

BEKANNTMACHUNG
DER STADT NIDDERAU

zur 7. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Mittwoch, 16.03.2022, 19:30 Uhr
Veranstaltungsort: Willi-Salzman-Halle
Heldenberger Straße 16-18, 61130 Nidderau Windecken

Hinweis:

Diese Sitzung findet unter 3G-Bedingungen statt. Für die Teilnahme an dieser Sitzung ist der Nachweis über den Impf- und/oder Genesenenstatus zu erbringen bzw. ein tagesaktueller negativer Antigentest vorzulegen. Selbsttests werden nicht akzeptiert. Ein Testangebot vor Ort wird es nicht geben. Im Familienzentrum sowie in der Mehrzweckhalle Erbstadt stehen Testmöglichkeiten (kostenlose Bürgertestungen) zur Verfügung.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Unterstützung für Gewerbetreibende in Nidderau Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus; Umsetzung Schutzschild des Bundesministeriums der Finanzen in Nidderau; Verlängerung des Maßnahmenpaketes bis zum 30.06.2022
3. Personalangelegenheit
4. Personalangelegenheit
5. Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Nidderau
6. Aufnahme neue Grabart und Gebühren für Bestattungen von Früh- und Totgeburten, sogenannter Sternenkinder
7. Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2020 sowie die Anlagenbewertungsrichtlinien und Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien der Stadt Nidderau
8. Antrag der CDU-Fraktion zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 04.10.2017
9. Rückmeldungen der Verwaltung zu laufenden Vorgängen
10. Verschiedenes

Die Sitzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Inhalte der einzelnen Tagesordnungspunkte können Sie über die Seite der Stadt Nidderau unter <https://rim.ekom21.de/nidderau/> (Ratsinformationssystem) einsehen.

Nidderau, 07.03.2022

Michael Bär
Ausschussvorsitzende/r

Haupt- und Finanzausschuss

ÖFFENTLICH NIEDERSCHRIFT

der 7. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Mittwoch, 16.03.2022, 19:30 Uhr bis 22:26 Uhr
Veranstaltungsort: Willi-Salzman-Halle
Heldenberger Straße 16-18, 61130 Nidderau Windecken

Teilnehmer

Vorsitz:

Bär, Michael

Anwesend:

Brandt, Günter (CDU)
Jakobi, Jan (SPD)
Knapp, Klaus (CDU)
Pfeifer, Sam (SPD) vertritt Bailey, Vinzenz (SPD)
Rippen, Gerrit (B 90/ Die Grünen)
Sacha, Silke (FWG)
Schmid, Rolf (CDU) vertritt Schneider, Christina (CDU)
Seelbach, Tanja (B 90/ Die Grünen)
Bassermann, Andrea (VW)

Vom Magistrat waren anwesend:

Bär, Andreas (SPD)
Vogel, Rainer (B 90/ Die Grünen)
Bischoff, Herbert (SPD)
Hollerbach, Georg (B 90/ Die Grünen)
Wörner, Otmar (CDU)

Entschuldigt fehlten:

Bailey, Vinzenz (SPD)
Schneider, Christina (CDU)
Czekalla, Rosemarie (SPD)
Dillmann, Markus (SPD)
Studebaker, Phil (CDU)
Wagner, Winfried (FWG)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Gäste:

11

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Unterstützung für Gewerbetreibende in Nidderau Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus; Umsetzung Schutzschild des Bundesministeriums der Finanzen in Nidderau; Verlängerung des Maßnahmenpaketes bis zum 30.06.2022 (VL-47/2022)
3. Aufhebung der Wiederbesetzungssperre einer Stelle im Fachbereich Stadtentwicklung & Bauwesen (PV-11/2022)
4. Aufhebung der Wiederbesetzungssperre einer Stelle im Fachbereich Soziales (PV-13/2022)
5. Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Nidderau (VL-55/2021)
6. Aufnahme neue Grabart und Gebühren für Bestattungen von Früh- und Totgeburten, sogenannter Sternenkinder (VL-41/2022)
7. Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2020 sowie die Anlagenbewertungsrichtlinien und Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien der Stadt Nidderau (VL-15/2022)
8. Antrag der CDU-Fraktion zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 04.10.2017 (AT-1/2022)
9. Rückmeldungen der Verwaltung zu laufenden Vorgängen
10. Verschiedenes

Sitzungsverlauf

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Ausschussvorsitzende/r Michael Bär eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden festgestellt. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

Beschluss

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	()	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Nein-Stimmen:	()	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	()	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

2. Unterstützung für Gewerbetreibende in Nidderau Maßnahmenpaket VL-47/2022 zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus; Umsetzung Schutzschild des Bundesministeriums der Finanzen in Nidderau; Verlängerung des Maßnahmenpaketes bis zum 30.06.2022

An den Wortbeiträgen beteiligen sich: Frau Sacha und Bürgermeister Andreas Bär. Die einzelnen Punkte (1 bis 5) wurden gemeinsam beraten und beschlossen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung unterstützt die Vorgehensweise von Magistrat und Verwaltung und beschließt das Maßnahmenpaket bis zum 30.06.2022 zu verlängern.

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	(9)	SPD (3), Grüne (2), CDU (3), FWG (1), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Beschluss:

1. Die Gewährung von Aussetzungen, Stundungen oder Ratenzahlungen, werden erleichtert. Die Stadt Nidderau kann Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Der Magistrat der Stadt Nidderau wird angewiesen, bei der Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners keine strengen Anforderungen zu stellen. Ein schriftlicher Antrag, mit Darlegung der Betroffenheit vom Coronavirus und das Ausmaß der wirtschaftlichen Schwierigkeiten in diesem Zusammenhang, reicht aus. Mit dieser Maßnahme wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird.

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	()	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Nein-Stimmen:	()	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	()	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Beschluss:

2. Bei Steuerpflichtigen, die aufgrund der Corona-Krise einen Antrag auf Aussetzung, Stundung oder Ratenzahlung stellen wird keine Verzinsung gemäß Abgabenordnung vorgenommen.

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	()	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Nein-Stimmen:	()	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	()	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Beschluss:

3. Vorauszahlungen können angepasst werden. Sobald der Steuerpflichtige auf Antrag glaubhaft darlegt, dass die Einkünfte im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Die Liquiditätssituation wird dadurch verbessert.

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	()	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Nein-Stimmen:	()	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	()	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Beschluss:

4. Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z.B. Kontopfändungen) beziehungsweise auf das Erheben von Säumniszuschlägen wird bis zum 30.06.2022 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	()	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Nein-Stimmen:	()	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	()	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Beschluss:

5. Zur Gewährung von Aussetzungen, Stundungen oder Ratenzahlungen werden bis zum 30.06.2022 folgende Zuständigkeiten festgelegt:

Fachbereichsleiterin Fachbereich Finanzen	bis	5.000,00 €
Bürgermeister/Erster Stadtrat	bis	10.000,00 €
Magistrat	über	10.000,00 €

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: () SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
 Nein-Stimmen: () SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
 Enthaltungen: () SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

**3. Aufhebung der Wiederbesetzungssperre einer Stelle im Fachbereich PV-11/2022
 Stadtentwicklung & Bauwesen**

Beschluss:

Die Wiederbesetzungssperre für die Stelle eines Friedhofsarbeiters (Entgeltgruppe 6 TVöD, Vollzeit) im Fachbereich 60 Stadtentwicklung und Bauwesen / Fachdienst Friedhof wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufgehoben.

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: (9) SPD (3), Grüne (2), CDU (3), FWG (1), FDP (0)
 Nein-Stimmen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
 Enthaltungen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

**4. Aufhebung der Wiederbesetzungssperre einer Stelle im Fachbereich PV-13/2022
 Soziales**

Beschluss:

Die Wiederbesetzungssperre für die Stelle eines Sozialarbeiters (Entgeltgruppe 9b TVöD, Vollzeit) im Fachbereich 50 Soziales / Fachdienst Familienservice wird zum 01.09.2022 aufgehoben.

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: (9) SPD (3), Grüne (2), CDU (3), FWG (1), FDP (0)
 Nein-Stimmen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
 Enthaltungen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

5. Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Nidderau

VL-55/2021

An den Wortbeiträgen beteiligen sich: Herr Michael Bär, Herr Knapp, Erster Stadtrat Rainer Vogel, Herr Brandt, Herr Jakobi, Frau Sacha, Frau Seelbach, Bürgermeister Andreas Bär, Herr Pfeifer

Änderungen der Geschäftsordnung ohne Einzelabstimmung:

§ 8 (3) „i.d.R.“ „in der Regel“ wird ausgeschrieben, der Änderungsvorschlag der FWG Fraktion kann übernommen werden.

§ 15 (4) Vorschlag der FWG Fraktion wird aufgenommen.

§ 16 (1) Vorschlag der FWG Fraktion wird aufgenommen.

§ 18 (3) Klammer wird gestrichen, der Ausschuss signalisiert einstimmig sein Einverständnis.

§ 19 (4) Der Satz „Bei der Festlegung der Sitzungszeiten soll den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung getragen werden“ wird um den Begriff Beruf ergänzt. Neue Formulierung: „Bei der Festlegung der Sitzungszeiten soll den Belangen der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Mandatsausübung Rechnung getragen werden“.

§ 19 (4) Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 22a (4) in Verbindung mit Absatz 1 ergibt sich, dass die zweite Lesung die letzte sein soll. Somit ist der Vorschlag der FWG Fraktion erledigt.

§ 29 die derzeitige Regelung wird beibehalten.

§ 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates, das Wort „schriftlich“ wird aufgenommen.

§ 38 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates/Integrations-Kommission, das Wort „schriftlich“ wird aufgenommen.

§ 41 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates, das Wort „schriftlich“ wird aufgenommen.

Aufträge für die Verwaltung:

1. Die Formulierung des Änderungsvorschlags zu § 12 (2) Vorschlag Spalte 4 wird überarbeitet (bessere Lesbarkeit).
2. Zu § 19 (2) stellt Frau Sacha ein Urteil zur Verfügung welches besagt, dass Tonaufzeichnungen 10 Jahre aufzubewahren sind. Das von Frau Sacha eingereichte Urteil ist zu prüfen.

Beschluss:

ohne

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis (1) Genderneutrale Sprache

Ja-Stimmen:	(8)	SPD (3), Grüne (2), CDU (2), FWG (1), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	(1)	SPD (0), Grüne (0), CDU (1), FWG (0), FDP (0)

Abstimmungsergebnis (2) Jugendbeirat

Ja-Stimmen: (9) SPD (3), Grüne (2), CDU (3), FWG (1), FDP (0)
Nein-Stimmen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Abstimmungsergebnis (3) Ausländerbeirat/Integrations-Kommission

Ja-Stimmen: (7) SPD (3), Grüne (2), CDU (1), FWG (1), FDP (0)
Nein-Stimmen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen: (2) SPD (0), Grüne (0), CDU (2), FWG (0), FDP (0)

Abstimmungsergebnis (4) Form von Stellungnahmen bzw/ Rückmeldungen

Ja-Stimmen: (9) SPD (3), Grüne (2), CDU (3), FWG (1), FDP (0)
Nein-Stimmen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Abstimmungsergebnis (5) Generaldebatte

Ja-Stimmen: (3) SPD (0), Grüne (0), CDU (3), FWG (0), FDP (0)
Nein-Stimmen: (5) SPD (3), Grüne (2), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen: (1) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (1), FDP (0)

Abstimmungsergebnis (6) Tischvorlagen

Ja-Stimmen: (4) SPD (0), Grüne (0), CDU (3), FWG (1), FDP (0)
Nein-Stimmen: (5) SPD (3), Grüne (2), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Abstimmungsergebnis § 1 (2) in der Fassung vom HFA 26.01.2022

Ja-Stimmen: (5) SPD (3), Grüne (2), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Nein-Stimmen: (4) SPD (0), Grüne (0), CDU (3), FWG (1), FDP (0)
Enthaltungen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Abstimmungsergebnis § 2 (2) Vorschlag der FWG Fraktion

Ja-Stimmen: (4) SPD (0), Grüne (0), CDU (3), FWG (1), FDP (0)
Nein-Stimmen: (5) SPD (3), Grüne (2), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Abstimmungsergebnis § 6 (1) in der Fassung vom HFA 26.01.2022 (3 Stadtverordnete)

Ja-Stimmen: (5) SPD (3), Grüne (2), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Nein-Stimmen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Abstimmungsergebnis § 6 (1) Vorschlag der FWG Fraktion (2 Stadtverordnete)

Ja-Stimmen: (4) SPD (0), Grüne (0), CDU (3), FWG (1), FDP (0)
Nein-Stimmen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Abstimmungsergebnis § 8 (1) in der Fassung vom HFA 26.01.2022 (bei Verhinderung des oder der Fraktionsvorsitzenden kann ausschließlich die Stellvertreterin oder der Stellvertreter teilnehmen).

Ja-Stimmen: (5) SPD (3), Grüne (2), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Nein-Stimmen: (4) SPD (0), Grüne (0), CDU (3), FWG (1), FDP (0)

Enthaltungen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Abstimmungsergebnis § 8 (1) in der Fassung vom HFA 26.01.2022 (Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat...teilnehmen).

Ja-Stimmen: (5) SPD (3), Grüne (2), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Nein-Stimmen: (4) SPD (0), Grüne (0), CDU (3), FWG (1), FDP (0)

Enthaltungen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Abstimmungsergebnis § 8 (1) in der Fassung vom HFA 26.01.2022 (bei Bedarf können auch weitere Verwaltungsmitarbeiterinnen und –mitarbeiter hinzugezogen werden).

Ja-Stimmen: (7) SPD (3), Grüne (2), CDU (2), FWG (0), FDP (0)

Nein-Stimmen: (1) SPD (0), Grüne (0), CDU (1), FWG (0), FDP (0)

Enthaltungen: (1) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (1), FDP (0)

Abstimmungsergebnis § 9 (5) in der Fassung vom HFA 26.01.2022 (drei volle Kalendertage).

Ja-Stimmen: (5) SPD (3), Grüne (2), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Nein-Stimmen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Enthaltungen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Abstimmungsergebnis § 9 (5) Vorschlag der FWG Fraktion (sieben volle Kalendertage).

Ja-Stimmen: (4) SPD (0), Grüne (0), CDU (3), FWG (1), FDP (0)

Nein-Stimmen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Enthaltungen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Abstimmungsergebnis § 9 (5) Vorschlag der FWG Fraktion (...Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen, eine Begründung ist vorzulegen).

Ja-Stimmen: (4) SPD (0), Grüne (0), CDU (3), FWG (1), FDP (0)

Nein-Stimmen: (5) SPD (3), Grüne (2), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Enthaltungen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Abstimmungsergebnis § 10 (1) in der Fassung vom HFA 26.01.2022

Ja-Stimmen: (5) SPD (3), Grüne (2), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Nein-Stimmen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Enthaltungen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Abstimmungsergebnis § 10 (1) Vorschlag der FWG Fraktion

Ja-Stimmen: (4) SPD (0), Grüne (0), CDU (3), FWG (1), FDP (0)

Nein-Stimmen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Enthaltungen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Abstimmungsergebnis § 11 in der Fassung vom HFA 26.01.2022

Ja-Stimmen: (8) SPD (3), Grüne (2), CDU (3), FWG (0), FDP (0)

Nein-Stimmen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Enthaltungen: (1) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (1), FDP (0)

Abstimmungsergebnis § 11 Vorschlag der FWG Fraktion

Ja-Stimmen: (1) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (1), FDP (0)

Nein-Stimmen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Enthaltungen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Abstimmungsergebnis § 12 (1) in der Fassung vom HFA 26.01.2022 (1 CDU Mitglied war während der Abstimmung nicht anwesend).

Ja-Stimmen:	(7)	SPD (3), Grüne (2), CDU (1), FWG (1), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(1)	SPD (0), Grüne (0), CDU (1), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Abstimmungsergebnis § 12 (2) Spalte 4 (hier ist der Ausschuss der Auffassung, dass die Formulierung am präzisesten ist)

Ja-Stimmen:	(9)	SPD (3), Grüne (2), CDU (3), FWG (1), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Abstimmungsergebnis § 12 (3) Antragsschluss 12:00 Uhr und Anträge des Magistrates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters Frist 3 Tage vor der Sitzung ausreichend

Ja-Stimmen:	(5)	SPD (3), Grüne (2), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(4)	SPD (0), Grüne (0), CDU (3), FWG (1), FDP (0)
Enthaltungen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Abstimmungsergebnis § 12 (7) in der Fassung vom HFA 26.01.2022

Ja-Stimmen:	(5)	SPD (3), Grüne (2), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(4)	SPD (0), Grüne (0), CDU (3), FWG (1), FDP (0)
Enthaltungen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Abstimmungsergebnis § 12 (8) Vorschlag der Fraktion von SPD und Bündnis 90/Die Grünen

Ja-Stimmen:	(5)	SPD (3), Grüne (2), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(3)	SPD (0), Grüne (0), CDU (3), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	(1)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (1), FDP (0)

Abstimmungsergebnis § 19 (1) in der Fassung vom HFA 26.01.2022

Ja-Stimmen:	(8)	SPD (3), Grüne (2), CDU (3), FWG (0), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	(1)	SPD (0), Grüne (0), CDU (1), FWG (0), FDP (0)

Abstimmungsergebnis § 19 (2) in der Fassung vom HFA 26.01.2022

Ja-Stimmen:	(5)	SPD (3), Grüne (2), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(3)	SPD (0), Grüne (0), CDU (3), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	(1)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (1), FDP (0)

Abstimmungsergebnis § 19 (3) Vorschlag der FWG Fraktion (sofern ein entsprechender Beschluss der Stadtverordneten zur Internetübertragung gefasst wird)

Ja-Stimmen:	(4)	SPD (0), Grüne (0), CDU (3), FWG (1), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(5)	SPD (3), Grüne (2), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Abstimmungsergebnis § 19 (4) Sitzungsbeginn 19:30 Uhr und spätestes Sitzungsende 22:30 Uhr wird beibehalten

Ja-Stimmen:	(6)	SPD (3), Grüne (2), CDU (0), FWG (1), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Enthaltungen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Abstimmungsergebnis § 19 (4) Sitzungsbeginn 19:00 Uhr und spätestes Sitzungsende 22:00 Uhr wird beibehalten

Ja-Stimmen: (3) SPD (0), Grüne (0), CDU (3), FWG (0), FDP (0)

Nein-Stimmen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Enthaltungen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Abstimmungsergebnis § 22 (6) Absatz 6 wird gestrichen

Ja-Stimmen: (8) SPD (3), Grüne (2), CDU (2), FWG (1), FDP (0)

Nein-Stimmen: (1) SPD (0), Grüne (0), CDU (1), FWG (0), FDP (0)

Enthaltungen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Abstimmungsergebnis § 22a (1) in der Fassung vom HFA 26.01.2022

Ja-Stimmen: (7) SPD (3), Grüne (2), CDU (2), FWG (0), FDP (0)

Nein-Stimmen: (1) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (1), FDP (0)

Enthaltungen: (1) SPD (0), Grüne (0), CDU (1), FWG (0), FDP (0)

Abstimmungsergebnis § 22a (2) in der Fassung vom HFA 26.01.2022

Ja-Stimmen: (5) SPD (3), Grüne (2), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Nein-Stimmen: (4) SPD (0), Grüne (0), CDU (3), FWG (1), FDP (0)

Enthaltungen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Abstimmungsergebnis § 22a (3) in der Fassung vom HFA 26.01.2022

Ja-Stimmen: (7) SPD (3), Grüne (2), CDU (2), FWG (0), FDP (0)

Nein-Stimmen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Enthaltungen: (2) SPD (0), Grüne (0), CDU (1), FWG (1), FDP (0)

Abstimmungsergebnis § 24 (1) Redezeitbegrenzung für den Magistrat auf höchstens 5 Minuten

Ja-Stimmen: (4) SPD (0), Grüne (0), CDU (3), FWG (1), FDP (0)

Nein-Stimmen: (5) SPD (3), Grüne (2), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Enthaltungen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Abstimmungsergebnis § 24 (1) ist eine weitere Präzisierung der Redezeit erforderlich

Ja-Stimmen: (4) SPD (0), Grüne (0), CDU (3), FWG (1), FDP (0)

Nein-Stimmen: (5) SPD (3), Grüne (2), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Enthaltungen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Abstimmungsergebnis neuer § 27 Wahlen Vorschlag der FWG Fraktion

Ja-Stimmen: (1) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (1), FDP (0)

Nein-Stimmen: (5) SPD (3), Grüne (2), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Enthaltungen: (3) SPD (0), Grüne (0), CDU (3), FWG (0), FDP (0)

Abstimmungsergebnis § 33 (3) Öffnungsklausel Rederecht Vorschlag der FWG Fraktion

Ja-Stimmen: (4) SPD (0), Grüne (0), CDU (3), FWG (1), FDP (0)

Nein-Stimmen: (5) SPD (3), Grüne (2), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Enthaltungen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Abstimmungsergebnis § 33 neuer Absatz (4) wird eingefügt: bei der von der Sache betroffenen Ortsbeiräten wird analog Absatz (4) verfahren.

Ja-Stimmen:	(4)	SPD (0), Grüne (0), CDU (3), FWG (1), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(5)	SPD (3), Grüne (2), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Abstimmungsergebnis final: inklusive der in der heutigen Sitzung des HFA vorgelegten und besprochenen Änderungen der Geschäftsordnung ohne Einzelabstimmung.

Ja-Stimmen:	(5)	SPD (3), Grüne (2), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(4)	SPD (0), Grüne (0), CDU (3), FWG (1), FDP (0)
Enthaltungen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

6. Aufnahme neue Grabart und Gebühren für Bestattungen von Früh- und Totgeburten, sogenannter Sternenkinder VL-41/2022

An den Wortbeiträgen beteiligen sich: Herr Knapp, Frau Sacha, Bürgermeister Andreas Bär, Herr Brandt.

Die Fraktion SPD und Bündnis 90 Die Grünen beantragt die Angelegenheit auf die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu vertagen.

Der Ausschuss signalisiert sein Einverständnis.

Beschluss:

Ohne; Top wurde abgesetzt

Beratungsergebnis:

Abgesetzt

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	()	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Nein-Stimmen:	()	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	()	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

7. Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2020 sowie die Anlagenbewertungsrichtlinien und Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien der Stadt Nidderau VL-15/2022

Vertagt auf die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Beschluss:

Ohne; Top wurde abgesetzt

Beratungsergebnis:

Abgesetzt

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: () SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Nein-Stimmen: () SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen: () SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

8. Antrag der CDU-Fraktion zur Änderung der Entschädigungssatzung AT-1/2022 vom 04.10.2017

Vertagt auf die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Antrag

Ohne; Top wurde abgesetzt

Beratungsergebnis:

Abgesetzt

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: () SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Nein-Stimmen: () SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen: () SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

9. Rückmeldungen der Verwaltung zu laufenden Vorgängen

Vertagt auf die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Beschluss

Ohne; Top wurde abgesetzt

Beratungsergebnis:

Abgesetzt

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: () SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Nein-Stimmen: () SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen: () SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

10. Verschiedenes

Bürgermeister Andreas Bär informiert über die Aufnahme von geflüchteten aus der Ukraine.

Kassenstand: 12.956.178,49 Euro im Haben.

Beschluss

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: () SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Nein-Stimmen: () SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen: () SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Ausschussvorsitzende/r Michael Bär schließt die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses um 22:26 Uhr und bedankt sich bei den Anwesenden für ihre Teilnahme.

Nidderau, 30.03.2022

Michael Bär
Ausschussvorsitzende/r

Andrea Bassermann
Schriftführerin

Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassenen Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-47/2022	
Fachbereich:	20 FB Finanzen
Fachdienst:	20 FBL Finanzen
Sachbearbeiter/in:	Andrea Bassermann
Datum:	23.02.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	07.03.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	07.04.2022	beschließend

Betreff:

Unterstützung für Gewerbetreibende in Nidderau Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus; Umsetzung Schutzschild des Bundesministeriums der Finanzen in Nidderau; Verlängerung des Maßnahmenpaketes bis zum 30.06.2022

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung unterstützt die Vorgehensweise von Magistrat und Verwaltung und beschließt das Maßnahmenpaket bis zum 30.06.2022 zu verlängern.

1. Die Gewährung von Aussetzungen, Stundungen oder Ratenzahlungen, werden erleichtert. Die Stadt Nidderau kann Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Der Magistrat der Stadt Nidderau wird angewiesen, bei der Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners keine strengen Anforderungen zu stellen. Ein schriftlicher Antrag, mit Darlegung der Betroffenheit vom Coronavirus und das Ausmaß der wirtschaftlichen Schwierigkeiten in diesem Zusammenhang, reicht aus. Mit dieser Maßnahme wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird.
2. Bei Steuerpflichtigen, die aufgrund der Corona-Krise einen Antrag auf Aussetzung, Stundung oder Ratenzahlung stellen wird keine Verzinsung gemäß Abgabenordnung vorgenommen.
3. Vorauszahlungen können angepasst werden. Sobald der Steuerpflichtige auf Antrag glaubhaft darlegt, dass die Einkünfte im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Die Liquiditätssituation wird dadurch verbessert.
4. Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z.B. Kontopfändungen) beziehungsweise auf das Erheben von Säumniszuschlägen wird bis zum 30.06.2022 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.
5. Zur Gewährung von Aussetzungen, Stundungen oder Ratenzahlungen werden bis zum 30.06.2022 folgende Zuständigkeiten festgelegt:

Fachbereichsleiterin Fachbereich Finanzen	bis	5.000,00 €
Bürgermeister/Erster Stadtrat	bis	10.000,00 €
Magistrat	über	10.000,00 €

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Die Bundesregierung tritt nach wie vor entschlossen und mit aller Kraft den wirtschaftlichen Auswirkungen des Corona-Virus entgegen. Sie hat sich auf ein weitreichendes Maßnahmenbündel verständigt, das Arbeitsplätze schützen und Unternehmen unterstützen wird. Das Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus beinhaltet unter Ziffer 2 eine Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen. Dieses besagt unter Anderem, dass die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung Verbesserungen für die Unternehmen vorgenommen werden. Das weitreichende Maßnahmenbündel wird verlängert bis zum 30.06.2022.

Freigabe:

gez. Rainer Vogel
Dezernatsleiter/in

gez. Andrea Bassermann
FB-Leiter/in

gez. Andrea Bassermann
FD-Leiter/in / Sachbearbeiter/in

Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassenen Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-55/2021	
Fachbereich:	10 FB Zentrale Dienste
Fachdienst:	10.2 FD Gremienarbeit
Sachbearbeiter/in:	Carolin Stadtmüller
Datum:	01.04.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	03.05.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	05.05.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	16.06.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	15.09.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	03.11.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	26.01.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	07.04.2022	beschließend

Betreff:

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Nidderau

Beschlussvorschlag:

ohne

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse soll aktualisiert werden. Da in der letzten Legislaturperiode Änderungswünsche angekündigt wurden, soll zunächst beraten werden an welchen Stellen Änderungen der jetzigen Regelungen gewünscht sind. Zudem muss entschieden werden, ob die Geschäftsordnung weiterhin Satzungscharakter haben soll. Die Verwaltung wird, nach den Beratungen die Geschäftsordnung entsprechend anpassen und zur Entscheidung vorlegen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass im Rahmen dieser Beratung auch die Frage thematisiert werden muss, ob zukünftig ein Live-Stream der Sitzungen erfolgen soll, damit die Geschäftsordnung auch dieses Themenfeld regelt.

Als Beratungsgrundlage hängt neben der momentan gültigen Geschäftsordnung die Muster-Geschäftsordnung des HSGB an.

Freigabe:

gez. Rainer Vogel
Dezernatsleiter/in

gez. Corinna Wagner
FB-Leiter/in

gez. Carolin Stadtmüller
FD-Leiter/in / Sachbearbeiter/in

Anlage(n):

1. Geschäftsordnung Stand 25.03.2018
2. Muster-GO HSGB
3. Auszug Magistrat 03.05.2021 GO STVV
4. Diskussionsgrundlage Geschäftsordnung-STVV-und-Ausschüsse-in-Kraft-getreten-am-25.03.2018-angepasst-mib-entwurf-03.11.2021-2
5. Geschäftsordnung-STVV-und-Ausschüsse-in-Kraft-getreten-am-25.03.2018-angepasst-entwurf-hfa-26.01.2022
6. Anlage für Geschäftsordnung-STVV-und-Ausschüsse-gegenüberstellung-hfa-16.03.2022-version 2
7. Geschäftsordnung STVV und Ausschüsse (mit Änderungen des HFA vom 16.03.).
8. Änderungsanträge der FWG zur Geschäftsordnung 03.04.2022

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Nidderau

Inhaltsverzeichnis:

I. Stadtverordnete

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

II. Fraktionen

- § 6 Bildung von Fraktionen
- § 7 Rechte und Pflichten

III. Ältestenrat

- § 8 Rechte und Pflichten

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

- § 9 Einberufen der Sitzungen
- § 10 Geteilte Tagesordnung
- § 11 Vorsitz und Stellvertretung

V. Anträge, Anfragen

- § 12 Anträge
- § 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 14 Rücknahme von Anträgen
- § 15 Antragskonkurrenz
- § 16 Anfragen

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

- § 17 Öffentlichkeit
- § 18 Beschlussfähigkeit
- § 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufnahmen
- § 20 Teilnahme des Magistrats

VII. Gang der Verhandlung

- § 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 22 Beratung
- § 23 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 24 Redezeit
- § 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen
- § 26 Abstimmung

VIII. Ordnung in den Sitzungen

- § 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats

IX. Niederschrift

- § 29 Niederschrift

X. Ausschüsse

- § 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung
- § 30a Tätigwerden der Ausschüsse
- § 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung
- § 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften
- § 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

XI. Ortsbeiräte

- § 34 Anhörungspflicht
- § 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates
- § 36 Rederecht in den Sitzungen

XII. Ausländerbeirat - ruht zur Zeit -

- § 37 Anhörungspflicht
- § 38 Mündliche Anhörung in den Sitzungen
- § 39 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates

XIII. Kinder- und Jugendbeirat

- § 40 Anhörungspflicht
- § 41 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates
- § 42 Rederecht in den Sitzungen

XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

- § 43 Sonstige Beteiligungsrechte gem. § 8 c HGO

XV. Schlussbestimmungen

- § 44 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung
- § 45 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung
- § 46 Inkrafttreten

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Nidderau

Aufgrund der §§ 5, 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau in ihrer Sitzung am 16.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Stadtverordnete

§ 1

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2

Anzeigepflicht

- (1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Stadtverordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt Nidderau der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt Nidderau nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot es vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Stadtverordnete unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 6 Bildung von Fraktionen

- (1) Die Stadtverordneten können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von 3 Stadtverordneten.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Ältestenrat

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt i.d.R. nicht öffentlich.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

§ 9 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens 6 mal im Jahr ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.
- (3) Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (4) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Darin ist Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

§ 10 Geteilte Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B.
Teil A betrifft Angelegenheiten über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann;
Teil B solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann.

Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles A ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung am Anfang der Sitzung. Auf Verlangen eines Stadtverordneten ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil B zu überführen.

- (2) Die oder der Vorsitzende nimmt in Teil A die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für die sie oder er eine Beratung nicht erwartet.
- (3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil B aufzunehmen.

§ 11 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Sie oder er führt die Sitzung sachlich gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung i. S. d. § 10 zu erwirken. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

V. Anträge, Anfragen

§ 12 Anträge

- (1) Stadtverordnete, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.
- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragstellung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens **11** volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Magistrates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jedem Stadtverordneten zugeleitet.
- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.
- (5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.

- (6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates und/oder des Kinder- und Jugendbeirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat, dem Ausländerbeirat und/oder dem Kinder- und Jugendbeirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34, 36 und 39 zu beachten.
- (7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 13

Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

§ 14

Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 15

Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.

§ 16 Anfragen

- (1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur (§ 3 a HVwVfG) zu versehen. Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder beim Magistrat einzureichen. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter. Anfragen werden nachrichtlich in der Tagesordnung aufgenommen und in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet. Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

§ 17 Öffentlichkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 18

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.

§ 19

Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nicht zulässig, da eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung nicht vorliegt.
- (3) Eine Internetübertragung (sog. Live-oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Stadt unter www.nidderau.de ist nur zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt. Dieses gilt für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, Ortsbeiräte, Beiräte und des Ausländerbeirats.
- (4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.30 Uhr und enden um 22.30 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 20

Teilnahme des Magistrates

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrats darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

VII. Gang der Verhandlung

§ 21

Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere zustimmen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 22

Beratung

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Stadtverordneten können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.

- (5) Jede/r Stadtverordnete soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
- Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
 - Persönliche Erwiderungen.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass ein/eine Stadtverordnete/r mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 22a **Haushaltsplanverfahren (§§ 97 und 98 HGO)**

- (1) Der vom Magistrat festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung oder einer Nachtragssatzung wird in zwei Lesungen beraten und beschlossen. Der Ältestenrat beschließt einen Terminplan über die Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung und einer Nachtragssatzung im Rahmen der nachstehenden Regelungen - einschließlich Beteiligung der Ortsbeiräte - wobei eine Abkürzung der Fristen bei einer Nachtragssatzung möglich ist.
- (2) In der ersten Lesung wird der Entwurf eingebracht und die Haushaltsrede der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Kämmerin oder des Kämmerers gehalten. Es findet keine Aussprache statt.
- (3) Anträge zum Haushalt sind spätestens gem. Terminplan einzureichen.
- (4) In der zweiten abschließenden Lesung des Haushaltsplanes haben die Fraktionen die Gelegenheit zur Stellungnahme. Dann werden der Haushaltsentwurf und die Anträge beraten und beschlossen. Das Investitionsprogramm gemäß § 101 HGO ist vor der Haushaltssatzung zu beschließen.

§ 23 **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die oder der Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.

- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 24 Redezeit

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der Stadtverordneten beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. Die vom Magistrat verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

§ 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zu stellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die eine oder ein Stadtverordnete/r für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens 5 Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 26 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39 a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem

Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.

- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt die Stadtverordneten einzeln über ihre Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe der Stadtverordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Stadtverordnete/n und jedes Stadtverordneten, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 27

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 28
Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten
sowie Mitgliedern des Magistrates

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Stadtverordneten sowie Mitglieder des Magistrates zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht der/dem Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrates das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreiten. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft die Stadtverordneten oder das Mitglied des Magistrates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann eine/n Stadtverordnete/n bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigen Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 29
Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede/r Stadtverordnete/r kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, im Fachdienst Gremienarbeit zur Einsicht für die Stadtverordneten, die Mitglieder des Magistrates und den Ortsvorstehern offen. Gleichzeitig sind den Stadtverordneten, den Mitgliedern des Magistrats und den Ortsvorstehern Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der/dem

Stadtverordneten, den Mitgliedern des Magistrats bzw. den Ortsvorstehern zuvor vereinbart wurde.

- (4) Stadtverordneten sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nichtöffentlicher Sitzung erörtert wurden.
Die Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung ist im Internet zu veröffentlichen.

X. Ausschüsse

§ 30

Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 30a

Tätigwerden der Ausschüsse

- (1) Die oder der Vorsitzende weist Magistratsvorlagen, die in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung fallen, in der Regel den Ausschüssen direkt zur Beratung zu. Der Beratungsweg ergibt sich im Regelfall aus den Vorlagen.
- (2) § 32 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Die Ausschüsse werden daneben in der Regel durch einen Überweisungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung oder nach § 12 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung tätig.

§ 31

Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.
- (2) Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.

§ 32

Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 33

Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordneten können – auch an nichtöffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.
Darüber hinaus können sie die Beiräte der Stadt, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder –vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen und XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.

XI. Ortsbeiräte

§ 34 Anhörungspflicht

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates.

Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

§ 36 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

XII. Ausländerbeirat

§ 37 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 38 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates

Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich beim Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

§ 39 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.

- (3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein von dieser oder diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.

XIII. Kinder- und Jugendbeirat

§ 40 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 34 Abs. 1 S. 2 – 4 gilt entsprechend - oder, dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern.

§ 41 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates

Der Kinder- und Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kindern und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Kinder- und Jugendbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.

§ 42 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Kinder- und Jugendbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates zu. Die oder der Vorsitzende kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates übertragen.

XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 43

Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Stadt, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

XV. Schlussbestimmungen

§ 44

Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 45

Zu widerhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen.

Bei mehrmals wiederholten Zu widerhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen.

Die oder der Vorsitzende hat die Zu widerhandelnde oder den Zu widerhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 46

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 25.05.2016 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Nidderau, den 22.03.2018

Der Magistrat der Stadt Nidderau

Gerhard Schultheiß
Bürgermeister



Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Nidderau

Inhaltsverzeichnis:

I. Stadtverordnete

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

II. Fraktionen

- § 6 Bildung von Fraktionen
- § 7 Rechte und Pflichten

III. Ältestenrat

- § 8 Rechte und Pflichten

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

- § 9 Einberufen der Sitzungen
- § 10 Reihenfolge der Tagesordnung
- § 11 Vorsitz und Stellvertretung

V. Anträge, Anfragen

- § 12 Anträge
- § 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 14 Rücknahme von Anträgen
- § 15 Antragskonkurrenz
- § 16 Anfragen

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

- § 17 Öffentlichkeit
- § 18 Beschlussfähigkeit
- § 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufnahmen
- § 20 Teilnahme des Magistrats

VII. Gang der Verhandlung

- § 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 22 Beratung
- § 22a Haushaltsplanverfahren (§§ 97 und 98 HGO)
- § 23 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 24 Redezeit
- § 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen
- § 26 Abstimmung

VIII. Ordnung in den Sitzungen

- § 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats

IX. Niederschrift

- § 29 Niederschrift

X. Ausschüsse

- § 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung
- § 30a Tätigwerden der Ausschüsse
- § 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung
- § 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften
- § 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

XI. Ortsbeiräte

- § 34 Anhörungspflicht
- § 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates
- § 36 Rederecht in den Sitzungen

XII. Ausländerbeirat (oder: Integrations-Kommission)

- § 37 Anhörungspflicht
- § 38 Mündliche Anhörung in den Sitzungen
- § 39 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission)

XIII. Kinder- und Jugendbeirat

- § 40 Anhörungspflicht
- § 41 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates
- § 42 Rederecht in den Sitzungen

alternativ: XIII. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen – nicht übernommen

XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

- § 43 Sonstige Beteiligungsrechte gem. § 8 c HGO

XV. Schlussbestimmungen

- § 44 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung
- § 45 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

§ 46 Inkrafttreten

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Nidderau

Aufgrund der §§ 5, 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau in ihrer Sitzung am 16.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Stadtverordnete

§ 1

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter mehr als einmal unentschuldig, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2

Anzeigepflicht

- (1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Stadtverordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt Nidderau der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt Nidderau nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Stadtverordnete unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 6 Bildung von Fraktionen

- (1) Die Stadtverordneten können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von 3 Stadtverordneten.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Ältestenrat

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen. **Ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender einer Fraktion verhindert, kann dafür ausschließlich die Stellvertreterin oder der Stellvertreter teilnehmen.** Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister **sowie die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat** kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. **Bei Bedarf können auch weitere Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter hinzugezogen werden.** Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt i.d.R. nicht öffentlich.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

§ 9 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens 6 mal im Jahr ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.
- (3) Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (4) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Darin ist Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
- (6) - **entfällt**

§ 10

Reihenfolge der Tagesordnung [geteilte Geschäftsordnung entfallen]

(1) Es werden die Tagesordnungspunkte in den folgenden Blöcken auf die Tagesordnung gesetzt:

- Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Mitteilungen des Magistrates
- Anträge des Magistrats
- Anträge
- Anfragen
- Beantwortung der Anfragen

§ 11

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Sie oder er führt die Sitzung sachlich gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung i. S. d. § 10 zu erwirken. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

V. Anträge, Anfragen

§ 12

Anträge

- (1) Stadtverordnete, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen. Der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) kann in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen oder Einwohner betreffen, Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller können bestimmen, dass der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll. Ist kein Ausschuss oder sind mehrere Ausschüsse angegeben, so entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung an welchen Ausschuss der Antrag weitergeleitet wird.

- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragstellung **in elektronischer Form** durch E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung.

Die Anträge müssen spätestens am Montag der Vorwoche bis 09:00 Uhr bei dem/der Vorsitzenden oder seiner Vertretung eingegangen sein.

Anträge des Magistrates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters müssen am Montag vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden oder seiner Vertretung eingegangen sein.

Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung **jeder bzw.** jedem Stadtverordneten zugeleitet.

- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.
- (5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates **(oder: der Integrationskommission)** und/oder des Kinder- und Jugendbeirates **oder sonstigen Beirates** erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat, dem Ausländerbeirat **(oder: der Integrationskommission)** und/oder dem Kinder- und Jugendbeirat **oder dem sonstigen Beirat** eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34, 36 und 39 zu beachten.
- (7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. **Diese dürfen den Antrag nur geringfügig ändern (siehe §15 (3)) und müssen für die Stadtverordneten nachvollziehbar sein.**
Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 13

Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieser frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angeufen werden.

§ 14

Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneten müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 15

Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.

§ 16 Anfragen

- (1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder beim Magistrat einzureichen. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter. Anfragen werden nachrichtlich in der Tagesordnung aufgenommen und in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet. Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.

- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

§ 17 Öffentlichkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies zugänglich ist.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z.B. wegen Interessenwiderstreits gem. § 25 HGO), so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.

§ 19

Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen

- (2) (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen. Um den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen, ist es gestattet minderjährige Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren zur Sitzung mitzubringen. Auf Wunsch wird die Stadt für eine Betreuung des Kindes Sorge tragen. Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Diese sind von der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des §29 Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung aufzubewahren. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht. Die Tonaufnahmen dürfen nur von der Schriftführung abgehört werden. Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nicht zulässig.
- (3) Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Stadt unter www.nidderau.de ist nur zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt. Dies gilt nur für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, nicht jedoch für die Sitzungen der Ausschüsse/ Ortsbeiräte/ Beiräte/ Ausländerbeiräte (oder: Integrations-Kommission).
- (4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.30 Uhr und enden um 22.30 Uhr. Bei der Festlegung der Sitzungszeiten soll den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung getragen werden. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so

ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 20 Teilnahme des Magistrates

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrats darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

VII. Gang der Verhandlung

§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere zustimmen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 22 Beratung

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Stadtverordneten können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.

- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.

- (5) Jede/r Stadtverordnete soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
- Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
 - Persönliche Erwiderungen.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass ein/eine Stadtverordnete/r **maximal drei mal** zur Sache spricht. Widerspricht eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 22a

Haushaltsplanverfahren (§§ 97 und 98 HGO)

- (1) Der vom Magistrat festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung oder einer Nachtragssatzung wird in zwei Lesungen beraten und beschlossen. Der Ältestenrat beschließt einen Terminplan über die Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung und einer Nachtragssatzung im Rahmen der nachstehenden Regelungen - einschließlich Beteiligung der Ortsbeiräte - wobei eine Abkürzung der Fristen bei einer Nachtragssatzung möglich ist.
- (2) In der ersten Lesung wird der Entwurf eingebracht und die Haushaltsrede der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Kämmerin oder des Kämmerers gehalten. Es findet keine Aussprache statt.
- (3) Anträge zum Haushalt sind spätestens gem. Terminplan einzureichen.
- (4) In der zweiten abschließenden Lesung des Haushaltsplanes haben die Fraktionen die Gelegenheit zur Stellungnahme. Dann werden der Haushaltsentwurf und die Anträge beraten und beschlossen. Das Investitionsprogramm gemäß § 101 HGO ist vor der Haushaltssatzung zu beschließen.

§ 23

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die oder der Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.

- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 24 Redezeit

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der Stadtverordneten beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. **Fraktionslose Stadtverordnete sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.** Die vom Magistrat verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

§ 25 Persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zu stellen. Persönliche Erwidern sind nur solche Erklärungen, die eine oder ein Stadtverordnete/r für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen beträgt höchstens **5 (in der Musterordnung ist es 3)** Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 26 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39 a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem

Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.

- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt die Stadtverordneten einzeln über ihre Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe der Stadtverordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Stadtverordnete/n und jedes Stadtverordneten, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 27

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 28

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrates

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Stadtverordneten sowie Mitglieder des Magistrates zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht der/dem Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrates das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreiten. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft die Stadtverordneten oder das Mitglied des Magistrates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann eine/n Stadtverordnete/n bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigen Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 29

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede/r Stadtverordnete/r kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) Den Stadtverordneten, den Mitgliedern des Magistrates und den Ortsvorstehern wird eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der/dem

Stadtverordneten, den Mitgliedern des Magistrats bzw. den Ortsvorstehern zuvor vereinbart wurde.

- (4) Stadtverordneten sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach **der Übermittlung der Kopie der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben**. Eine Einreichung durch E-Mail ist ausreichend. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nichtöffentlicher Sitzung erörtert wurden.
Die Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung ist im Internet zu veröffentlichen.

[(6) wurde nicht übernommen und die Löschung in §19 übernommen]

X. Ausschüsse

§ 30

Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 30a

Tätigwerden der Ausschüsse

- (1) Die oder der Vorsitzende weist Magistratsvorlagen, die in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung fallen, in der Regel den Ausschüssen direkt zur Beratung zu. Der Beratungsweg ergibt sich im Regelfall aus den Vorlagen.
- (2) § 32 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Die Ausschüsse werden daneben in der Regel durch einen Überweisungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung oder nach § 12 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung tätig.

§ 31

Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.
- (2) Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.

§ 32

Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 33

Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordneten können – auch an nichtöffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse hören den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Sie setzen dem Ausländerbeirat (oder: der Integrations-Kommission) eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (5) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.
Darüber hinaus können sie die Beiräte der Stadt, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder –vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen und XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.

XI. Ortsbeiräte

§ 34

Anhörungs pflicht

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist **in schriftlicher oder elektronischer Form** an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 35

Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk

angehen. Vorschläge reicht er schriftlich **oder in elektronischer Form** bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat **schriftlicher oder elektronischer Form** mit.

§ 36 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

XII. Ausländerbeirat (oder: Integrations-Kommission)

§ 37 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 38 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission)

Der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form beim Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates (oder: die Integrations-Kommission). Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat (oder: der Integrations-Kommission) schriftlich oder in elektronischer Form mit.

§ 39 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen

der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.

- (3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) in den Sitzungen erfolgt in der Weise, das die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) oder ein aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) vorzutragen.

XIII. Kinder- und Jugendbeirat

§ 40 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 34 Abs. 1 S. 2 – 4 gilt entsprechend - oder, dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern.

§ 41 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates

Der Kinder- und Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kindern und Jugendliche berühren. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Kinder- und Jugendbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

§ 42 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Kinder- und Jugendbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates zu. Die oder der Vorsitzende kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates übertragen.

(Alternative): XIII. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen wurde nicht übernommen

XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 43

Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Stadt, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

XV. Schlussbestimmungen

§ 44

Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 45

Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen. Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen.

Die oder der Vorsitzende hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 46

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 25.03.2018 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Nidderau, den

Der Magistrat der Stadt Nidderau

Bürgermeister



Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Nidderau

Inhaltsverzeichnis:

I. Stadtverordnete

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

II. Fraktionen

- § 6 Bildung von Fraktionen
- § 7 Rechte und Pflichten

III. Ältestenrat

- § 8 Rechte und Pflichten

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

- § 9 Einberufen der Sitzungen
- § 10 Reihenfolge der Tagesordnung
- § 11 Vorsitz und Stellvertretung

V. Anträge, Anfragen

- § 12 Anträge
- § 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 14 Rücknahme von Anträgen
- § 15 Antragskonkurrenz
- § 16 Anfragen

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

- § 17 Öffentlichkeit
- § 18 Beschlussfähigkeit
- § 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufnahmen
- § 20 Teilnahme des Magistrats

VII. Gang der Verhandlung

- § 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 22 Beratung
- § 22a Haushaltsplanverfahren (§§ 97 und 98 HGO)
- § 23 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 24 Redezeit
- § 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen
- § 26 Abstimmung

VIII. Ordnung in den Sitzungen

- § 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats

IX. Niederschrift

- § 29 Niederschrift

X. Ausschüsse

- § 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung
- § 30a Tätigwerden der Ausschüsse
- § 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung
- § 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften
- § 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

XI. Ortsbeiräte

- § 34 Anhörungspflicht
- § 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates
- § 36 Rederecht in den Sitzungen

XII. Ausländerbeirat (oder: Integrations-Kommission)

- § 37 Anhörungspflicht
- § 38 Mündliche Anhörung in den Sitzungen
- § 39 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission)

XIII. Kinder- und Jugendbeirat

- § 40 Anhörungspflicht
- § 41 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates
- § 42 Rederecht in den Sitzungen

alternativ: XIII. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen – nicht übernommen

XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

- § 43 Sonstige Beteiligungsrechte gem. § 8 c HGO

XV. Schlussbestimmungen

- § 44 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung
- § 45 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

§ 46 Inkrafttreten

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Nidderau

Aufgrund der §§ 5, 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau in ihrer Sitzung am 16.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Stadtverordnete

§ 1

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter mehr als einmal unentschuldig, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2

Anzeigepflicht

- (1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Stadtverordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt Nidderau der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt Nidderau nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Stadtverordnete unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 6 Bildung von Fraktionen

- (1) Die Stadtverordneten können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von 3 Stadtverordneten.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Ältestenrat

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen. **Ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender einer Fraktion verhindert, kann dafür ausschließlich die Stellvertreterin oder der Stellvertreter teilnehmen.** Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. **Bei Bedarf können auch weitere Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter hinzugezogen werden.** Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt i.d.R. nicht öffentlich.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

§ 9

Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens 6 mal im Jahr ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.
- (3) Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (4) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Darin ist Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
- (6) - **entfällt**

§ 10

Reihenfolge der Tagesordnung [geteilte Geschäftsordnung entfallen]

(1) Es werden die Tagesordnungspunkte in den folgenden Blöcken auf die Tagesordnung gesetzt:

- Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Mitteilungen des Magistrates
- Anträge des Magistrats
- Anträge
- Anfragen
- Beantwortung der Anfragen

§ 11

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Sie oder er führt die Sitzung sachlich gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung i. S. d. § 10 zu erwirken. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

V. Anträge, Anfragen

§ 12

Anträge

- (1) Stadtverordnete, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen. Der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) kann in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen oder Einwohner betreffen, Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller können bestimmen, dass der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll. Ist kein Ausschuss oder sind mehrere Ausschüsse angegeben, so entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung an welchen Ausschuss der Antrag weitergeleitet wird.

- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragstellung **in elektronischer Form** durch E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung.

Die Anträge müssen spätestens am Montag der Vorwoche bis 09:00 Uhr bei dem/der Vorsitzenden oder seiner Vertretung eingegangen sein.

Anträge des Magistrates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters müssen am Montag vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden oder seiner Vertretung eingegangen sein.

Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung **jeder bzw.** jedem Stadtverordneten zugeleitet.

- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.

- (5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.

- (6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates **(oder: der Integrationskommission)** und/oder des Kinder- und Jugendbeirates **oder sonstigen Beirates** erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat, dem Ausländerbeirat **(oder: der Integrationskommission)** und/oder dem Kinder- und Jugendbeirat **oder dem sonstigen Beirat** eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34, 36 und 39 zu beachten.

- (7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. **Diese dürfen den Antrag nur geringfügig ändern (siehe §15 (3)) und müssen für die Stadtverordneten nachvollziehbar sein.**

Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 13

Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieser frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angeufen werden.

§ 14

Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneten müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 15

Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.

§ 16 Anfragen

- (1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder beim Magistrat einzureichen. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter. Anfragen werden nachrichtlich in der Tagesordnung aufgenommen und in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet. Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.

- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

§ 17 Öffentlichkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z.B. wegen Interessenwiderstreits gem. § 25 HGO), so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.

§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen. Um den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen, ist es gestattet minderjährige Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren zur Sitzung mitzubringen. Auf Wunsch wird die Stadt für eine Betreuung des Kindes Sorge tragen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Diese sind von der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des §29 Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung aufzubewahren. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht. Die Tonaufnahmen dürfen nur von der Schriftführung, der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden abgehört werden. Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nicht zulässig.
- (3) Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Stadt unter www.nidderau.de ist nur zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt. Dies gilt nur für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, nicht jedoch für die Sitzungen der Ausschüsse/ Ortsbeiräte/ Beiräte/ Ausländerbeiräte (oder: Integrations-Kommission).
- (4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.30 Uhr und enden um 22.30 Uhr. Bei der Festlegung der Sitzungszeiten soll den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung getragen werden.
Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

- (5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 20 Teilnahme des Magistrates

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrats darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

VII. Gang der Verhandlung

§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere zustimmen,
- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 22 Beratung

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Stadtverordneten können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen

Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.

- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.

- (5) Jede/r Stadtverordnete soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
- Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
 - Persönliche Erwiderungen.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass ein/eine Stadtverordnete/r **maximal drei mal** zur Sache spricht. Widerspricht eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 22a Haushaltsplanverfahren (§§ 97 und 98 HGO)

- (1) Der vom Magistrat festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung oder einer Nachtragssatzung wird in zwei Lesungen beraten und beschlossen. Der Ältestenrat beschließt einen Terminplan über die Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung und einer Nachtragssatzung im Rahmen der nachstehenden Regelungen - einschließlich Beteiligung der Ortsbeiräte - wobei eine Abkürzung der Fristen bei einer Nachtragssatzung möglich ist.
- (2) In der ersten Lesung wird der Entwurf eingebracht und die Haushaltsrede der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Kämmerin oder des Kämmerers gehalten. Es findet keine Aussprache statt.
- (3) Anträge zum Haushalt sind spätestens gem. Terminplan einzureichen.
- (4) In der zweiten abschließenden Lesung des Haushaltsplanes haben die Fraktionen die Gelegenheit zur Stellungnahme. Dann werden der Haushaltsentwurf und die Anträge beraten und beschlossen. Das Investitionsprogramm gemäß § 101 HGO ist vor der Haushaltssatzung zu beschließen.

§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die oder der Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.

- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 24 Redezeit

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der Stadtverordneten beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. **Fraktionslose Stadtverordnete sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.** Die vom Magistrat verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

§ 25 Persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zu stellen. Persönliche Erwidern sind nur solche Erklärungen, die eine oder ein Stadtverordnete/r für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen beträgt höchstens **5 (in der Musterordnung ist es 3)** Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 26 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39 a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem

Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.

- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt die Stadtverordneten einzeln über ihre Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe der Stadtverordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Stadtverordnete/n und jedes Stadtverordneten, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 27

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 28

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrates

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Stadtverordneten sowie Mitglieder des Magistrates zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht der/dem Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrates das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreiten. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft die Stadtverordneten oder das Mitglied des Magistrates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann eine/n Stadtverordnete/n bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigen Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 29

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede/r Stadtverordnete/r kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) Den Stadtverordneten, den Mitgliedern des Magistrates und den Ortsvorstehern wird eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der/dem

Stadtverordneten, den Mitgliedern des Magistrats bzw. den Ortsvorstehern zuvor vereinbart wurde.

- (4) Stadtverordneten sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach **der Übermittlung der Kopie der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben**. Eine Einreichung durch E-Mail ist ausreichend. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nichtöffentlicher Sitzung erörtert wurden.
Die Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung ist im Internet zu veröffentlichen.

[(6) wurde nicht übernommen und die Löschung in §19 übernommen]

X. Ausschüsse

§ 30

Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 30a

Tätigwerden der Ausschüsse

- (1) Die oder der Vorsitzende weist Magistratsvorlagen, die in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung fallen, in der Regel den Ausschüssen direkt zur Beratung zu. Der Beratungsweg ergibt sich im Regelfall aus den Vorlagen.
- (2) § 32 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Die Ausschüsse werden daneben in der Regel durch einen Überweisungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung oder nach § 12 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung tätig.

§ 31

Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.
- (2) Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.

§ 32

Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 33

Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordneten können – auch an nichtöffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse hören den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Sie setzen dem Ausländerbeirat (oder: der Integrations-Kommission) eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (5) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.
Darüber hinaus können sie die Beiräte der Stadt, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder –vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen und XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.

XI. Ortsbeiräte

§ 34

Anhörungs pflicht

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist **in schriftlicher oder elektronischer Form** an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 35

Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk

angehen. Vorschläge reicht er schriftlich **oder in elektronischer Form** bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat **schriftlicher oder elektronischer Form** mit.

§ 36 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

XII. Ausländerbeirat (oder: Integrations-Kommission)

§ 37 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 38 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission)

Der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form beim Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates (oder: die Integrations-Kommission). Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat (oder: der Integrations-Kommission) schriftlich oder in elektronischer Form mit.

§ 39 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen

der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.

- (3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) in den Sitzungen erfolgt in der Weise, das die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) oder ein aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) vorzutragen.

XIII. Kinder- und Jugendbeirat

§ 40 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 34 Abs. 1 S. 2 – 4 gilt entsprechend - oder, dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern.

§ 41 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates

Der Kinder- und Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kindern und Jugendliche berühren. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Kinder- und Jugendbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

§ 42 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Kinder- und Jugendbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates zu. Die oder der Vorsitzende kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates übertragen.

(Alternative): XIII. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen wurde nicht übernommen

XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 43

Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Stadt, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

XV. Schlussbestimmungen

§ 44

Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 45

Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen.

Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen.

Die oder der Vorsitzende hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 46

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 25.03.2018 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Nidderau, den

Der Magistrat der Stadt Nidderau

Bürgermeister

Allgemeine Anmerkungen

Die allgemeinen Anmerkungen wurden aufgrund einer erleichterten Lesbarkeit nicht übernommen, sondern werden generell zur Abstimmung gestellt:

(1) Genderneutrale Sprache

Die Geschäftsordnung ist generell genderneutral¹ zu verfassen.

Beispiel: Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung anstatt von Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Vorgeschlagen wird, soweit als möglich, eine genderneutrale Sprache zu verwenden

(2) Jugendbeirat

In der Stadt Nidderau gibt es keinen Kinder- und Jugendbeirat, sondern einen Jugendbeirat.

Vorgeschlagen wird, dass in der Geschäftsordnung durchgängig der Begriff Jugendbeirat verwendet wird.

(3) Ausländerbeirat/Integrations-Kommission

Im Entwurf der Geschäftsordnung wird in der Regel die Formulierung „Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) verwendet.“

Vorgeschlagen wird, in der Geschäftsordnung die Formulierung „Ausländerbeirat/Integrationskommission“ durchgängig zu verwenden.

(4) Form von Stellungnahmen bzw/ Rückmeldungen

Soll generell zwischen einer schriftlichen Stellungnahme (siehe z.B. §35) und einer Stellungnahme in schriftlicher oder elektronischer Form unterschieden werden?

Vorgeschlagen wird, in einer sich stetig digitalisierender Welt generell Stellungnahmen auch in elektronischer Form zuzulassen und entsprechend die Formulierung „in schriftlicher oder elektronischer Form“ durchgängig zu verwenden.

(5) Generaldebatte

Soll in der Geschäftsordnung eine Generaldebatte (1-2 mal pro Jahr), wie z.B. im Bundestag in den Haushaltswochen², aufgenommen werden? Ein entsprechender Vorschlag wird von der CDU-Fraktion noch eingereicht.

¹ Siehe z.B. <https://amka.de/genderneutrale-sprache>; März 2022

² Siehe z.B. <https://www.mitmischen.de/bundestag-wissen/lexikon/g/generaldebatte>; März 2022

(6) Tischvorlagen

Soll in der Geschäftsordnung eine Regelung für Tischvorlagen, die beispielsweise den Umfang von Tischvorlagen begrenzt, aufgenommen werden?

Darstellung der Änderungsvorschläge

Die Änderungsvorschläge der einzelnen Fraktionen wurden tabellarisch aufgelistet und soweit möglich, die zentralen Unterschiede hervorgehoben.

Zur Bedeutung der Spalten:

- In der ersten Spalte befindet sich der im Vorfeld verteilte Entwurf. Textuelle Änderungen wurden in rot dargestellt.
- In der zweiten Spalte sind die Änderungsvorschläge der Fraktion der FWG aufgelistet.
- Diese werden von den Änderungsvorschlägen der Fraktion der CDU in der dritten Spalte gefolgt.
- Abschließend finden sich in der vierten Spalte die Änderungsvorschläge der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen

In tabellarischer Form:

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion	Vorschlag der CDU Fraktion	Vorschlag der Fraktion von SPD und Bündnis 90/Die Grünen
--	-----------------------------------	-----------------------------------	---

Die Reihenfolge stellt keine Wertung dar.

I. Stadtverordnete

§ 1

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion
(1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.	
(2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.	Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen.
(3) Eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.	

§ 2 Anzeigepflicht

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion
(1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).	
(2) Stadtverordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt Nidderau der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.	Stadtverordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt Nidderau der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt. Eine entsprechende Auflistung ist den Stadtverordneten jährlich (nichtöffentlich) zur Kenntnis zu geben.

§ 3 Treupflicht

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt Nidderau nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Stadtverordnete unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 6 Bildung von Fraktionen

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion
(1) Die Stadtverordneten können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von 3 Stadtverordneten.	Parteien, Wählergruppen, Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von 2 Stadtverordneten.
(2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.	
(3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.	

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Ältestenrat

§ 8 Rechte und Pflichten

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion	Vorschlag der CDU Fraktion
<p>(1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen. Ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender einer Fraktion verhindert, kann dafür ausschließlich die Stellvertreterin oder der Stellvertreter teilnehmen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Bei Bedarf können auch weitere Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter hinzugezogen werden. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.</p>	<p>Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen. Ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender einer Fraktion verhindert, kann dafür die Stellvertreterin oder der Stellvertreter teilnehmen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen.</p> <p>Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.</p>	<p>Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.</p> <p>Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Bei Bedarf können auch weitere Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter hinzugezogen werden. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.</p>

<p>(2) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.</p>		
<p>(3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt i.d.R. nicht öffentlich.</p>	<p>Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt In der Regel nicht öffentlich.</p>	
<p>(4) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt.</p>		

Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.		
(5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.		

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

§ 9

Einberufen der Sitzungen

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion
(1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens 6 mal im Jahr ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.	

<p>(2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.</p>	
<p>(3) Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.</p>	
<p>(4) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Darin ist Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.</p>	
<p>(5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.</p>	<p>Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag sollen sieben Tage, müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen, eine Begründung ist vorzulegen.</p>
<p>(6) – entfällt</p>	

§ 10

Reihenfolge der Tagesordnung [geteilte Geschäftsordnung entfallen]

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion	Vorschlag der CDU Fraktion
<p>(1) Es werden die Tagesordnungspunkte in den folgenden Blöcken auf die Tagesordnung gesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit • Mitteilungen des Magistrates • Anträge des Magistrats • Anträge • Anfragen • Beantwortung der Anfragen 	<p>Es werden die Tagesordnungspunkte in den folgenden Blöcken auf die Tagesordnung gesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit • Aktuelle Stunde • Anregungen an den Magistrat, den Bürgermeister • Beschlüsse (unabhängig ob Antrag oder Beschlussvorlage des Magistrats) • Mittelungsvorlagen • Beantwortung von Anfragen • Anfragen • Aktuelle mündliche Mitteilungen des Magistrats (werden in der Folgesitzung als schriftliche Mitteilung auf die Tagesordnung aufgenommen) 	<p>Es werden die Tagesordnungspunkte in den folgenden Blöcken auf die Tagesordnung gesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit • Anträge des Magistrats • Anträge • Anfragen Beantwortung der Anfragen und Fragen aus der vorangegangenen STVO • Mitteilungen des Magistrates

§ 11
Vorsitz und Stellvertretung

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion
<p>(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Sie oder er führt die Sitzung sachlich gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.</p>	
<p>(2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung i. S. d. § 10 zu erwirken. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.</p>	<p>Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss über die Tagesordnung herbeizuführen.. Das vorsitzende Mitglied handhabt die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.</p>

V. Anträge, Anfragen

§ 12 Anträge

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion	Vorschlag der CDU Fraktion	Vorschlag der Fraktion von SPD und Bündnis 90/Die Grünen
<p>(1) Stadtverordnete, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.</p> <p>Der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) kann in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen oder Einwohner betreffen, Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.</p>	<p>Stadtverordnete, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.</p>		

<p>(2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller können bestimmen, dass der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll. Ist kein Ausschuss oder sind mehrere Ausschüsse angegeben, so entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, an welchen Ausschuss der Antrag weitergeleitet wird.</p>	<p>Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.</p>	<p>Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller können bestimmen, dass der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll. Wenn im Antrag kein Ausschuss angegeben ist bestimmt die STVV, ob und wenn ja an welchen Ausschuss der Antrag verwiesen wird.</p>	<p>Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller können bestimmen, dass der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll. Ist kein Ausschuss oder sind mehrere Ausschüsse angegeben, so entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, ob und an welchen Ausschuss der Antrag weitergeleitet wird.</p>
<p>(3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller</p>			

<p>unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragstellung in elektronischer Form durch E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung.</p>			
<p>Die Anträge müssen spätestens am Montag der Vorwoche bis 09:00 Uhr bei dem/der Vorsitzenden oder seiner Vertretung eingegangen sein.</p> <p>Anträge des Magistrates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters</p>	<p>Die Anträge müssen spätestens am Montag der Vorwoche bis 12:00 Uhr bei dem vorsitzenden Mitglied oder dem Gremienbüro eingegangen sein.</p> <p>Gleiches gilt für die Anträge des Magistrates und der/des</p>	<p>Die Anträge müssen spätestens 10 Tage <i>[feste Anzahl von Tagen soll festgelegt werden]</i> bis 09:00 Uhr bei dem/der Vorsitzenden oder seiner Vertretung eingegangen sein.</p> <p>Gleiches gilt für die Anträge des Magistrates und der/des</p>	

<p>müssen am Montag vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden oder seiner Vertretung eingegangen sein.</p> <p>Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder bzw. jedem Stadtverordneten zugeleitet.</p>	<p>Bürgermeisterin/Bürgermeisters um rechtzeitig auf die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.</p> <p>Alle Anträge sowie deren Anlagen werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung allen Stadtverordneten zugeleitet.</p>	<p>Bürgermeisterin/Bürgermeisters um rechtzeitig auf die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.</p> <p>Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder bzw. jedem Stadtverordneten zugeleitet.</p>	
<p>(4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen</p>			

Anträge.			
(5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.			
(6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates (oder: der Integrationskommission) und/oder des Kinder- und Jugendbeirates oder sonstigen Beiräte erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat, dem Ausländerbeirat (oder: der Integrationskommission) und/oder dem Kinder- und Jugendbeirat oder dem sonstigen Beirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei			

<p>sind die §§ 34, 36 und 39 zu beachten.</p>			
<p>(7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese dürfen den Antrag nur geringfügig ändern (siehe §15 (3)) und müssen für die Stadtverordneten nachvollziehbar sein. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.</p>	<p>Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. (Das widerspricht dem §15 (3) Dann gibt es nämlich keinen konkurrierenden Hauptantrag mehr)). Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.</p>		
			<p>(8) Anträge, die sich aktuell im Geschäftsgang bzw. in Bearbeitung befinden, können nicht erneut gestellt werden. Auf Verlangen einer Fraktion hat die Verwaltung im zuständigen Fachausschuss in der nächsten Sitzung einen Sachstand zur Kenntnis zu geben.</p>

**§ 13
Sperrfrist für abgelehnte Anträge**

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, **so kann dieser frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden.**
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

**§ 14
Rücknahme von Anträgen**

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer **Stadtverordneten** müssen alle die Rücknahme erklären.

**§ 15
Antragskonkurrenz**

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion
(1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.	
(2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.	
(3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.	
(4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten .	Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten (Dringlichkeitsantrag/Dringlichkeitsvorlage).
(5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.	

§ 16

Anfragen

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion
<p>(1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.</p> <p>Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder beim Magistrat einzureichen. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter. Anfragen werden nachrichtlich in der Tagesordnung aufgenommen und in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet. Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.</p>	<p>Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.</p> <p>Die Anfragen sind entweder bei dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder beim Magistrat einzureichen. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur schriftlichen Beantwortung weiter. Anfragen werden in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, spätestens jedoch in der Folgesitzung beantwortet. Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.</p>
<p>(2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.</p>	
<p>(3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.</p>	

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

§ 17 Öffentlichkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 18 Beschlussfähigkeit

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion
(1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.	
(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.	

<p>(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z.B. wegen Interessenwiderstreits gem. § 25 HGO), so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.</p>	<p>Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.</p>
---	---

§ 19

Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion	Vorschlag der CDU Fraktion
<p>(1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen. Um den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen, ist es gestattet minderjährige Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren zur Sitzung mitzubringen. Auf Wunsch wird die Stadt für eine Betreuung des Kindes Sorge tragen.</p>	<p>Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.</p>	<p><i>[Zur Rückfrage, ob Assistenzhunde explizit aufzuführen sind: Dies nicht erforderlich, da dies im Teilhabestärkungsgesetz (22. April 2021) auf Bundesebene geregelt wurde; siehe auch https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Politik-fuer-Menschen-mit-Behinderungen/Fragen-und-Antworten-Assistenzhunde/faq-assistenzhunde.html; Stand: März 2022]</i></p>
<p>(2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Diese sind von der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des §29 Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung aufzubewahren. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht. Die Tonaufnahmen dürfen nur von der Schriftführung, der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem jeweiligen</p>	<p>Tonaufzeichnungen, Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen im Sitzungsraum bedürfen der Einwilligung der Stadtverordnetenversammlung. Die Tonaufzeichnungen werden nicht gelöscht, sondern sind als Unterlagen der Stadtverordnetenversammlung für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.</p>	

<p>Ausschussvorsitzenden abgehört werden. Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nicht zulässig.</p>		
<p>(3) Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Stadt unter www.nidderau.de ist nur zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt. Dies gilt nur für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, nicht jedoch für die Sitzungen der Ausschüsse/ Ortsbeiräte/ Beiräte/ Ausländerbeiräte (oder: Integrations-Kommission).</p>	<p>Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Stadt unter www.nidderau.de ist nur zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt. Entsprechendes gilt für die Ausschüsse</p>	<p><i>[Zur Rückfrage, ob Absatz 3 gilt: Der Absatz 3 entfaltet seine Wirkung erst, sobald ein entsprechender Beschluss der Stadtverordnetenversammlung getroffen wurde. Ein solcher Beschluss wurde bisher nicht gefasst. Ebenfalls ist die Hauptsatzung in diesem Zusammenhang zu beachten. Die Tonaufzeichnung für die Protokollerstellung ist davon unberührt.]</i></p>
<p>(4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.30 Uhr und enden um 22.30 Uhr. Bei der Festlegung der Sitzungszeiten soll den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung getragen werden. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten</p>	<p>Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.30 Uhr und enden um 22.30 Uhr. Bei der Festlegung der Sitzungszeiten soll den Belangen der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Mandatsausübung Rechnung getragen werden. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände werden analog Absatz (5) am Folgetag behandelt.</p>	<p>Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.00 Uhr und enden um 22.00 Uhr. Bei der Festlegung der Sitzungszeiten soll den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung getragen werden. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung</p>

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.		der Stadtverordnetenversammlung.
(5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.		

§ 20 Teilnahme des Magistrates

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrats darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

VII. Gang der Verhandlung

§ 21

Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere zustimmen,
- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 22
Beratung

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion
(1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.	
(2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.	
(3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Stadtverordneten können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.	
(4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.	
(5) Jede/r Stadtverordnete soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> • Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung, • Fragen zur Klärung von Zweifeln, • Persönliche Erwidierungen. 	

<p>(6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass ein/eine Stadtverordnete/r maximal dreimal zur Sache spricht.</p> <p>Widerspricht eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.</p>	<p>Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass ein/eine Stadtverordnete/r mehrmals zur Sache spricht.</p> <p>(Würde der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden widersprechen)</p>
<p>(7) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.</p>	

§ 22a Haushaltsplanverfahren (§§ 97 und 98 HGO)

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion
<p>(1) Der vom Magistrat festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung oder einer Nachtragssatzung wird in zwei Lesungen beraten und beschlossen. Der Ältestenrat beschließt einen Terminplan über die Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung und einer Nachtragssatzung im Rahmen der nachstehenden Regelungen - einschließlich Beteiligung der Ortsbeiräte - wobei eine Abkürzung der Fristen bei einer Nachtragssatzung möglich ist.</p>	<p>Der vom Magistrat festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung oder einer Nachtragssatzung wird in mehreren Lesungen beraten. Der Ältestenrat beschließt einen Terminplan über die Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung und einer Nachtragssatzung im Rahmen der nachstehenden Regelungen - einschließlich Beteiligung der Ortsbeiräte - wobei eine Abkürzung der Fristen bei einer Nachtragssatzung möglich ist.</p>
<p>(2) In der ersten Lesung wird der Entwurf eingebracht und die Haushaltsrede der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Kämmerin oder des Kämmerers gehalten. Es findet keine Aussprache statt.</p>	<p>In der ersten Lesung wird der Entwurf eingebracht und die Haushaltsrede der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Kämmerin oder des Kämmerers gehalten. Es findet keine Aussprache statt.</p> <p>Die Haushaltssatzung sowie der Haushaltsplan werden an die Ortsbeiräte sowie die betroffenen Ausschüsse verwiesen.</p>

(3) Anträge zum Haushalt sind spätestens gem. Terminplan einzureichen.	Entfällt (Widerspricht § 12 (7/8))
(4) In der zweiten abschließenden Lesung des Haushaltsplanes haben die Fraktionen die Gelegenheit zur Stellungnahme. Dann werden der Haushaltsentwurf und die Anträge beraten und beschlossen. Das Investitionsprogramm gemäß § 101 HGO ist vor der Haushaltssatzung zu beschließen.	In der abschließenden Lesung des Haushaltsplanes haben die Fraktionen die Gelegenheit zur Stellungnahme (Haushaltsreden). Dann werden der Haushaltsentwurf und die Anträge beraten und beschlossen. Das Investitionsprogramm gemäß § 101 HGO ist vor der Haushaltssatzung zu beschließen.

§ 23

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die oder der Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

**§ 24
Redezeit**

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion	Vorschlag der CDU Fraktion
<p>(1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der Stadtverordneten beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.</p>	<p>Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der Stadtverordneten sowie des Magistrats beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.</p>	<p>Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der Stadtverordneten sowie des Magistrats beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt. In die Redezeit wird nicht die Zeit für das Stellen von Fragen und deren Beantwortung eingerechnet.</p>
<p>(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. Fraktionslose Stadtverordnete sind hierbei angemessen zu berücksichtigen. Die vom Magistrat verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.</p>		

§ 25

Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zu stellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die eine oder ein Stadtverordnete/r für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens **5** (in der Musterordnung ist es **3**) Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 26

Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39 a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar,

wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt.

Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.

- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt die Stadtverordneten einzeln über ihre Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe der Stadtverordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Stadtverordnete/n und jedes Stadtverordneten, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

NEUER PARAGRAPH: § 27 Wahlen (§ 55 HGO)

	Vorschlag der FWG Fraktion
	(1) Für Wahlen durch die Stadtverordnetenversammlung gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetz (KWG). § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.
	(2) Die Wahlleitung obliegt dem vorsitzenden Mitglied. Es kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhilfe benennen lassen. Die Wahlleitung bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.

Zur leichteren Vergleichbarkeit wird im weiteren Dokument die ursprüngliche Nummerierung beibehalten.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 27

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 28

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrates

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Stadtverordneten sowie Mitglieder des Magistrates zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht der/dem Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrates das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft die Stadtverordneten oder das Mitglied des Magistrates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann eine/n Stadtverordnete/n bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigen Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 29 Niederschrift

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion
<p>(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede/r Stadtverordnete/r kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.</p>	
<p>(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.</p>	
<p>(3) Den Stadtverordneten, den Mitgliedern des Magistrats und den Ortsvorstehern wird eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der/dem Stadtverordneten, den Mitgliedern des Magistrats bzw. den Ortsvorstehern zuvor vereinbart wurde.</p>	<p>Den Stadtverordneten, den Mitgliedern des Magistrats und den Ortsvorstehern wird eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der/dem Stadtverordneten, den Mitgliedern des Magistrats bzw. den Ortsvorstehern zuvor vereinbart wurde.</p> <p>Die Niederschrift liegt in der Regel ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Steinweg1, 61130 Nidderau, zur Einsicht offen.</p>

	Gleichzeitig sind den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen dem vorsitzenden Mitglied und den Stadtverordneten bzw. den Mitgliedern des Magistrats zuvor vereinbart wurde. (doppelt)
(4) Stadtverordneten sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Übermittlung der Kopie der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben . Eine Einreichung durch E-Mail ist ausreichend. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.	
(5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nichtöffentlicher Sitzung erörtert wurden. Die Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung ist im Internet zu veröffentlichen.	
[(6) wurde nicht übernommen und die Löschung in §19 übernommen]	

X. Ausschüsse

§ 30

Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 30a Tätigwerden der Ausschüsse

- (1) Die oder der Vorsitzende weist Magistratsvorlagen, die in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung fallen, in der Regel den Ausschüssen direkt zur Beratung zu. Der Beratungsweg ergibt sich im Regelfall aus den Vorlagen.
- (2) § 32 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Die Ausschüsse werden daneben in der Regel durch einen Überweisungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung oder nach § 12 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung tätig.

§ 31

Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.
- (2) Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.

- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordneten vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.

§ 32

Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 33

Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion
(1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.	

<p>(2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.</p>	
<p>(3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordneten können – auch an nichtöffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.</p>	<p>Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordneten können – auch an nichtöffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen, es sei denn das Rederecht wird ihnen erteilt. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.</p>
<p>(4) Die Ausschüsse hören den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Sie setzen dem Ausländerbeirat (oder: der Integrations-Kommission) eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.</p>	
	<p>Bei von der Sache betroffenen Ortsbeiräten wird analog Absatz (4) verfahren. (Neuer Absatz)</p>
<p>(5) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie die Beiräte der Stadt, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder –vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen und XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.</p>	

XI. Ortsbeiräte

§ 34 Anhörungspflicht

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist **in schriftlicher oder elektronischer Form** an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 35
Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion
<p>Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlicher oder elektronischer Form mit.</p>	<p>Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner schriftlichen Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.</p>

§ 36
Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

XII. Ausländerbeirat (oder: Integrations-Kommission)

§ 37 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 38 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission)

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion
<p>Der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form beim Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates (oder: die Integrations-Kommission). Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat (oder: der Integrations-Kommission) schriftlich oder in elektronischer Form mit.</p>	<p>Der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form beim Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner schriftlichen Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates (oder: die Integrations-Kommission). Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat (oder: der Integrations-Kommission) schriftlich oder in elektronischer Form mit.</p>

§ 39 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat **(oder: die Integrations-Kommission)** in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat **(oder: die Integrations-Kommission)** in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates **(oder: der Integrations-Kommission)** eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates **(oder: der Integrations-Kommission)** in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt
- (3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates **(oder: der Integrations-Kommission)** in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates **(oder: der Integrations-Kommission)** oder ein aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates **(oder: der Integrations-Kommission)** vorzutragen.

XIII. Kinder- und Jugendbeirat

§ 40 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche **oder elektronische** Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 34 Abs. 1 S. 2 – 4 gilt entsprechend - oder, dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern.

§ 41
Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion
<p>Der Kinder- und Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kindern und Jugendliche berühren. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Kinder- und Jugendbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.</p>	<p>Der Kinder- und Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kindern und Jugendliche berühren. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner schriftlichen Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Kinder- und Jugendbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.</p>

§ 42
Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Kinder- und Jugendbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.

- (3) Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates zu. Die oder der Vorsitzende kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates übertragen.

(Alternative): XIII. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen wurde nicht übernommen

XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 43

Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Stadt, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

XV. Schlussbestimmungen

§ 44

Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 45

Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen.

Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen.

Die oder der Vorsitzende hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 46

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 25.03.2018 außer Kraft.

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Nidderau

Inhaltsverzeichnis

I. Stadtverordnete

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

II. Fraktionen

- § 6 Bildung von Fraktionen
- § 7 Rechte und Pflichten

III. Ältestenrat

- § 8 Rechte und Pflichten

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

- § 9 Einberufen der Sitzungen
- § 10 Reihenfolge der Tagesordnung
- § 11 Vorsitz und Stellvertretung

V. Anträge, Anfragen

- § 12 Anträge
- § 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 14 Rücknahme von Anträgen
- § 15 Antragskonkurrenz
- § 16 Anfragen

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

- § 17 Öffentlichkeit
- § 18 Beschlussfähigkeit
- § 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen
- § 20 Teilnahme des Magistrats

VII. Gang der Verhandlung

- § 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 22 Beratung
- § 22a Haushaltsplanverfahren (§§ 97 und 98 HGO)
- § 23 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 24 Redezeit

§ 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

§ 26 Abstimmung

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht

§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats

IX. Niederschrift

§ 29 Niederschrift

X. Ausschüsse

§ 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

§ 30a Tätigwerden der Ausschüsse

§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

§ 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

XI. Ortsbeiräte

§ 34 Anhörungspflicht

§ 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

§ 36 Rederecht in den Sitzungen

XII. Ausländerbeirat/Integrations-Kommission

§ 37 Anhörungspflicht

§ 38 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates/ der Integrations-Kommission

§ 39 Rederecht in den Sitzungen

XIII. Jugendbeirat

§ 40 Anhörungspflicht

§ 41 Vorschlagsrecht des Jugendbeirates

§ 42 Rederecht in den Sitzungen

XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 43 Sonstige Beteiligungsrechte gem. § 8 c HGO

XV. Schlussbestimmungen

§ 44 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

§ 45 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

§ 46 Inkrafttreten

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Nidderau

Aufgrund der §§ 5, 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau in ihrer Sitzung am 07.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Stadtverordnete

§ 1

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung an und legen diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung mehr als einmal unentschuldigt, kann das vorsitzende Mitglied es schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von dem vorsitzenden Mitglied zu verlesen.
- (3) Ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem vorsitzenden Mitglied vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2

Anzeigepflicht

- (1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband dem vorsitzenden Mitglied in schriftlicher oder elektronischer Form anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Stadtverordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt Nidderau dem vorsitzenden Mitglied anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt Nidderau nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertretende handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotens vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Stadtverordnete unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt das vorsitzende Mitglied der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 6 Bildung von Fraktionen

- (1) Die Stadtverordneten können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von 3 Stadtverordneten.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als hospitierende Mitglieder aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Das vorsitzende Mitglied einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der hospitierende Mitglieder sowie seine Stellvertretung dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, hospitierenden Mitgliedern sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Ältestenrat

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und den vorsitzenden Mitgliedern der Fraktionen. Ist ein vorsitzendes Mitglied einer Fraktion verhindert, kann dafür ausschließlich das stellvertretende vorsitzende Mitglied teilnehmen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister sowie die Erste Stadträtin bzw. der Erste Stadtrat kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Bei Bedarf können auch weitere Verwaltungsmitarbeitende hinzugezogen werden. Die Niederschriften fertigt die Schriftführung der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung bei der Führung der Geschäfte. Das vorsitzende Mitglied soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt in der Regel nicht öffentlich.
- (4) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Es ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und die vorsitzenden Mitglieder der übrigen Fraktionen.

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

§ 9

Einberufen der Sitzungen

- (1) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens 6 mal im Jahr ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von dem vorsitzenden Mitglied im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.
- (3) Das vorsitzende Mitglied hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (4) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Darin ist Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit dem vorsitzenden Mitglied eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Das vorsitzende Mitglied muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

§ 10

Reihenfolge der Tagesordnung

Es werden die Tagesordnungspunkte in den folgenden Blöcken auf die Tagesordnung gesetzt:

- Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Mitteilungen des Magistrates
- Anträge des Magistrats
- Anträge
- Anfragen
- Beantwortung der Anfragen

§ 11

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Das vorsitzende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Es führt die Sitzung sachlich gerecht und unparteiisch.

Ist es verhindert, so sind die stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder zur Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.

- (2) Das vorsitzende Mitglied hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung i. S. d. § 10 zu erwirken. Im Übrigen hat es die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Es handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

V. Anträge, Anfragen

§ 12 Anträge

- (1) Stadtverordnete, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen. Der Ausländerbeirat/ Die Integrations-Kommission kann in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnende betreffen, Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Antragstellende können bestimmen, dass der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll. Wenn im Antrag kein Ausschuss angegeben ist, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung, ob und wenn ja an welchen Ausschuss der Antrag verwiesen wird. Sind mehrere Ausschüsse angegeben, so entscheidet das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, an welchen Ausschuss der Antrag weitergeleitet wird.
- (3) Anträge sind schriftlich oder elektronisch und von den Antragstellenden unterzeichnet bei dem vorsitzenden Mitglied oder bei einer von dem vorsitzenden Mitglied zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragstellung in elektronischer Form durch E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift des vorsitzenden Mitgliedes oder seiner Stellvertretung. Die Anträge müssen spätestens am Montag der Vorwoche bis 12:00 Uhr bei dem vorsitzenden Mitglied, seiner Vertretung oder dem Gremienbüro eingegangen sein. Anträge des Magistrates und der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters müssen drei Tage vor der Sitzung bei dem vorsitzenden Mitglied, seiner Vertretung oder dem Gremienbüro eingegangen sein. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung allen Stadtverordneten zugeleitet.
- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist das vorsitzende Mitglied Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellenden dies bestimmt haben. Im Übrigen hat das vorsitzende Mitglied rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.

- (5) Verspätete Anträge nimmt das vorsitzende Mitglied auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates/der Integrations-Kommission, des Jugendbeirates oder sonstigen Beirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet das vorsitzende Mitglied diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Das vorsitzende Mitglied setzt dem Ortsbeirat, dem Ausländerbeirat/der Integrations-Kommission, dem Jugendbeirat oder dem sonstigen Beirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34, 36 und 39 zu beachten.
- (7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese dürfen den Antrag nur geringfügig ändern (siehe §15 (3)) und müssen für die Stadtverordneten nachvollziehbar sein. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.
- (8) Anträge, die sich aktuell im Geschäftsgang bzw. in Bearbeitung befinden, können nicht erneut gestellt werden. Auf Verlangen einer Fraktion hat die Verwaltung im zuständigen Fachausschuss in der nächsten Sitzung einen Sachstand zur Kenntnis zu geben.

§ 13

Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieser frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellenden begründet darlegen, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann zur Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

§ 14

Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von den Antragstellenden zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneten müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 15

Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.

- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten (Dringlichkeitsantrag/ Dringlichkeitsvorlage).
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.

§ 16 Anfragen

- (1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO in schriftlicher oder elektronischer Form an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.
Die Anfragen sind entweder bei dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder beim Magistrat einzureichen. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur schriftlichen oder elektronischen Beantwortung weiter. Anfragen werden in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, spätestens jedoch in der Folgesitzung beantwortet. Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Den Fragestellenden sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellenden, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

§ 17 Öffentlichkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 18

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die antragstellende Person zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.

§ 19

Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen. Um den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen, ist es gestattet minderjährige Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren zur Sitzung mitzubringen. Auf Wunsch wird die Stadt für eine Betreuung der Kinder Sorge tragen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Diese sind von der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des §29 Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung aufzubewahren. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.
Die Tonaufnahmen dürfen nur von der Schriftführung, dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dem vorsitzenden Mitglied des jeweiligen Ausschusses abgehört werden.
Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nicht zulässig.
- (3) Eine Internetübertragung (sog. Live-oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Stadt unter www.nidderau.de ist nur zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt. Dies gilt für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, nicht jedoch für die Sitzungen der Ausschüsse/ Ortsbeiräte/ Beiräte/Ausländerbeirat/Integrations-Kommission.
- (4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.30 Uhr und enden um 22.30 Uhr. Bei der Festlegung der Sitzungszeiten soll den Belangen der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Mandatsausübung Rechnung getragen werden.
Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt das vorsitzende Mitglied vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

- (5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch das vorsitzende Mitglied unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 20 Teilnahme des Magistrates

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie bzw. er zunächst die Auffassung des Magistrats darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat ein anderes Magistratsmitglied zur Darlegung der Auffassung des Magistrats benennen.

VII. Gang der Verhandlung

§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere zustimmen,
- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 22 Beratung

- (1) Das vorsitzende Mitglied ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhalten zuerst die Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet das vorsitzende Mitglied die Aussprache.
- (3) Das vorsitzende Mitglied erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt das vorsitzende Mitglied die Redefolge. Die Stadtverordneten können ihren Platz in der Redeliste

jederzeit abtreten. Das vorsitzende Mitglied kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.

- (4) Das vorsitzende Mitglied kann jederzeit das Wort ergreifen. Will es an der Beratung teilnehmen, so hat es die Sitzungsleitung einem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied zu übertragen.
- (5) Jedes Mitglied soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
 - Das Schlusswort des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
 - Persönliche Erwidernungen.
- (6) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 22a **Haushaltsplanverfahren (§§ 97 und 98 HGO)**

- (1) Der vom Magistrat festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung oder einer Nachtragssatzung wird in zwei Lesungen beraten und beschlossen. Der Ältestenrat beschließt einen Terminplan über die Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung und einer Nachtragssatzung im Rahmen der nachstehenden Regelungen - einschließlich Beteiligung der Ortsbeiräte - wobei eine Abkürzung der Fristen bei einer Nachtragssatzung möglich ist.
- (2) In der ersten Lesung wird der Entwurf eingebracht und die Haushaltsrede der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters oder der Kämmerin bzw. des Kämmerers gehalten. Es findet keine Aussprache statt.
- (3) Anträge zum Haushalt sind spätestens gem. Terminplan einzureichen.
- (4) In der zweiten abschließenden Lesung des Haushaltsplanes haben die Fraktionen die Gelegenheit zur Stellungnahme. Dann werden der Haushaltsentwurf und die Anträge beraten und beschlossen. Das Investitionsprogramm gemäß § 101 HGO ist vor der Haushaltssatzung zu beschließen.

§ 23 **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die oder der Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt das vorsitzende Mitglied nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.

- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 24 Redezeit

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der Stadtverordneten beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. Fraktionslose Stadtverordnete sind hierbei angemessen zu berücksichtigen. Die vom Magistrat verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

§ 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zu stellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die Stadtverordnete für sich persönlich abgeben, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem vorsitzenden Mitglied rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens 5 Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 26 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39 a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.

- (3) Nach Schluss der Beratung stellt das vorsitzende Mitglied die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt es stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf es fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet das vorsitzende Mitglied.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Das vorsitzende Mitglied befragt die Stadtverordneten einzeln über ihre Stimmabgabe; die Schriftführung vermerkt die Stimmabgabe der Stadtverordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jedes Mitglieds, die eigene Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten zu lassen.
- (6) Das vorsitzende Mitglied stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt es die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 27

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Das vorsitzende Mitglied handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich das vorsitzende Mitglied kein Gehör verschaffen, so verlässt es den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 28

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrates

- (1) Das vorsitzende Mitglied ruft Stadtverordneten sowie Mitglieder des Magistrates zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Es kann nach

wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die redeberechtigte Person erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.

- (2) Das vorsitzende Mitglied entzieht Stadtverordneten oder Mitgliedern des Magistrates das Wort, wenn sie es eigenmächtig ergriffen haben oder die Redezeit überschreiten. Ist das Wort entzogen, so wird es der betroffenen Person zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Das vorsitzende Mitglied ruft die Stadtverordneten oder die Mitglieder des Magistrates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Das vorsitzende Mitglied kann einzelnen Stadtverordneten bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
Die betroffene Person kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 29 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Alle Stadtverordneten können vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied sowie von der Schriftführung zu unterzeichnen. Zur Schriftführung können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführung ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift liegt in der Regel ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, im Fachdienst Gremienarbeit zur Einsicht für die Stadtverordneten, die Mitglieder des Magistrates und den Vorsitzenden Mitgliedern der Ortsbeiräte offen. Gleichzeitig sind den Stadtverordneten, den Mitgliedern des Magistrates und den Vorsitzenden Mitgliedern der Ortsbeiräte Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen dem vorsitzenden Mitglied und den Stadtverordneten, den Mitgliedern des Magistrates bzw. den Vorsitzenden Mitgliedern der Ortsbeiräte zuvor vereinbart wurde.
- (4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Übermittlung der Kopie der Niederschrift bzw. der Offenlegung bei dem vorsitzenden Mitglied schriftlich erheben. Eine Einreichung durch E-Mail ist ausreichend.

Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.

- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nichtöffentlicher Sitzung erörtert wurden.
Die Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung ist im Internet zu veröffentlichen.

X. Ausschüsse

§ 30

Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre Stellungnahme in schriftlicher oder elektronischer Form in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 30a

Tätigwerden der Ausschüsse

- (1) Das vorsitzende Mitglied weist Magstratsvorlagen, die in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung fallen, in der Regel den Ausschüssen direkt zur Beratung zu. Der Beratungsweg ergibt sich im Regelfall aus den Vorlagen.
- (2) § 32 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Die Ausschüsse werden daneben in der Regel durch einen Überweisungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung oder nach § 12 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung tätig.

§ 31

Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die

Fraktionen dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss in schriftlicher oder elektronischer Form die Ausschussmitglieder. Das vorsitzende Mitglied gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung in schriftlicher oder elektronischer Form bekannt.

- (2) Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dem vorsitzenden Mitglied des Ausschusses schriftlich benannt.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und ihrer Vertretung Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dem vorsitzenden Mitglied des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.

§ 32

Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Das vorsitzende Mitglied des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 33

Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und die stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordnete können – auch an nichtöffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörende

teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.

- (4) Die Ausschüsse hören den Ausländerbeirat/die Integrations-Kommission zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnende berühren. Sie setzen dem Ausländerbeirat/ der Integrations-Kommission eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an das vorsitzende Mitglied des jeweiligen Ausschusses zu richten. Es kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat/ die Integrations-Kommission verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (5) Die Ausschüsse können sie vertretende Mitglieder derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, sowie Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.
Darüber hinaus können sie die Beiräte, Arbeitskreise und Kommissionen der Stadt sowie Vertreterinnen und Vertreter der Kinder- und Jugendlichen nach Maßgabe der Regelungen und XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.

XI. Ortsbeiräte

§ 34

Anhörungs pflicht

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
Es kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 35

Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme in schriftlicher oder elektronischer Form der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates.

Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlicher oder elektronischer Form mit.

§ 36 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht dem vorstehenden Mitglied zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

XII. Ausländerbeirat/Integrations-Kommission

§ 37 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat/ die Integrations-Kommission zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat/der Integrations-Kommission eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Es kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat/ die Integrations-Kommission verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 38 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates/ der Integrations-Kommission

Der Ausländerbeirat/ die Integrations-Kommission hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er schriftlicher oder elektronischer Form beim Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates/ der Integrations-Kommission. Das vorsitzende Mitglied teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat/ der Integrations-Kommission schriftlich oder in elektronischer Form mit.

§ 39 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat/ die Integrations-Kommission in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die

Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.

- (2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat/ die Integrations-Kommission in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Das Vorsitzende Mitglied es Ausschusses übersendet dem vorsitzenden Mitglied des Ausländerbeirates/ der Integrations-Kommission eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates/ der Integrations-Kommission in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
- (3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates / der Integrations-Kommission in den Sitzungen erfolgt in der Weise, das das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates/ der Integrations-Kommission oder ein aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates/ der Integrations-Kommission vorzutragen.

XIII. Jugendbeirat

§ 40

Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass der Jugendbeirat entweder eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 34 Abs. 1 S. 2 – 4 gilt entsprechend - oder, dass Mitglieder des Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern.

§ 41

Vorschlagsrecht des Jugendbeirates

Der Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kindern und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner schriftlichen Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Jugendbeirates. Das vorsitzende Mitglied teilt die Entscheidung dem Jugendbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

§ 42

Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.

- (2) Die Ausschüsse können dem Jugendbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht Das vorsitzende Mitglied des Jugendbeirates zu. Es kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Jugendbeirates übertragen.

XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 43

Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Stadt, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

XV. Schlussbestimmungen

§ 44

Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Das vorsitzende Mitglied entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 45

Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen. Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen. Das vorsitzende Mitglied hat die zuwiderhandelnde Person schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 46

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 16.03.2018 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Nidderau, den

Andreas Bär
Bürgermeister

Vorlagentyp:	Änderungsantrag
Fachdienst:	
Antragssteller:	FWG
Aktenzeichen:	55-01/2021
Datum:	03.04.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	07.04.2022	beschließend

Betreff:

TOP 22 Änderung der Geschäftsordnung

Antrag / Anfrage:

In § 1 Abs. 2 wird Satz 3 (Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen) gestrichen und durch: Die Ermahnung löst eine Ordnungsstrafe aus, die zugunsten eines sozialen Zwecks erfolgen soll.

Finanzielle Auswirkungen:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

50€

Begründung:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Das Verlesen von Ermahnungen ist nicht mehr zeitgemäß und dient lediglich dazu, jemanden an den Pranger zu stellen. Im HFA wurde von Herrn Stadtverordnetenvorsteher Jakobi mitgeteilt, dass dieser Fall noch nie vorgekommen sei. Die logische Konsequenz daraus ist die Streichung, weil es nicht gebraucht wird Aber nicht die Beibehaltung. Es wird immer Gründe geben, warum man nicht grundsätzlich vorher eine Entschuldigung abgeben kann. Das 21. Jahrhundert sieht solche Regelungen eigentlich nicht mehr vor. Alternativ wäre eine Ordnungsstrafe in Form einer Spende für einen sozialen Zweck sinnvoller und effektiver.

Anlagen:

Vorlagentyp:	Änderungsantrag
Fachdienst:	
Antragssteller:	FWG
Aktenzeichen:	55-02/2021
Datum:	03.04.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	07.04.2022	beschließend

Betreff:

TOP 22 Änderung der Geschäftsordnung

Antrag / Anfrage:

In § 2 Abs. 2 wird Satz 2 (Eine entsprechende Auflistung ist den Stadtverordneten jährlich (nichtöffentlich) zur Kenntnis zu geben.) eingefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

50€

Begründung:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Die Auflistung dient der Transparenz und der Vorbeugung im Sinne der compliance-Richtlinien

Anlagen:

Vorlagentyp:	Änderungsantrag
Fachdienst:	
Antragssteller:	FWG
Aktenzeichen:	55-03/2021
Datum:	03.04.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	07.04.2022	beschließend
	Datum	
	Datum	

Betreff:

TOP 22 Änderung der Geschäftsordnung

Antrag / Anfrage:

In § 9 Abs. 5 Satz 1 wird "drei Tage" durch "sieben Tage" ersetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Begründung:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

§ 58 Abs 1 HGO spricht ausdrücklich von einer Ladungsfrist von MINDSTENS drei Tagen. Die grundsätzliche Festlegung auf drei Tage widerspricht dem Wort mindestens. Im Übrigen sind Fraktionssitzungen kaum mehr möglich, da teilweise nicht einmal die Unterlagen vollständig vorliegen. Damit wird eine sinnvolle ehrenamtliche Arbeit aller Fraktionen konterkariert. Der Großteil der Stadtverordneten ist berufstätig und hat so kurzfristig keine Zeit, sich vollständig Unterlagen durchzulesen, sie zu verstehen und einordnen zu können.

Anlagen:

Vorlagentyp:	Änderungsantrag
Fachdienst:	
Antragssteller:	FWG
Aktenzeichen:	55-04/2021
Datum:	03.04.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	07.04.2022	beschließend

Betreff:

TOP 22 Änderung der Geschäftsordnung

Antrag / Anfrage:

In § 10 Abs. 1 wird eine "Aktuelle Stunde" (analog der Kreistagsregelung) eingeführt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Modalitäten analog der Vorgehensweise beim Kreis in die Geschäftsordnung einzuarbeiten.

Finanzielle Auswirkungen:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Begründung:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Die Stadtverordneten haben mit der aktuellen Geschäftsordnung keine Möglichkeit sich kurzfristig über aktuelle Themen auszutauschen. Wie wichtig das ist, zeigt die sich täglich ändernde Situation bei der Unterbringung Geflüchteter. In den Ausschüssen gibt es die Möglichkeit, diese Thema unter Verschiedenes anzubringen. Zwischen Ausschüssen und Stadtverordnetenversammlung können sich aber auch wieder Veränderungen ergeben. Die aktuelle Stunde soll ausschließlich auf vorherigen Antrag und zu diskussionswürdigen Themen abgehalten werden und nicht länger als eine Stunde dauern. Der Kreis macht es vor.

Anlagen:

Vorlagentyp:	Änderungsantrag
Fachdienst:	
Antragssteller:	FWG
Aktenzeichen:	55-05/2021
Datum:	03.04.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	07.04.2022	beschließend

Betreff:

TOP 22 Änderung der Geschäftsordnung

Antrag / Anfrage:

In § 12 wird festgehalten, dass Beschlussvorlagen und Anträge des Magistrats den gleichen Bedingungen unterliegen wie Anträge der Fraktionen. Das heißt mit Versand der Einladung liegen alle Unterlagen vor. Ausnahme sind dringende Vorlagen, die aber gesondert zu begründen sind (analog der Dringlichkeitsanträge).

Formulierung: Anträge und Beschlussvorlagen des Magistrats werden analog der Anträge der Fraktionen behandelt..

Finanzielle Auswirkungen:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Begründung:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Eine Geschäftsordnung soll in der Regel den geordneten Ablauf einer Sitzung garantieren. Bereits mit der Umwandlung der "Mindestens-drei Tage Regel" in eine "grundsätzlich drei Tage Regel" wird der Sinn und Zweck eines geregelten Ablaufs unterlaufen. Eine "mindestens Regelung" (§ 58 HGO) bedeutet das absolute Minimum an Zeit. Wenn sich nun die Stadtverordnetenversammlung durch diese grundsätzliche Regelung selbst der Zeit beraubt, die für eine ordentliche Vorbereitung einer Sitzung erforderlich ist, können Entscheidungen nicht mehr abgewogen werden. Liefert die Verwaltung nun grundsätzlich Vorlagen erst drei Tage vor einer Sitzung, ist das Prüfen dieser Vorlagen gerade Berufstätigen so gut wie unmöglich. Im HFA wurde argumentiert, dass es der Verwaltung teilweise nicht möglich sei, Vorlagen früher einzubringen. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der Verwaltung der Terminplan für Ausschuss- und Stadtverordnetenversammlungen genauso bekannt ist wie allen Stadtverordneten, die Anträge einbringen möchten. Aufgrund der Tatsache, dass die Verwaltung Ihre Arbeitszeit vollständig zur Erstellung von Vorlagen und die Vorbereitung von Sitzungen aufbringen kann, kann erwartet werden, dass rechtzeitig vor den Sitzungen mit entsprechenden Vorbereitungen begonnen wird und der Magistrat bereits frühzeitig und zeitgemäß eingebunden wird. Außerdem sei darauf hingewiesen, dass es hessenweit nicht

eine einzige Geschäftsordnung gibt, die sich selbst derartig in ihren Kontrollmöglichkeiten einschränkt. Ungeachtet der grundsätzlichen zu regelnden Vorgehensweise wird es selbstverständlich immer Dinge geben, die kurzfristig entschieden werden müssen. Allerdings sollte mit dem Formulierungsvorschlag der Verwaltung, der nicht dem Vorschlag der Mustersatzung des HSGB entspricht, nicht die Ausnahme zur Regel werden und das auch ausschließlich zugunsten der Verwaltung.

Anlagen:

Vorlagentyp:	Änderungsantrag
Fachdienst:	
Antragssteller:	FWG
Aktenzeichen:	55-06/2021
Datum:	03.04.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	07.04.2022	beschließend

Betreff:

TOP 22 Änderung der Geschäftsordnung

Antrag / Anfrage:

In § 12 Abs 7 entfällt der Verwaltungsvorschlag "Diese dürfen den Antrag nur geringfügig ändern (siehe §15 (3)) und müssen für die Stadtverordneten nachvollziehbar sein."

Zudem wird die Verwaltung gebeten rechtlich prüfen zu lassen, ob eine solche Regelung ohne nähere Ausführung zulässig ist. Da die Geschäftsordnung als Satzung beschlossen werden soll, ist die rechtliche Prüfung unabdingbar. Das entsprechende Gutachten ist den Stadtverordneten vor einer Entscheidung über die Satzung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Begründung:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Die Regelung widerspricht dem Bestimmtheitsgebot, sie ist rechtlich nicht ausreichend bestimmt. Dem Wortlaut folgend, würde die Aussage eines Stadtverordneten reichen: Ist für mich nicht nachvollziehbar. Dabei müsste er noch nicht einmal erklären, ob es politisch oder sachlich für ihn nicht nachvollziehbar ist. Das Wort "geringfügig" ist ebenfalls nicht näher bestimmt. Wer entscheidet was geringfügig ist oder nicht. Die Regelung ist zudem überflüssig, da jeder Änderungsantrag der Abstimmung unterliegt und damit abgelehnt werden kann. Allein die Abstimmung garantiert den demokratischen Grundgedanken.

Anlagen:

Vorlagentyp:	Änderungsantrag
Fachdienst:	
Antragssteller:	FWG
Aktenzeichen:	55-07/2021
Datum:	03.04.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	07.04.2022	beschließend

Betreff:

TOP 22 Änderung der Geschäftsordnung

Antrag / Anfrage:

§ 19 Abs. 2 wird wie folgt formuliert:

Tonaufzeichnungen, Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen im Sitzungsraum bedürfen der Einwilligung der Stadtverordnetenversammlung. Die Tonaufzeichnungen werden nicht gelöscht, sondern sind als Unterlagen der Stadtverordnetenversammlung für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren..

Finanzielle Auswirkungen:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Begründung:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Unter Bezugnahme auf das Urteil des Hessischer Verwaltungsgerichtshof 2. Senat vom 06.04.1987, Aktenzeichen: 2 TG 912/87, wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Tonaufnahmen um Unterlagen der Stadtverordnetenversammlung handelt, die auch für spätere Akteneinsichtsausschüsse relevant werden können. Vor dem Hintergrund sollten die Unterlagen daher auch zur Beweissicherung mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden. Es würde der Öffentlichkeit gegenüber ein falscher Eindruck entstehen, wenn diese Unterlagen gelöscht werden. Unabhängig davon gibt es keinen besonderen Grund, diese Unterlagen zu löschen, da die Unterlagen sicher aufbewahrt werden können.

Anlagen:

Vorlagentyp:	Änderungsantrag
Fachdienst:	
Antragssteller:	FWG
Aktenzeichen:	55-08/2021
Datum:	03.04.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	07.04.2022	beschließend

Betreff:

TOP 22 Änderung der Geschäftsordnung

Antrag / Anfrage:

In § 19 Abs. 3 wird der Vorschlag der Verwaltung: "Dies gilt nur für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, nicht jedoch für die Sitzungen der Ausschüsse/ Ortsbeiräte/ Beiräte/ Ausländerbeiräte" geändert in: "Entsprechendes gilt für die Ausschüsse"

Finanzielle Auswirkungen:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Begründung:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Es ist nicht ersichtlich, warum die Sachdiskussion in den Ausschüssen, die weitaus mehr Informationsgehalt hat als die Abstimmung in der Stadtverordnetenversammlung nicht gestreamt werden sollte. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Absatz hinfällig ist, solange die Hauptsatzung nicht geändert wird.

Anlagen:

Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassenen Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-15/2022	
Fachbereich:	20 FB Finanzen
Fachdienst:	20 FBL Finanzen
Sachbearbeiter/in:	Andrea Bassermann
Datum:	19.01.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	24.01.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	26.01.2022	zur Kenntnis
Magistrat	07.02.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2022	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	11.05.2022	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	02.06.2022	zur Kenntnis

Betreff:

Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2020 sowie die Anlagenbewertungsrichtlinien und Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien der Stadt Nidderau

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss 2020 der Stadt Nidderau wird gem. §112 HGO auf- und festgestellt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung wird unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse des Abschlusses 2020 unterrichtet.
3. Die Finanzverwaltung wird beauftragt, dem Rechnungsprüfungsamt über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 zu berichten.
4. Der Magistrat beschließt die Anlagenbewertungsrichtlinien sowie die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien. Diese sind für künftige Jahresabschlüsse anzuwenden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Die Stadt Nidderau ist gemäß §112 (1) HGO verpflichtet, auf den 31. Dezember eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Der Jahresabschluss enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und gibt Auskunft über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune.

Mit dem Jahresabschluss legt der Magistrat gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den Einwohnerinnen und Einwohnern Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft des Jahres,

insbesondere über die Verwendung der Erträge und Einzahlungen auf der Grundlage des von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Haushaltsplan, ab.

Die Finanzverwaltung hat den Jahresabschluss 2020 erstellt. Die Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzrechnung und die Bilanz werden nachgereicht. Der Anhang und Rechenschaftsbericht wird derzeit erstellt und zeitnah nachgeliefert um die Prüffähigkeit zu erlangen.

Die Anlagenbewertungsrichtlinien sowie die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien wurden in zwei Workshops mit der Fa. KalusControl parallel zur Erstellung des Jahresabschlusses erarbeitet. Diese Richtlinien sind regelmäßig fortzuschreiben und aktuellen Erkenntnissen anzupassen. Diese Richtlinien sollen für Bilanzkontinuität sorgen und ein praktikables Nachschlagewerk für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Nidderau bieten. Dem Magistrat wird zum jetzigen Zeitpunkt ein Entwurf vorgelegt. Es geht um die Grundsätzliche Entscheidung, dass der Magistrat mit der Anwendung dieser beiden Richtlinien einverstanden ist. Das Amt für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises ist in den Prozess eingebunden und begrüßt die Erstellung und Anwendung dieser Richtlinien.

Durch die Begleitumstände der Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Personalausfälle sowie personelle Veränderungen, kam es zur zeitlichen Verzögerung der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020.

Freigabe:

gez. Rainer Vogel	gez. Andrea Bassermann	gez. Andrea Bassermann
Dezernatsleiter/in	FB-Leiter/in	FD-Leiter/in / Sachbearbeiter/in

Anlage(n):

1. Gesamtfinanzrechnung 2020
2. Gesamtergebnisrechnung 2020
3. Bilanz 2020
4. Anlagenbewertungsrichtlinien der Stadt Nidderau
5. Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien der Stadt Nidderau
6. Anhang- und Rechenschaftsbericht 2020 f. NS HFA 11.05.2022

Finanzrechnung (Teil B) 2020

- in EUR -

Muster 16
zu § 47 (2)
Status: vor Prüfung

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 31.12.2019	Fortgeschr. Ansatz des Jahres 31.12.2020	Ergebnis des Jahres 31.12.2020	Vergleich fortgeschr. Ansatz / Ergebnis HHJ
1	2	3	4	5	6
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.857.749,54 €	1.466.042,29 €	1.155.466,91 €	310.575,38 €
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.784.929,63 €	3.203.952,16 €	2.721.834,97 €	482.117,19 €
03	Kostensatzleistungen und -erstattungen	305.756,06 €	931.434,74 €	168.176,25 €	763.258,49 €
04	Steuern u. steuerähnl. Einzahl. einschl. Einzahl. a. gesetzl. Uml.	27.407.148,58 €	27.798.388,52 €	29.951.420,47 €	-2.153.031,95 €
05	Einzahl. aus Transferleistungen	761.551,63 €	989.686,00 €	1.221.385,31 €	-231.699,31 €
06	Zuweis. u. Zuschüssen f. lauf. Zwecke u. allg. Uml.	9.394.169,79 €	7.936.167,00 €	10.529.261,46 €	-2.593.094,46 €
07	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	229.027,21 €	363.292,32 €	382.628,21 €	-19.335,89 €
08	Sonst. ordentl. u. außerordentl. Einzahl., die sich nicht aus Investitionen ergeben	473.697,99 €	1.158.833,67 €	1.713.407,12 €	-554.573,45 €
09	Summe Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Pos. FR_01 bis FR_08)	43.214.030,43 €	43.847.796,70 €	47.843.580,70 €	-3.995.784,00 €
10	Personalauszahlungen	12.527.733,95 €	13.943.268,60 €	13.604.000,61 €	339.267,99 €
11	Versorgungsauszahlungen	1.274.452,35 €	1.432.490,00 €	869.059,16 €	563.430,84 €
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	8.071.432,70 €	8.365.311,91 €	8.035.071,40 €	330.240,51 €
13	Transferauszahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
14	Ausz. f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie bes. Finanzausz.	2.129.525,00 €	2.353.550,00 €	2.062.001,41 €	291.548,59 €
15	Steuerausz. einschließlich Auszahlungen a. gesetzl. Uml.	14.881.073,81 €	15.053.694,59 €	16.099.477,37 €	-1.045.782,78 €
16	Zinsen und ähnliche Finanzauszahlungen	131.218,08 €	310.200,00 €	120.195,06 €	190.004,94 €
17	Sonst. ordentl. u. außerordentl. Auszahl., die sich nicht aus Investitionen ergeben	185.525,14 €	22.852,75 €	121.132,93 €	-98.280,18 €
18	Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Pos. FR_10 bis FR_17)	39.200.961,03 €	41.481.367,85 €	40.910.937,94 €	570.429,91 €
19	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Pos. 9 ./ Pos. 18)	4.013.069,40 €	2.366.428,85 €	6.932.642,76 €	-4.566.213,91 €
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus -beiträgen	725.946,21 €	1.019.290,00 €	201.739,34 €	817.550,66 €
21	Einzahl. aus Abgängen v. Vermögen des Sachanlagevermögens u. des immat. AV	928.203,83 €	1.168.490,00 €	187.377,12 €	981.112,88 €
22	Einzahlung aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	337.621,44 €	326.201,66 €	330.675,63 €	-4.473,97 €
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Pos. FR_20 bis FR_22)	1.991.771,48 €	2.513.981,66 €	719.792,09 €	1.794.189,57 €
24	Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	249.697,05 €	210.633,80 €	449.748,33 €	-239.114,53 €
25	Ausz. für Baumaßnahmen	2.878.740,78 €	10.823.452,07 €	4.819.520,91 €	6.003.931,16 €
26	Ausz. für Invest. in das sonst. Anlagevermögen	546.033,97 €	1.976.065,58 €	471.111,35 €	1.504.954,23 €
27	Ausz. für Invest. in das Finanzanlagevermögen	0,00 €	10.140,00 €	10.140,00 €	0,00 €
28	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Pos. FR_24 bis FR_27)	3.674.471,80 €	13.020.291,45 €	5.750.520,59 €	7.269.770,86 €
29	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionen (Pos. FR_23 ./ Pos. FR_28)	-1.682.700,32 €	-10.506.309,79 €	-5.030.728,50 €	-5.475.581,29 €

30	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf (Pos. FR_19 u. Pos. FR_29)	2.330.369,08 €	-8.139.880,94 €	1.901.914,26 €	-10.041.795,20 €
31	Einzahl. aus der Aufnahme von Krediten u. inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	3.244.476,23 €	3.716.379,74 €	400.689,09 €	3.315.690,65 €
32	Auszahl. aus Tilgungen v. Krediten u. inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	1.280.960,20 €	2.119.950,86 €	1.068.031,23 €	1.051.919,63 €
33	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Pos. FR_31 ./ FR_32)	1.963.516,03 €	1.596.428,88 €	-667.342,14 €	2.263.771,02 €
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Jahres (Pos. FR_30 u. FR_33)	4.293.885,11 €	-6.543.452,06 €	1.234.572,12 €	-7.778.024,18 €
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Zahlungsmittel, Kassenkredite)	206.986,31 €	0,00 €	1.126.595,46 €	-1.126.595,46 €
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Zahlungsmittel, Kassenkredite)	208.282,28 €	0,00 €	1.143.592,19 €	-1.143.592,19 €
37	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirk. Zahl. (Pos. FR_35 ./ FR_36)	-1.295,97 €	0,00 €	-16.996,73 €	16.996,73 €
38	Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Haushaltsjahres davon liquide Mittel zu Beginn des HHJ	-2.167.040,30 €		2.125.548,84 € 2.125.548,84 €	
39	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Summe Pos. FR_34 und FR_37)	4.292.589,14 €	-6.543.452,06 €	1.217.575,39 €	-7.761.027,45 €
40	Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres (Pos. FR_38 u. Pos. FR_39) davon liquide Mittel am Ende des HHJ	2.125.548,84 €		3.343.124,23 € 3.343.124,23 €	

Nachrichtlich: Summe vorgetragene Jahresfehlbeträge
0,00 €

Ergebnisrechnung 2020

Muster 15 zu § 46

Status: vor Prüfung

Pos.	Konto	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 31.12.2019	Fortgeschriebener Ansatz des Jahres 31.12.2020	Ergebnis des Jahres 31.12.2020	Vergleich Plan/Ergebnis des Haushaltsjahres
1	2	3	4	5	6	7
GuV_01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.690.845,70 €	1.466.042,29 €	1.228.850,28 €	237.192,01 €
GuV_02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.648.973,52 €	3.203.952,16 €	2.893.221,48 €	310.730,68 €
GuV_03	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	256.254,15 €	931.434,74 €	705.354,41 €	226.080,33 €
GuV_04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
GuV_05	55	Steuern u. steuerähnl. Erträge einschl. Erträge a. gesetzl. Uml.	27.780.040,85 €	27.798.388,52 €	28.068.370,58 €	-269.982,06 €
GuV_06	547	Erträge aus Transferleistungen	976.871,59 €	989.686,00 €	1.010.182,44 €	-20.496,44 €
GuV_07	540-543	Erträge aus Zuweis. u. Zuschüssen f. lauf. Zwecke u. allg. Uml.	8.859.347,14 €	7.936.167,00 €	10.373.746,62 €	-2.437.579,62 €
GuV_08	546	Erträge a. d. Aufl. v. Sopo a. Investitionszuweis., -zuschüssen ...	1.566.788,13 €	1.361.851,84 €	1.057.635,77 €	304.216,07 €
GuV_09	53	Sonstige ordentliche Erträge	948.178,16 €	1.258.233,67 €	1.274.262,35 €	-16.028,68 €
GuV_10		Summe der ordentlichen Erträge (Pos. GuV_01 bis GuV_09)	44.727.299,24 €	44.945.756,22 €	46.611.623,93 €	-1.665.867,71 €
GuV_11	62, 63, 640-643	Personalaufwendungen	13.583.030,47 €	14.949.808,60 €	14.503.478,33 €	446.330,27 €
GuV_12	647-649,65 644-646	Versorgungsaufwendungen	523.384,68 €	425.950,00 €	266.799,16 €	159.150,84 €
GuV_13	60, 61, 67-69 (697)	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen <i>davon Einstellungen in Sonderposten</i>	8.095.338,41 € 0,00 €	8.285.428,57 €	8.451.047,22 € 0,00 €	-165.618,65 €
GuV_14	66	Abschreibungen	3.517.986,89 €	2.555.681,33 €	2.925.197,69 €	-369.516,36 €
GuV_15	71	Aufw. f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie bes. Finanzaufw.	2.189.895,32 €	2.353.550,00 €	2.160.831,44 €	192.718,56 €
GuV_16	73	Steueraufw. einschließlich Aufwendungen a. gesetzl. Uml.	15.100.639,69 €	15.053.694,59 €	16.121.690,87 €	-1.067.996,28 €
GuV_17	72	Transferaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
GuV_18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	33.796,44 €	22.440,16 €	44.127,83 €	-21.687,67 €
GuV_19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. GuV_11 bis GuV_18)	43.044.071,90 €	43.646.553,25 €	44.473.172,54 €	-826.619,29 €
GuV_20		Verwaltungsergebnis (Pos. GuV_10 ./ Pos. GuV_19)	1.683.227,34 €	1.299.202,97 €	2.138.451,39 €	-839.248,42 €
GuV_21	56, 57	Finanzerträge	242.729,52 €	263.292,32 €	417.363,74 €	-154.071,42 €
GuV_22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	180.079,42 €	310.200,00 €	170.189,76 €	140.010,24 €
GuV_23		Finanzergebnis (Pos. GuV_21 ./ Pos. GuV_22)	62.650,10 €	-46.907,68 €	247.173,98 €	-294.081,66 €
GuV_24		Gesamtbetrag ordentl. Erträge (Pos. GuV_10 + Pos. GuV_21)	44.970.028,76 €	45.209.048,54 €	47.028.987,67 €	-1.819.939,13 €
GuV_25		Gesamtbetrag ordentl. Aufwendungen (Pos. GuV_19 + Pos. GuV_22)	43.224.151,32 €	43.956.753,25 €	44.643.362,30 €	-686.609,05 €
GuV_26		Ordentliches Ergebnis (Pos. GuV_24 ./ Pos. GuV_25)	1.745.877,44 €	1.252.295,29 €	2.385.625,37 €	-1.133.330,08 €
GuV_27	59	Außerordentliche Erträge	811.939,87 €	600,00 €	167.584,56 €	-166.984,56 €
GuV_28	79	Außerordentliche Aufwendungen	2.662,09 €	30,00 €	34,57 €	-4,57 €
GuV_29		Außerordentliches Ergebnis (Pos. GuV_27 ./ Pos. GuV_28)	809.277,78 €	570,00 €	167.549,99 €	-166.979,99 €
GuV_30		Jahresergebnis (Pos. GuV_26 und Pos. GuV_29)	2.555.155,22 €	1.252.865,29 €	2.553.175,36 €	-1.300.310,07 €



Stadt Nidderau

Anlagenbewertungsrichtlinien

Kommunale Doppik

Bewertungsrichtlinien zum Jahresabschluss

Erarbeitet von:

Unternehmensberatung KalusControl



und in Zusammenarbeit mit der Stadt Nidderau



Schriftlicher Verfasser:

Mensur Memić (Dipl. Betriebswirt (FH))

Angestellter, KalusControl Unternehmensberatung

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen.....	4
Geltungsbereich	4
Vermögensgegenstand.....	5
Ansatzfähigkeit und Ansatzgebot.....	5
Anschaffungskosten	6
Herstellungskosten.....	9
Besonderheiten	12
Abschreibungen.....	14
Umgang mit fehlerhafter Vorkontierung	16
Leasing.....	17
Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG).....	18
Bildung von Sachgesamtheiten	18
Betriebswirtschaftliche Software und deren Nutzungsrecht.....	19
Allgemeine Software	20
Geleistete Investitionszuweisungen.....	21
Grundstücksbewertung.....	22
Gemeinde erwirbt Erbbaurecht von Dritten.....	22
Umlegungsverfahren bei Grundstücken	23
Gemeinde als Umlegungsstelle	23
Gemeinde als Umlegungsbeteiligte	24
Zu- und Abgänge anhand einer Inventur oder neuen Erkenntnissen	25
Nachträgliche Anschaffungs-/Herstellungskosten bei Gebäuden.....	26
Abgrenzung von Betriebsvorrichtungen	27
Geleistete Anzahlungen	27
Herstellungskosten bei Gemeindestraßen.....	28
Abgrenzung von Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand im Straßenbau.....	29
Baugebiete ohne Bauträger	30
Finanzanlagen.....	32
Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträgen	34
Sonderposten für pauschale Investitionszuweisungen.....	35
Sonderposten für konkrete Investitionen	35
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	36

Vorwort

Das Unternehmensberatungsbüro KalusControl erarbeitete zusammen mit der Kommune die Bewertungsrichtlinien des Anlagevermögens für den doppischen Jahresabschluss der Verwaltung. Bewertungsrichtlinien dienen der Dokumentation, der Bewertung und des Ansatzes. Die Bewertungsrichtlinie hat die Aufgabe, dem Anlagenbuchhalter Orientierung zu geben, Wahlrecht einheitlich auszuüben und der prüfenden Behörde zu ermöglichen, sich schnell einen Überblick über die angewendeten Bilanzierungskriterien zu verschaffen. Die Kommune wurde angehalten, die Bewertungsrichtlinien auf Richtigkeit zu prüfen und ggf. KalusControl Änderungswünsche mitzuteilen.

Aufgaben von KalusControl waren insbesondere die Unterstützung in der Klärung rechtlicher Fragen, zum Beispiel durch Rücksprachen mit Revisionsämtern.

Steinau an der Straße, den 19.01.2022

Der Autor

Vorbemerkungen

Ziel dieser vorliegenden Richtlinie, ist die Regelung und Beschreibung von Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen und die Anwendungen von Vereinfachungsverfahren und Wertgrenzen sowie die Ausübung von Bewertungswahlrechten, um eine möglichst einheitliche Vorgehensweise (Bewertungsstetigkeit) und eine transparente, nachvollziehbare und überprüfbare Bewertung aller Bilanzpositionen sicherzustellen.

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für den gesamten Zuständigkeitsbereich der Stadt.

Für Aufgabenträger mit Beteiligungsverhältnis gilt diese Richtlinie nicht.

Sollten Abweichungen von den nachfolgenden Bestimmungen sinnvoll oder notwendig sein, erfolgt eine Fortschreibung dieser Bewertungsrichtlinie. Für bestehende Detailfragen oder ähnliches können bei Bedarf weitere, ergänzende Richtlinien erstellt werden.

ENTWURF

Allgemeine Bestimmungen

Vermögensgegenstand

Ein Vermögensgegenstand umfasst alle materiellen und immateriellen Sachen und Rechte, die einer Bilanzierungsfähigkeit unterliegen. Vermögensgegenstand ist jedes nach der Verkehrsanschauung individualisierbare, materielle oder immaterielle Gut, das selbstständig verkehrsfähig ist, also sich bei wirtschaftlicher Betrachtung zumindest objektiv einzeln beschaffen, veräußern oder verwerten lässt und auf das der Bilanzierende eine Zugriffsmöglichkeit als wirtschaftlicher Eigentümer hat, ihm also Nutzungsrecht und Gefahrenübergang zufallen.

Ansatzfähigkeit und Ansatzgebot

Ein Vermögensgegenstand des Anlagevermögens wird in die Bilanz aufgenommen, wenn die Stadt das wirtschaftliche Eigentum besitzt (Verfügmngsmacht) und der Gegenstand selbständig nutzbar und bewertbar ist. Dabei kommt es nicht **darauf** an, ob der Vermögensgegenstand in physischer Form, einem werthaltigen Recht oder in monetären Geldanlagen verfügbar ist.

Anschaffungskosten

Definition

Anschaffungskosten (AK) sind diejenigen Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsgewöhnlichen Zustand zu versetzen soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu aktivieren sind die tatsächlichen Anschaffungskosten. Dabei ist es nicht zulässig im Vorgriff auf vermutete oder wahrscheinliche Wertminderungen die AK zu kürzen.

Anschaffungszeitpunkt

Als Anschaffungszeitpunkt gilt der Zeitpunkt, in welchem die Gemeinde die wirtschaftliche Verfügungsmacht über einen Vermögensgegenstand erlangt hat. In der Regel ist dies der Zeitpunkt, in welchem Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten übergegangen sind. Als AfA-Startdatum gilt stets der **1. des Monats** in dem der Gegenstand erworben wurde.

Bewertung

Zu den Anschaffungskosten zählen

- a. (+) der Anschaffungspreis,
- b. (+) die Kosten der Betriebsbereitschaft
- c. (+) Anschaffungsnebenkosten
- d. (+) aktivierungsfähige Eigenleistungen
- e. (+) nachträgliche Anschaffungskosten
- f. (-) Anschaffungskostenminderungen

Anschaffungspreis

Der Anschaffungspreis ist die wertmäßige Gegenleistung, die die Gemeinde für den Vermögensgegenstand direkt aufwendet, um diesen vom Verkäufer zu erwerben. Anfallende Umsatzsteuer zählt zu den Anschaffungskosten, sofern es sich **nicht** um einen Betrieb gewerblicher Art handelt.


Kosten der Betriebsbereitschaft

Kosten der Bereitstellung können Installationen bzw. Montage, Einweisungen zur Bedienung, etc. sein. Es muss sich um direkte Kosten handeln, um den Vermögensgegenstand in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen.

Praxishinweis:

Bei dem Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen ist der Erwerbsvorgang stets mit zusammenhängenden Zusatzrechnungen vom Personal zu prüfen, damit die Vollständigkeit von Anschaffungskosten sichergestellt werden kann.

Beispiel: Erwerb eine Klimaanlage.

 Prüfung von etwaigen Zusatzrechnungen, wie zum Beispiel die Montage der Klimaanlage.

Anschaffungsnebenkosten

Zu den Anschaffungsnebenkosten zählen Versicherungen, Zölle, Notarkosten, Amtsgerichtskosten, Maklerprovisionen, Steuern, sofern diese direkt dem Vermögensgegenstand zugeordnet werden können. Zinsaufwendungen oder andere Finanzierungskosten stellen keine Anschaffungskosten dar.

Aktivierungsfähige Eigenleistungen

Eigenleistungen der Gemeinde können aktiviert werden, sofern sie einzeln dem Vermögensgegenstand zugeordnet werden können. Eine Dokumentation zu den Kosten ist für einen Nachweis unabdingbar (Zeiterfassung).

Nachträgliche Anschaffungskosten

Nachträgliche Anschaffungskosten entstehen, wenn bereits ein Vermögensgegenstand erworben wurde und dessen Funktion erweitert oder verbessert bzw. der Nutzungszweck geändert wird. Aufbauten für Fahrzeuge stellen regelmäßig nachträgliche Anschaffungskosten dar.

Praxisbewertung:

Ein Anlagenteil, das nicht selbstständig genutzt werden kann, wird auf die bestehende Anlage gebucht. Die Nutzungsdauer bemisst sich in dem Fall nach der Restnutzungsdauer der Hauptanlage.

Sollte eine selbständige Nutzung möglich sein, ist eine Untereinlage zur Hauptanlage zu bilden. Die Nutzungsdauer der Untereinlage bemisst sich in den Fällen nach der individuellen Laufzeit.

Anschaffungskostenminderungen

Minderungen des Anschaffungspreises oder der Nebenkosten des Erwerbs sind von den Anschaffungskosten abzusetzen. Dazu zählen alle Arten von Nachlässen, wie Boni, Skonti und Rabatte sowie zurückgewährte Entgelte.

Nicht als Anschaffungskosten gelten

- a. Plan Anschaffungskosten
- b. Kosten für Beratung und Gutachten, die vor dem endgültigen Entschluss (Beschluss), den Vermögensgegenstand zu erwerben, angefallen sind.
- c. Ferner zählen auch jene Kosten nicht, die sich dem Gegenstand nicht einzeln zuordnen lassen (Gemeinkosten)
- d. Finanzierungskosten (Zinsen)
- e. Folgekosten (Versicherungen, Steuern)
- f. Umsatzsteuer (nur bei Vorsteuerabzugsberechtigung)

Rückstellungen für etwaige Anschaffungskosten dürfen nicht gebildet werden.

Rückstellungen werden nur für Aufwendungen gebildet.

Herstellungskosten

Definition

Herstellungskosten entstehen für die Fertigstellung eines Vermögensgegenstandes. Sie sind das Ergebnis einer Schaffung bzw. Anfertigung eines bisher nicht existierenden Gegenstandes bzw. dessen Erweiterung oder wesentlichen Verbesserung. Das Herstellungsrisiko muss überwiegend bei der Gemeinde liegen. Herstellung liegt vor, wenn

- a. eine erstmalige Herstellung oder
- b. eine Wiederherstellung eines voll verschlissenen Vermögensgegenstandes oder
- c. eine Wesensänderung (nutzungsbezogen) oder
- d. eine Erweiterung eines bereits bestehenden Vermögensgegenstandes oder
- e. eine wesentliche Verbesserung eines Vermögensgegenstandes vorliegt.

Abgrenzung Anschaffung und Herstellung

Ob eine Anschaffung oder Herstellung vorliegt, richtet sich grundsätzlich danach, wer das wirtschaftliche Risiko der Herstellung trägt (Erfolgs- und Funktionsrisiko).

Herstellungsbeginn

- a. Der Herstellungsbeginn entscheidet darüber, wann anrechenbare Kosten zu aktivieren sind (AiB). Als Beginn ist der Zeitpunkt anzusehen, wenn ein „unmittelbarer sachlicher Zusammenhang“ einer Maßnahme festgestellt werden kann.

Praxisanwendung:

Der Herstellungszeitpunkt beginnt spätestens mit Baubeginn (**technischer Herstellungsprozess**) oder mit der Vergabe der Leistungsphasen.

Herstellungsende

- a. Der Beginn der tatsächlichen Nutzung ist der Anlagenbuchhaltung zu melden. Von Fertigstellung ist auszugehen, wenn der Vermögensgegenstand entsprechend seiner **Zweckbestimmung** nutzbar ist. Die tatsächliche Nutzungsmöglichkeit spielt keine Rolle, es kann aber als wiederlegbare Vermutung für die Fertigstellung gelten. Der Beginn der tatsächlichen Nutzung wird aus Vereinfachungsgründen grundsätzlich und widerlegbar als Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung (und ggf. Abschreibung) angesehen.

Praxisanwendung:

Bei Gebäuden gilt das Herstellungsende entsprechend der tatsächlichen Nutzung. Dies erfolgt mit der **Schlüsselübergabe**. Das entsprechende Datum wird zusätzlich mit Presseartikeln untermauert.

Bei Gemeindestraßen und sonstigen Infrastrukturvermögen gilt das Herstellungsende entsprechend der **Bauabnahme**.

Für die **zeitnahe Mitteilung** werden Projektverantwortliche/Budgetverantwortliche angehalten den Fachbereich 20 (FB20) über das Herstellungsende in Kenntnis zu setzen.

- b. Ist der Anlagenbuchhaltung der Beginn der tatsächlichen Nutzung nicht bekannt, kann die Anlagenbuchhaltung aus eigenem Ermessen durch offenbare Hinweise ableiten und feststellen, wann eine Fertigstellung vorgelegen haben muss (z.B. Eingang von Schlussrechnungen, Belege zu Eröffnungsfeiern, Zeitungsberichte, etc.).
- c. Die Fachbereiche erhalten nach Abstimmung der Anlagenbuchhaltung, aber vor Aufstellungsbeschluss des Jahresabschlusses durch den Gemeindevorstand eine Übersicht über die bestehenden **Anlagen im Bau** und deren zum Stichtag bestehenden Kosten. Hierzu werden die zuständigen Fachbereiche (Bauamt, Straßenbau, Gebäudemanagement, Umwelt, etc.) kontaktiert mit der Bitte die Übersichten auf Plausibilität **zu** prüfen und **zu** unterzeichnen.

Bewertung

Zu den Herstellungskosten gehören

- a. (+) Materialeinzelkosten
- b. (+) Fertigungseinzelkosten
- c. (+) Sondereinzelkosten der Fertigung
- d. (-) Herstellungskostenminderungen

Sofern Umsatzsteuer keinen Betrieb gewerblicher Art betrifft, sind die Herstellungskosten grundsätzlich brutto zu aktivieren.

Ein Wahlrecht zum Ansatz als Herstellungskosten besteht für

- a. Materialgemeinkosten
- b. Fertigungsgemeinkosten
- c. Abschreibung der Anlagen für Fertigung
- d. Finanzierungszinsen (direkt zuordenbar und über den Zeitraum der Herstellung)

Das Wahlrecht zum Ansatz der Herstellungskosten wird bei der Stadt **nicht wahrgenommen**. Nicht aktiviert werden dürfen außerdem die Kosten der Verwaltung, für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für betriebliche Altersversorgung. Die betreffenden Geschäftsvorfälle werden im Aufwand dargestellt. Auf die Ausübung des Ansatzwahlrechts wird verzichtet, um keine umfangreichen Verwaltungsmehraufwendungen zu erzeugen, um die nötigen Informationen zu beschaffen. Finanzierungszinsen werden bei der Stadt nicht investiv angesetzt.

Praxishinweis:

Zu den Herstellungskosten zählen grundsätzlich nicht die Aufwendungen im Rahmen der Entscheidungsvorbereitungen (**Bauleitplanung, Machbarkeitsstudien, Wettbewerb, Beratungs-Planungskosten, Vergabeverfahren, etc.**)

Zu den Herstellungskosten zählen keine Aufwendungen, die den Gebrauchswert nicht erhöhen (z.B. Umzugskosten, vergebliche Planungskosten, Mietkosten für die Übergangszeit).

Nachträgliche Herstellungskosten

Nachträgliche Herstellungskosten entstehen, wenn eine funktionale Erweiterung eines bestehenden Vermögensgegenstandes, eine wesentliche Verbesserung oder eine Änderung des Nutzungszwecks eines vorhandenen Vermögensgegenstandes nach dem erstmaligen Fertigstellungszeitpunkt entstehen (z.B. Einbau eines bisher nicht vorhandenen Aufzugs, zusätzliche Terrassen, Einbau von Trennwänden).

Bewertung:

Ein Anlagenteil, das nicht selbstständig genutzt werden kann, wird auf die bestehende Anlage gebucht. Die Nutzungsdauer bemisst sich in dem Fall nach der Restnutzungsdauer der Hauptanlage, sofern die nachträglichen Herstellungskosten in zeitlichem Zusammenhang mit dem Hauptbau anfallen, andernfalls gelten die Ausführungen zum Thema Abschreibungen in dieser Richtlinie.

Sollte eine selbständige Nutzung möglich sein, ist eine Untereinlage zur Hauptanlage zu bilden. Die Nutzungsdauer der Untereinlage bemisst sich in den Fällen nach der individuellen Laufzeit.

Besonderheiten

1. Bewertung von Anzahlungen im Fall einer Insolvenz

Im Falle einer geleisteten Anzahlung für einen Vermögensgegenstand, den man von einem insolventen Verkäufer erwerben möchte, handelt es sich um verlorene Anzahlungen, die in den laufenden Aufwand (außerordentlich) in die Ergebnisrechnung **umgebucht werden** muss. Es handelt sich nicht um Anschaffungskosten, sofern eine alternative Anlage im Anschluss erworben wird, da der direkte Bezug zur neuen Anlage fehlt. Der Zeitpunkt der Umbuchung hat in dem Jahr zu erfolgen, für den die Information erstmals wertaufhellend zur Verfügung stand, dass der Verkäufer insolvent ist.

2. Unentgeltlicher Erwerb

Vermögensgegenstände, die unentgeltlich erworben wurden sind nur zu aktivieren, wenn es sich um eine unentgeltliche Vermögensübertragung von Sachanlagen oder Finanzanlagen handelt. Immaterielle Vermögensgegenstände, die unentgeltlich erworben wurden, sind nicht zu aktivieren. Ein unentgeltlicher Erwerb liegt z.B. bei Schenkung, Spende oder bei einem Erbfall vor. Sofern ein Erbe mit einer Verpflichtung einhergeht, ist zusätzlich ergebniswirksam eine (u. U. ungewisse) Verbindlichkeit einzustellen. Dieser Geschäftsvorfall fällt nicht in die Zuständigkeit der Anlagenbuchhaltung.

Bewertung:

Der Ansatz des unentgeltlich erworbenen Vermögensgegenstandes erfolgt zu einem geschätzten Marktwert. Die Schätzung ist beleghaft (z.B. über einen Screenshot von Internetportalen) zu dokumentieren. Die Aktivierung des Vermögensgegenstandes erfolgt gegen Bildung eines sonstigen Sonderpostens in gleicher Höhe, sofern es sich um abnutzbare Gegenstände handelt. Die Nutzungsdauer der Anlage entspricht der des Sonderpostens.

Sollte ein Nachweis nicht möglich sein oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden sein, so erfolgt der Ansatz des unentgeltlich erworbenen Vermögensgegenstandes zum Erinnerungswert. Ein Sonderposten ist in diesem Fall nicht erforderlich, da derartige Anlagen zu keinen Abschreibungen führen.

3. Abbruchkosten

1. Abbruchkosten von Gebäuden, welche bereits seit längerem im kommunalem Eigentum stehen, stellen grundsätzlich sofort abzugsfähigen Betriebsaufwand dar.

2. Bei Gebäuden, welche innerhalb von **drei Jahren seit dem Erwerb** des Grundstücks abgebrochen werden, hängt die bilanzielle Behandlung von folgenden Feststellungen ab.

a. Erwerb innerhalb der letzten drei Jahre ohne Abbruchsabsicht

➤ **Hier gilt sofortiger Aufwand**

b. Erwerb innerhalb der letzten drei Jahre mit Abbruchsabsicht

I. Der Abbruch dient dem Neubau eines Gebäudes

➤ **Herstellungskosten zum Gebäude**

II. Der Abbruch dient nicht dem Neubau eines Gebäudes

➤ **Anschaffungskosten zum Grundstück**

Abschreibungen

a. Abschreibungsmethode

Die Abschreibungsmethode ist grundsätzlich die lineare Methode. Die Anwendung einer anderen Methode ist besonders von der Anlagenbuchhaltung zu dokumentieren und erfolgt nur aus Weisung einer übergeordneten Stelle.

b. Nutzungsdauern

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Anlagevermögens wird aus der Kommunalen Abschreibungstabelle Hessen abgeleitet und – soweit erforderlich – auf die wirtschaftliche Nutzungsdauer angepasst. Die Festlegung der Nutzungsdauer erfolgt auf Basis einer AfA-Liste, die speziell für die Anforderungen der Gemeinde erstellt wurde. Die AfA-Liste ist als Anlage zu den Bewertungsrichtlinien beigelegt. Die AfA-Liste ist für die Anlagenbuchhaltung bindend. Vermögensgegenstände, die in der AfA-Liste nicht geführt sind, sind zeitnah zu ergänzen, um die Aktualität der AfA-Liste zu gewährleisten. Die AfA-Liste ist mit den Angaben in den Leitfäden des Bundeslandes abzustimmen.

c. Nutzungsdauern im Rahmen von nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Wurden für ein Wirtschaftsgut nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten aufgewendet, ohne dass hierdurch ein anderes Wirtschaftsgut entstanden ist, werden nach Nr. 7.3 der Einkommensteuer-Hinweise i.d.F. des Amtlichen Einkommensteuer-Handbuchs 2007 zu § 7 EStG die nachträglichen AK/HK grundsätzlich der ursprünglichen AfA-Bemessungsgrundlage zugeschlagen.

Die Vorgehensweise soll an folgendem Beispiel verdeutlicht werden:

Beispiel: Ein zu Beginn des Kalenderjahres 1990 hergestelltes Gebäude wird im Jahre 2009 erweitert. Die Restnutzungsdauer beträgt nach der Erweiterung noch mindestens 50 Jahre.

Herstellungskosten 1990	500 000 €
AfA von 1990 bis 2008: $19 \times 2\%$ hieraus =	190 000 €
Nachträgliche Herstellungskosten 2009	200 000 €
Bemessungsgrundlage ab 2009	700 000 €

Von 2009 an betragen die AfA jährlich 2% aus $700\,000\text{ €} = 14\,000\text{ €}$ bis zur vollen Absetzung des Betrags von $510\,000\text{ €}$ (Restwert $310\,000\text{ €}$ zuzüglich nachträgliche Herstellungskosten mit $200\,000\text{ €}$).

Quelle: RdW, 7. Auflage, 2015

d. Zeitanteilige Abschreibung im Haushaltsjahr des Erwerbs

Im Jahr des Erwerbs bzw. Inbetriebnahme werden die Vermögensgegenstände aktiviert. Maßgebend für den genauen Zeitpunkt ist der Monat, in dem der Vermögensgegenstand in die Verfügungsmacht der Gemeinde gelangt. Die Aktivierung erfolgt dann zum Ersten dieses Monats. Die Abschreibung erfolgt monatsgenau. Ist der Zeitpunkt der Verfügungsmacht aus den Rechnungen nicht ableitbar, kann die Anlagenbuchhaltung die Aktivierung zum Zeitpunkt der Rechnungstellung alternativ vornehmen.

e. Abschreibungen im Jahr des Anlagenabgangs

Wenn ein Vermögensgegenstand ausscheidet, so ist die Abschreibung für dieses Wirtschaftsgut für die vollen Monate im Zeitraum zwischen Jahresbeginn und seinem Abgang (Veräußerung, Verschrottung); der Monat, in welchem das Anlagegut veräußert, verschrottet wird, zählt mithin nicht mit.

f. Außerplanmäßige Abschreibungen

Bei einer vorübergehenden Wertminderung wird das Wahlrecht zur Abschreibung für Anlagen nicht wahrgenommen, sofern die Anlagenbuchhaltung keine Weisungen von einer übergeordneten Stelle erhält.

Eine dauerhafte Wertminderung ist zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Anlagenbuchhaltung mitzuteilen. Sie liegt bei abnutzbaren Vermögen vor, wenn die Dauer der Wertminderung voraussichtlich mehr als die Hälfte der Restnutzungsdauer vorliegen wird. Die Anlagenbuchhaltung nimmt die außerplanmäßige Abschreibung in der Anlagenbuchhaltung auf Basis der ihr vorliegenden Informationen vor. Die Abschreibung erfolgt auf den niedrigeren beizulegenden Wert. Die Ermittlung des beizulegenden Wertes ist der Anlagenbuchhaltung glaubhaft zu dokumentieren.

g. Erinnerungswert (Bestandsnachweis)

Ein Anlagegut besteht bis zu seinem Ausscheiden in der Anlagenbuchhaltung mit mindestens einem Erinnerungswert fort. Ausscheidende Vermögensgegenstände sind der Anlagenbuchhaltung kenntlich zu machen (z.B. durch Inventur oder Verkaufsbeleg).

Bewertung:

Der Erinnerungswert besteht in Höhe von 0,00 EUR

Umgang mit fehlerhafter Vorkontierung

- a. Werden Geschäftsvorfälle der Anlagenbuchhaltung fehlerhaft gemeldet (z.B. Instandhaltungsaufwand, der fälschlicherweise als Investition gebucht wurde), so ist dieser Buchungsvorgang zu dokumentieren und der betreffenden Stelle der Mittelbewirtschaftung zu melden, damit eine Korrekturbuchung erfolgen kann.
- b. Geschäftsvorfälle, die der Anlagenbuchhaltung unbekannt sind, für die Anlagenbuchhaltung jedoch Geschäftsvorfälle darstellen, die sie bearbeiten muss, so sind die Geschäftsvorfälle der Anlagenbuchhaltung unverzüglich zu melden (z.B. Fehlkontierungen bei Instandhaltungen, die Anschaffungskosten darstellen). Betreffen die Geschäftsvorfälle bereits aufgestellte und geprüfte Jahresabschlüsse, so sind die neuen Erkenntnisse in dem nächst offenen Haushaltsjahr mit dem fortgeschriebenen Wert zu berücksichtigen.
- c. Geringfügige Korrekturen oder offenbare Unrichtigkeiten können von der Anlagenbuchhaltung korrigiert werden. Die Anlagenbuchhaltung übt in diesem Rahmen ein Ermessen aus. Die Korrekturen sind der betreffenden Stelle in der Mittelbewirtschaftung mitzuteilen.
- d. Auf Weisung können fehlerhafte Vorkontierungen nur übernommen werden, wenn diese ausdrücklich, schriftlich (z.B. Email) und von übergeordneter Stelle angeordnet werden. Die Verantwortung für die Auswirkung der fehlerhaften Vorkontierung trägt die übergeordnete Stelle.

Leasing

- a. Leasingverträge sind grundsätzlich der Anlagenbuchhaltung vorzulegen, um eine Vergleichsberechnung durchzuführen, ob die Leasingkosten zu Anschaffungskosten führen. Sofern die Leasingverträge nicht der Anlagenbuchhaltung gemeldet werden, kann keine Vergleichsberechnung durchgeführt werden. Der Ansatz der etwaigen Anschaffungskosten entfällt in diesem Fall.
- b. Die Bewertung der Leasingkosten erfolgt nach den herausgegebenen Leasingerlassen. Sofern Leasingkosten zu Anschaffungskosten führen, sind diese mittels einer Excel-Tabelle zu dokumentieren und zu ermitteln.
- c. Aus den Leasingverträgen müssen folgende Informationen hervorgehen: Wert des geleaste Vermögensgegenstandes (Anschaffungskosten), Leasingrate in EUR, Kaufpreise nach Ablauf der Leasinglaufzeit, Leasingzeitraum, Datum der Anschaffung.
- d. Ist der Leasing-Gegenstand dem Leasing-Nehmer zuzurechnen, sind bei diesem als Anschaffungskosten die Barwerte der künftigen Leasing-Raten anzusetzen. Gleichzeitig ist eine Verbindlichkeit auf der Passiva zu bilden. Beim Mobilien-Leasing ist dies der Fall, wenn die Grundmietzeit weniger als 40 v. H. oder mehr als 90 v. H. der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer beträgt. Zu weiteren Einzelheiten wird auf den Leasing-Erlass hingewiesen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Geringwertige Wirtschaftsgüter stellen abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens dar, die einer selbständigen Nutzung fähig sind. Aufgrund der Eigenschaft „beweglich“ kommen GWG's für das immaterielle Vermögen nicht in Betracht. Basierend auf Rdnr. 122 zu § 41 GemHVO in Übereinstimmung mit EStR R 5.5 Abs. 1 (zu § 5 EStG) sind nach der früheren Nr. 5 Satz 3 der VV zu § 42 GemHVO-Doppik Lizenzen für DV-programme, deren Anschaffungskosten 410 nicht übersteigen wie GWG zu behandeln. Entscheidet sich die Gemeinde für die Anwendung der steuerlichen Option des § 6 Abs. 2a EStG, können Lizenzen, deren Anschaffungskosten zwischen 150€ und 1.000€ liegen, ebenfalls in den jährlichen GWG-Sammelposten eingestellt werden.

Ergänzende Hinweise

- Es sind keine Abgänge für GWG's zu buchen
- Eine Inventur für GWG's ist nicht zwingend erforderlich, die Stadt verzichtet allerdings auf diese Regelung (**laut DA Inventar**)
- Lizenzen innerhalb der GWG-Grenzen sind ebenfalls unter Kontengruppe 089 zu erfassen

Bewertung:

GWG's unter 150 € (netto) werden aufwandswirksam gebucht. GWG's zwischen 150-1.000 € (netto) werden in einem Sammelposten für GWG je Produkt und Haushaltsjahr zusammengefasst. Die Laufzeit beträgt 5 Jahre. Das Startdatum der Anlage ist jeweils der 01.01. des betreffenden Haushaltsjahres. Lizenzen und ähnliche Gegenstände die die Wertgrenzen erfüllen werden hierunter subsumiert.

Bildung von Sachgesamtheiten

Sachgesamtheiten sind dann als eigener Vermögensgegenstand anzusehen, wenn sie sich nach ihrer Funktion und Verkehrsanschauung (gemeinsamer Nutzungs- und Funktionszusammenhang) ausschließlich oder zumeist als Gesamtheit veräußern oder verwerten lassen. Derartige Gegenstände können als Sachgesamtheiten erfasst werden, auch wenn die Anschaffungskosten einzelner Bestandteile weniger als die für die geringwertige Wirtschaftsgüter geltende Wertgrenze (~~410~~ **150 € bis 1.000 € netto**) betragen (vgl. Hinweise zu § 40 GemHVO).

Betriebswirtschaftliche Software und deren Nutzungsrecht

- a. Unter einer betriebswirtschaftlichen Software oder ein Recht zur Nutzung einer solchen Software wird z.B. eine Software verstanden, die die Geschäftsprozesse der Verwaltung optimiert und abbildet. Verschiedene Module bilden grundsätzlich ein einheitliches Wirtschaftsgut (z.B. Finanzen, Kostenrechnung, Buchhaltung, Controlling, Personal, etc.). Die entstehenden Kosten stellen Anschaffungskosten dar.
- b. Zu den Anschaffungskosten zählen Planungskosten, Implementierungskosten und Eigenleistungen der Gemeinden, sofern sie direkt für die Bereitstellung des immateriellen Vermögensgegenstandes anfallen.
- c. Die Bewertung von betriebswirtschaftlicher Software oder deren Nutzungsrecht kann auch für vergleichbare EDV-Großprojekte entsprechend angewendet werden (z.B. Geografische Informationssysteme).
- d. Die Pflege der Software stellt im weiteren Verlauf ordentlicher Aufwand dar.
- e. Ist Gegenstand der Verträge mit dem Anbieter ein eingerichtetes Softwaresystem, so liegt ein aktivierungspflichtiger Anschaffungsvorgang vor. Kosten für die Betriebsbereitschaft durch eigenes Personal stellen ansetzbare Kosten dar.

Allgemeine Software

- a. System- und Anwendungssoftware stellen eigständig nutzbare immaterielle Vermögensgegenstände dar.
- b. Aufwendungen, die die Software in einen betriebsbereiten Zustand versetzen, stellen Anschaffungsnebenkosten dar (Beratungshonorare mit dem Einfahren der Programme, Programmtests, Modifizierungen, Einrichtung von Schnittstellen).
- c. Durch Software-Aktualisierungsmaßnahmen werden neue, bisher nicht vorhandene Funktionen bereitgestellt. Sind die Erweiterungen z. B. durch ein Upgrade oder Release-Wechsel so weitgehend, dass sie zu einer Erweiterung und wesentlichen Verbesserung der Software führen, sind die Ausgaben als nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu aktivieren, sofern die ursprüngliche Software aktiviert wurde.
- d. Update- und Releasewechsel stellen Erhaltungsaufwand dar. Sie dienen in erster Linie der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Software durch notwendige Aktualisierungen, Fehlerbehebungen oder unwesentliche Verbesserungen des Handlings bzw. der Modernisierung von Funktionen. Schulungen zu System- und Anwendersoftware sowie Altdatenübernahmen oder programmunabhängige Vorleistungen stellen ebenfalls keine Anschaffungskosten dar.
- e. Sind die Anschaffungskosten einer Softwarelizenz im Gesamtpreis bei einem Erwerb eines Computers enthalten, werden diese bei der Hardware bilanziert (Bundling).
- f. Selbst hergestellte Software unterliegt dem Aktivierungsverbot. Auf das zu tragende Herstellungsrisiko wird dabei abgestellt.
- g. Keine Anschaffungskosten: Allgemeine Organisationsberatung, Analyse und Optimierung von Geschäftsprozessen, Schulungskosten, Anpassung innerbetrieblicher Prozesse, Datenmigration, Entwicklung von Konzepten und Ähnliche.

Geleistete Investitionszuweisungen

Geleistete Investitionszuweisungen können nur aktiviert werden, wenn ein Dritter für eine Investition (Baumaßnahme oder Ähnliches) von der Gemeinde bezuschusst wird. Das Eigentum des bezuschussten Vermögensgegenstandes darf nicht in der Verfügungsmacht der Gemeinde liegen. Dem Zuschuss muss insofern eine belegte Zweckbestimmung zugrunde liegen, die der Anlagenbuchhaltung bekannt ist.

Bewertung:

Folgende Aktivierungsvoraussetzungen werden geprüft.

- a) Die mit der geleisteten Investitionszuwendung verbundene Förderung muss sich auf ein Wirtschaftsgut beziehen, das nach allgemein handelsrechtlichen oder haushaltsrechtlichen Maßstäben als Vermögensgegenstand des Anlagevermögens anzusehen ist.
- b) Der mit der Förderung verbundene Zweck, der die Hingabe öffentlicher Mittel rechtfertigt, als immaterieller Vermögensgegenstand im Sinne eines Rechtes oder Vorteils der Allgemeinheit oder eine Gruppe von Einwohnern, muss einen öffentlichen Nutzen ergeben.
- c) Ein verbrieftes Rückforderungsrecht auf Grundlage eines Zuwendungsbescheides.
- d) Bei verbundenen Unternehmen und Beteiligungen wird ein Rückforderungsrecht auf Basis der satzungsmäßigen Bestimmungen anerkannt, sofern das Recht zur Herausgabe daraus hervorgeht.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist der geleistete Investitionszuschuss zu aktivieren und über die Laufzeit des Herausgabeanspruchs oder über die korrespondierende Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufzulösen.

Einen Sonderfall nehmen Kanalbeiträge ein. Kanalbeiträge von Bürgern, welche den Stadtwerken weitergeleitet werden müssen, werden als geleistete Investitionszuweisungen bilanziert. Diese Vorgehensweise ist eine Vorgabe des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes.

Startdatum: Wenn pauschal dann der 1.1 im Monat der Zahlung, andernfalls gemäß Vereinbarung, Startdatum analog Gegenstand (mit Inbetriebnahme)

Nutzungsdauer: pauschale 10 Jahre, gemäß Vereinbarung, analog Gegenstand

Grundstücksbewertung

- a. Der Eigentumsübergang von Grundstücken gilt in der Regel als erfüllt, wenn der Preis gezahlt ist und die Nutzen und Lasten an den Käufer übergegangen sind (wirtschaftlicher Übergang). Die Regelungen zum Eigentumsübergang werden in den Grundstückkaufverträgen bestimmt.
- b. Wenn am Bilanzstichtag der wirtschaftliche Übergang erfolgt ist und in diesem Zusammenhang mehrjährige Ratenzahlungen vereinbart worden sind, dann sind die offenen Verpflichtungen jeweils als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten zu erfassen.
- c. Bei einem Tausch stellt der Wert des abgegebenen Grundstücks die Obergrenze des Zugangs pro Quadratmeterfläche dar.
- d. Alle Grundstücke sind entsprechend der Flurstücke mit dem Grundbuch nach spätestens fünf Jahren abzugleichen. Dies erfolgt mit dem amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), welcher im halbjährlichen Zeitrhythmus aktualisiert wird.

Bewertung:

Grundstücke werden je Flurstück mit der jeweiligen Flurbezeichnung erfasst.

Gemeinde erwirbt Erbbaurecht von Dritten

Für das erworbene Erbbaurecht können Anschaffungskosten anfallen (z.B. Notarkosten, Grunderwerbssteuer, Erschließungsbeiträge), die längstens über die Nutzungsdauer abzuschreiben sind (Regelfall). Eine kürzere Nutzungsdauer kann gewählt werden, wenn dies sachgerecht ist und dokumentiert wird.

Umlegungsverfahren bei Grundstücken

Allgemeines

Grundstücke, die die Gemeinde aus einem Umlegungsverfahren erhalten, nennt man **Zuteilungsgrundstücke**. Eingebraachte Grundstücke werden hingegen als **Einwurfgrundstücke** bezeichnet.

Zugang eines Grundstücks ohne Einbringung eines Grundstücks

Der Zugang erfolgt mit einem Ansatz des niedrigsten Bodenrichtwertes der Gemarkung (Ortschaft). Davon wird ein Abschlag von 60% (bis zu 80% möglich) vorgenommen, wenn es sich um Grundstücke handelt, die im Bereich des Infrastrukturvermögens (Straßen, Wege, Plätze, Spielplätze, Grünflächen, Friedhöfe, etc.) bilanziert werden. Die Gemeinde hat die zuletzt bekanntgemachten Bodenrichtwerte offenzulegen (Anlage zu den Bewertungsrichtlinien).

Gemeinde als Umlegungsstelle

- a. Von der Umlegungsstelle empfangene Zahlungen von Dritten (Geldausgleiche) für flächen- oder wertmäßige Mehrzuteilungen sind unter den sonstigen betrieblichen Erträgen (Konto 5399) zu buchen; ein gesondertes Konto ist zu empfehlen.
- b. Von der Umlegungsstelle zu leistenden Zahlungen (Geldausgleiche) an Dritte für flächen- oder wertmäßige Minderzuteilungen sind den übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen zuzuordnen (Konto 6933).

Gemeinde als Umlegungsbeteiligte

a. Bilanzierung der Einwurfgrundstücke

Stadteigene Grundstücke, die von ihr in die Umlegung eingebracht werden (Einwurfgrundstücke), scheiden im Zeitpunkt der Zuteilung der neuen Flurstücke/Vermögensgegenstände als physisch bzw. katastermäßig separierbare Einheiten aus dem gemeindlichen Vermögen aus. Sie werden in der Anlagenbuchhaltung als Abgang ausgebucht (Abgang ohne Erlös).

Buchungsvorgang:

(ER) Konto 7941	Verlust aus dem Abgang von Grundstücken (Bodenordnung)	an	AV Konto 050	Unbebaute Grundstücke
--------------------	--	----	-----------------	-----------------------

b. Bilanzierung der Zuteilungsgrundstücke der Kommune

Soweit die Gemeinde selbst ein Grundstück in die Umlegung einbringt und ihr dafür ein neues Grundstück zugeteilt wird, ist dieses Flurstück mit dem Zuteilungswert erstmals zu aktivieren.

Buchungsvorgang:

(AV) Konto 050	Unbebaute Grundstücke	an	(ER) Konto 599009	AO Ertrag aus Grundstückszugang (Bodenordnung)
-------------------	-----------------------	----	----------------------	--

In der Regel ergibt sich ein Werteunterschied zwischen dem Einwurfswert pro Quadratmeterfläche und dem Zuteilungswert pro Quadratmeterfläche. Grundsätzlich gilt folgendes:

Soweit der Zuteilungswert kleiner oder gleich dem Einwurfswert für die eingebrachten Grundstücke ist, bildet der Zuteilungswert die zutreffende Basis für den anzusetzenden Wert der neuen Grundstücke in Verbindung mit dem korrespondierenden ao. Ertrag.

Ist der Zuteilungswert höher als der Einwurfswert, gebietet das Imparitätsprinzip gem. § 40 Nr. 3 GemHVO den Ansatz von neuen (Bau-) Grundstücken nur zum niedrigeren Wert (Einwurfswert).

Etwaige Wertsteigerungen der zugeteilten Grundstücke werden erst bei der Veräußerung realisiert. Sie werden dann als außerordentlicher Ertrag gebucht. Die Ausbuchung der eingeworfenen Grundstücke und die Einbuchung der Zuteilungsgrundstücke werden zum gleichen Zeitpunkt vorgenommen (vgl. Rdnr. 42 zu § 41 GemHVO-Kommentar).

Zu- und Abgänge anhand einer Inventur oder neuen Erkenntnissen

Eine Inventur liegt vor, wenn durch körperliche oder beleghafte Zählung festgestellt wird, dass Vermögensgegenstände fehlerhaft angesetzt wurden und sie nacherfasst oder korrigiert werden müssen. Beispiel: Grundstücksinventur anhand von Katasterdaten, z.B. durch Abgleich eines Grundbuchs vom Amtsgericht.

Neue Erkenntnisse können vorliegen, wenn aufgrund von Belegen/Rechnungen neue Geschäftsvorfälle entstehen, zu denen ein Ansatz eines Gegenstandes in der Anlagenbuchhaltung fehlt. Beispiel: Verkauf eines Vermögensgegenstandes, der jedoch in der Vergangenheit noch nicht in der Anlagenbuchhaltung geführt wurde. In derartigen Fällen wird im ersten Schritt das Grundstück in der Anlagenbuchhaltung durch einen außerordentlichen Ertrag nacherfasst. Im zweiten Schritt folgt die Ausbuchung als Abgang wegen der Veräußerung.

Zugänge, die aufgrund von fehlenden Ansätzen aus vorherigen Bilanzen (Vorjahresbilanz) entstehen, werden durch einen außerordentlichen Ertrag nachträglich erfasst. Der Ansatz findet grundsätzlich in dem Haushaltsjahr statt, in dem der Zugang wirtschaftlich zuzuordnen ist. Sofern der Jahresabschluss für dieses Haushaltsjahr bereits aufgestellt und geprüft wurde, erfolgt der Ansatz im darauffolgenden Haushaltsjahr statt. Die Bewertung findet grundsätzlich mit dem fortgeschriebenen Marktwert statt (üblicher Kaufpreis abzgl. Abschreibung). Grundstücke, die nach einer Beleginventur neu aufzunehmen sind und deren Herkunft (Nachweis von Anschaffungskosten) nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand festgestellt werden können, werden mit den niedrigsten Bodenrichtwerten der Gemarkung nacherfasst.

Wertsteigerung von Vermögensgegenständen

Wertsteigerungen werden erst bei deren Veräußerung realisiert. Sie sind dann als außerordentlicher Ertrag erfasst.

Nachträgliche Anschaffungs-/Herstellungskosten bei Gebäuden

- a. Aufwendungen, die zur Funktionstüchtigkeit anfallen und den Standard eines Gebäudes heben, stellen nachträgliche Anschaffungskosten dar. Es ist zunächst eine Anlage im Bau anzulegen. Als widerlegbare Fiktion gilt, dass eine Erhöhung und Erweiterung des Gebäudewertes vorliegt, wenn bei mindestens drei der vier Ausstattungsbereiche (**Heizung, Sanitär, Elektroinstallation und Fenster/Türen/Wände**) eine Veränderung am Gebäude vorliegt. Alternativ muss glaubhaft gemacht werden, ob ein Zustand sich von einfach (nötig) zu mittel (bürgerlich) oder von mittel (bürgerlich) zu gehoben (luxuriös) verändert. Die Veränderung ist vom zuständigen Fachamt (Bauamt) mitzuteilen. Liegen der Anlagenbuchhaltung zunächst keine anderen Kenntnisse vor, übt sie ihr eigenes Ermessen aus. Werden in den ersten drei Jahren nach Anschaffung mehr wie 15% der Anschaffungskosten (ohne Umsatzsteuer) ausgegeben (anschaffungsnahe Herstellungskosten), stellen diese nachträgliche Herstellungskosten dar; die Hebung des Standards wird in dem Fall nicht geprüft. Schönheitsreparaturen sind in der Berechnung nicht zu berücksichtigen und werden als Instandhaltung betrachtet. Zur Feststellung der anschaffungsnahe Aufwendungen ist zunächst eine Unteranlage zum Gebäude zu bilden. Nach drei Jahren ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen und zu dokumentieren. Ist der Schwellenwert nach drei Jahren nicht erreicht, so ist der Erhaltungsaufwand im ordentlichen Ergebnis darzustellen. Die Anlage im Bau wird aufgelöst.
- b. **Nachträgliche Herstellungskosten** bei Gebäude liegen vor, wenn es sich um eine Erweiterung, Aufstockung, einen Anbau oder eine Vergrößerung der nutzbaren Fläche handelt. Wird der ursprüngliche Zustand wesentlich verbessert, sind ebenfalls die Kosten als Herstellungskosten zu aktivieren. Die Anlagenbuchhaltung stimmt die Geschäftsvorfälle ab, ob die Voraussetzungen für einen Ansatz als Herstellungskosten vorliegen, sofern die Geschäftsvorfälle im Rahmen der Vorkontierung in das Aufgabengebiet der Anlagenbuchhaltung fallen (investive Buchungsstellen). Alle weiteren Aufwendungen sind von anderer Stelle (Mittelbewirtschaftung) zu überprüfen und ggf. bei Fehlkontierungen oder Unklarheiten mit der Anlagenbuchhaltung Rücksprache zu halten (siehe Anlage, Prüfschritte zu HK).
- c. **Sanierung auf Raten** liegt bei den Vermögensgegenständen vor, bei denen planmäßig in einem zeitlichen Zusammenhang über mehrere Jahre (Fünfjahreszeitraum) die Anhebung eines Standards herbeigeführt wird.

Bewertung:

Instandhaltungsmaßnahmen werden jährlich im ordentlichen Ergebnis abgebildet. In einem drei-Jahres-Rhythmus werden die Instandhaltungen im Rahmen der Jahresabschlusserstellung überprüft, ob aktivierungspflichtige Anschaffungs-/Herstellungskosten vorliegen. Ggf. werden Vermögensgegenstände nachträglich aktiviert. Die Buchung erfolgt gegen das außerordentliche Ergebnis.

Abgrenzung von Betriebsvorrichtungen

Betriebsvorrichtungen stellen eigenständig nutzbare Vermögensgegenstände dar, die nicht beim Gebäude oder bei Grundstücken zu aktivieren sind. Maßgebend für eine eigenständige Aktivierung ist, dass der Vermögensgegenstand einen eigenständigen Betriebszweck besitzt, der vom Gebäude oder vom Grundstück abweicht. Außerdem muss er für sich eigenständig nutzungsfähig sein. Als Betriebsvorrichtungen können nur solche Anlagen angesehen werden, mit denen ein Betriebsgewerbe unmittelbar betrieben wird.

Praxishinweis:

Für die Abgrenzung, ob etwaige Vermögensgegenstände als Betriebsvorrichtungen einzustufen sind, ist stets nach der Ausrichtung zu prüfen, ob eine Vorrichtung dem Gebäude oder dem Betriebszweck dient.

Beispiel:

Personenaufzüge dienen überwiegend der Benutzung des Gebäudes. Sie sind in mehrgeschossigen Gebäuden zur raschen und sicheren Abwicklung des Personenverkehrs allgemein üblich.

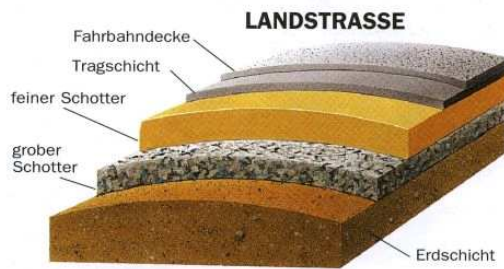
Lastenaufzüge in gewerblich genutzten Gebäuden, die unmittelbar dem Betriebsvorgang dienen, sind Betriebsvorrichtungen.

Beispielhafte Betriebsvorrichtungen sind dieser Richtlinie angefügt.

Geleistete Anzahlungen

Geleistete Anzahlungen sind geldliche Vorleistungen auf schwebende bzw. noch nicht abgewickelte Geschäfte (vgl. VV Nr. 18 zu § 49 GemHVO. In der Regel handelt es sich um bewegliche Gegenstände, deren Auslieferung zum Bilanzstichtag noch offensteht. Sie können bei kleineren Vermögensgegenständen auch entstehen, wenn bereits eine Ausgabe getätigt wurde, der Vermögensgegenstand jedoch noch nicht in der Verfügungsmacht der Gemeinde liegt.

Herstellungskosten bei Gemeindestraßen



Herstellungskosten bei Gemeindestraßen liegen vor, bei

- a) der erstmaligen Herstellung (Schaffung) einer Straße
- b) einem Anbau eines Fahrstreifens (Erweiterung)
- c) einem Umbau und Umgestaltung einer Straße (z.B. Umbau zum Kreisverkehr)
- d) einer Teilerneuerung einer Straße (wenn mehr als > 250 qm Fahrbahndecke erneuert werden)

Alle weiteren Ausgaben werden als Instandhaltungen betrachtet. Die Buchungsmethodik der nachträglichen Herstellungskosten bei Straßen schließt sich der gewählten Methodik bei nachträglichen Herstellungskosten bei Gebäuden an (Bewertungsstetigkeit). Die Zuständigkeiten der Verprobung orientieren sich ebenfalls nach der getroffenen Bewertungsmethode bei nachträglichen Herstellungskosten bei Gebäuden. Die Verprobung findet jährlich statt. Jeder Netzknoten einer Straße stellt einen Vermögensgegenstand dar, der als einzelnes Anlagegut zu aktivieren ist. Nachträgliche Herstellungskosten werden als Zuschreibung gebucht, wenn es sich um Teilflächen der Straße handelt.

Abgrenzung von Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand im Straßenbau

Für die haushaltsrechtlich notwendige Abgrenzung zwischen laufender Instandhaltung sowie Neubau-, Umbau- und Ausbauvorhaben des Straßenkörpers wird folgende Orientierung als Grundlage herangezogen:

Erhaltungsaufwendungen
<ul style="list-style-type: none">▪ Einbau Dünnschichtbeläge▪ Oberflächenbehandlung (einschl. Markierung)▪ Fräsen und Neueinbau Deckschicht (einschl. Bordstein- und Rinnenregulierung, Markierung)▪ Aufbruch und Neueinbau Decke bzw. Oberbau▪ Regulierung von Pflaster- und Plattenbelägen▪ Gräben neu profilieren▪ Bankette fräsen▪ Kleinflächige Reparaturarbeiten (Asphalt, Pflaster, Deckschichten ohne Bindemittel)▪ Vergießen von Rissen, Fugenpflege▪ Regulieren von Abläufen, Bordsteinen und Rinnen

Herstellungskosten
<ul style="list-style-type: none">▪ Erstmalige Erstellung oder Neuherstellung nach Abbruch▪ Anbau und sonstige Erweiterung von Fahrstreifen▪ Umbauten und Ausbauten (Änderung der Linienführung, Topographie)▪ Grunderneuerung des gesamten Oberbaus bis Planum von mindestens 250m²▪ Hocheinbau von einer oder mehreren zusätzlicher Schichten auf die vorhandene Verkehrsfläche, sofern die Erhöhung der Gesamtdicke mehr als 4 cm und die zusammenhängende Verkehrsfläche mindestens 250m² beträgt▪ Teilerneuerung von über 250m² (laut Kommentare GemHVO) oder 50 m zusammenhängender Verkehrsfläche (mehr als die Deckschicht, Asphalt-, Betonbauweise)

Baugebiete ohne Bauträger

- a. Je Baugebiet sind Unteranlagen für die Straßenherstellung, für den Kanalbau und Wasserleitungsbau, für Grundstücke und für sonstige Kosten anzulegen, um eine Vorkontierung zu gewährleisten. Sonstige Kosten stellen Gemeinkosten des Baugebietes dar, die keiner anderen Unteranlage zugeordnet werden können. Für diese Gemeinkosten sind jährlich Gemeinkostenschlüssel festzulegen, um die Kosten entsprechend am Jahresende umzubuchen. Der Gemeinkostenschlüssel ist sachgerecht von der Anlagenbuchhaltung festzulegen. Die Anlagenbuchhaltung kann Informationen von Fachämtern einholen oder aus Erfahrungswerten eine plausible Ableitung vornehmen.
- b. Des Weiteren sind für Einnahmen, die in einem Baugebiet entstehen, Sonderposten anzulegen, wenn diese im Zusammenhang mit dem Kanalleitungsbau, dem Wasserleitungsbau oder der Straßenherstellung stehen (in der Regel betrifft dies Investitionsbeiträge). Verkaufserlöse für Grundstücke sind ebenfalls der Anlagenbuchhaltung beleghaft darzustellen, damit Grundstücksverkäufe in der Anlagenbuchhaltung erfasst werden können.
- c. Die Anlagenbuchhaltung führt den Bestand der Fläche zum Jahresanfang, die verkauften Flächen im Jahr und die verbleibenden Flächen fort. Zu Beginn einer Aktivierung eines Baugebietes sind der Anlagenbuchhaltung entsprechende Informationen mitzuteilen. Am Ende eines jeden Jahres ermittelt die Anlagenbuchhaltung aus der Ihr vorliegenden Daten den aktuellen Buchwert pro qm des Baugebietes, aus dem die Buchwertabgänge der Unteranlage „Grundstücke“ ermittelt werden können.
- d. Kosten, die direkt für die Herstellung oder Anschaffung eines Vermögensgegenstandes entstehen, können direkt als eigene Anlage aktiviert werden (z.B. Straßenbeleuchtung oder Spielgeräte für Spielplätze). Voraussetzung ist, dass die Vermögensgegenstände einzeln nutzungsfähig und bewertbar sind. Sollte die Bewertung anhand der Rechnungsstellung nicht möglich sein, da z.B. auch andere Kosten in der Rechnung enthalten sind (zum Beispiel Kosten für die Herstellung eines Bürgersteigs mit Kosten für die Straßenbeleuchtung), so sind die Kosten den Unteranlagen „Straßenherstellung“, „Kanalbau“, „Wasserleitungsbau“ oder „sonstige Kosten“ sachgerecht zuzuordnen. Die Anlagenbuchhaltung übt an dieser Stelle eigenes Ermessen aus.

Beispielhafte Kartei zur Erfassung und Bewertung von Baugebieten

Baugebiets-Nr.	Bezeichnung					2014
<input type="text"/>	<input type="text"/>	④(0)				
		Grundstücke	Kanalisation	Wasserversorgung	Straßenbau	Gemeinkosten
Vorjahresbestand Baugebiet		<input type="text" value="0,00 €"/>	<input type="text" value="0,00 €"/>	<input type="text" value="0,00 €"/>	<input type="text" value="0,00 €"/>	
Neue Ausgaben des Baugebiets		<input type="text" value="0,00 €"/>	<input type="text" value="0,00 €"/>	<input type="text" value="0,00 €"/>	<input type="text" value="0,00 €"/>	<input type="text" value="0,00 €"/>
Buchwertabgang		<input type="text"/>	<input type="text" value="0,00 €"/>	<input type="text" value="0,00 €"/>	<input type="text" value="0,00 €"/>	
Gemeinkostenverteilung		0% <input type="text"/>	0% <input type="text"/>	0% <input type="text"/>	0% <input type="text"/>	<input type="text"/>
Aktueller Bestand des Baugebiets		<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorjahresbestand der Sopo			<input type="text" value="0,00 €"/>	<input type="text" value="0,00 €"/>	<input type="text" value="0,00 €"/>	
Neue Einnahmen		<input type="text" value="0,00 €"/>	<input type="text" value="0,00 €"/>	<input type="text" value="0,00 €"/>	<input type="text" value="0,00 €"/>	
Buchwertabgang		<input type="text"/>	<input type="text" value="0,00 €"/>	<input type="text" value="0,00 €"/>	<input type="text" value="0,00 €"/>	
Neues Ergebnis		<input type="text"/>	<input type="text" value="0,00 €"/>	<input type="text" value="0,00 €"/>	<input type="text" value="0,00 €"/>	
Bestand Fläche vor Verkauf		<input type="text" value="0,00"/>	qm			
Verkaufte Fläche im HHJ		<input type="text" value="0,00"/>	qm			
Verbleibende Fläche		<input type="text"/>	qm			
Akt. Buchwert pro qm		<input type="text"/>	/qm			
Bestand für BW-Abgang		<input type="text"/>				
Buchwert für Verkauf		<input type="text"/>	/qm			
BW-Abgang bei Verkauf		<input type="text"/>				



Finanzanlagen

a. Allgemeine Bestimmungen

Zu den Finanzanlagen gehören alle dauerhaften Finanzinstrumente, insbesondere Investitionen in ein anderes Unternehmen, Kapitalmarktpapiere und Finanzforderungen, die langfristig angelegt sind. Die bilanzielle Aufgliederung der Finanzanlagen soll die unterschiedlichen Möglichkeiten bzw. das unterschiedliche Ausmaß der Einflussnahme auf die Unternehmung, in die investiert wurde, erkennen lassen. Sofern die Absicht besteht, Finanzinvestitionen nicht dauerhaft im Geschäftsbetrieb zu halten, werden sie dem Umlaufvermögen zugerechnet.

Eine Aktivierungspflicht für Finanzanlagen entsteht grundsätzlich beim Erwerb von Anteilen an Unternehmen von einem Dritten oder auch bei einer Gesellschaftsneugründung. Für Mitgliedschaften an Instituten, Verbänden und sonstigen Aufgabenträgern gilt ebenso Aktivierungspflicht. Die Pflicht zur Bilanzierung entsteht auch im Zuge einer Ausgliederung von Geschäftsbereichen aus dem Gesamthaushalt einer Stadt. Bei einer Eingliederung von Aufgabenträgern in den Haushalt der Stadt entfällt dagegen die Bilanzierungspflicht als Finanzanlage.

Finanzanlagen sind nicht abnutzbare Vermögensgegenstände. Sie unterliegen somit keiner planmäßigen Abschreibung. Außerplanmäßige Abschreibungen werden im Falle einer voraussichtlichen dauerhaften Wertminderung auf den niedrigeren beizulegenden Wert vermindert.

Beim Erwerb von Anteilen im Wege einer Bareinlage ergeben sich Anschaffungskosten in Höhe des Einlagebetrages.

Der Erwerb neuer Anteile im Wege der Ausschüttung und gleichzeitigen Wiedereinlage erhöht nicht das Finanzanlagevermögen bei der Stadt, da in der Regel keine Anschaffungskosten aufgewendet werden (vgl. § 41 GemHVO – Kommentar).

Bei einer Ausgliederung von Geschäftsbereichen aus dem Haushalt der Stadt erfolgt die Bewertung grundsätzlich nach dem Anteiligen Eigenkapital, da auch hier in der Regel keine Anschaffungskosten aufgewendet werden.

Bei einer Gründung eines Aufgabenträgers durch Zusammenschluss mit anderen Gebietskörperschaften erfolgt die Bewertung auf Grundlage der Bar- oder Sacheinlage.

b. Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen

Die erstmalige Bewertung von verbundenen Unternehmen und Beteiligungen wird gemäß Nr. 10 der Hinweise zu § 59 GemHVO auf Basis der Eigenkapitalspiegelbildmethode bewertet. Sie bildet die Obergrenze im Sinne der Anschaffungskosten. Zusätzliche Trägerzuschüsse sind im Ergebnishaushalt zu buchen. Für Stammkapitaleinlagen wird ein Beschluss benötigt.

Gemäß § 43 Abs. 3 sind bei Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen. Für kommunale Beteiligungen stellt Nr. 16 der Hinweise zu § 41 GemHVO eine gesetzliche Vermutung auf, dass eine dauerhafte Wertminderung anzunehmen ist, wenn bei der Beteiligung in drei aufeinanderfolgenden Jahren Verluste entstanden sind. Für Eigenbetriebe wird ein Zeitraum von fünf Jahren (Ausgleichszeitraum) zu Grunde gelegt (vgl. Rdnr. 47 zu §43 GemHVO-Kommentar)

Die Stadt verzichtet auf eine außerplanmäßige Abschreibung insbesondere

- bei geringfügigen Verlusten,
- wenn die Höhe der Abwertung unverhältnismäßig zu dem Bewertungsaufwand sein würde oder
- wenn hinreichend sicher abzusehen ist, dass in kommenden Jahren die aufgelaufenen Verluste wieder aufgeholt werden können (vgl. Rdnr. 44 zu § 43 GemVHO – Kommentar).

Eine wesentliche Wertminderung wird angenommen, wenn ein dauerhafter Verlust (nach mindestens drei Jahren) von über 10% eines Aufgabenträgers, mindestens von über 100.000,00 EUR eingetreten ist. Bei Stadtwerken wird die Prüfung von dauerhaften Verlusten für einen fünf-jahreszeitraum vorgenommen.

c. Ausleihungen

Unverzinsliche und niedrig verzinsliche Ausleihungen mit einer Laufzeit von über drei Jahren sind grundsätzlich mit ihrem Barwert anzusetzen. Ausleihungen mit einer marktgerechten Verzinsung werden mit dem Nominalwert angesetzt. Dabei kann die Verzinsung geldlich erfolgen oder in einem geldwerten Vorteil (verdeckte Verzinsung). Von einer nicht marktgerechten Verzinsung wird ausgegangen, wenn der tatsächlich vereinbarte Zins weniger als zwei Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszins der EZB liegt (§ 247 BGB). In derartigen Fällen wird der Basiszins nach § 247 BGB zuzüglich 2,0 % zugrunde gelegt.

d. Wertpapiere

Wertpapiere beinhalten hauptsächlich die KVR-Fonds. Es gilt das Prinzip der Anschaffungskosten.

Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträgen

Von der Gemeinde empfangene Investitionszuwendungen und Investitionsbeiträge dürfen nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt werden (Saldierungsverbot), sondern als eigenständiger Posten auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten zu erfassen.

a. Bilanzierungszeitpunkt

Der Bilanzierungszeitpunkt richtet sich danach, wann ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht.

Als Zeitpunkt gilt die Erfüllung des Anspruchs, wenn der Zuwendungsempfänger ohne weiteres Zutun einen Rechtsanspruch auf die Zuwendung hat, kann die Zuwendung als Forderung erfasst werden.

Als Zeitpunkt gilt die Erfüllung des Anspruchs, wenn der Zuwendungsempfänger die sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt hat und gleichzeitig und spätestens bis zur Aufstellung des Abschlusses die Auszahlungsbewilligung vorliegt.

Wird eine Zuwendung bewilligt und ausgezahlt ohne dass die sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind, so ist eine Verbindlichkeit auf der Passiva zu bilden.

b. Nutzungsdauer

Bei der Festlegung der Nutzungsdauer gilt grundsätzlich der korrespondierende Gegenstand, dem der Sonderposten zugeordnet ist.

Wird ein Sonderposten erst nach Fertigstellung einer Anlage gebucht, so ist der Sonderposten entsprechend der korrespondierenden Restlaufzeit aufzulösen.

Wenn eine Investitionszuweisung auf mehrere Vermögensgegenstände nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, so wird eine Auflösung über eine Dauer von 10 Jahren erfolgen. Alternativ wird eine durchschnittliche Auflösung basierend auf einer sachgerechten Schätzung vorgenommen.

c. Start-AfA

Als Start-AfA gilt grundsätzlich das Pendant auf der Aktiva, welcher dem Sonderposten zugeordnet ist.

Wenn ein Sonderposten erst nach Aktivierung der Anlage realisiert wird, so ist der Sonderposten über die Restlaufzeit aufzulösen. Dabei ist der 1. Januar im Jahr des Zugangs als Startzeitpunkt zu setzen.

Pauschale Sonderposten sind ab dem 1. Januar im Jahr des Zugangs aufzulösen.

Sonderposten für pauschale Investitionszuweisungen

Wenn eine Investitionszuweisung auf mehrere Vermögensgegenstände nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, so wird eine Auflösung über eine Dauer von 10 Jahren erfolgen. Alternativ wird eine durchschnittliche Auflösung basierend auf einer sachgerechten Schätzung vorgenommen.

Sonderposten für konkrete Investitionen

Sonderposten für konkrete Investitionen betreffen Investitionszuweisungen und -beiträge. Grundsätzlich orientiert sich die Auflösung der Sonderposten an der Nutzungsdauer des bezuschussten Anlageguts. Wenn der Zugang eines Sonderpostens nach Fertigstellung einer Maßnahme realisiert wird, so ist der entsprechende Sonderposten über die Restlaufzeit aufzulösen. Sonderposten, die maßnahmenbezogen mehrere Anlagegüter betreffen, sind aufzuteilen. Die Anlagenbuchhaltung übt eigenes Ermessen aus, in welcher Höhe sie die Sonderposten einem Anlagegut zuordnet. Als Obergrenze einer Zuordnung gelten die Anschaffungs-/Herstellungskosten des Anlageguts. Die jährliche Zuordnung der Sonderposten ist in einer Dokumentation für den Jahresabschluss jährlich aufzubereiten. Inwiefern zu passivierende Sonderposten bei den konsumtiven Zuschüssen fälschlicherweise gebucht wurden, nicht Aufgabe der Anlagenbuchhaltung. Fehlbuchungen sind zeitnah der Anlagenbuchhaltung mitzuteilen. Die Korrekturen erfolgen im Haushaltsjahr, in dem der Geschäftsvorfall angefallen ist, spätestens jedoch in dem Jahresabschluss, für den noch keine abschließende Prüfung erfolgte.

Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Die Veränderung der Sonderposten für den Gebührenaussgleich ist im Rahmen des Controllings bzw. der Gebührennachkalkulationen festzustellen und der Anlagenbuchhaltung für das betreffende Haushaltsjahr mitzuteilen.

Jede Gebührenart eines Gebührenhaushaltes stellt grundsätzlich einen Sonderposten dar, der nochmals nach dem Entstehungsjahr unterteilt wird. Kostenüberdeckungen führen zur Einstellung eines Sonderpostens. Kostenunterdeckungen verursachen eine Auflösung (kein Abgang). Kostenüber- und -unterschreitungen sind jährlich für alle Gebührenhaushalte festzustellen.

Eine in der Berichtsperiode entstehende Kostenüberdeckung (Kostenüberschreitung) wird im ersten Schritt für etwaige Verlustvorträge (politisch ungewollte Kostenunterschreitungen) im Eigenkapital (Ordentliche Verlustvorträge aus Vorjahren) verwendet. Ein danach verbleibender Überschuss wird in den Sonderposten eingestellt.

Für die Gebührenhaushalte sind nur die Kosten ansatzfähig, die unmittelbar der Leistungserstellung dienen (Erforderlichkeitsgebot). Auf die Besonderheiten des Gebührenrechts ist zu achten.

Kostenüberdeckungen, die am Ende eines Kalkulationszeitraums bestehen, sind innerhalb der folgenden 5 Jahre auszugleichen. Anschließend stellt die Anlagenbuchhaltung den Sonderposten in den Abgang. Das Gegenkonto zum Abgang stellt eine Rückstellung dar, da nach diesem Zeitraum ggf. die Gemeinde verklagt werden kann und eine (anteilige) Rückforderung aus alten Gebührenbescheiden entstehen kann.

Anlagen

Anlage 1 – Prüfungsschritte für die Bestimmung von Herstellungskosten

Anlage 2 – Erinnerungstütze für die Anlagenbuchhaltung

Anlage 3 – Betriebsvorrichtungen

Anlage 4 – AfA-Tabelle (ist als Excel-Blatt gesondert abgelegt)

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen.....	1
Geltungsbereich	2
Grundsätzliche Bilanzierungs- und Bewertungsanforderungen	3
Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze für das Anlagevermögen	5
Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze für Forderungen und Schulden	7
1. Aktiva, Anlagevermögen	8
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	8
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	11
1.2 Sachanlagen.....	12
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	12
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	16
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung.....	24
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	25
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	27
1.3 Finanzanlagen.....	29
2.1 Vorräte, Roh-Hilfs- und Betriebsstoffe	33
2.2 Forderungen	34
2.4 Flüssige Mittel	38
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.....	39
1. Passiva, Eigenkapital.....	40
2. Sonderposten	44
2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge.....	44
2.2 Sonderposten für Gebührenausschüttungen	46
3. Rückstellungen	48
4. Verbindlichkeiten	52
5. Rechnungsabgrenzungsposten.....	56
6. Ergebnisrechnung.....	58
Anlagen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.



Vorbemerkungen

Mit dem Erlass der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinde mit doppelter Buchführung vom 2.4.2006 (GVB1. I S. 235) sind die rechtlichen Grundlagen für die Haushaltswirtschaft derjenigen Städte und Gemeinden geschaffen worden, die sich dafür entscheiden, spätestens ab dem Haushaltsjahr 2009 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen. Eine Weiterführung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde auf Grundlage kamerale Rechnungsstils hat mit Ablauf des Haushaltsjahres 2008 damit keine Rechtsgrundlage mehr.

Die Stadt Nidderau hat im Rahmen der Einführung des Neuen kommunalen Rechnungs- und Steuerungsystems (NKRS) ihre Haushaltswirtschaft von der Kameralistik auf die Doppik (Doppelte Buchführung in Konten) umgestellt. Die stichtagsbezogene Umstellung erfolgte zum 1. Januar 2009. Die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2009 (Vermögensrechnung) bildete eine wesentliche Grundlage im Rahmen der Umstellung der Haushaltswirtschaft.

Ziel dieser vorliegenden Richtlinie, ist die Regelung und Beschreibung von Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen und die Anwendungen von Vereinfachungsverfahren und Wertgrenzen sowie die Ausübung von Bewertungswahlrechten, um eine möglichst einheitliche Vorgehensweise (Bewertungsstetigkeit) und eine transparente, nachvollziehbare und überprüfbare Bewertung aller Bilanzpositionen sicherzustellen.



Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für den gesamten Zuständigkeitsbereich der Stadt Nidderau.

Für Aufgabenträger mit Beteiligungsverhältnis gilt diese Richtlinie nicht.

Sollten Abweichungen von den nachfolgenden Bestimmungen sinnvoll oder notwendig sein, erfolgt eine Fortschreibung dieser Bewertungsrichtlinie. Für bestehende Detailfragen oder ähnliches können bei Bedarf weitere, ergänzende Richtlinien erstellt werden.

FAKTA WORT



Grundsätzliche Bilanzierungs- und Bewertungsanforderungen

Ansatzfähigkeit eines Vermögensgegenstandes in die Bilanz

Ein Vermögensgegenstand ist in die Bilanz aufzunehmen, wenn die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum verfügt und der Gegenstand selbständig nutzbar und bewertbar ist.

Regelungen und Definitionen

Für den Ansatz und die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden gelten die Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in der Fassung vom 02.04.2006.

Grundsätzliche Bewertungsgrundsätze

Vermögensgegenstände sind - unter Beachtung der nachfolgenden Bewertungsvorschriften im Einzelnen - mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten und entsprechend ihrer Nutzungsdauer abzuschreiben (vgl. § 41 Abs.1 GemHVO). Forderungen sind mit ihrem Nennwert ggf. reduziert um etwaige Wertberichtigungen auszuweisen. Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag, Rückstellungen mit dem vorsichtig geschätzten Betrag anhand von Nachweisen zu bewerten.

Abbildung der tatsächlichen Verhältnisse

Die Bewertungen müssen dazu führen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und der Schuldenlage der Gemeinde vermittelt wird (vgl. § 114s Abs.1 Satz 3 HGO, §§ 242 Abs. 1, 264 Abs. 2 HGB).

Vollständigkeit der Erfassung

Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit müssen in der Bilanz das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig ausgewiesen werden.

Fortführung der Geschäftstätigkeit

Bei der Bewertung des Vermögens ist von der Fortführung der Tätigkeit auszugehen, sofern nicht tatsächliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen (vgl. § 146 HGO, § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).



Einzelbewertung

Die Stadt hat alle Aktiva und Passiva einzeln zu bewerten (Einzelbewertung, vgl. § 40 Nr. 2 GemHVO, § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB), soweit nicht Bewertungsvereinfachungsverfahren zulässig sind.

Vorsichtsprinzip

Es ist vorsichtig zu bewerten (Vorsichtsprinzip, vgl. § 40 Nr.3 GemHVO, § 252 Abs. 1 Nr.4 HGB). Bestehende Risiken und Lasten sind beim Wertansatz der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

Geschäftsjahr/Haushaltsjahr

Als Geschäftsjahr bzw. Haushaltsjahr gilt das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

ENTWURF



Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze für das Anlagevermögen

Vermögensgegenstand

Ein Vermögensgegenstand umfasst alle materiellen und immateriellen Sachen und Rechte, die einer Bilanzierungsfähigkeit unterliegen. Vermögensgegenstand ist jedes nach der Verkehrsanschauung individualisierbare, materielle oder immaterielle Gut, das selbstständig verkehrsfähig ist, also sich bei wirtschaftlicher Betrachtung zumindest objektiv einzeln beschaffen, veräußern oder verwerten lässt und auf das der Bilanzierende eine Zugriffsmöglichkeit als wirtschaftlicher Eigentümer hat, ihm also Nutzungsrecht und Gefahrenübergang zufallen.

Ansatzfähigkeit und Ansatzgebot

Ein Vermögensgegenstand des Anlagevermögens wird in die Bilanz aufgenommen, wenn die Stadt das wirtschaftliche Eigentum besitzt (Verfügmacht) und der Gegenstand selbständig nutzbar und bewertbar ist. Dabei kommt es nicht an, ob der Vermögensgegenstand in physischer Form, einem werthaltigen Recht oder in monetären Geldanlagen verfügbar ist.

Allgemeine Bewertungsgrundlage

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die anteiligen Abschreibungen bewertet.

Betreffend weiterer Einzelheiten wird auf die Anlagenbewertungsrichtlinie der Stadt hingewiesen.

Abschreibungen auf das begrenzt nutzbare Anlagevermögen

Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen (Wertminderung) vermindert. Als Abschreibungsmethode findet gemäß § 43 GemHVO ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Anlagevermögens wird aus der Kommunalen Abschreibungstabelle Hessen abgeleitet und – soweit erforderlich – auf die wirtschaftliche Nutzungsdauer angepasst. Hierzu hat die zugewiesene Fachabteilung eine eigenständige AfA-Tabelle erstellt.



Bilanzierung von ökologischen Werteinheiten (Ökopunkte)

Ökologische Werteinheiten können ggf. wegen ihrer Handelbarkeit und ihrer Werthaltigkeit als immaterielle Vermögensgegenstände angesehen werden (vgl. Rdnr. 115 zu § 41 GemHVO – Kommentar). Da sie in der Regel nicht entgeltlich erworben werden, besteht nach Nr. 13 der Hinweise zu § 41 GemHVO ein Aktivierungsverbot.

Hauptbuchhaltung und Nebenbuchhaltung (Anlagenbuchhaltung)

Die in der Hauptbuchhaltung ausgewiesenen Sachkonten müssen mit denen in der Anlagenbuchhaltung übereinstimmen bzw. unmittelbar vergleichbar sein.

Die in der Hauptbuchhaltung ausgewiesenen Buchwerte müssen mit denen in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesenen Werten für jedes Sachkonto übereinstimmen.

Die in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesenen Abschreibungen müssen mit dem Wert in der Ergebnisrechnung (ohne Abschreibungen auf Forderungen) übereinstimmen. Ausnahmen (z.B. außerplanmäßige Abschreibungen) werden im Anhang dokumentiert.

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer gehört zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK), wenn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht (vgl. Hinweis Nr. 4 zu § 41 GemHVO).



Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze für Forderungen und Schulden

Forderungen

Forderungen und sonstige Ansprüche gegenüber Dritte werden mit ihrem Nennbetrag angesetzt. Dabei werden Ansprüche gegen Dritte auf ihre Werthaltigkeit geprüft und bei Bedarf wertberichtigt. Umgeschlagene Salden (kreditorische Debitoren) werden im Rahmen von Jahresabschlüssen den sonstigen Verbindlichkeiten zugeordnet.

Fremdkapital

Das Fremdkapital resultiert aus Rückstellungen sowie Verbindlichkeiten. Die letzteren werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag bilanziert.

Rückstellungen werden nach vernünftiger kaufmännischer und realistischer Beurteilung vorgenommen. Umgeschlagene Salden (debitorische Kreditoren) werden im Rahmen von Jahresabschlüssen den sonstigen Forderungen zugeordnet.

Verrechnungsverbot

Ein Saldierungsverbot untersagt im Grunde die Zusammenfassung von Forderungen und Verbindlichkeiten und sonstigen Geschäftsvorgängen.

Ausnahmen vom Saldierungsverbot

Einzel- und Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen sind mit einem umgekehrten Vorzeichen auf gesonderten Unterkonten entsprechend der Gliederung auszuweisen.



1. Aktiva, Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Aktiva, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen (beispielsweise Softwareprogramme, Konzessionen, Lizenzen).

Als Lizenz bezeichnet man Verträge über die Nutzung von gewerblichen Schutzrechten. Der Lizenzgeber als Inhaber des Rechts gewährt dem Lizenznehmer das Recht, den geschützten Tatbestand zu nutzen.

Konzessionen stellen Erlaubnisse zur Erfüllung bestimmter Aufgaben dar.

Zu den immateriellen Vermögenswerten zählen auch ähnliche Rechte wie spezifische Zuteilungsquoten, Wettbewerbsverbote sowie Nutzungs-, Belieferungs- und Bezugsrechte z.B. Grunddienstbarkeit, Durchleitungsrechte, Wasserentnahmerechte.

Von der Kommune gewährte Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge sind ebenfalls als immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen.

Für immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben wurden, darf ein Aktivposten nicht angesetzt werden (z.B. selbst erstellte EDV-Software). Eine Erlaubnis, die die Stadt (Gv) an Dritte erteilt, darf nicht aktiviert werden.

1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte

Bei der Stadt sind hauptsächlich Softwarelizenzen bilanziert.

- Standardsoftware (z. B. Office XP)
- Fachsoftware (z. B. Finanzsoftware newsystem, Geografisches Informationssystem/GeoAS)
- Sonstige Software (z. B. Adobe Acrobat Writer, MS Project)
- Software für Betriebssysteme und Netzwerke (z. B. Windows 2003 Server, Windows XP Professional, Exchange Server 2003, SQL Server 2000)



Ansatz von Vermögensgegenständen

Die Stadt bilanziert ausschließlich erworbene Lizenzen und ähnliche Vermögensgegenstände. Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände sind in der Bilanz nicht angesetzt. Keine Bilanzierung wird vorgenommen, wenn sich die Höhe der Lizenzgebühr nach der Leistungs- oder Verkaufsmenge (laufende Aufwendungen) richtet. Ökopunkte werden nicht bilanziert.

Die Aktualisierung von Software erfolgt in der Regel durch Updates, Upgrades oder Releasewechsel. Diese warten und aktualisieren die vorhandene Software, verbessern die Gebrauchsfähigkeit oder schaffen ggf. neue Funktionen.

➤ **Wartung bzw. Modernisierung**

Die Software-Aktualisierungsmaßnahme dient in erster Linie der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Software durch notwendige Aktualisierungen, Fehlerbehebungen oder unwesentliche Verbesserungen des Handlings bzw. der Modernisierung von Funktionen. Die dafür anfallenden Ausgaben werden als **Wartungsaufwand** gebucht.

➤ **Modifikation (Upgrade und Release-Wechsel)**

Durch Software-Aktualisierungsmaßnahmen werden neue, bisher nicht vorhandene Funktionen bereitgestellt. In diesem Fall ist zu prüfen, ob die Erweiterungen eine Modifikation der Software darstellen. Sind die Erweiterungen z. B. durch ein Upgrade oder Release-Wechsel so weitgehend, dass sie zu einer Erweiterung und wesentlichen Verbesserung der Software führen, sind die Ausgaben – wie oben dargestellt – als **nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten** zu aktivieren, sofern die ursprüngliche Software aktiviert wurde.

➤ **Wesensänderung**

Die Software-Aktualisierung ist so umfassend, dass sie zu einer Wesensänderung der Software führt, d. h. die Ausgaben führen im Ergebnis zu einem Neuerwerb einer neuen Software. Dies bedeutet einerseits, dass der bisherige Vermögensgegenstand untergeht und ausgebucht wird. Gleichzeitig sind die **Anschaffungskosten** der neuen Softwareversion zu aktivieren. Sofern auf den Kaufpreis der neuen Version aufgrund der Nutzung der Vorversion ein Nachlass gegenüber dem Normalpreis gegeben wurde, geht nach IDW RS HFA 11.21 der Buchwert der alten Version bis zur Höhe des gewährten Nachlasses in die Anschaffungskosten der neuen Version ein.



Bewertung von Vermögensgegenständen

Die Bewertung von Lizenzen und ähnlichen Vermögensgegenständen erfolgt stets zu Anschaffungskosten, vermindert um die anteiligen Abschreibungen. Die Nutzungsdauer für Standardsoftware beträgt 3 Jahre, für Fachsoftware 5 Jahre. Bei dem Erwerb von etwaigen Nutzungsrechten ohne zeitliche Begrenzung werden diese nicht abgeschrieben.

Ausweis von Vermögensgegenständen

Lizenzen und Ähnliche Vermögensgegenstände werden den Hauptkonten 021 bis 024 zugeordnet. Bei dem Erwerb von Lizenzen im Rahmen eines sogenannten Bundling (zusammen mit Hardware) erfolgt die Bilanzierung auf dem Hauptkonto 085 (Büromaschinen), sofern keine besondere Berechnung vorliegt. Sie wird dann mit der Hardware als unselbstständiger Bestandteil bewertet. Bei dem Erwerb von Lizenzen und ähnlichen Vermögensgegenständen, die die Kriterien von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) erfüllen, erfolgt der Ausweis auf dem Hauptkonto 089.



1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse sind Leistungen der Stadt für Investitionen Dritter durch Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse). Wesen der Investitionszuwendung ist, dass sie beim Empfänger zur Finanzierung von Investitionen dient. Ansatzpflichtig sind insbesondere Neu-, Um-, und Erweiterungsbauten oder Einrichtungsmaßnahmen. Geleistete Zuwendungen für Sanierungsarbeiten, Fremdleistungen, Tilgungsleistungen (Rdnr. 50 zu § 38 GemHVO – Kommentar) und ähnliche Maßnahmen stellen Aufwendungen dar.

Ansatz und Bewertung

Betreffend der Aktivierungsvoraussetzungen von geleisteten Investitionszuweisungen und deren Bewertung wird auf die Anlagenbewertungsrichtlinie hingewiesen.

Ausweis

Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse werden auf dem Hauptkonto 035 ausgewiesen.

Geleistete Anzahlungen für Investitionsförderungszuwendungen werden auf dem Hauptkonto 040 ausgewiesen. Wenn die mit der Förderung verbundene Investition dem Zweck entsprechend hergestellt und betriebsbereit ist, erfolgt die Umbuchung zu Gunsten des Hauptkontos 035 womit auch die Abschreibung bei der Stadt beginnt.

Investitionsförderungsmaßnahmen zu Gunsten Dritter, die als Darlehen gewährt werden, sind unabhängig von der Erfüllung der in Nr. 2 der Hinweis zu § 38 GemHVO genannten Voraussetzungen stets als Vermögensgegenstände des Finanzanlagevermögens zu aktivieren. Sie werden der Kontengruppe 16 zugeordnet.



1.2 Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen gliedert sich wie folgt:

- 1.2.1 - Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte
- 1.2.2 - Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken
- 1.2.3 - Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen
- 1.2.4 - Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung
- 1.2.5 - Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
- 1.2.6 - Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Grundstücke sind zweidimensionale räumlich abgegrenzte Teile der Erdoberfläche. Grundsätzlich bildet jedes Flurstück einen einzelnen Vermögensgegenstand.

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke ohne Bebauung oder Grundstücke, auf denen sich keine benutzbare Bebauung in Form von Gebäuden oder anderen Bauwerken des Infrastrukturvermögens befindet (vgl. § 72 BewG). Weitere Details siehe Hinweise Nr.8 und Nr.9 zu § 49 GemHVO.

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich eine benutzbare Bebauung, z.B. Gebäude, andere Bauwerke des Infrastrukturvermögens, befindet (vgl. § 74 BewG), mit Ausnahme der in § 72 Abs. 2 und 3 bezeichneten Grundstücke. Bebaute Grundstücke sind getrennt vom aufstehenden Gebäude zu aktivieren (vgl. Hinweis Nr. 10 zu § 49 GemHVO).

Praxishinweis:

Bei dem Erwerb von Grundstücken und Gebäuden als Einheit ist darauf hinzuweisen, dass dafür die Anschaffungs- und Herstellungskosten differenziert (getrennt nach Gebäude und Grundstück) im Kaufvertrag oder Gutachten angegeben werden.



Ansatz

Ein Aktivierungsgebot ist dann gegeben, wenn die Stadt über das wirtschaftliche Eigentum (tatsächliche Verfügungsmacht) über ein Grundstück erlangt.

Beim Erwerb von Grundstücken zählt nicht der Zeitpunkt der beidseitigen Vertragsunterzeichnung, sondern der Zeitpunkt an dem der Übergang der Nutzen und Lasten des Kaufgeschäfts zustande kommt (wirtschaftlicher Eigentumsübergang).

Grundlage für den Ansatz von Grundstücken im Rahmen der Eröffnungsbilanz waren die Daten aus dem amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS).

Grundsätzlicher Bewertungsansatz

Die Bewertung von Grundstücken erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungskosten einschl. etwaiger Nebenkosten (z.B. Notarkosten, Grundbucheintragung, Grunderwerbssteuer, Vermessung) und nachträglicher Anschaffungskosten.

Für Grundstücke, bei denen keine Anschaffungskosten vorliegen (beispielsweise bei Schenkungen, Erbschaften, Tauschgeschäften oder dem fehlenden Ausweis) wird auf die Verfahrenstechnik im Rahmen der Eröffnungsbilanz zurückgegriffen, wobei die im Einzelfall jeweils gültigen und aktuellen Werte des Gutachterausschusses als Maßstab herangezogen werden.

Als nachträgliche Anschaffungskosten gelten Abbruchkosten von Bauten, wenn zum Zeitpunkt des Erwerbs von bebauten Grundstücken (Grundstück und Gebäude) bereits die Absicht besteht, das Gebäude innerhalb der ersten drei Jahre abzureißen, ohne ein neues Gebäude wieder zu errichten.



Nachträgliche Anschaffungskosten basierend auf Abbruchkosten von Bauten

Vorgehensweise nach Auffassung des BFH

Bei Gebäuden, welche innerhalb von drei Jahren seit dem Erwerb des Grundstücks abgebrochen bzw. abgerissen werden, hängt die bilanzielle Behandlung davon ab, ob der Erwerb in der Absicht erfolgte, das Gebäude abzurechnen:

- Bestand beim Erwerb eines Grundstücks nicht die Absicht das darauf stehende Gebäude abzureißen, so gelten die Abbruchkosten als sofortiger Aufwand.
- Bestand beim Erwerb eines Grundstücks die gewollte Absicht das darauf stehende Gebäude abzureißen, so ist nach der Rechtsprechung die bilanzielle Behandlung davon abhängig, ob der Abbruch mit dem Neubau eines Gebäudes in Zusammenhang steht.
 - Dient der Abbruch dem Neubau eines Gebäudes, gehört nach Auffassung des BFH (Urt. Vom 4.12.1984, BStBl 1985 II S. 208; Urt. Vom 20.4.1993, BStBl. IIS. 504) wenn das Gebäude technisch und wirtschaftlich nicht voll verbraucht war, dessen Restwert und die Abbruchkosten zu den Herstellungskosten des neuen Wirtschaftsgutes, sofern ein enger wirtschaftlicher Zusammenhang mit dem Neubau besteht. Dies setzt voraus, dass an die Stelle des alten Gebäudes ein Neubau errichtet wird.
 - Steht der Abbruch demgegenüber nicht im Zusammenhang mit der Herstellung eines neuen Vermögensgegenstandes, so sind die Abbruchkosten generell als nachträgliche Anschaffungskosten des Grund und Bodens zu behandeln und entsprechend zu bilanzieren (Zuschreibung zum betreffenden Grundstück).



Umlegungsverfahren bei Grundstücken

Es wird auf die Anlagenbewertungsrichtlinien hingewiesen.

Ausweis

Der Ausweis von Grundstücken wird unter Kontengruppe 05 wie folgt ausgewiesen:

- Konto 05010 – Grünflächen
- Konto 05020 – Ackerland
- Konto 05090 – Sonstige unbebaute Grundstücke
- Konto 05101 – Bebaute Grundstücke mit eigenen Bauten
- Konto 05110 - Bebaute Grundstücke mit fremden Bauten

Waldgrundstücke werden gemäß KVKR dem Hauptkonto 066 zugeordnet.



1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Zu den Bauten gehören grundsätzlich Bauwerke, welche nach höchstrichterlicher Rechtsprechung Menschen oder Sachen durch räumliche Umschließung Schutz gegen Witterungseinflüsse gewährt, den Aufenthalt von Menschen gestattet, fest mit dem Grund und Boden verbunden, von eigener Beständigkeit und ausreichend standfest ist (BFH vom 28. Mai 2003, BStBl 2003 II S.693).

Ansatz

Ein Aktivierungsgebot ist gegeben, wenn ein Vermögensgegenstand von einem Dritten erworben und in das Eigentum der Stadt übergegangen ist. Aktivierungspflichtig sind auch jene Vermögensgegenstände die nicht gegen Entgelt (z.B. Schenkungen, Erbschaften und sonstige Vermögensübertragung) in das Eigentum der Stadt übergehen. Vermögensgegenstände die durch Herstellung entstehen sind ebenso in die Bilanz der Stadt zu erfassen, dabei kommt es nicht an, ob die Vermögensgegenstände durch einen Dritten hergestellt werden oder nicht. Selbsterstellte Leistungen sind im Rahmen von Investitionsmaßnahmen im Grunde aktivierungsfähig.

Bewertungsgrundsatz

Für den Erwerb oder die Herstellung von Gebäuden und sonstigen Bauwerken gilt der Grundsatz der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Bezüglich weiterer Details wird auf die Anlagenbewertungsrichtlinie hingewiesen.

Bewertungsverfahren bei nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Bei nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der daraus resultierenden Festlegung der Abgrenzung zwischen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen werden die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 18.7.2003 gemäß Nr. 7 der Hinweise zu § 41 GemHVO angewendet.



I. Anschaffungskosten zur Herstellung der Betriebsbereitschaft

Anschaffungskosten eines Gebäudes sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um das Gebäude zu erwerben und es in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Gebäude einzeln zugeordnet werden können, ferner die Nebenkosten und nachträgliche Anschaffungskosten.

Ein Gebäude ist betriebsbereit, wenn es entsprechend seiner Zweckbestimmung genutzt werden kann, dabei ist die Betriebsbereitschaft für jeden Gebäudeteil, das einzeln genutzt werden soll, gesondert zu prüfen.

1. Ausgaben nach dem Zeitpunkt der Anschaffung

Wenn ein Gebäude bereits genutzt wird und es entstehen Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, so werden die hierfür anfallenden Ausgaben als Erhaltungsaufwendungen gebucht.

Dies gilt nicht, wenn die Stadt ein Gebäude erwirbt, das bereits genutzt wird, im Anschluss allerdings Aufwendungen für die Funktionsumwandlung des Gebäudes entstehen.

2. Ausgaben im Zeitpunkt der Anschaffung

Wenn die Stadt ein Gebäude erwirbt, das nicht genutzt wird und im Anschluss an den Erwerb Ausgaben entstehen, um das Gebäude entsprechend der konkreten Zweckbestimmung nutzen zu können, so werden die Aufwendungen als Anschaffungskosten behandelt.

- Ausgaben zur Erlangung der Betriebsbereitschaft, wenn wesentliche Teile objektiv nicht nutzbar sind (objektive Betriebsbereitschaft)
- Ausgaben zur Erlangung der Betriebsbereitschaft für die konkrete Zweckbestimmung (subjektive Betriebsbereitschaft)



3. Ausgaben in Zusammenhang mit einer Standardhebung

Baumaßnahmen, die das Gebäude auf einen wesentlich höheren Qualitätsstandard bringen, so werden die hierfür anfallenden Ausgaben als Anschaffungskosten behandelt. Wesentlich sind vor allem Umfang und Qualität der nachstehend aufgeführten zentralen Ausstattungsmerkmale.

1. Heizungsanlage
2. Sanitäranlagen
3. Elektroinstallationen
4. Fenster/Türen/Wände

5. Dach

6. Fassade

7. Zentrale Belüftung/ Zentrale Klimatisierung

Führt ein Bündel von Baumaßnahmen bei mindestens drei dieser zentralen Ausstattungsmerkmale zu einer Erhöhung und Erweiterung des Gebrauchswertes, so hebt sich der Qualitätsstandard.

Folgende Qualitätsstandards werden unterschieden:

- Sehr einfacher Standard liegt vor, wenn die zentralen Ausstattungsmerkmale nur im nötigen Umfang oder technisch überholten Zustand vorhanden sind.
- Mittlerer Standard liegt vor, wenn die zentralen Ausstattungsmerkmale durchschnittlichen und selbst höheren Ansprüchen genügen.
- Sehr anspruchsvoller Standard zeichnet sich durch den Einbau besonders hochwertiger Materialien aus (Luxussanierung).

Hinweis:

Eine Standardhebung liegt auch dann vor, wenn die zentralen Ausstattungsmerkmale technisch überholt waren und durch die Erneuerung einen erweiterten Gebrauchswert erlangen.

4. Ausgaben in Zusammenhang mit unentgeltlichem Vermögenszuwachs

Bauausgaben, die ein Gebäude in einen betriebsbereiten Zustand versetzen, führen bei einem unentgeltlichen Erwerb mangels Anschaffung im Sinne des § 255 Abs. 1 HGB nicht zu Anschaffungskosten. Grundsätzlich handelt es sich um Erhaltungsaufwendungen (vgl. Rdnr. 15 zu § 41 GemHVO – Kommentar).



II. Herstellungskosten

1. Erstmalige Herstellung oder Neuherstellung nach Vollverschleiß

Herstellungskosten eines Gebäudes sind Aufwendungen für die Herstellung eines Gebäudes sowie Aufwendungen, die für die Erweiterung oder für die über einen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.

Neuherstellung nach Vollverschleiß liegt grundsätzlich vor, wenn das Gebäude schwere Substanzschäden aufweist, dass es unbrauchbar ist. Wenn die Betriebsbereitschaft durch Instandsetzungsarbeiten unter Verwendung von alten Gebäudeteilen erlangt wird, dann liegt Neuherstellung vor.

2. Erweiterung

Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen führen grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, wenn sie für eine Erweiterung entstehen (vgl. Rdnr. 19 zu § 41 GemHVO – Kommentar).

Als Erweiterungsmaßnahmen gelten folgende Auslegungen:

- Wenn ein Gebäude aufgestockt oder ein Anbau errichtet wird
- Wenn die nutzbare Nutzfläche vergrößert wird, auch wenn geringfügig
- Wenn die Substanz vermehrt wird, ohne dass zugleich die Nutzfläche vergrößert wird

3. Über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung

Als ursprünglicher Zustand gilt der Zeitpunkt der erstmaligen Herstellung oder Anschaffung durch den Eigentümer.

Eine wesentliche Verbesserung und damit Herstellungskosten liegt dann vor, wenn die Maßnahmen zur Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen eines Gebäudes in ihrer Gesamtheit über eine zeitgemäße substanzerhaltende Erneuerung hinausgehen. **Dies gilt als erfüllt, wenn damit der Gebrauchswert deutlich erhöht wird und für die Zukunft eine erweiterte Nutzungsmöglichkeit geschaffen wird.** Die Verlängerung der Nutzungsdauer ist die Folge einer erweiterten Nutzungsmöglichkeit (vgl. Rdnr. 28 zu § 41 GemHVO – Kommentar).

Für die Beurteilung einer wesentlichen Verbesserung werden die Ausführungen zur Standardhebung angewandt.



Von Herstellungskosten ist auch dann auszugehen, wenn die Sanierungen im Fünfjahreszeitraum durchgeführt werden und zu einer wesentlichen Verbesserung führen.

Wenn Aufwendungen für einen einzeln nutzbaren Gebäudeteil anfallen, so werden die anfallenden Ausgaben als Herstellungskosten berücksichtigt (insbesondere bei Wohnungen, mehr dazu siehe Rdnr. 32 zu § 41 GemHVO - Kommentar).

III. Zusammentreffen von Anschaffungs- und Herstellungskosten mit Erhaltungsaufwendungen

Wenn laufende Aufwendungen oder sonstige Ausgaben zur Schaffung eines betriebsbereiten Zustandes im Rahmen einer umfassenden Erneuerung bzw. wesentlichen Verbesserung ohne konkrete Zuordnung anfallen, erfolgt eine Trennung bei Möglichkeit nach dem Verhältnis oder sie werden insgesamt als Anschaffungskosten oder Herstellungskosten eingeordnet, wenn sie in sachlichem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

IV. Nutzungsdauer und Abschreibungen

Wurden für ein Wirtschaftsgut nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK/HK) aufgewendet, ohne dass hierdurch ein anderes Vermögen entstanden ist wird nach Nr. 7.3 der EStH die nachträglichen AHK/HK der ursprünglichen Bemessungsgrundlage zugeschlagen.

Ausweis von Gebäuden und sonstigen Bauwerken

Der Ausweis von Bauten und ähnlichen Bauwerken wird wie folgt ausgewiesen:

- Konto 0531 - Kindergärten, -tagesstätten und -horte, Jugend- und Freizeiteinrichtungen
- Konto 0533 - Sportanlagen, Schwimm- und Hallenbäder
- Konto 0535 - Theater, Bürgerhäuser, Büchereien / Bibliotheken
- Konto 0536 - Brand- und Katastropheneinrichtungen
- Konto 0537 - Leichenhallen, sonstige Friedhofsgebäude
- Konto 0539 - Sonstige Betriebsgebäude¹
- Konto 0541 – Verwaltungsgebäude
- Konto 0551 – Andere Gebäude²
- Konto 0561 - Grundstückseinrichtungen (Außenanlagen)
- Konto 0591 - Wohngebäude

Hinweis: Grundstückseinrichtungen von Friedhofsanlagen werden der Kontengruppe 0624 zugeordnet.

¹ Zu sonstigen Betriebsgebäuden zählen insbesondere der Bauhof, Wertstoffsammelstelle, Museen.

² Zu anderen Gebäuden zählen insbesondere Garagen, Gartenblockhäuser, Containeranlagen.



1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Sachanlagen im Gemeingebrauch umfassen Güter, die nicht unmittelbar der verwaltungsbetrieblichen Leistungserstellung dienen, sondern sich überwiegend durch ihren öffentlichen Nutzungscharakter auszeichnen.

Ansatz

Ein Aktivierungsgebot ist gegeben, wenn ein Vermögensgegenstand von einem Dritten erworben und in das Eigentum der Stadt übergegangen ist. Aktivierungspflichtig sind auch jene Vermögensgegenstände die durch Schenkungen, Erbschaften und sonstigem Vermögenserwerb in das Eigentum der Stadt übergehen. Vermögensgegenstände die durch Herstellung entstehen sind ebenso in die Bilanz der Stadt zu erfassen, dabei kommt es nicht an, ob die Vermögensgegenstände durch einen Dritten hergestellt werden oder nicht.

Genereller Bewertungsgrundsatz

Für die Bewertung gilt der Grundsatz der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Bei der Abgrenzung von Erhaltungsaufwendungen und Herstellungskosten gilt das Prinzip der wesentlichen Verbesserung. **Dies gilt als erfüllt, wenn damit der Gebrauchswert deutlich erhöht wird und für die Zukunft eine erweiterte Nutzungsmöglichkeit geschaffen wird.**

Gemeindestraßen

Im Straßenbau entstehen für gewöhnlich Herstellungskosten bei Neubau-, Umbau- und Ausbauprojekten (vgl. Nr. 10 der Hinweise zu § 41 GemHVO).

Bei Gemeindestraßen gilt jeder Netzknoten als eigenständiger Vermögensgegenstand.

Bei der Erneuerung von Teilstraßen (Netzknoten) ist stets darauf zu achten, dass Altbau (Altanlage) aus der Anlagenbuchhaltung auszubuchen sind, damit es nicht zu Doppelerfassungen kommt.

Betreffend der Abgrenzung von Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand im Straßenbau wird auf die Anlagenbewertungsrichtlinie hingewiesen.



Geh-/Radwege, Feldwege und Brückenbauwerke

Für die Bewertung gilt der Grundsatz der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Bei der Abgrenzung von Erhaltungsaufwendungen und Herstellungskosten werden die Orientierungsdaten beim Straßenbau angewendet (siehe Straßenbewertung).

Auf den gesonderten Ausweis von Wegen, Plätzen und sonstigen Anlagen wird verzichtet, wenn diese Vermögensgegenstände in einer Gesamtmaßnahme im Straßenbau geschaffen werden.

Sonstige allgemeines Infrastrukturvermögen

Für die Bewertung gilt der generelle Bewertungsgrundsatz.

Sonstige Gewässerbauten

Für die Bewertung gilt der generelle Bewertungsgrundsatz.

Kanalisation, Kläranlage und Nutzwasseranlagen

Sämtliche Anlagen der Kanalisation, Kläranlage und Nutzwasseranlagen sind nicht im städtischen Haushalt enthalten. Sie wurden an Aufgabenträger mit Beteiligungsverhältnis ausgegliedert. Eventuelle Ausnahmen stellen Neubaugebiete dar. In diesem Fall stellt jede Haltung einen eigenständigen Vermögensgegenstand dar. Für die Bewertung gilt der generelle Bewertungsgrundsatz.

Waldgrundstücke und Waldaufwuchs

Für die Bewertung gilt grundsätzlich der Grundsatz der Anschaffungskosten, sofern weiteres Waldvermögen gegen Entgelt erworben wird.

Bei unentgeltlichem Vermögenszuwachs erfolgt die Bewertung auf Grundlage der im Rahmen der Eröffnungsbilanz geltenden Werte oder sonstigen beizulegenden Wert.

Auf Waldgrundstücke und Waldvermögen wird keine planmäßige Abschreibung vorgenommen.



Ausweis

Das Infrastrukturvermögen der Stadt Nidderau wird wie folgt ausgewiesen:

- Konto 0613 – Gemeindestraßen

Hier werden ausschließlich die der Stadt gehörenden Ortsstraßen ausgewiesen.

- Konto 0614 – Wege, Plätze

Hier werden Radwege, Feldwege sowie Park- und Festplätze und ähnliche Vermögensgegenstände ausgewiesen.

- Konto 0619 – Sonstiges allgemeines Infrastrukturvermögen

Zum allgemeinen Infrastrukturvermögen gehören insbesondere Brücken, Baumscheiben, Verkehrszeichen, Querungshilfen, Geschwindigkeitsmessanlagen, Pflanzinseln, Straßenbeleuchtung, Stützmauern, Lärmschutzwand, Brücken, Busbuchten und weitere ähnliche Vermögensgegenstände.

- Konto 0621 – Kulturgüter und Baudenkmäler

Hier werden beispielsweise Gemälde, Skulpturen und sonstige Kunstobjekte ausgewiesen.

- Konto 0622 – Naturgüter

Hierzu gehört hauptsächlich das Naturerlebnispfad, Ausgleichsflächen, Brutmasten für Störche und Angelteiche.

- Konto 0623 - Öffentliche Grünflächen

Hier sind Bäche, Gräben, Gehölz, Parkanlagen, Grünland und vergleichbare Anlagen ausgewiesen.

- Konto 0624 – Friedhofsanlagen

Hier werden alle Grundstückseinrichtungen im Bereich der Friedhöfe ausgewiesen.

- Konto 0649 – Gewässerbauten

Hier werden hauptsächlich Naturbecken, Regenrückhaltebecken, Hochwasserschutzmaßnahmen und sonstige Gewässerbauten ausgewiesen.

- Konto 0656 – Kanalisation

Derartige Vermögensgegenstände wurden ausgegliedert. Ausnahmen betreffen Neubauerschließungen.

- Konto 0660 – Waldgrundstücke und Waldaufwuchs

Hier werden Grundstücke und der Aufwuchs der stadteigenen Wälder ausgewiesen.



1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

In dieser Kontengruppe sind grundsätzlich nur solche Vermögensgegenstände zu bilanzieren, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Herstellung von Leistungen bzw. Erzeugnissen (interne und externe) eines einzelnen Produktionsprozesses stehen und nicht dem Infrastrukturvermögen zugeordnet sind (vgl. Hinweis Nr. 16 zu § 49 GemHVO).

Ansatz

Eine Aktivierungspflicht ist gegeben, sobald ein Vermögensgegenstand angeschafft (entgeltlicher Erwerb) und die tatsächliche Verfügungsmacht über den Gegenstand erlangt ist.

Das Aktivierungsgebot besteht auch dann, wenn die Stadt Eigentum an einem Vermögensgegenstand durch Sacherbschaften oder Sachschenkungen erlangt (unentgeltlicher Vermögenszuwachs).

Bewertungsgrundsatz

Beim entgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen erfolgt die Bewertung zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten (vgl. Anlagenbewertungsrichtlinien).

Beim unentgeltlichen Vermögenszuwachs erfolgt die Bewertung mit dem Erinnerungswert (0,00 Euro) oder bei Möglichkeit mit den vorsichtig geschätzten Anschaffungskosten bzw. Zeitwert bei gleichzeitiger Bilanzierung eines Sonderpostens auf der Passiva.

Der Medienbestand der Bibliotheken wird auf Grundlage des Festwertverfahrens bewertet.

Eine Prüfung und Neubewertung wird alle 3 Jahre vorgenommen.

Ausweis

Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung werden der Kontengruppe 07 entsprechend der KVKR Gliederung ausgewiesen.



1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zur Betriebsausstattung gehören hauptsächlich dem Betrieb dienende Vermögensgegenstände, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Herstellung von internen oder externen Leistungen stehen. Hierzu gehören beispielsweise Werkstatteinrichtungen, Werkstattgeräte, Werkzeuge, Prüf- und Messmittel sowie andere Arbeitsgeräte und gleichartige Anlagen. Ferner gehört auch der Fuhrpark zur Betriebsausstattung.

Zur Geschäftsausstattung gehören grundsätzlich sämtliche den Geschäftsräumen dienenden Vermögensgegenstände wie Büroanlagen, Büromöbel und gleichartige Vermögensgegenstände. Zu Büroanlagen gehören insbesondere Büromaschinen, Organisationsmittel, Datenverarbeitungs- und Kommunikationsanlagen und ähnliche Anlagen. Büromöbel umfassen beispielsweise alle Arten von Möbel in Verwaltungsräumen, Schulmöbel und Wohnmobiliar.

Ansatz

Eine Aktivierungspflicht ist gegeben, sobald ein Vermögensgegenstand der Betriebs- und Geschäftsausstattung angeschafft (entgeltlicher Erwerb) und die tatsächliche Verfügungsmacht über den Gegenstand erlangt ist.

Das Aktivierungsgebot besteht auch dann, wenn die Stadt Eigentum an einem Vermögensgegenstand durch Sacherbschaften oder Sachschenkungen erlangt (unentgeltlicher Vermögenszuwachs).

Bewertungsgrundsatz

Beim entgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen erfolgt die Bewertung zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Beim unentgeltlichen Vermögenszuwachs erfolgt die Bewertung mit dem Erinnerungswert (0,00 Euro) oder bei Möglichkeit mit den vorsichtig geschätzten Anschaffungskosten bzw. Zeitwert bei gleichzeitiger Bilanzierung eines Sonderpostens auf der Passiva.



Ausweis

Ausstattungsgegenstände die dem Betrieb dienen und nur einen mittelbaren Zusammenhang mit der Leistungserstellung von Erzeugnissen haben (Betriebsausstattung) werden den Hauptkonten 080 oder 084 zugeordnet.

Vermögensgegenstände im Bereich Fuhrpark werden dem Hauptkonto 081 zugeordnet. Hierzu gehören beispielsweise Personenwagen, Lastkraftwagen, Müllfahrzeuge, Feuerwehrfahrzeuge, Rettungswagen, Kehrmaschinen, Schneepflüge, Traktoren, sonstige Fahrzeuge (u.a. Gabelstapler, Bagger, Kräne, Mähmaschinen). Bei Feuerwehr-, Rettungsfahrzeugen und anderen komplex ausgestatteten Fahrzeugen wird das vollständig ausgestattete Fahrzeug als Sachgesamtheit aktiviert.

Vermögensgegenstände die der Geschäftsausstattung dienen, werden entsprechend der KVKR Gliederung den Konten 085, 086, 088 oder 089 zugeordnet.

Geringwertige Vermögensgegenstände des immateriellen Vermögens werden dem Hauptkonto 089 zugeordnet, falls sie einzeln nicht bewertbar sind oder dies nur mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand möglich ist.



1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen

Geleistete Anzahlungen sind geldliche Vorleistungen auf schwebende bzw. noch nicht abgewickelte Geschäfte (vgl. Hinweis Nr. 18 zu § 49 GemHVO). Als geleistete Anzahlungen können grundsätzlich nur bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens erfasst werden. Dazu gehören hauptsächlich Maschinen, Fuhrpark und andere bewegliche Vermögensgegenstände.

Ansatz

Die Ansatzpflicht von geleisteten Anzahlungen ergibt sich wenn zum Bilanzstichtag Auszahlungen für bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens geleistet worden sind, die Lieferung an die Stadt noch aussteht (Lieferung nach dem Stichtag).

Bewertung

Geleistete Anzahlungen sind mit den tatsächlich gezahlten Beträgen (Auszahlung) anzusetzen. Planmäßige Abschreibungen auf geleistete Anzahlungen werden nicht durchgeführt, da der Vermögensgegenstand nicht geliefert ist.

Ausweis

Geleistete Anzahlungen werden auf dem Hauptkonto 090 oder 091 gebucht. Sobald die Stadt den bestellten Vermögensgegenstand erhalten hat, ist das betreffende Sachkonto aufzulösen, verbunden mit einer Gegenbuchung im entsprechenden Bestandskonto.

Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände werden der Kontengruppe 04 zugeordnet.



Anlagen im Bau

Die aktivierungsfähigen Aufwendungen für noch nicht endgültig fertig gestellte Vermögensgegenstände werden in der Vermögensrechnung als „Anlagen im Bau“ nachgewiesen. Ein Vermögensgegenstand befindet sich im Bau wenn beispielsweise mit den Planungs- oder Erdarbeiten begonnen wurde. Betreffend Beginn und Fertigstellung wird auf die Anlagenbewertungsrichtlinie hingewiesen. Als Anlagen im Bau kommen hauptsächlich unbewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens in Betracht.

Ansatz

Die Ansatzpflicht von Anlagen im Bau ist grundsätzlich dann gegeben, sobald Aufwendungen für eine konkrete Schaffung oder Bearbeitung von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens eingetreten ist und deren Fertigstellung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zum Bilanzstichtag nicht realisiert wird.

Bewertung

Anlagen im Bau sind mit den tatsächlich gezahlten Beträgen (Auszahlung) anzusetzen. Planmäßige Abschreibungen auf Anlagen im Bau dürfen nicht erfolgen, da der Vermögensgegenstand seiner Zweckbestimmung nicht vollständig hergestellt ist. Schätzungen für nach dem Stichtag ausstehende Rechnungen dürfen nicht gebucht werden.

Ausweis

Anlagen im Bau werden auf den Hauptkonten 095 oder 096 wie folgt gebucht.

- Konto 09050 - Geleistete Anzahlungen
- Konto 09510 - Hochbau (Gebäude und ähnliche Bauwerke)
- Konto 09512 - Sportstätten
- Konto 09514 - Baugebiete
- Konto 09520 - Gemeindestraßen/Wege/Plätze
- Konto 09525 - Allgemeines Grundvermögen
- Konto 09532 - Außenanlagen
- Konto 09600 - Infrastrukturmaßnahmen



Sobald die Stadt die Anlagen vollständig hergestellt hat, ist das betreffende Sachkonto aufzulösen, verbunden mit einer Gegenbuchung im entsprechenden Bestandskonto.

1.3 Finanzanlagen

Zu den Finanzanlagen gehören alle dauerhaften Finanzinstrumente, insbesondere Investitionen des Eigenen in ein anderes Unternehmen, Kapitalmarktpapiere und Finanzforderungen, die langfristig angelegt sind (Absicht).

Ansatz

Eine Aktivierungspflicht für Finanzanlagen entsteht grundsätzlich beim Erwerb von Anteilen an Unternehmen von einem Dritten oder auch bei einer Gesellschaftsneugründung. Die Pflicht zur Bilanzierung entsteht auch im Zuge einer Ausgliederung von Geschäftsbereichen aus dem Gesamthaushalt einer Stadt. Bei einer Eingliederung von Aufgabenträgern in den Haushalt der Stadt entfällt dagegen die Bilanzierungspflicht als Finanzanlage.

Bilanzposition 1.3.1: Anteile an verbundenen Unternehmen

Anteile an verbundenen Unternehmen und sonstigen Aufgabenträgern mit Beteiligungsverhältnis durften im Rahmen der erstmaligen Bewertung nach der sogenannten Eigenkapital-Spiegelbildmethode bewertet werden. Die erstmalige Ermittlung stellt grundsätzlich die Obergrenze im Sinne der Anschaffungskosten dar.

Anteile an verbundenen Unternehmen im Einzelnen:

Nr.	Bezeichnung	Anteil in %
01	Abwasser GmbH Nidderau	100,0 %
02	Sondervermögen Bürgerwald	100,0 %
03	Eigenbetrieb	100,0 %

Anteile an verbundenen Unternehmen werden der Kontengruppe 11 und den entsprechenden Hauptkonten des KVKR zugeordnet.



Bilanzposition 1.3.2: Ausleihungen an verbundenen Unternehmen

Unverzinsliche und niedrig verzinsliche Ausleihungen mit einer Laufzeit von über drei Jahren sind grundsätzlich mit ihrem Barwert anzusetzen. Ausleihungen der Stadt Nidderau an verbundene Unternehmen sind verzinst, womit die Bewertung zum Barwert nicht nötig war.

Ausleihungen an verbundenen Unternehmen werden der Kontengruppe 12 und den entsprechenden Hauptkonten des KVKR zugeordnet.

Bilanzposition 1.3.3: Beteiligungen

Beteiligungen der Stadt Nidderau wurden im Rahmen der Erstbewertung auf Basis der Eigenkapital-Spiegelbildmethode bewertet.

Beteiligungen im Einzelnen:

Nr.	Bezeichnung	Anteil in %
01	Feldwegeverband Vogelsberg-Gedern	einfügen
02	Zweckverband zur Bekämpfung der Schnakenplage	einfügen
03	Wasserverband Nidder-Seemenbach	einfügen
04	Ekom21	!

Beteiligungen werden der Kontengruppe 13 und den entsprechenden Hauptkonten des KVKR zugeordnet.

Bilanzposition 1.3.4: Ausleihungen an Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis

Unverzinsliche und niedrig verzinsliche Ausleihungen mit einer Laufzeit von über drei Jahren sind grundsätzlich mit ihrem Barwert anzusetzen. Ausleihungen an Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis werden der Kontengruppe 14 und den entsprechenden Hauptkonten des KVKR zugeordnet.

Bilanzposition 1.3.5: Wertpapiere

Wertpapiere des Anlagevermögens werden der Kontengruppe 15 und den entsprechenden Hauptkonten des KVKR zugeordnet. Wertpapiere beinhalten die KVR-Fonds.



Bilanzposition 1.3.6: Sonstige Finanzanlagen

Nr.	Bezeichnung
01	Genossenschaftsanteile Frankfurter Volksbank
02	Genossenschaftsanteile VR Bank Main-Kinzig
03	Ausleihungen an das genossenschaftliche Bauen
04	Ausleihungen an die Forst- und Betriebsgemeinschaft
05	Ausleihung an die Alzheimergesellschaft
06	Ausleihung an die Naussauische Heimstätte

Sonstige Finanzanlagen werden der Kontengruppe 16 und den entsprechenden Hauptkonten des KVKR zugeordnet.

Bewertung

Beim Erwerb von Anteilen im Wege einer Bareinlage ergeben sich Anschaffungskosten in Höhe des Einlagebetrages.

Der Erwerb neuer Anteile im Wege der Ausschüttung und gleichzeitigen Wiedereinlage erhöht nicht das Finanzanlagevermögen bei der Stadt, da in der Regel keine Anschaffungskosten aufgewendet werden (vgl. § 41 GemHVO – Kommentar).

Bei einer Ausgliederung von Geschäftsbereichen aus dem Haushalt der Stadt erfolgt die Bewertung grundsätzlich nach dem Anteiligen Eigenkapital, da auch hier in der Regel keine Anschaffungskosten aufgewendet werden.

Bei einer Gründung eines Aufgabeträgers durch Zusammenschluss mit anderen Gebietskörperschaften erfolgt die Bewertung auf Grundlage der Bar- oder Sacheinlage.



Gemäß § 43 Abs. 3 sind bei Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen. Für kommunale Beteiligungen stellt Nr. 16 der Hinweise zu § 41 GemHVO eine gesetzliche Vermutung auf, dass eine dauerhafte Wertminderung anzunehmen ist, wenn bei der Beteiligung in drei aufeinanderfolgenden Jahren Verluste entstanden sind.

Die Stadt Nidderau verzichtet auf eine außerplanmäßige Abschreibung insbesondere

- bei geringfügigen Verlusten,
- wenn die Höhe der Abwertung unverhältnismäßig zu dem Bewertungsaufwand sein würde oder
- wenn hinreichend sicher abzusehen ist, dass in kommenden Jahren die aufgelaufenen Verluste wieder aufgeholt werden können (vgl. Rdnr. 44 zu § 43 GemVHO – Kommentar).

Praxisanwendung:

Eine wesentliche Wertminderung wird angenommen, wenn ein dauerhafter Verlust (nach mindestens drei Jahren) von über 10,0 % eines Aufgabenträgers, mindestens von über 100.000,00 EUR eingetreten ist. Bei dem Eigenbetrieb wird diese Prüfung auf einen Zeitraum von fünf Jahren ausgeweitet.

Ausleihungen mit einer marktgerechten Verzinsung werden mit dem Nominalwert angesetzt. Dabei kann die Verzinsung geldlich erfolgen oder in einem geldwerten Vorteil (verdeckte Verzinsung). Von einer nicht marktgerechten Verzinsung wird ausgegangen, wenn der tatsächlich vereinbarte Zins weniger als zwei Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszins der EZB liegt (§ 247 BGB). In derartigen Fällen wird der Basiszins nach § 247 BGB zuzüglich 2,0 % zugrunde gelegt.

Bei der Ermittlung des Barwertes wird folgende Berechnungsformel angewendet, wobei „i“ für den Zinssatz und „n“ für die Laufzeit gilt.

$$\text{Barwert} = \frac{\text{Nennwert zum Bilanzstichtag}}{(1 + i)^n}$$

Eine Abzinsung erfolgt nicht, soweit auf eine Verzinsung wegen anderer Gegenleistungen verzichtet worden ist.



2.1 Vorräte, Roh-Hilfs- und Betriebsstoffe

Bestände von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie unfertige und fertige Erzeugnisse werden regelmäßig in Lagern gehalten. Wenn derartige Stoffe und Materialien unmittelbare am Verbrauchsort gelagert werden (z.B. Heizöltank im Rathaus), so gelten sie als verbraucht und müssen nicht bei der Inventur erfasst werden. Als Vorräte sind nur größere Lagerbestände mit einem Wert von über 10.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) pro Lager anzusetzen.

Folgende Vorräte sind bei der Stadt grundsätzlich vorhanden:

- Heizöl Bürgerhaus
- Streusalz Bauhof

Wesentliche Vorräte von über 10.000,00 EUR bestehen nicht. Ein Ansatz ist in der Bilanz nicht erforderlich.



2.2 Forderungen

Unter einer Forderung versteht man das Recht, von einem Dritten eine Leistung zu verlangen. Gegenstand dieses Rechts können Geld- Sachleistungen oder andere Leistungen sein. Eine Forderung ist der Anspruch gegenüber einem Dritten aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Eine Forderung erlischt in der Regel durch Zahlung.

Ansatz

Eine Forderung entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Lieferung erfolgt, die sonstige Leistung erbracht wird oder das Gesetz es bestimmt. Die Entstehung einer Forderung basiert somit auf einem Vertrag (Kaufvertrag, Dienstleistungsvertrag, etc.), durch Verwaltungsakt oder die Erfüllung einer Tatbestandsvoraussetzung an den das Gesetz knüpft.

Bewertung

Forderungen werden mit ihrem Nominalwert, gegebenenfalls vermindert um Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert nach § 43 Abs. 4 GemHVO bewertet.

Für unverzinsliche und niedrig verzinsliche Forderungen (nicht marktgerecht vereinbarte Verzinsung) mit einer Laufzeit von über drei Jahren gilt folgendes:

Unverzinsliche und niedrig verzinsliche Forderungen sowie gestundete Forderungen mit einer Laufzeit von über drei Jahren werden mit ihrem Barwert angesetzt. Derartige Forderungen werden mit dem Zinssatz von 2 v. H. über dem jeweiligen Basiszins abgezinst (Basiszinssatz gem. § 247 BGB). Bei der Ermittlung des Barwertes wird folgende Berechnungsformel angewendet, wobei „i“ für den Zinssatz und „n“ für die Laufzeit gilt.

$$\mathbf{Barwert} = \frac{\mathbf{Nennwert\ zum\ Bilanzstichtag}}{(1 + i)^n}$$

Eine Abzinsung erfolgt nicht, soweit auf eine Verzinsung wegen anderer Gegenleistungen verzichtet worden ist. Bei der Stadt werden langfristige Forderungen gemäß Abgabenordnung mit einem Zins von 6,0 % p.a. verzinst, womit die Bewertung zum Barwert in der Regel entfällt.



Die Stadt beachtet das in § 43 Abs. 4 GemHVO verankerte Niederstwertprinzip, wonach Forderungen auf den niedrigeren Wert zu berichtigen sind, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist. Liegt der tatsächliche Wert einer Forderung am Bilanzstichtag unter dem Nennwert, muss diese mit dem niedrigeren Wert ausgewiesen werden. Sie sind folglich mit dem Wert anzusetzen, mit dem man bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung auf jeden Fall mit der Zahlung rechnen kann.

Folgende Grundsätze werden beachtet:

- Bei offenen und einwandfreien Forderungen kommt eine Einzelwertberichtigung grundsätzlich nicht in Betracht.
- Bei einem Erlass verzichtet die Stadt auf ihren Anspruch. Wenn Forderungen von der Stadt erlassen werden, dann erlischt endgültig der Forderungsanspruch. Derartige Forderungen werden in der Buchhaltung ausgebucht und damit abgeschrieben. Wird ein Teilbetrag der Forderung erlassen, so wird nur der Wert in dieser Höhe abgeschrieben. Damit wird auch der entsprechende Debitor in der Nebenbuchhaltung ausgebucht. Für derartige Vorgänge wird das Konto 6671 in der Ergebnisrechnung gebucht.
- Unter Niederschlagungen ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs zu verstehen, wobei auf den Anspruch nicht verzichtet wird (§ 58 Nr. 23 GemHVO).
- Forderungen, deren Ausfall feststeht, müssen direkt und in voller Höhe abgeschrieben werden. Als uneinbringlich sind insbesondere unbefristet niedergeschlagene Forderungen einzustufen (vgl. Nr. 12 Satz 4 der Hinweis zu § 30 GemHVO). Uneinbringliche Forderungen dürfen nicht mehr in der Bilanz ausgewiesen werden (vgl. Rdnr. 70 zu § 43 GemHVO-Kommentar). Für derartige Vorgänge wird das Konto 6671 in der Ergebnisrechnung gebucht. Debitoren werden in der Nebenbuchhaltung ausgebucht.
- Bei zweifelhaften Forderungen sind Wertberichtigungen in der geschätzten Ausfallhöhe vorzunehmen. Debitoren werden in der Nebenbuchhaltung nicht ausgebucht. Bei der Stadt werden insbesondere überfällige Forderungsansprüche wertkorrigiert (Erkenntnisse aus der Forderungshistorie).



Nach der Einzelwertberichtigung müssen im Rahmen der Bewertung der Forderungen zum Bilanzstichtag grundsätzlich auch Pauschalwertberichtigungen vorgenommen werden. Wesen der Pauschalwertberichtigung ist, dass auf bestimmte Forderungsgruppen nach Abzug der zuvor einzelwertberichtigten Forderungen ein bestimmter, von der Stadt festzulegender Prozentsatz in Abzug gebracht wird. Für das Berechnungsverfahren sowie die Ermittlung des maßgeblichen Prozentsatzes gibt es keine allgemeingültige Formel. In der kommunalen Praxis ist ein Satz von 1 bis 2 Prozent üblich.

Praxisanwendung:

Bei der Stadt Nidderau kommt im Rahmen der Pauschalwertberichtigung ein Korrektursatz von 2,0 % zur Anwendung.

Bei der Anwendung von Wertberichtigungen gilt folgender Ablauf:

1. • Wertberichtigungen auf bereits ausgebuchte Debitoren dürfen nicht vorgenommen werden.
2. • Einzelabwertungen haben stets Vorrang vor Pauschalwertberichtigungen (PWB).
3. • Der Abzug bereits einzeln wertberichtigter Forderungen von der Bemessungsgrundlage der PWB ist zwingend erforderlich .
4. • Bei Bedarf Abzug von Forderungsgruppen, bei denen kein Ausfallrisiko aufgrund mangelnder Solvenz zu besorgen ist (z.B. Bund, Land, Eigenbetrieb, sonstige).
5. • Anwendung der Pauschalwertberichtigung und ggf. Vorlage des Berechnungsverfahrens auf deren Grundlage der Prozentsatz ermittelt wurde.



Ausweis

Der Ausweis von Forderungen gliedert sich entsprechend der Vermögensrechnung wie folgt:

- 2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen
- 2.3.2. Forderungen aus Steuern und ähnlichen Abgaben, Umlagen
- 2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- 2.3.4 Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
- 2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände

Der Nachweis einzelner Kassenkonten (Personenkonten) erfolgt durch die Nebenbuchhaltung (Debitorenbuchhaltung bzw. Offene-Posten-Liste). Die sich aus den Kassenkonten ergebenden Werte, müssen mit den jeweiligen Sachkonten in der Finanzbuchhaltung ausgewiesenen Forderungen übereinstimmen. Etwaige Ausnahmen sind zulässig, sie müssen dokumentiert werden und vollständig nachweisbar sein. Der Nachweis gegenüber den verbundenen Unternehmen wird zusätzlich durch die Anforderung von Saldenbestätigungen sichergestellt.

Entgegen der Gliederung für Forderungen aus Investitionsbeträgen nach Muster 20 zu § 49 GemHVO werden derartige Ansprüche entsprechend dem KVKR auf dem Hauptkonto 236 gebucht. Damit werden sie der Bilanzposition 2.3.2 Forderungen aus Steuern und ähnlichen Abgaben zugeordnet.

Kreditorische Debitoren sollen auf der Passivseite auf Hauptkonto 489 ausgewiesen werden und debitorische Kreditoren dagegen auf der Aktivseite auf dem Hauptkonto Hauptkonto 266. Eine Zuordnung zur gleichartigen Position ist nicht sachgerecht, da der ursprüngliche Anspruch erfüllt ist. Der darüber hinaus erfolgten Zahlung fehlt dann nicht nur der Rechtsgrund, sondern auch der Bezug zu einem Sachzweck. Sie stellt folglich für die Stadt eine sonstige Verbindlichkeit dar. Entsprechendes gilt für von der Stadt zu viel gezahlte Beträge, da die ursprüngliche Verpflichtung (Sachzweck) erfüllt ist. Für die Umgliederung von kreditorischen Debitoren oder debitorischen Kreditoren gegenüber dem Verbundbereich gilt diese Regelung nicht.

Praxisanwendung:

Bei zahlreichen Kassenkonten erfolgt eine manuelle Korrekturbuchung pro Sachkonto in der Finanzbuchhaltung mit der entsprechenden Rückbuchung zum 1.1. des Folgejahres.



2.4 Flüssige Mittel

Hierunter fallen alle flüssigen Mittel, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Disposition stehen. Zu den flüssigen Mitteln gehören Schecks, der Kassenbestand sowie Guthaben auf Bankkonten.

Ansatz

Die Aktivierungspflicht ergibt sich aus dem Vollständigkeitsgebot, wonach sämtliche Guthaben bei Kreditinstituten, sämtliche Kassenbestände und etwaige Schecks zu bilanzieren sind, deren wirtschaftlicher Eigentümer die Stadt ist.

Etwaige Guthaben anderer Aufgabenträger (z.B. Einheitskonten) bestehen nicht.

Die Bankkonten der Rudolf-Walter-Stiftung und dem Nidderauer Sozialfond werden in der Vermögensrechnung geführt und durch die Stadt verwaltet.

Bewertung

Die Bewertung von Guthaben bei Kreditinstituten, dem Kassenbestand und etwaigen Schecks erfolgt zum Nennwert. Grundlage für den Nachweis von Guthaben bei Kreditinstituten zählen hauptsächlich die Kontoauszüge oder Saldenbestätigungen. Der Kassenbestand (Barkasse) wird auf Grundlage des Zählbestandes oder durch Kassenabschluss nachgewiesen. Etwaige Schecks werden durch Orderpapiere belegt (Wertpapierscheck).

Ausweis

Flüssige Mittel werden unter der Kontengruppe 28 bilanziert bzw. in der Vermögensrechnung auf der Position 2.4. Sämtliche Giro-Konten werden in der Finanzbuchhaltung auf einem Bestandskonto subsumiert. Deren Zusammensetzung wird durch entsprechende Belege (Kontoauszüge und Tagesabschlüsse) nachgewiesen.

Negative Bestände von Bankkonten (Saldo im Haben) werden zum Bilanzstichtag bei Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung ausgewiesen. Bei negativen Bankbeständen handelt es sich um bestehende kurzfristige Verbindlichkeiten, zu der auch ein valutierender Kontokorrentkredit zählt.



3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Unter aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzstichtag durchgeführte Auszahlungen (Zahlungsfluss vor dem 1.1. des Folgejahres) auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (z.B. im Voraus gezahlte Miete oder Pacht). In Fällen, in denen der Rechnungsabgrenzungsposten auf mehrere Haushaltsjahre abzugrenzen ist, (z.B. Anspardarlehen), wird der Posten mit den anteiligen Jahresbeträgen über die Folgejahre aufgelöst.

Ansatz

Für den Ansatz von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten muss es zwingend die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- Auszahlung **vor dem** Bilanzstichtag (tatsächlicher Zahlungsfluss zu Lasten eines Bankkontos)
- Aufwand **nach dem** Bilanzstichtag (der entsprechende Aufwand, der auf einer wirtschaftlichen Leistung beruht, ereignet sich im Folgejahr oder über einen mehrjährigen Zeitraum)

Gemäß dem erläuterten kommunalen Kontenrahmen kann von der Bilanzierung von geringfügigen Rechnungsabgrenzungsposten abgesehen werden. Bei mehreren gleichartigen Fällen ist die Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von 2.000,00 EUR von der Gesamtsumme abzuleiten. Die Kommentierungen lassen allerdings offen, auf welcher Rechtsgrundlage sich die Grenze stützt. Nach den Kommentaren zur GemHVO (vgl. Rdnr. 7 zu § 45 GemHVO-Kommentar) wird es als zulässig angesehen, die optionale GWG-Grenze von 1.000,00 EUR als Obergrenze für die Verzichtbarkeit eine Abgrenzung heranzuziehen.

Praxisanwendung:

Die Stadt verzichtet auf die Abgrenzung von geringfügigen Rechnungsabgrenzungsposten, die einen Gesamtrechnungsbetrag von 2.000,00 EUR nicht überschreiten. Des Weiteren werden nachfolgende wiederkehrende Geschäftsvorgänge unabhängig von der Höhe nicht abgegrenzt:

- Versicherungsverträge
- Energiekosten (Strom, Gas, Fernwärme, Heizöl, Treibstoffe, Wasser)
- Mitgliedsbeiträge in Vereinen oder anderen Organisationen

Die Wertgrenze gilt **nicht** für Rechnungsabgrenzungsposten resultierend aus Beamtenbezügen und Ansparraten.



1. Passiva, Eigenkapital

Das Eigenkapital besteht aus der Netto-Position und den Beständen der Rücklagen, Sonderrücklagen sowie etwaigen Ergebnisvorträgen.

1.1 Netto-Position

Die „Netto-Position“ stellt das Basiskapital der Stadt dar, das bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird.

Ansatz

Die Ansatzpflicht ergibt sich als rechnerische Folge, wenn die Summe der Aktiva (Vermögensseite) höher ist als die Summe der festgestellten Passiva (Kapitalseite).

Bewertung

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz ergab sich die Netto-Position als Ergebnis bzw. mathematische Größe resultierend aus der Vermögensseite (Aktiva) vermindert um Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und die passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Die Veränderung der Netto-Position kann sich durch folgende Maßnahmen ergeben:

- Korrekturmaßnahmen innerhalb der ersten vier Jahre nach Erstellung der Eröffnungsbilanz, wenn in diesem Zeitraum bekannt wird, dass Vermögensgegenstände, Schulden oder sonstige Positionen nicht angesetzt oder unzutreffend bewertet wurden. Derartige Korrekturmaßnahmen können ggf. nach Zustimmung des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes, auch über dem genannten Zeitraum hinaus angewandt werden.
- Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 GemHVO kann ein nach fünf Jahren noch nicht ausgeglichener Fehlbetrag mit der Nettoposition verrechnet werden. Diese Regelung konnte letztmals im Jahresabschluss 2015 angewendet werden.
- Basierend auf der Neuregelung des § 25 Abs. 3 GemHVO können, abweichend von der grundsätzlichen Verpflichtung des Vortrags nicht ausgeglichener Fehlbeträge auf neue Rechnung nach § 25 Abs. 3 Satz 1 GemHVO, bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2018 entstandene Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 (letztmalig) mit dem Eigenkapital verrechnet werden.



- Veränderung der Netto-Position aufgrund einer Verrechnung mit dem Verlustvortrag des außerordentlichen Ergebnisses gemäß Hinweis 4 zu § 25 Abs. GemHVO.
- Ausgliederung oder die Rückführung von Aufgabenträgern mit Beteiligungsverhältnis.

Ausweis

Die Netto-Position wird auf dem Hauptkonto 300 ausgewiesen.

1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen, Stiftungskapital

Die Stadt hat keine Sonderrücklagen oder Stiftungskapital.

1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Hier sind die kumulierten Überschüsse aus ordentlichen Ergebnissen des Berichtsjahres sowie der Vorjahre auszuweisen, wenn sie in Summe die Verlustvorträge des ordentlichen Ergebnisses übersteigen und kein sonstiger Verwendungsbedarf besteht.

1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Aufgrund der im Gemeindehaushaltsrecht geforderten Ergebnistrennung (vgl. § 2 GemHVO) sind hier die Überschüsse aus dem außerordentlichen Ergebnis auszuweisen. Hier sind die kumulierten Überschüsse aus außerordentlichen Ergebnissen des Berichtsjahres sowie der Vorjahre auszuweisen, wenn sie in Summe die Verlustvorträge der außerordentlichen Ergebnisse übersteigen und kein sonstiger Verwendungsbedarf besteht.



1.3 Ergebnisverwendung

Die Ergebnisverwendung dokumentiert alle zulässigen Festlegungen für laufende oder frühere Rechnungsperioden. Dazu gehören die Verlustvorträge aus Vorjahren und das Jahresergebnis für die ordentliche und die außerordentliche Geschäftstätigkeit.

1.3.1 Ergebnisvortrag

Als Ergebnisvortrag sind die Ergebnisse der Vorjahre für die ordentliche und außerordentliche Geschäftstätigkeit hier zuzuordnen, falls deren Deckung durch Rücklagen oder eine anderweitige Verrechnungsmöglichkeit nicht gegeben ist.

1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Der Jahresüberschuss ergibt sich, wenn die Summe der ordentlichen und außerordentlichen Erträge die in der Berichtsperiode korrespondierende Summe aus ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen übersteigt. Der Jahresüberschuss bzw. der Jahresfehlbetrag entspricht grundsätzlich dem in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresergebnis auf der Position 30.

Praxishinweis:

Mit der Änderungsverordnung vom 27.12.2011 ist in der neuen GemHVO die Ergebnisverwendung bereits im Abschlussjahr zu berücksichtigen. Daraus folgt, dass sämtliche Jahresergebnisse basierend auf der ordentlichen und außerordentlichen Geschäftstätigkeit unmittelbar gegen die Rücklagen (Bilanzposten 1.2) oder als Ergebnisvortrag (Bilanzposten 1.3.1) gebucht werden. Dies bedeutet, dass die Position 1.3.2 ohne Wert ausgewiesen wird.

Abstimmung mit Revision wegen der zusätzlichen Position in Bilanz (Verrechnungsposten Eigenkapital)

Praxishinweis (Alternativtext):

Mit der Änderungsverordnung vom 27.12.2011 ist in der neuen GemHVO die Ergebnisverwendung im aufzustellenden zu berücksichtigen. Um weiterhin die Ergebnisse der betreffenden Haushaltsjahre in der Vermögensrechnung darzustellen, wurde das Muster 20 durch den Bilanzposten 1.3.3 Verrechnungsposten Eigenkapital ergänzt. Ergänzungen der Muster zur Verbesserung der Aussagefähigkeit sind zulässig (vgl. Hinweis zu § 60 GemHVO). Die vorgeschriebenen Verwendungsgrundsätze sind in den Kommentaren zu § 46 GemHVO dargestellt.



Der Bilanzposten Verrechnungsposten Eigenkapital dient insbesondere der Ergebnisverwendung im aufzustellenden Jahr. Das in der Berichtsperiode realisierte Jahresergebnis wird den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt oder gegen etwaige Verlustvorträge der ordentlichen und der außerordentlichen Ergebnisse verrechnet. Mithin ergibt sich auf dem Verrechnungsposten stets ein umgekehrtes Vorzeichen für das Jahresergebnis. Der Verrechnungsposten wird im Folgejahr mit dem entsprechenden Saldo resultierend aus dem Jahresergebnis ausgeglichen bzw. verrechnet.

FAKTA



2. Sonderposten

Die Sonderposten der Stadt gliedern sich wie folgt:

2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge

Investitionszuweisungen, Investitionszuschüsse und Investitionsbeiträge, die die Gemeinde (Gv) erhalten hat, werden in der Vermögensrechnung (Bilanz) als Sonderposten passiviert. Sonderposten für erhaltene Investitionszuwendungen und Investitionsbeiträge stellen das Gegenstück des Anlagevermögens dar. Sie werden entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer der bezuschussten Investitionsgegenstände aufgelöst.

Ansatz von Sonderposten

Für empfangene Investitionszuweisungen, Investitionszuschüsse und Investitionsbeiträge werden Sonderposten gebildet. Die Pflicht zur Bildung von Sonderposten resultiert für gewöhnlich aus Zuwendungsbescheiden oder spätestens mit der Zahlung. Der Zeitpunkt der Bilanzierung ergibt sich aus der Zusage des Bescheides oder zum Zeitpunkt der wirtschaftlichen Erfüllungsverpflichtung.

Bewertung von Sonderposten

Die Bilanzierung erfolgt nach dem Bruttoprinzip. Das heißt, der bezuschusste Vermögensgegenstand ist mit seinen AHK zu bewerten und die Zuweisung, der Zuschuss oder Beitrag ist gesondert über die Bildung eines Sonderpostens für Zuwendungen auf der Passivseite der Bilanz abzubilden und über die Nutzungsdauer des zuwendungsfinanzierten Anlageobjektes ertragswirksam aufzulösen. Können empfangene Investitionszuweisungen und Investitionszuschüsse nicht einzelnen Maßnahmen zugeordnet werden, kann der dafür gebildete Sonderposten mit zehn vom Hundert oder der durchschnittlichen Nutzungsdauer der Anlagenklasse aufgelöst werden.

Bei der Bewertung von Sonderposten werden die nachstehenden Grundsätze beachtet:

- Die erhaltenen Investitionszuwendungen werden grundsätzlich einzeln erfasst und korrespondierend zum bezuschussten Vermögensgegenstand bewertet.
- Sonderposten für nicht abnutzbare Anlagegüter (z.B. Grundstücke) bleiben bis zum Abgang des Anlagegutes unverändert.
- Sonderposten für geleistete Anzahlungen oder Anlagen im Bau werden bis zur Fertigstellung bzw. Aktivierung des Anlagevermögens nicht ertragswirksam aufgelöst.



- Investitionspauschalen ohne besondere Zweckbindung werden über eine Nutzungsdauer von 10 Jahren abgeschrieben.
- Höchstgrenze für den Ansatz des Sonderpostens ist der Wertansatz des bezuschussten Investitionsgegenstandes im Anlagevermögen. Ausnahmen stellen zweckgebundene Spenden dar.

Ausweis von Sonderposten

Sonderposten werden in der Kontengruppe 36 passiviert und entsprechend der Zuschussgeber differenziert. Auf die Übereinstimmung zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung wird geachtet.

Die ertragswirksame Auflösung erfolgt auf dem Hauptkonto 546. Auf die Übereinstimmung zwischen Ergebnisrechnung und Anlagenbuchhaltung wird geachtet.



2.2 Sonderposten für Gebührenaussgleichsrücklagen

Die zum 31.12.2011 in Kraft getretenen Neuregelungen des § 41 Abs. 7 GemHVO regelt erstmals ausdrücklich die Behandlung von Über- und Unterdeckungen in Teilhaushalten, welche aus Benutzungsgebühren im Sinne von § 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) resultieren.

Bei der Stadt werden nachstehenden Gebührenbereiche geführt:

- Gebührenbereich Friedhofswesen
- Gebührenbereich Kindertagesstätten
- Abfallbeseitigung
- Feuerwehr

Ansatz von Sonderposten für Gebührenaussgleich

Der Sonderposten ist zu bilden, wenn die nach § 10 KAG der Einrichtungen bezeichneten Kosten und etwaige Verlustvorträge aus Vorjahren durch das erzielte Gebührenaufkommen überschritten werden.

Eine in der Berichtsperiode entstehende Kostenüberdeckung (Kostenüberschreitung) wird im ersten Schritt für etwaige Verlustvorträge (politisch ungewollte Kostenunterschreitungen) im Eigenkapital (Ordentliche Verlustvorträge aus Vorjahren) verwendet. Ein danach verbleibender Überschuss wird in den Sonderposten eingestellt.

Praxisanwendung:

Für die Gebührenbereiche Friedhofswesen, Kindertagesstätten und die Feuerwehr werden in der Regel keine periodendurchgehenden Vor- oder Nachkalkulationen und die daraus folgenden Fortschreibungen von Ergebnissen durch Nebenrechnungen (Kalkulationen) ermittelt, da die Gebührenaufkommen die Aufwendungen für gewöhnlich nicht decken.

Für den Bereich Abfallbeseitigung wird im Rahmen der Jahresabschlüsse eine Nebenrechnung durchgeführt und bei Bedarf als Sonderposten eingestellt.



Bewertung von Sonderposten für Gebührenaussgleich

Die Bewertung ergibt sich aus § 10 KAG, wonach bei der Bemessung von Kosten die betriebswirtschaftlichen Grundsätze zu beachten sind. Zu den ansatzfähigen Kosten gehören insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht. Abschreibungen dürfen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen nur erfolgen, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Obwohl nicht ausdrücklich in § 10 KAG erwähnt, sind naturgemäß bei der Gebührenkalkulation auch sonstige Erlöse, die Einrichtung betreffende Erlöse – naturgemäß mit Ausnahme der zu kalkulierenden Gebühr selbst – zu berücksichtigen und von den Kosten in Abzug zu bringen.

Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraums ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Es werden bei der Stadt keine periodendurchgehenden Vorkalkulationen (Plankalkulationen) durchgeführt. Die Kontrolle bzw. Nachberechnung erfolgt durch die jährliche Auswertung der entsprechenden Teilergebnisrechnungen für die Gebührenbereiche.

Ausweis von Sonderposten für Gebührenaussgleich

Der Ausweis von etwaigen Gebührenüberdeckungen erfolgt auf dem Hauptkonto 369. Der Ausweis von etwaigen Gebührenunterdeckungen erfolgt im Bereich des Eigenkapitals als Verlustvortrag auf einem gesonderten Konto. Die Differenzierung von einzelnen Kostenträgern (Gebührenarten) wird durch Nebenrechnungen dokumentiert und nachgewiesen.

Die Einstellung eines Überschusses aus einem gebührenfinanziertem Teilergebnishaushalt (Kostenüberschreitung) wird auf dem Hauptkonto 697 gebucht.

Im Falle der ertragswirksamen Auflösung (Kostenunterschreitung) wird der Verbrauch von Sonderposten auf dem Hauptkonto 5463 gebucht.



3. Rückstellungen

Für bis zu einem Bilanzstichtag eingetretenen Ereignisse und sonstige wirtschaftliche Vorgänge, die in darauf folgenden Jahren zu finanziellen Verpflichtungen führen, deren Höhe und Zeitpunkt ungewiss sind, werden Rückstellungen gebildet. Mit der Bildung einer Rückstellung wird eine zu diesem Zeitpunkt noch ungewisse Verbindlichkeit der Rechnungsperiode zugeordnet, in der sie rechtlich beziehungsweise wirtschaftlich verursacht wurde.

Folgendes Schema verdeutlicht die Systematik:



Pflichtrückstellungen ergeben sich aus § 39 GemHVO.

Die Stadt bildet folgende Rückstellungen:

Rückstellungen für Pensionen

Ansatz von Pensionsverpflichtungen

Nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO sind Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen als Rückstellung anzusetzen. Pensions- und Beihilferückstellungen sind von der Gemeinde zu bilanzieren, weil sich der Versorgungsanspruch des Beamten gegen den Dienstherrn (Gemeinde) richtet. Die Gemeinde kann ihre Verpflichtungen nicht auf Dritte übertragen.

Bewertung von Pensionsverpflichtungen

Die Berechnung der nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO zurückzustellenden Pensionsverpflichtungen richtet sich nach § 41 Abs. 6 GemHVO. Danach sind die Pensionsverpflichtungen mit dem Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren anzusetzen. Der Berechnung ist ein Zinsfuß von sechs Prozent zugrunde zu legen. Der Barwert ist der auf den jeweiligen Berechnungsstichtag abgezinst und mit Wahrscheinlichkeiten gewichtete Geldbetrag, der zur Erfüllung der Versorgungszusage notwendig ist.



Die Berechnung der Pensionsrückstellungen wird zu jedem Bilanzstichtag seitens der Versorgungskasse (Kommunales Dienstleistungszentrum Wiesbaden) durchgeführt und der Stadt bereitgestellt.

Die Versorgungskasse führte die Berechnungen auf der Grundlage der sogenannten Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Heubeck aus, die für versicherungsmathematische Hochrechnungen allgemein anerkannt sind. Die Richttafeln 2005 G dürfen letztmals, die Richttafeln 2018 G erstmals für Berechnungen zum Stichtag 31.12.2018 verwendet werden. Mit der Umstellung auf die Richttafeln 2018 G ändern sich die biometrischen Rechnungsgrundlagen. Nach § 6a Abs. 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) kann der Unterschiedsbetrag, soweit er auf der erstmaligen Anwendung neuer oder geänderter biometrischer Rechnungsgrundlagen beruht, nur auf mindestens drei Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt der Pensionsrückstellung zugeführt werden (vgl. BMF-Schreiben vom 19. Oktober 2018).

Die Stadt wird die Berechnungen auf Grundlage der Richttafeln 2005 G letztmalig zum Bilanzstichtag den 31.12.2017 anwenden. Beginnend mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2018 erfolgt die Anwendung der Richttafeln 2018 G. Auf die Verteilung des Unterschiedsbetrages wird verzichtet, da der Wert für die Stadt wirtschaftlich unbedeutend ist.

Ausweis von Pensionsverpflichtungen

Pensionsverpflichtungen sind auf dem Hauptkonto 370 differenziert nach Anwartschaften und Versorgungsempfängern (eingetretene Versorgungsverpflichtungen) ausgewiesen. Der Ausweis in der Vermögensrechnung (Bilanz) erfolgt auf der Passiva unter dem Bilanzposten 3.1.

Rückstellungen für Beihilfen

Neben den Rückstellungen für Pensionen sind nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO als weitere Personalrückstellungen auch Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern sowie Beamten und Beamtinnen für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst (Arbeitsverhältnis) verpflichtend anzusetzen.

Ansatz von Rückstellungen für Beihilfen

Die Pflicht zur Bilanzierung von Beihilfen ergibt sich grundsätzlich aus dem Anspruch der jeweiligen Begünstigten auf Beihilfe. Dieser resultiert für gewöhnlich aus dem erfüllten Arbeitsverhältnis. Die Beihilfeverpflichtungen können auf Dritte nicht übertragen werden. Beauftragte Stellen haben nur die Funktion eines Erfüllungsgehilfen für die Gemeinde. Anspruch auf Beihilfe haben nach Maßgabe des HBG und HBeih VO alle Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigte nach TVöD. Für die ab 1.5.2001



neue eingestellten Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Beihilfe mehr.

Bewertung von Rückstellungen für Beihilfen

Die Bewertung von Beihilfen ist entsprechend dem Verfahren zur Ermittlung der Pensionsrückstellungen mit dem Barwert der künftigen Beihilfeverpflichtungen zum Bilanzstichtag vorzunehmen. Die Berechnungen werden von der Versorgungskasse zum jedem Bilanzstichtag durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde bereitgestellt. Die Umstellung des Berechnungsverfahrens von 2005 G auf 2018 G erfolgt analog zu Pensionsrückstellungen.

Ausweis von Rückstellungen für Beihilfen

Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern werden auf dem Hauptkonto 372 ausgewiesen. Beihilfeverpflichtungen gegenüber aktiven Beamten und Beamtinnen sowie Arbeitnehmern werden auf dem Hauptkonto 373 gebucht. Der Ausweis in der Vermögensrechnung (Bilanz) erfolgt auf der Passiva unter dem Bilanzposten 3.1.

Rückstellungen aus Altersteilzeitverpflichtungen

Nach dem BMF-Schreiben vom 28.3.2007 ist mit Wirksamwerden der Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit für sämtliche in der Freistellungsphase zu zahlenden Vergütungen (einschl. Aufstockungsbeträge) eine Rückstellung zu bilden.

Ansatz, Bewertung und Ausweis von Altersteilzeitverpflichtungen

Die Rückstellungen für die laufenden Entgelt- bzw. Besoldungszahlungen in der Freistellungsphase sind entsprechend der wirtschaftlichen Entstehung in der Beschäftigungsphase zeitanteilig in gleichen Raten anzusammeln.

Grundlage für die Bemessung der Rückstellungen bilden die Arbeitgeberkosten (Entgelte bzw. Bezüge; 50 v.H. des Regelbruttoentgelts), der Aufstockungsbetrag (mindestens 20%, i.d.R. 33%), sonstige Nebenleistungen und etwaige Abfindungen.

Der Ausweis von Altersteilzeitverpflichtungen erfolgt gemäß KVKR auf dem Hauptkonto 371. Der Ausweis in der Vermögensrechnung (Bilanz) erfolgt auf der Passiva unter dem Bilanzposten 3.1.

Die Berechnung der Altersteilzeit erfolgt grundsätzlich durch die Personalabteilung.



Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem KAG

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO sind Rückstellungen aufgrund von ungewissen Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen zu bilanzieren. Für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs sind Rückstellungen zu bilden, wenn hohe Steuererträge des laufenden Jahres aufgrund der Systematik des Finanzausgleichs in späteren Jahren zu höheren Umlagezahlungen führen (Hinweis Nr. 9 zu § 39 GemHVO). Eine FAG-Rückstellung soll somit nur in Ausnahmefällen gebildet werden, um „Spitzen“ abzufedern.

Rückstellungen für Kreis- und Schulumlagen werden von der Stadt für gewöhnlich nicht gebildet.

Sonstige freiwillige Rückstellungen

Unter sonstigen freiwilligen Rückstellungen bilanziert die Stadt hauptsächlich ungewisse Verpflichtungen für die Erstellung von Jahresabschlüssen. Andere freiwillige Rückstellungen werden gegenwärtig nicht bilanziert, sie können bei Bedarf gebildet werden.

Der Verbrauch von Rückstellungen erfolgt in dem Jahr der tatsächlichen Leistungserbringung. Sowohl die Zuführung als auch der Verbrauch erfolgt einheitlich auf dem entsprechenden Aufwandskonto. Fällt der tatsächliche Aufwand (Verbrauch) geringer aus als die ehemals gebildete Rückstellung (Zuführung) so wird der Unterschiedsbetrag als Ertrag auf dem Konto 538 gebucht. Im umgekehrten Fall wird der Differenzbetrag als außerordentlicher Aufwand gebucht, sofern der Unterschiedsbetrag von wirtschaftlicher Bedeutung ist (vgl. Ausführungen zu Position 6.5).

Rückstellungen für künftige Anschaffungskosten

Rückstellungen für zu aktivierende Aufwendungen für Investitionsmaßnahmen, die zukünftig beabsichtigt sind (Auszahlungen für Investitionen), dürfen schon wegen der Ergebnisneutralität des Anschaffungsvorgangs nicht gebildet werden.

Rückstellungen für Budgetreste (Haushaltsreste)

Rückstellungen für etwaige Budgetreste werden nicht gebildet, da zum Bilanzstichtag für gewöhnlich keine Ereignisse eingetreten sind (wirtschaftlicher Vorgang), auf deren Grundlage mit einer finanziellen Belastung in Folgejahren zu rechnen ist. Nur wenn tatsächlich Ereignisse vor dem Bilanzstichtag eingetreten sind, können Rückstellungen gebildet werden. Dies betrifft insbesondere ausstehende Rechnungen oder eingetretene Baumängel (Instandhaltungsrückstellungen).



4. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind nach § 58 Nr. 35 GemHVO Verpflichtungen der Stadt gegenüber Dritten, die dem Grunde und er Höhe nach sicher sind. Im bilanzrechtlichen Sinne werden unter Verbindlichkeiten – nach genauerer Definition – die am Bilanzstichtag dem Grunde und der Höhe nach feststehenden Verpflichtungen zu einer Geld-, Dienst- oder Sachleistung verstanden. Ist die Verpflichtung der Stadt nur überwiegend wahrscheinlich, kommt in den Fällen des § 39 Abs. 1 GemHVO nur eine Rückstellung in Betracht.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Verbindlichkeiten aus Krediten bezeichnen die der Stadt von einem Kreditgeber (in der Regel ein Kreditinstitut) zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital i.d.R. mit Zinsen zurück zu zahlen (§§ 114j, 114l HGO).

Ansatz

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen werden in der Bilanz angesetzt, wenn ein Kreditvertrag rechtswirksam gültig ist und die Zahlung an die Stadt geleistet ist (Zunahme des Zahlungsmittelbestandes). Zu den Kreditverbindlichkeiten gehören auch negative Bankkonten, sofern ein negativer Ausweis im Bereich der Flüssigen Mittel auf einem der Bankkonten zum Bilanzstichtag vorliegt.

Bewertung

Kreditverbindlichkeiten sind grundsätzlich mit ihrem Nennbetrag abzüglich der bisher geleisteten Tilgungen zu bilanzieren (der zum Stichtag jeweils relevante Rückzahlungsbetrag).

Es gilt der Grundsatz der Vollständigkeit. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sind grundsätzlich in vollem Umfang zu bilanzieren, auch wenn sie im Rahmen von Investitionsförderungsmaßnahmen durch Dritte finanziert werden (Investitionsförderungsmaßnahmen).

Verbindlichkeiten aus dem Sonderinvestitionsprogramm (Konjunkturpaket II) und Kommunalinvestitionsprogramm (KIP-Programm) und ähnliche Verbindlichkeiten basierend auf Investitionsförderungsmaßnahmen sind in voller Höhe zu passivieren. Der auf den öffentlichen Bereich entfallende Anteil ist als Forderung zu bilanzieren.



Ausweis

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sind entsprechend der Gliederung gemäß Muster 20 zu § 49 GemHVO gegliedert.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten stellen grundsätzlich solche Geschäftsbanken dar, die im Wesentlichen alle Aufgaben von Bankengeschäften betreiben und sie allen Kundengruppen anbieten.

Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern stellen grundsätzlich Institutionen bzw. Anstalten des öffentlichen Rechts dar. Sie dienen grundsätzlich dem öffentlichen Zweck. Auch wenn die Rechtspersönlichkeit der WI-Bank eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist und deren Träger das Land Hessen ist, erfolgt die Bilanzierung für Kreditverbindlichkeiten aus KP II aufgrund des Hessisches Sonderinvestitionsprogrammgesetz als Verbindlichkeit gegenüber Kreditinstituten. Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern stellen grundsätzlich Landes- und Bundesbanken dar (z.B. Helaba und KfW).

Basierend auf der Veränderung der GemHVO zum 1.1.2012 sind Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen gegenüber Kreditinstituten auf dem Konto 4207 auszuweisen. Ausnahmen können durch Sonderregelungen bestehen.

Praxishinweis:

Zum Stichtag fällige aber nicht gezahlte Tilgungen, die jedoch von den Kreditinstituten im Rahmen der Saldenbestätigungen abgezogen wurden, werden auf einem gesonderten Konto als „offene Kreditverbindlichkeiten“ oder „fällige Tilgungen“ bezeichnet und mit dem entsprechenden Rückzahlungswert ausgewiesen.

Zum Bilanzstichtag fällige Zinsen und ähnliche Aufwendungen für erhaltene Darlehen werden auf der Bilanzposition Sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen.



4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung

Hierunter werden negative Bankkonten (Kassenkredit, Dispokredit) sowie kurzfristige Kreditaufnahmen zur kurzfristigen Sicherstellung der Liquiditätsfähigkeit bilanziert.

4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Im Gegensatz zum Darlehen führen kreditähnliche Rechtsgeschäfte i.d.R. nicht zu einem Zahlungseingang auf den gemeindlichen Konten. Kreditähnliche Rechtsgeschäfte können z.B. durch Leasingverträge, Schuldübernahmen entstehen. Die Bewertung erfolgt zum Stichtag jeweils relevanten Rückzahlungsbetrag. Die Kontierung erfolgt entsprechend dem KVKR auf Hauptkonto 428.

4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen

Hierzu gehören Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und für Investitionen. Zuweisungen sind Geldleistungen innerhalb des öffentlichen Bereichs. Zuschüsse sind Geldleistungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen. Transferleistungen liegen vor, wenn aufgrund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich Zahlungen mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung geleistet werden, die der Zahler festzusetzen hat. Transferleistungen sind Zahlungen der Kommune an Dritte, die nicht auf einem Leistungsaustausch beruhen, z. B. Sozial- und Jugendhilfe.

Die Ansatzpflicht ergibt sich aus der Erfüllung der Sachlage (Entstehungspflicht). Die Bewertung zum Bilanzstichtag erfolgt jeweils zum Rückzahlungswert.

Der Ausweis derartiger Verpflichtungen erfolgt unter dem Kontenbereich 43. Ausnahmen stellen etwaige Verpflichtungen gegenüber Aufgabenträgern mit Beteiligungsverhältnis (Position 4.8).

Debitorische Kreditoren werden in Summe auf der Bilanzposition 2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände auf gesondertem Konto gebucht (vgl. Rdnr. 37 zu § 38 GemHVO-Kommentar).

4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Hier werden sämtliche Verpflichtungen resultierend aus Investitionsleistungen und Leistungen der Verwaltungstätigkeit erfasst, sofern die Entstehung bzw. die Leistungserbringung bis zum 31.12. eines jeden Jahres erbracht worden ist, die Rechnung jedoch im Folgejahr ausgestellt wird, womit sich zum Bilanzstichtag ein Erfüllungsrückstand ergibt (ausstehende Gegenleistung).

Die Bewertung zum Bilanzstichtag erfolgt jeweils zum Rückzahlungswert.

Der Ausweis derartiger Verpflichtungen erfolgt unter dem Kontenbereich 44. Ausnahmen stellen etwaige Verpflichtungen gegenüber Aufgabenträgern mit Beteiligungsverhältnis (Position 4.8).



Wenn erbrachte Leistungen im abgerechneten Jahr bis zur Aufstellung der Bilanz noch nicht abgerechnet wurden, so ist in Höhe der voraussichtlichen Rechnungsbeträge eine Rückstellung für ausstehende Rechnungen zu bilden.

Debitorische Kreditoren werden in Summe auf der Bilanzposition 2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände auf gesondertem Konto gebucht (vgl. Rdnr. 37 zu § 38 GemHVO-Kommentar).

4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Steuern sind Geldleistungen, die keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen den Steuerpflichtigen auferlegt werden, welche den Tatbestand der Steuerpflicht erfüllen (z. B. Grundsteuer, Gewerbesteuer). Steuerähnliche Abgaben stellen rechtlich nicht Steuern dar, sie erfüllen jedoch wesentliche Merkmale einer Steuer (z. B. Kreis- und Schulumlage, Krankenhausumlage, LWV-Umlage).

Die Ansatzpflicht ergibt sich durch Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen (Entstehungspflicht). Die Bewertung zum Bilanzstichtag erfolgt jeweils zum Rückzahlungswert.

Der Ausweis derartiger Verpflichtungen erfolgt unter dem Kontenbereich 45. Ausnahmen stellen etwaige Verpflichtungen gegenüber Aufgabenträgern mit Beteiligungsverhältnis (Position 4.8).

Debitorische Kreditoren werden in Summe auf der Bilanzposition 2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände auf gesondertem Konto gebucht (vgl. Rdnr. 37 zu § 38 GemHVO-Kommentar).

4.8 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis

Hierunter werden ausschließlich Verpflichtungen gegenüber den in der Bilanzposition 1.3.3 (Beteiligungen) aufgelisteten Aufgabenträgern, bilanziert.

Die Bewertung zum Bilanzstichtag erfolgt jeweils zum Rückzahlungswert. Der Ausweis derartiger Verpflichtungen erfolgt unter dem Kontenbereich 46.

Debitorische Kreditoren werden in Summe auf der Bilanzposition 2.3.4 Forderungen gegenüber Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis ausgewiesen (vgl. Rdnr. 37 zu § 38 GemHVO-Kommentar). Im Rahmen der Abschlussarbeiten wird eine Saldenbestätigung gegenüber verbundenen Unternehmen angefordert, um die Salden zum jeweiligen Stichtag zu untermauern.

4.9 Sonstige Verbindlichkeiten

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten werden sämtliche Verpflichtungen ausgewiesen, die den vorhergehenden Positionen nicht zugeordnet werden können.

Die Bewertung zum Bilanzstichtag erfolgt jeweils zum Rückzahlungswert. Der Ausweis derartiger Verpflichtungen erfolgt unter dem Kontenbereich 48.



Folgende Verbindlichkeiten kommen bei der Stadt in der Regel vor:

- Sonstige Steuerverbindlichkeiten
- Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern
- Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern
- Verbindlichkeiten aus Verwahr und Vorschuss
- Erhaltene Anzahlungen
- Verbindlichkeiten aus Zinsen für Kreditaufnahmen
- Verbindlichkeiten im Rahmen der Hessenkasse
- Kreditorische Debitoren (gekippte Forderungen) werden auf gesonderten Konten ausgewiesen.

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Unter passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzstichtag erhaltene Einzahlungen (Zahlungsfluss vor dem 1.1. des Folgejahres) auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (z.B. im Voraus erhaltene Miete oder Pacht). In Fällen, in denen der Rechnungsabgrenzungsposten auf mehrere Haushaltsjahre abzugrenzen ist, (z.B. Nutzungsentgelte für Grabstellen), wird der Posten mit den anteiligen Jahresbeträgen über die Folgejahre aufgelöst. Rechnungsabgrenzungsposten haben im weiteren Sinne Eigenkapitalcharakter, da sie über die Folgejahre zu Gunsten des Eigenkapitals ertragswirksam aufgelöst werden.

Ansatz

Für den Ansatz von passiven Rechnungsabgrenzungsposten muss es zwingend die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- Einzahlung **vor dem** Bilanzstichtag (tatsächlicher Zahlungsfluss zu Gunsten eines städtischen Bankkontos)
- Ertrag **nach dem** Bilanzstichtag (der entsprechende Ertrag, der auf einer wirtschaftlichen Leistung beruht, ereignet sich in der Folgeperiode oder über einen mehrjährigen Zeitraum in Folgejahren)



Gemäß dem erläuterten kommunalen Kontenrahmen kann von der Bilanzierung von geringfügigen Rechnungsabgrenzungsposten abgesehen werden. Bei mehreren gleichartigen Fällen ist die Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von 2.000,00 EUR von der Gesamtsumme abzuleiten. Die Kommentierungen lassen allerdings offen, auf welcher Rechtsgrundlage sich die Grenze stützt. Nach den Kommentaren zur GemHVO (vgl. Rdnr. 7 zu § 45 GemHVO-Kommentar) wird es als zulässig angesehen, die optionale GWG-Grenze von 1.000,00 EUR als Obergrenze für die Verzichtbarkeit eine Abgrenzung heranzuziehen.

Praxisanwendung:

Die Stadt verzichtet auf die Abgrenzung von geringfügigen Rechnungsabgrenzungsposten, die einen Gesamtrechnungsbetrag von 2.000,00 EUR nicht überschreiten. Des Weiteren werden nachfolgende wiederkehrende Geschäftsvorgänge unabhängig von der Höhe nicht abgegrenzt:

- - Nebenerlöse aus Veranstaltungen (z.B. Aufwandsentschädigungen)

Die Wertgrenze gilt nicht für Grabnutzungsrechte.

Bewertung

Der auf den folgenden Rechnungsperioden entfallende Anteil bzw. Teilbetrag ist bei der Bewertungsermittlung heranzuziehen und durch die Einstellung in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten abzugrenzen.

Ausweis

Der Ausweis von passiven Rechnungsabgrenzungsposten in der Vermögensrechnung erfolgt auf der Passiva, Kontengruppe 49.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt im Einzelnen:

- Sachkonto 4901: Grabnutzungsgebühren



6. Ergebnisrechnung

6.1 Allgemeine Grundsätze

Für die Darstellung der tatsächlichen Wirtschaftslage werden die nachstehenden Grundsätze beachtet.

▪ Verursachungsprinzip (Periodenzuordnung)

Kriterium für die periodengerechte Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen ist der **Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verursachung**. Bei der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen ist die Erlangung wirtschaftlicher Verfügungsmacht maßgebend. Bei dem Verkauf von Grundstücken reicht es aus, wenn der Antrag auf Umschreibung des Grundstücks dem Grundbuchamt vorliegt und der Käufer das Grundstück tatsächlich nutzen kann. Erträge aus Dienstverträgen sind in dem Jahr realisiert, wenn die Leistung erbracht ist und der Gegenleistungsanspruch entstanden ist. Erträge aus Beteiligungen oder Sparkassen sind in dem Jahr realisiert, in welchem die Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung die Gewinnausschüttung beschlossen hat. Pacht- und Mieterträge sind entsprechend der Periodenüberlassung zeitanteilig als Ertrag zu vereinnahmen. Schadensersatzforderungen sind in dem Jahr zu buchen, wenn sie unbestritten sind oder mit Eintritt der Rechtskraft.

▪ Beachtung des Imparitätsprinzips

Es werden grundsätzlich alle Risiken und Verluste, die bis zum Stichtag entstanden sind, bei der Bilanzaufstellung berücksichtigt. Dabei reicht es aus, wenn sie vorhersehbar und dem abgelaufenen Jahr wirtschaftlich zuzurechnen („entstanden“) sind.

▪ Beachtung der Wertaufhellung

Gemäß dem Prinzip der Wertaufhellung werden sämtliche verlustbringende Ereignisse im Jahr der Entstehung berücksichtigt, auch wenn sie nach dem Bilanzstichtag bekannt werden.

▪ Grundsatz der Wesentlichkeit

Wenn sich Bilanzposten und die Darstellung von Erträgen und Aufwendungen auf den Jahresabschluss mehr als nur unwesentlich auswirken, wird bei der Erfassung von Geschäftsvorgängen von völlig untergeordneter Bedeutung verzichtet. Der Verzicht auf das zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wird aus Sicht der Stadtverwaltung nicht beeinträchtigt und die Informations- und Steuerungsgrundlage für den Entscheidungsträger und sonstige Adressaten wird nicht gefährdet. Das Unterlassen von unwesentlichen Ereignissen wird durch Bestimmung von Wertgrenzen in den entsprechenden Bilanzposten der Vermögensrechnung oder Ergebnisrechnung konkretisiert.



▪ **Realisationsprinzip**

Entsprechend dem Realisationsprinzip werden Wertzuwächse in dem Zeitpunkt bzw. in dem Haushaltsjahr gebucht, wenn sie tatsächlich realisiert (Entstehungsanspruch einer Forderung) sind.

▪ **Verrechnungsverbot**

Ein Saldierungsverbot untersagt im Grunde die Zusammenfassung von Erträgen und Aufwendungen.

▪ **Ausnahmen vom Verrechnungsverbot**

1. Nach § 16 Abs. 1 GemHVO sind Abgaben, abgabenähnliche Erträge und allgemeine Zuweisungen, die die Stadt zurückzahlen hat, zwingend bei den Erträgen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Erträge der Vorjahre beziehen. Dies gilt entsprechend für geleistete Umlagen, die an die Gemeinde zurückgezahlt werden.

2. Nach § 277 Abs. 1 i. V. m. § 275 Abs. 2 Nr. 1 HGB sind bei Umsatzerlösen Erlösschmälerungen in Form von Preisnachlässen und zurückgewährten Entgelten abzusetzen. Die Regelung wird auch bei den entsprechenden Aufwendungen angewendet.

3. Eliminierung von Aufwendungen aufgrund der Inanspruchnahme (Verbrauch) von Rückstellungen entsprechend der sachlichen Zuordnung gemäß KVKR (vgl. Rdnr. 99 zu § 39 GemHVO-Kommentar).



6.2 Ordentliche Erträge

Unter ordentlichen Erträgen sind die bei der Stadt als gewöhnliche und wiederkehrende Wertzuwächse bzw. wirtschaftliche Leistungen eines Haushaltsjahres zu verstehen. Dabei kommt es nicht an, ob sie zahlungswirksam sind oder nicht.

Ordentliche Erträge gliedern sich wie folgt:

6.2.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Privatrechtliche Leistungsentgelte umfassen grundsätzlich sämtliche Erlöse auf privatrechtlicher Grundlage. Die Stadt bucht hierunter hauptsächlich die Miet-, Pächterträge, Eintrittsgelder und ähnliche Erträge). Derartige Erträge werden auf den Hauptkonten 500, 506 und 509 gebucht. Übrige Hauptkonten zwischen 500 und 509 sind gemäß KVKR reserviert.

6.2.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Ein wichtiges Indiz für die Einordnung von Erträgen als öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte sind im Wesentlichen kommunale Gesetze, Satzungen und die Form der Zulassungsentscheidung (Bescheid). Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte beinhalten insbesondere Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, die auf Grundlage des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) erhoben werden, sowie Erträge aus Bußgeldern und Verwarnungen. Derartige Erträge werden auf den Hauptkonten 510, 511 und 515 gebucht. Die Hauptkonten 512 bis 514 sind gemäß KVKR reserviert.

6.2.3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen

Kostenersatzleistungen liegen vor, wenn für erfolgte Leistungen der Stadt entsprechende Ersatzleistungen erbracht werden. Kostenerstattungen betreffen Gegenleistungen für von der Stadt empfangene Leistungen Dritter.

Bei der Stadt entstehen für gewöhnlich Kostenerstattungen von anderen Gebietskörperschaften durch erbrachte Leistungen. Derartige Erträge werden auf dem Hauptkonto 548 ausgewiesen.

6.2.4 Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen

Bestandsveränderungen werden von der Stadt nicht gebucht, da keine Erzeugnisse oder sonstige Produkte hergestellt werden.

Aktiviert Eigenleistungen können auf Grundlage einer belegbaren Zeiterfassung ermittelt und zu Gunsten der betreffenden Investitionsmaßnahme auf die konkrete Anlage gebucht werden. Es **werden**



können nur jene Leistungen erfasst, die einen unmittelbaren Bezug zu einer Anlage haben und bei der eine tatsächliche Absicht besteht einen Vermögensgegenstand (Anlage) herzustellen. Eigenleistungen ~~werden können~~ bei Bedarf auf dem Hauptkonto 525 gebucht.

6.2.5 Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge a. gesetzl. Umlagen

Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine von der Stadt erbrachte Leistung darstellen. Die Realisation gilt dann als erfüllt, sobald der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz knüpft. Hier werden der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer, der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, die Grundsteuern A und B, die Gewerbesteuer, Hundesteuer und Spielapparatesteuer gebucht. Derartige Erträge werden auf den Hauptkonten 550, 555 und 558 gebucht.

6.2.6 Erträge aus Transferleistungen

Ersatz von sozialen Leistungen (Transfererträge) liegen vor, wenn aufgrund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich konsumtive Zahlungen mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung empfangen werden. Hierunter werden hauptsächlich die Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsgesetz gebucht. Erträge aus Transferleistungen werden auf dem Hauptkonto 547 gebucht.

6.2.7 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen

Zuweisungen sind Übertragungen finanzieller Mittel innerhalb öffentlicher Gebietskörperschaften. Zuschüsse sind Übertragungen finanzieller Mittel an die Kommune aus dem unternehmerischen und sonstigen nicht öffentlichen Bereich. Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen werden auf den Konten 540 bis 543 gebucht.

6.2.8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Investitionszuwendungen u. Investitionsbeiträge)

Sonderposten resultieren aus Zuwendungen und Investitionsbeiträgen als Fördermittel für Baumaßnahmen oder die Anschaffung von Vermögensgegenständen. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten stellen somit das Gegenstück der Abschreibungen des abnutzbaren Anlagevermögens dar. Der Ausweis derartiger Erträge erfolgt auf den Konten 5460 bis 5463.

Ferner können hierunter auch Erträge aus dem Verbrauch von Sonderposten für den Gebührenaussgleich entstehen, wenn sich Sonderposten in Vorjahren durch Kostenüberschreitungen aufgebaut haben und diese zur Verlustdeckung (Kostenunterschreitung) aufgelöst werden. Die Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich wird auf dem Konto 5463 gebucht.



6.2.9 Sonstige ordentliche Erträge

Hierzu gehören alle übrigen ordentlichen Erträge, die den vorstehenden Positionen nicht zugeordnet werden können. Hierunter sind für gewöhnlich die Konzessionsabgaben und Schadensersatzleistungen gebucht. Ferner können hierunter die zahlungsneutralen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen oder etwaige Erträge aus dem Verkauf von Ökopunkten entstehen. Sonstige ordentliche Erträge werden auf der Kontengruppe 53 gebucht, wobei die Hauptkonten 531,532 und 537 laut KVKR reserviert sind.

6.3 Ordentliche Aufwendungen

Unter ordentlichen Aufwendungen ist der bei der Stadt als gewöhnlicher und wiederkehrender Ressourcenverbrauch von Gütern und Dienstleistungen eines Haushaltsjahres zu verstehen. Es kommt auch hier nicht darauf an, ob sie zahlungswirksam sind oder nicht.

Ordentliche Aufwendungen gliedern sich wie folgt:

6.3.1 Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen betreffen alle Ausgaben, die in Zusammenhang mit Arbeitnehmern und Beamten anfallen. Sie umfassen insbesondere Arbeitnehmerentgelte, Beamtenbezüge, Sozialabgaben und Aufwendungen für Personalmaßnahmen. Derartige Aufwendungen werden den Kontengruppen 62, 63, den Hauptkonten 640 bis 643 sowie 647 bis 649 und der Kontengruppe 65 zugeordnet.

6.3.2 Versorgungsaufwendungen

Unter dem Begriff Versorgungsaufwendungen werden alle Aufwendungen zusammengefasst, die für Versorgungsleistungen an Rentner und Pensionäre anfallen. Sie umfassen Versorgungsbezüge an Beamte, Beihilfen, an Versorgungsempfänger, Aufwendungen, die an die Versorgungs- und Unterstützungskassen geleistet werden. Ferner werden hier die Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen subsumiert. Versorgungsaufwendungen werden den Hauptkonten 644 bis 646 zugeordnet.

6.3.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Zu den Aufwendungen zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen und sonstige Ausgaben im Rahmen der erforderlichen Aufgabenerfüllung. Der Ausweis in der Ergebnisrechnung erfolgt auf den Kontengruppen 60,61 sowie 67 bis 69.



6.3.4 Abschreibungen

Hier werden planmäßige Wertminderungen des begrenzt nutzbaren Anlagevermögens sowie Abschreibungen auf Forderungen (Erlass, Wertberichtigungen) gebucht.

Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen müssen in der Summe mit dem Wert in der Anlagenbuchhaltung (Anlagenspiegel) übereinstimmen. Ausnahmen stellen außerordentliche Abschreibungen dar. Ferner müssen die Abschreibungen in der Ergebnisrechnung auf Ebene der Hauptkonten mit den Werten im Anlagenspiegel übereinstimmen.

Einzel- und Pauschalwertberichtigungen in der Ergebnisrechnung müssen mit der Veränderung auf den entsprechenden Bestandskonten übereinstimmen.

Abschreibungen gehören der Kontengruppe 66 an.

6.3.5 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

Zuweisungen und Zuschüsse sind Finanzhilfen zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers. Hierzu gehören im Wesentlichen die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Dritte. Sie werden der Kontengruppe 71 zugeordnet.

6.3.6 Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Bei den sonstigen Steuern handelt es sich um eine Sammelposition für alle Steuern, die den betrieblichen Steuern und Ertragssteuern (Kontengruppe 70 und 74) nicht zugeordnet wurden. Die Kontengruppe 73 umfasst hauptsächlich die Kreis- und Schulumlagen, die Gewerbesteuer- und Heimatumlage.

6.3.7 Transferaufwendungen

Hier sind hauptsächlich Aufwendungen einer Stadt auszuweisen, die diese erbringt, ohne eine konkrete Gegenleistung zu erhalten. Hierunter fallen in der Regel die Sozialhilfeleistungen nach SGB XII und Leistungen nach SGB II an.

6.3.8 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Hierzu gehören alle übrigen ordentlichen Aufwendungen, die den vorstehenden Positionen nicht zugeordnet werden. Hier sind grundsätzlich die Grundsteuer, die Kfz-Steuer und die Gewerbesteuer gebucht. Sonstige ordentliche Aufwendungen werden den Kontengruppen 70, 74 und 76 zugeordnet.



6.4 Finanzerträge und Finanzaufwendungen

Als Finanzerträge bezeichnet man Zinserträge (Bankzinsen), Erträge aus Beteiligungen, Säumniszuschläge, Mahngebühren, Verzinsung von Steuernachforderungen und sonstige ähnliche Erträge.

Finanzerträge werden auf den Kontengruppen 56 und 57 gebucht.

Zinsaufwendungen sind das Entgelt bzw. die Gegenleistung für die Überlassung von Kapital. Zu den weiteren Zinsähnlichen Aufwendungen gehören die Auflösung des Disagios, Überziehungsprovisionen, sonstige Bankzinsen und die Verzinsung von Steuererstattungen.

Finanzaufwendungen werden auf der Kontengruppe 77 ausgewiesen.

Kontoführungsgebühren, Bankspesen und ähnliche Aufwendungen zählen zu den sonstigen betrieblichen Aufwendungen.

Ausnahmen vom Saldierungsverbot

Gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO sind Abgaben und abgabenähnliche Erträge, die die Stadt zurückzahlen hat, von den Erträgen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Erträge der Vorjahre beziehen. In diesem Zusammenhang sind sowohl die Verzinsung von Steuernachforderungen als auch die Erstattungen auf dem Ertragskonto 576 zu buchen. Der Umstand der nach § 38 GemHVO durchzuführenden, legalen Saldierung kann auch dazu führen, dass auf einem Ertragskonto ein negativer Saldo ausgewiesen wird. Die Ausnahme ist erforderlich, weil das tatsächliche Steueraufkommen eines Zeitraumes für den Kommunalen Finanzausgleich (KFA) relevant ist. Dies gilt entsprechend für die Finanzrechnung.



6.5 Außerordentliche Erträge und Außerordentliche Aufwendungen

Außerordentliche Geschäftsvorgänge erfassen sämtliche Ereignisse die außerhalb der üblichen („normalen“) Verwaltungstätigkeit anfallen. Sie sind dadurch charakterisiert, dass sie außergewöhnlich sind, unregelmäßig auftreten und in der Regel nicht planbar sind.

Außerordentliche Vorgänge im Einzelnen:

- Erträge/Verluste aus dem Verkauf oder sonstigem Abgang von Vermögensgegenständen
- Periodenfremde Erträge und Aufwendungen (den Vorperioden gehörende Ereignisse)
- Selten oder unregelmäßig anfallende Geschäftsvorgänge

Festlegung einer gemeindeindividuellen Wertgrenze gemäß Rdnr. 25 zu § 46 GemHVO – Kommentar

Nach der Neufassung der GemHVO durch die Verordnung vom 27.11.2011 (GVBl. I S. 840) sind periodenfremde Ereignisse nur noch dann als außerordentlich anzusehen, wenn die Werte im Einzelfall erheblich sind. Die Stadt kann hierfür eine allgemeine Wertgrenze festlegen, diese ist dann im Anhang anzugeben.

Praxisanwendung:

Es wird eine Wertgrenze für periodenfremde Ereignisse sowie selten und unregelmäßig anfallende Geschäftsvorgänge von bis zu 10.000,00 EUR je Einzelfall festgelegt, da sie einen Anteil von weniger als 0,25% an der Summe der ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen ausmachen und somit für die Beurteilung der Ertragslage der Stadt nicht wesentlich sind. Derartige Geschäftsvorgänge werden im Rahmen der ordentlichen Verwaltungstätigkeit entsprechend der sachlichen Zuordnung gebucht.

Außerordentliche Erträge werden der Kontengruppe 59 zugeordnet und außerordentliche Aufwendungen werden der Kontengruppe 79 zugewiesen.



Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Stadt Nidderau, den xx.xx.2021

Andreas Bär
Bürgermeister

FALSCH



Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020

vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

der Stadt Nidderau

Kommunale Doppik Hessen
Anhang des Jahresabschlusses 2020
der Stadt Nidderau

- Aufgestellt wurde der Anhang vom Magistrat der Stadt Nidderau-

Erarbeitet von
der Stadt Nidderau



in Zusammenarbeit mit der
Unternehmensberatung KalusControl



Schriftliche Verfasserin:

Roccina Pieper

Angestellte, KalusControl Unternehmensberatung

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorwort	3
II.	Vermögensrechnung	4
III.	Ergebnisrechnung	5
IV.	Finanzrechnung	6
A.	Allgemeine Angaben	8
B.	Bilanzierung und Bewertungsangaben	9
C.	Erläuterungen zur Bilanz und ergänzende Angaben	10
D.	Erläuterung der Ergebnisrechnung	41
E.	Erläuterung der Finanzrechnung	47
F.	Sonstige Angaben	56
G.	Anlagen	59

I. Vorwort

KalusControl erarbeitete gemeinsam mit der Stadtverwaltung Nidderau den Anhang und Rechenschaftsbericht für den Jahresabschluss 2020. Der Anhang dient insbesondere der Informations- und Erläuterungsfunktion, indem die Bilanzierungsmethoden und Bewertungsmethoden und etwaige Abweichungen von bisherigen Methoden dargestellt werden. Die Unternehmensberatung KalusControl überprüfte die Angaben auf Plausibilität und stellte Zusammenhänge mit den Salden und Übersichten her.

Für die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ist die Verwaltung eigenverantwortlich, da die Qualitätsmaßnahmen von der Verwaltung stattfinden. KalusControl kann nicht die Gewährleistung dafür übernehmen, dass alle Bilanzpositionen vollständig erfasst wurden. Durch Abstimmungs- und Abschlussarbeiten wurde die Prüfungstauglichkeit erreicht. Der Aufstellungsbeschluss kann hierdurch gefasst werden.

Steinau an der Straße, den 31.03.2022

Roccina Pieper

Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2020

Muster 20

zu § 49

Status: vor Prüfung

Passiva

Aktiva

- in EUR -

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis HHJ 31.12.2020	Ergebnis VJ 31.12.2019	Pos.	Bezeichnung	Ergebnis HHJ 31.12.2020	Ergebnis VJ 31.12.2019
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Anlagevermögen	107.921.214,37 €	105.480.171,24 €	1	Eigenkapital	59.549.256,96 €	56.996.081,60 €
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	3.037.267,24 €	3.327.153,33 €	1.1	Nettoposition	41.963.389,61 €	41.963.389,61 €
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	38.206,11 €	62.722,33 €	1.2	Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	17.585.867,35 €	15.032.691,99 €
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen	2.999.061,13 €	3.264.431,00 €	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	4.131.502,81 €	1.745.877,44 €
1.2	Sachanlagen	91.752.265,57 €	88.715.001,66 €	1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	13.454.364,54 €	13.286.814,55 €
1.2.1	Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte	28.413.983,14 €	28.309.873,64 €	1.2.3	Sonderrücklagen	0,00 €	0,00 €
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	30.957.324,64 €	30.209.781,85 €	1.2.4	Stiftungskapital	0,00 €	0,00 €
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	17.509.822,47 €	16.452.317,14 €	1.3	Ergebnisverwendung	0,00 €	0,00 €
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	1.152.896,56 €	1.134.522,36 €	1.3.1	Ergebnisvortrag	0,00 €	0,00 €
1.2.5	Andere Anlagen Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.831.450,58 €	2.676.252,80 €	1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	10.886.788,18 €	9.932.253,87 €	1.3.1.2	Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €
1.3	Finanzanlagen	13.131.681,56 €	13.438.016,25 €	1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	7.666.251,39 €	7.666.251,39 €	1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €
1.3.2	Ausleihungen an verbundenen Unternehmen	5.206.024,04 €	5.532.225,70 €	1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €
1.3.3	Beteiligungen	83.765,10 €	83.765,10 €	1.3.3	Verrechnungsposten Eigenkapital	0,00 €	0,00 €
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €	0,00 €	2	Sonderposten	21.299.364,03 €	21.971.547,23 €
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	146.596,85 €	131.395,91 €	2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge	20.925.992,70 €	21.496.486,96 €
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	29.044,18 €	24.378,15 €	2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	9.849.794,08 €	10.211.331,59 €
1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	0,00 €	0,00 €	2.1.2	Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich	916.066,51 €	956.579,65 €
2	Umlaufvermögen	7.063.950,70 €	6.811.276,40 €	2.1.3	Investitionsbeiträge	10.160.132,11 €	10.328.575,72 €
2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00 €	0,00 €	2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	373.371,33 €	475.060,27 €
2.2	Fertige und Unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00 €	0,00 €	2.3	Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG	0,00 €	0,00 €
2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.720.826,47 €	4.685.727,56 €	2.4	Sonstige Sonderposten	0,00 €	0,00 €
2.3.1	Ford. aus Zuweisungen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -beiträgen	1.435.092,70 €	1.628.535,52 €	3	Rückstellungen	7.057.546,97 €	6.602.777,80 €
2.3.2	Forderungen aus Steuern und ähnlichen Abgaben, Umlagen	970.974,81 €	2.305.559,83 €	3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	6.464.606,27 €	6.452.777,80 €
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	397.656,15 €	219.919,45 €	3.2	Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem FAG	0,00 €	0,00 €
2.3.4	Forderungen ggü. verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	512.146,50 €	48.639,98 €	3.3	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €	0,00 €
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	404.956,31 €	483.072,78 €	3.4	Rückstellungen für Sanierung von Altlasten	0,00 €	0,00 €
2.4	Flüssige Mittel	3.343.124,23 €	2.125.548,84 €	3.5	Sonstige Rückstellungen	592.940,70 €	150.000,00 €
3	Rechnungsabgrenzungsposten	810.157,38 €	864.827,16 €	4	Verbindlichkeiten	24.054.006,49 €	23.747.820,17 €
4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	4.1	Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00 €	0,00 €
					<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr</i>	0,00 €	0,00 €
				4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen u. Investitionsfördermaßnahmen	10.683.531,80 €	11.109.717,51 €
					<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr</i>	392,34 €	0,00 €
				4.2.1	Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	4.941.080,11 €	5.084.625,38 €
					<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr</i>	0,00 €	0,00 €
				4.2.2	Verbindlichkeiten ggü. öffentl. Kreditgebern	5.742.059,35 €	6.025.092,13 €
					<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr</i>	0,00 €	0,00 €
				4.2.3	Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	392,34 €	0,00 €
					<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr</i>	392,34 €	0,00 €
				4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 €
				4.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €	0,00 €
				4.5	Verbindl.- aus (Investitions-) Zuweisungen, Transferleistungen, Investitionsbeiträgen	225.386,59 €	135.817,45 €
				4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.695.837,25 €	1.766.360,96 €
				4.7	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	238.949,24 €	220.106,70 €
				4.8	Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	195.991,25 €	197.749,05 €
				4.9	Sonstige Verbindlichkeiten	11.014.310,36 €	10.318.068,50 €
				5	Rechnungsabgrenzungsposten	3.835.148,00 €	3.838.048,00 €
Bilanzsumme Aktiva		115.795.322,45 €	113.156.274,80 €	Bilanzsumme Passiva		115.795.322,45 €	113.156.274,80 €

Nachrichtlich: Summe vorgetragene Jahresfehlbeträge
0,00 €

Ergebnisrechnung 2020

Muster 15 zu § 46

Status: vor Prüfung

Pos.	Konto	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 31.12.2019	Fortgeschriebener Ansatz des Jahres 31.12.2020	Ergebnis des Jahres 31.12.2020	Vergleich Plan/Ergebnis des Haushaltsjahres
1	2	3	4	5	6	7
GuV_01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.690.845,70 €	1.466.042,29 €	1.228.850,28 €	237.192,01 €
GuV_02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.648.973,52 €	3.203.952,16 €	2.893.221,48 €	310.730,68 €
GuV_03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	256.254,15 €	931.434,74 €	705.354,41 €	226.080,33 €
GuV_04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
GuV_05	55	Steuern u. steueräuhl. Erträge einschl. Erträge a. gesetzl. Uml.	27.780.040,85 €	27.798.388,52 €	28.068.370,58 €	-269.982,06 €
GuV_06	547	Erträge aus Transferleistungen	976.871,59 €	989.686,00 €	1.010.182,44 €	-20.496,44 €
GuV_07	540-543	Erträge aus Zuweis. u. Zuschüssen f. lauf. Zwecke u. allg. Uml.	8.859.347,14 €	7.936.167,00 €	10.373.746,62 €	-2.437.579,62 €
GuV_08	546	Erträge a. d. Aufl. v. Sopo a. Investitionszuweis., -zuschüssen ...	1.566.788,13 €	1.361.851,84 €	1.057.635,77 €	304.216,07 €
GuV_09	53	Sonstige ordentliche Erträge	948.178,16 €	1.258.233,67 €	1.274.262,35 €	-16.028,68 €
GuV_10		Summe der ordentlichen Erträge (Pos. GuV_01 bis GuV_09)	44.727.299,24 €	44.945.756,22 €	46.611.623,93 €	-1.665.867,71 €
GuV_11	62, 63, 640-643	Personalaufwendungen	13.583.030,47 €	14.949.808,60 €	14.503.478,33 €	446.330,27 €
GuV_12	647-649, 65 644-646	Versorgungsaufwendungen	523.384,68 €	425.950,00 €	266.799,16 €	159.150,84 €
GuV_13	60, 61, 67-69 (697)	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen <i>davon Einstellungen in Sonderposten</i>	8.095.338,41 € 0,00 €	8.285.428,57 €	8.451.047,22 € 60.842,28 €	-165.618,65 €
GuV_14	66	Abschreibungen	3.517.986,89 €	2.555.681,33 €	2.925.197,69 €	-369.516,36 €
GuV_15	71	Aufw. f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie bes. Finanzaufw.	2.189.895,32 €	2.353.550,00 €	2.160.831,44 €	192.718,56 €
GuV_16	73	Steueraufw. einschließlich Aufwendungen a. gesetzl. Uml.	15.100.639,69 €	15.053.694,59 €	16.121.690,87 €	-1.067.996,28 €
GuV_17	72	Transferaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
GuV_18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	33.796,44 €	22.440,16 €	44.127,83 €	-21.687,67 €
GuV_19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. GuV_11 bis GuV_18)	43.044.071,90 €	43.646.553,25 €	44.473.172,54 €	-826.619,29 €
GuV_20		Verwaltungsergebnis (Pos. GuV_10 ./ Pos. GuV_19)	1.683.227,34 €	1.299.202,97 €	2.138.451,39 €	-839.248,42 €
GuV_21	56, 57	Finanzerträge	242.729,52 €	263.292,32 €	417.363,74 €	-154.071,42 €
GuV_22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	180.079,42 €	310.200,00 €	170.189,76 €	140.010,24 €
GuV_23		Finanzergebnis (Pos. GuV_21 ./ Pos. GuV_22)	62.650,10 €	-46.907,68 €	247.173,98 €	-294.081,66 €
GuV_24		Gesamtbetrag ordentl. Erträge (Pos. GuV_10 + Pos. GuV_21)	44.970.028,76 €	45.209.048,54 €	47.028.987,67 €	-1.819.939,13 €
GuV_25		Gesamtbetrag ordentl. Aufwendungen (Pos. GuV_19 + Pos. GuV_22)	43.224.151,32 €	43.956.753,25 €	44.643.362,30 €	-686.609,05 €
GuV_26		Ordentliches Ergebnis (Pos. GuV_24 ./ Pos. GuV_25)	1.745.877,44 €	1.252.295,29 €	2.385.625,37 €	-1.133.330,08 €
GuV_27	59	Außerordentliche Erträge	811.939,87 €	600,00 €	167.584,56 €	-166.984,56 €
GuV_28	79	Außerordentliche Aufwendungen	2.662,09 €	30,00 €	34,57 €	-4,57 €
GuV_29		Außerordentliches Ergebnis (Pos. GuV_27 ./ Pos. GuV_28)	809.277,78 €	570,00 €	167.549,99 €	-166.979,99 €
GuV_30		Jahresergebnis (Pos. GuV_26 und Pos. GuV_29)	2.555.155,22 €	1.252.865,29 €	2.553.175,36 €	-1.300.310,07 €

Finanzrechnung (Teil B) 2020

- in EUR -

Muster 16
zu § 47 (2)
Status: vor Prüfung

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 31.12.2019	Fortgeschr. Ansatz des Jahres 31.12.2020	Ergebnis des Jahres 31.12.2020	Vergleich fortgeschr. Ansatz / Ergebnis HHJ
1	2	3	4	5	6
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.857.749,54 €	1.466.042,29 €	1.155.466,91 €	310.575,38 €
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.784.929,63 €	3.203.952,16 €	2.721.834,97 €	482.117,19 €
03	Kostensatzleistungen und -erstattungen	305.756,06 €	931.434,74 €	168.176,25 €	763.258,49 €
04	Steuern u. steueräuhl. Einzahl. einschl. Einzahl. a. gesetzl. Uml.	27.407.148,58 €	27.798.388,52 €	29.951.420,47 €	-2.153.031,95 €
05	Einzahl. aus Transferleistungen	761.551,63 €	989.686,00 €	1.221.385,31 €	-231.699,31 €
06	Zuweis. u. Zuschüssen f. lauf. Zwecke u. allg. Uml.	9.394.169,79 €	7.936.167,00 €	10.529.261,46 €	-2.593.094,46 €
07	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	229.027,21 €	363.292,32 €	382.628,21 €	-19.335,89 €
08	Sonst. ordentl. u. außerordentl. Einzahl., die sich nicht aus Investitionen ergeben	473.697,99 €	1.158.833,67 €	1.713.407,12 €	-554.573,45 €
09	Summe Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Pos. FR_01 bis FR_08)	43.214.030,43 €	43.847.796,70 €	47.843.580,70 €	-3.995.784,00 €
10	Personalauszahlungen	12.527.733,95 €	13.943.268,60 €	13.604.000,61 €	339.267,99 €
11	Versorgungsauszahlungen	1.274.452,35 €	1.432.490,00 €	869.059,16 €	563.430,84 €
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	8.071.432,70 €	8.365.311,91 €	8.035.071,40 €	330.240,51 €
13	Transferauszahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
14	Ausz. f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie bes. Finanzausz.	2.129.525,00 €	2.353.550,00 €	2.062.001,41 €	291.548,59 €
15	Steuerausz. einschließlich Auszahlungen a. gesetzl. Uml.	14.881.073,81 €	15.053.694,59 €	16.099.477,37 €	-1.045.782,78 €
16	Zinsen und ähnliche Finanzauszahlungen	131.218,08 €	310.200,00 €	120.195,06 €	190.004,94 €
17	Sonst. ordentl. u. außerordentl. Auszahl., die sich nicht aus Investitionen ergeben	185.525,14 €	22.852,75 €	121.132,93 €	-98.280,18 €
18	Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Pos. FR_10 bis FR_17)	39.200.961,03 €	41.481.367,85 €	40.910.937,94 €	570.429,91 €
19	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Pos. 9 ./ Pos. 18)	4.013.069,40 €	2.366.428,85 €	6.932.642,76 €	-4.566.213,91 €
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus -beiträgen	725.946,21 €	1.019.290,00 €	201.739,34 €	817.550,66 €
21	Einzahl. aus Abgängen v. Vermögen des Sachanlagevermögens u. des immat. AV	928.203,83 €	1.168.490,00 €	187.377,12 €	981.112,88 €
22	Einzahlung aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	337.621,44 €	326.201,66 €	330.675,63 €	-4.473,97 €
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Pos. FR_20 bis FR_22)	1.991.771,48 €	2.513.981,66 €	719.792,09 €	1.794.189,57 €
24	Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	249.697,05 €	210.633,80 €	449.748,33 €	-239.114,53 €
25	Ausz. für Baumaßnahmen	2.878.740,78 €	10.823.452,07 €	4.819.520,91 €	6.003.931,16 €
26	Ausz. für Invest. in das sonst. Anlagevermögen	546.033,97 €	1.976.065,58 €	471.111,35 €	1.504.954,23 €
27	Ausz. für Invest. in das Finanzanlagevermögen	0,00 €	10.140,00 €	10.140,00 €	0,00 €
28	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Pos. FR_24 bis FR_27)	3.674.471,80 €	13.020.291,45 €	5.750.520,59 €	7.269.770,86 €
29	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionen (Pos. FR_23 ./ Pos. FR_28)	-1.682.700,32 €	-10.506.309,79 €	-5.030.728,50 €	-5.475.581,29 €

30	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf (Pos. FR_19 u. Pos. FR_29)	2.330.369,08 €	-8.139.880,94 €	1.901.914,26 €	-10.041.795,20 €
31	Einzahl. aus der Aufnahme von Krediten u. inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	3.244.476,23 €	3.716.379,74 €	400.689,09 €	3.315.690,65 €
32	Auszahl. aus Tilgungen v. Krediten u. inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	1.280.960,20 €	2.119.950,86 €	1.068.031,23 €	1.051.919,63 €
33	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Pos. FR_31 ./ FR_32)	1.963.516,03 €	1.596.428,88 €	-667.342,14 €	2.263.771,02 €
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Jahres (Pos. FR_30 u. FR_33)	4.293.885,11 €	-6.543.452,06 €	1.234.572,12 €	-7.778.024,18 €
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Zahlungsmittel, Kassenkredite)	206.986,31 €	0,00 €	1.126.595,46 €	-1.126.595,46 €
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Zahlungsmittel, Kassenkredite)	208.282,28 €	0,00 €	1.143.592,19 €	-1.143.592,19 €
37	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirk. Zahl. (Pos. FR_35 ./ FR_36)	-1.295,97 €	0,00 €	-16.996,73 €	16.996,73 €
38	Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Haushaltsjahres davon liquide Mittel zu Beginn des HHJ	-2.167.040,30 €		2.125.548,84 € 2.125.548,84 €	
39	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Summe Pos. FR_34 und FR_37)	4.292.589,14 €	-6.543.452,06 €	1.217.575,39 €	-7.761.027,45 €
40	Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres (Pos. FR_38 u. Pos. FR_39) davon liquide Mittel am Ende des HHJ	2.125.548,84 €		3.343.124,23 € 3.343.124,23 €	

A. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Stadt Nidderau vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 ist nach den Regeln der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur GemHVO aufgestellt. Bei Betrieben gewerblicher Art wurden die steuerrechtlichen Regularien berücksichtigt.

Der von der Stadt Nidderau verwendete Kontenrahmen entspricht dem KVKR gemäß Muster 13 zu § 33 Abs. 4 GemHVO.

Die Vermögensrechnung ist nach dem Muster 20 zu § 49 GemHVO aufgestellt. Die Bilanz wurde um die Position „1.3.3 Verrechnungsposten Eigenkapital“ ergänzt, um das Jahresergebnis im aufzustellenden Jahr vorzutragen.

Die nach § 52 GemHVO und VV Nr. 1 zu § 50 GemHVO beizulegenden Übersichten (Verbindlichkeitsübersicht, Rückstellungsübersicht, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht) sind den Anlagen zu entnehmen (vgl. Anlage 1 bis Anlage 4). Zudem wurden auch die Sonderpostenübersicht (vgl. Anlage 6) und der Eigenkapitalspiegel (vgl. Anlage 5) freiwillig beigelegt.

In der Anlage 7 ist die Haushaltsermächtigung aufgelistet.

Die Ergebnisrechnung sowie die Teilergebnisrechnungen entsprechen dem Muster 15 zu § 46 GemHVO bzw. Muster 18 zu § 48 Abs. 1. Die Teilergebnisrechnung sowie die Teilfinanzrechnung sind in der Anlage 8 beigelegt.

B. Bilanzierung und Bewertungsangaben

Die Bewertung des Anlagevermögens erfolgte grundsätzlich nach Anschaffungs- und Herstellungskosten. Lagen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht vor oder waren diese nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand zu ermitteln, wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips gesetzeskonforme Ersatzmethoden zur Bewertung herangezogen.

Als Abschreibungsmethode findet gemäß § 43 GemHVO ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Anlagevermögens wird grundsätzlich aus der kommunalen Abschreibungstabelle Hessen entnommen und – soweit erforderlich – auf die wirtschaftliche Nutzungsdauer angepasst.

Analog zum Anlagevermögen wurden erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten ausgewiesen. Sonderposten werden ertragswirksam (zahlungsunwirksam) und deckungsgleich (periodengleich) über die Nutzungsdauer der korrespondierenden Vermögensgegenstände aufgelöst.

Im Haushaltsjahr 2020 wurden geringwertige Vermögensgegenstände gemäß VV Nr. 6 zu § 41 GemHVO bilanziert. Demnach wurde für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens zwischen 150,00 EUR und 1.000,00 EUR netto im Jahr der Anschaffung oder Herstellung ein Sammelposten gebildet. Dieser Sammelposten ist im Haushaltsjahr der Bildung und in den vier folgenden Jahren mit jeweils einem Fünftel ergebniswirksam aufzulösen. Geringwertige Vermögensgegenstände bis 150,00 EUR (netto) wurden direkt in den Aufwand gebucht.

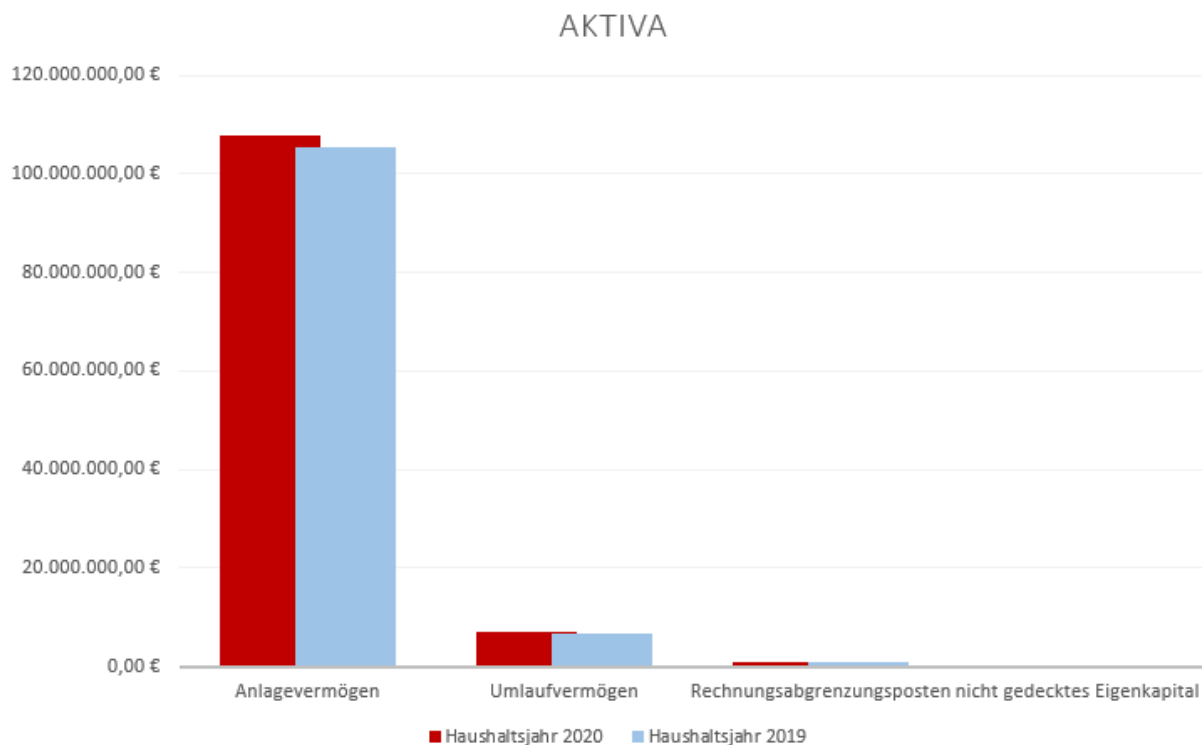
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden mit ihrem Nennbetrag angesetzt. Dabei wurden Ansprüche gegen Dritte auf ihre Werthaltigkeit geprüft. Für die Risiken wurden Wertberichtigungen durchgeführt.

Das Fremdkapital resultiert aus Rückstellungen sowie Verbindlichkeiten. Die Letzteren wurden zu ihrem Rückzahlungsbetrag bilanziert. Rückstellungen wurden nach vernünftiger kaufmännischer und realistischer Beurteilung vorgenommen.

C. Erläuterungen zur Bilanz und ergänzende Angaben

Aktiva

Die Aktiva hat ihren Ursprung vom Lateinischen und bedeutet „handeln“ oder „tätig sein“. Die Aktivseite der Bilanz stellt die Verwendung des eingesetzten Kapitals dar (Mittelverwendung). Es handelt sich somit um Vermögensgegenstände mit denen die stetige Aufgabenerfüllung gewährleistet wird. Die Aktiva wird unterteilt in Anlagevermögen, Umlaufvermögen sowie aktive Rechnungsabgrenzungsposten und entspricht der linken Seite der Bilanz. Der prozentuale Anteil gibt das Verhältnis von der Bilanzposition zu der Bilanzsumme wieder.

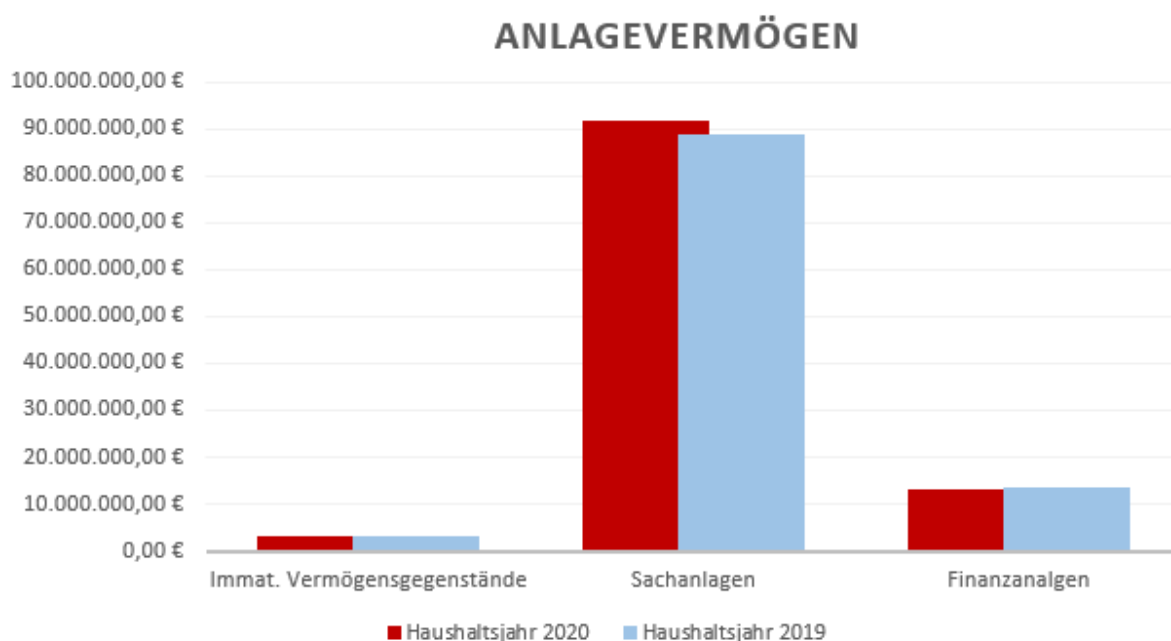


Anhand der Grafik ist die Zusammensetzung der Aktiva sowie die Veränderung im Vergleich zum Vorjahr zu erkennen. Dominiert wird die Aktiva von dem Anlagevermögen in Höhe von 107.921.214,37 EUR (Vorjahr: 105.480.171,24 EUR). Im Vergleich zum Vorjahr ist die Aktiva gestiegen. Das Umlaufvermögen ist im Vergleich zum Vorjahr um 252.674,30 EUR angestiegen. Die Veränderung der Rechnungsabgrenzungsposten ist zum Vorjahr nur minimal gewesen. Analog des letzten Jahresabschlusses bilanziert die Stadt Nidderau kein „Nicht gedecktes Eigenkapital“.

1	Anlagevermögen		EUR	%
		31.12.2020	107.921.214,37	93,2
			105.480.171,24	93,2

Das Anlagevermögen ist Teil des Vermögens, das einer Kommune langfristig zur laufenden Aufgabenerfüllung dient. Es umfasst:

- die immateriellen Vermögensgegenstände
- die Sachanlagen und
- die Finanzanlagen.



Anhand der Grafik ist die Zusammensetzung des Anlagevermögens sowie die Veränderung im Vergleich zum Vorjahr zu erkennen. Dominiert wird das Anlagevermögen von dem Sachanlagevermögen in Höhe von 91.752.265,57 EUR (Vorjahr: 88.715.001,66 EUR). Die Werte sind im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Die immateriellen Vermögensgegenstände in Höhe von 3.037.267,24 EUR (Vorjahr: 3.327.153,33 EUR) sowie die Finanzanlagen in Höhe von 13.131.681,56 EUR (Vorjahr: 13.438.016,25 EUR) sind im Vorjahresvergleich gesunken.

1	Immaterielle Vermögensgegenstände		EUR	%
		31.12.2020	3.037.267,24	2,6
			3.327.153,33	2,9

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensgegenstände, die körperlich nicht fassbar sind, z.B. Konzessionen, Nutzungsrechte und EDV-Software. Unentgeltlich erworbene oder selbst erstellte immaterielle Wirtschaftsgüter sind jedoch nicht aktivierbar (z.B. selbst erstellte EDV-Software). Ein immaterieller Vermögenswert kann für die Stadt jedoch auch daraus resultieren, dass sie die Wahrnehmung kommunaler Aufgaben an Dritte überträgt und diesen durch einen Investitionszuschuss hierzu befähigt.

Im aktuellen Berichtsjahr ist der Wert der immateriellen Vermögensgegenstände gesunken. Der Rückgang resultiert aus den Abschreibungen.

1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte		EUR	%
		31.12.2020	38.206,11	< 0,1
			62.722,33	0,1

Hierunter werden erworbene Softwarelizenzen erfasst. Im Wesentlichen beinhaltet die Bilanzposition die EDV-Software. Die Abschreibung erfolgte entsprechend der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die Bilanzposition setzt sich aus Konzessionen in Höhe von 14.883,26 EUR (Vorjahr: 22.648,44 EUR), den ähnlichen Rechten in Höhe von 7.500,00 EUR (Vorjahr: 7.500,00 EUR) sowie den DV-Softwares in Höhe von 15.822,85 EUR (Vorjahr: 25.420,47 EUR) zusammen. Die Veränderungen resultieren aus den Abschreibungen in Höhe von 24.516,22 EUR.

1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und Investitionszuschüsse		EUR	%
		31.12.2020	2.999.061,13	2,6
			3.264.431,00	2,9

Geleistete Investitionszuweisungen und Investitionszuschüsse sind finanzielle Unterstützungen der Stadt an Dritte für die Beschaffung bzw. Herstellung von Investitionsgütern. Aktivierungsfähig sind nur solche Investitionszuschüsse, die unter Geltendmachung eines Rückforderungsanspruchs geleistet werden. Diese Zuschüsse sind mit dem Auszahlungsbetrag zu bewerten. Für die Abschreibungen der geleisteten Investitionszuschüsse sind die voraussichtlichen Nutzungsdauern der bezuschussten Maßnahmen anzusetzen.

Bei den geleisteten Investitionszuweisungen handelt es sich primär um geleistete Investitionszuschüsse gegenüber übrigen Bereichen in Höhe von 1.146.126,87 EUR (Vorjahr: 1.265.384,04 EUR) und geleistete Investitionszuschüsse gegenüber Unternehmen in Höhe von 1.139.634,17 EUR (Vorjahr: 1.255.593,96 EUR). Im

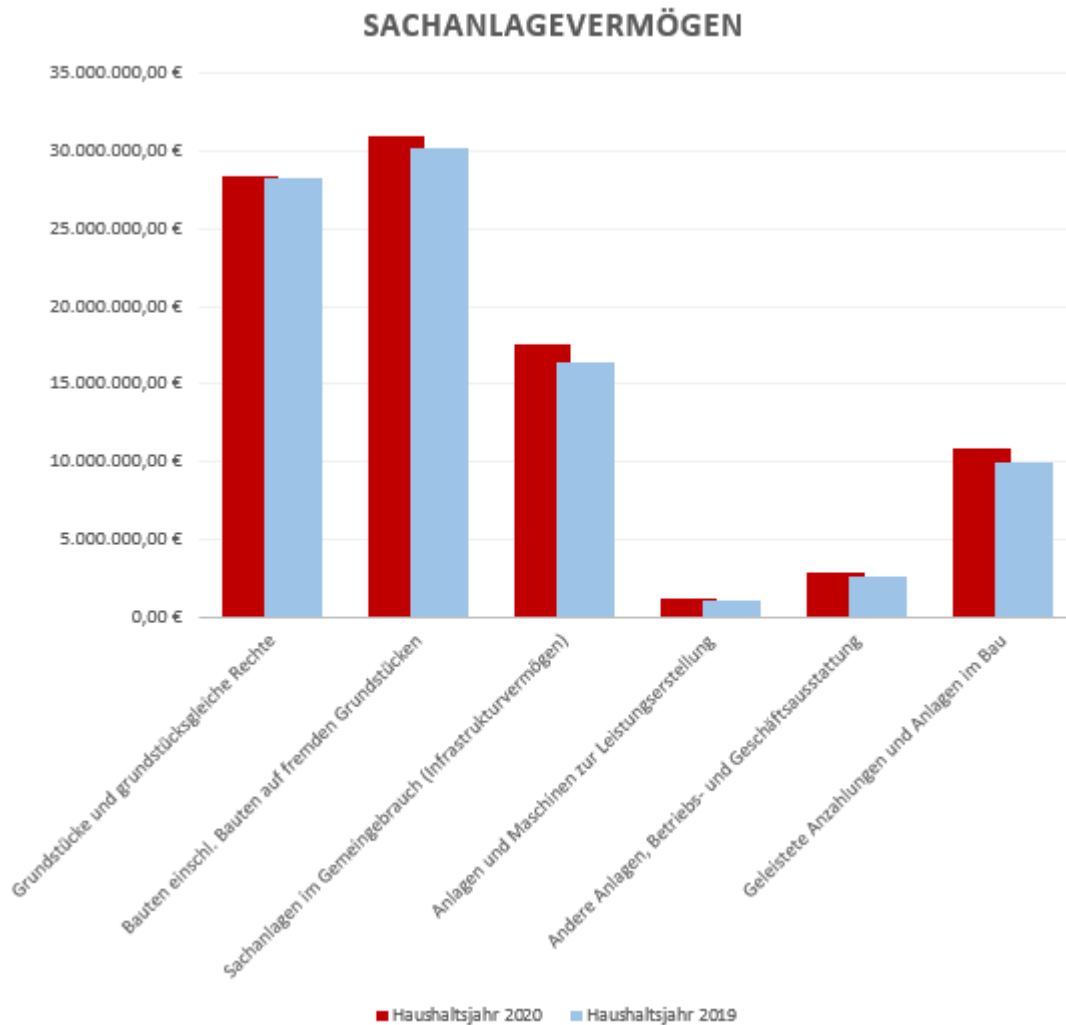
Berichtsjahr gab es unter dieser Position Zugänge in Höhe von 10.000,00 EUR und planmäßige Abschreibungen in Höhe von 333.117,61 EUR.

Der Zugang betrifft ausschließlich geleistete Investitionszuschüsse an die Bürgerstiftung.

1.2	Sachanlagen		EUR	%
		31.12.2020	91.752.265,57	79,2
			88.715.001,66	78,4

Das Sachanlagevermögen umfasst folgende materielle Vermögensgegenstände:

- Bilanzposition 1.2.1 – Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte
- Bilanzposition 1.2.2 - Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken
- Bilanzposition 1.2.3 - Sachanlagen in Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen
- Bilanzposition 1.2.4 - Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung
- Bilanzposition 1.2.5 - Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Bilanzposition 1.2.6 - Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau



Anhand der Grafik ist die Zusammensetzung des Sachanlagevermögens sowie die Veränderung im Vergleich zum Vorjahr zu erkennen.

Dominiert wird das Sachanlagevermögen von Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken in Höhe von 30.957.324,64 EUR (Vorjahr: 30.209.781,85 EUR) sowie Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in Höhe von 28.413.983,14 EUR (Vorjahr: 28.309.873,64 EUR). Unter der Bilanzposition „Sachanlagen im Gemeingebrauch“ werden z.B. die Gemeindestraßen und Waldflächen der Stadt Nidderau erfasst. Die Veränderung der Bilanzposition Sachanlagen im Gemeingebrauch und Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung sind im Vergleich zum Vorjahr auf gleichbleibendem Niveau. Bei den anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau ist ein Anstieg erkennbar.

1.2.1	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	EUR	%
	31.12.2020	28.413.983,14	24,5
		28.309.873,64	25,0

Entscheidend für einen Ansatz sind stets die wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse der Stadt Nidderau. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich nach Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Bilanzposition setzt sich primär aus den bebauten Grundstücken (mit eigenen Bauten) mit einem Wert von 17.151.664,68 EUR (Vorjahr: 17.151.664,68 EUR) und den sonstigen unbebauten Grundstücken in Höhe von 7.596.552,24 EUR (Vorjahr: 7.590.401,19 EUR) zusammen. Die Veränderung zum Vorjahr setzt sich zusammen aus den Zugängen in Höhe von 105.537,23 EUR und den Abgängen in Höhe von 1.427,73 EUR.

1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	EUR	%
	31.12.2020	30.957.324,64	26,7
		30.209.781,85	26,7

Entscheidend für den Ansatz sind stets die wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse der Stadt Nidderau. Gebäude und andere Bauten sind mit ihren tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu bewerten. Ein Wertabschlag für zwischenzeitliche Nutzung wird im Wege der linearen Abschreibung ermittelt. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich nach Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die Bilanzposition setzt sich primär aus den Kindergärten und -tagesstätten sowie Jugend- und Freizeiteinrichtungen mit einem Buchwert von 6.144.202,47 EUR (Vorjahr: 6.313.384,26 EUR), dem Theater, den Bürgerhäusern und den Büchereien/Bibliotheken in Höhe von 6.896.680,21 EUR (Vorjahr: 6.648.334,93 EUR) sowie den Wohngebäuden in Höhe von 7.639.426,20 EUR (Vorjahr: 6.659.617,41 EUR) zusammen. Im Berichtsjahr gab es Zugänge in Höhe von 71.158,65 EUR, Umbuchungen in Höhe von 1.653.100,21 EUR und planmäßige Abschreibungen in Höhe von 976.716,07 EUR. Die Wertmäßig größten Umbuchungen betreffen das Sachkonto Wohngebäude in Höhe von 1.104.366,65 EUR.

1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	EUR	%
	31.12.2020	17.509.822,47	15,1
		16.452.317,14	14,5

Sachanlagen im Gemeingebrauch umfassen Güter, die nicht unmittelbar der verwaltungsbetrieblichen Leistungserstellung dienen, sondern sich überwiegend durch ihren öffentlichen Nutzungscharakter auszeichnen. Die Abschreibung erfolgt entsprechend der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Dominiert wird die Bilanzposition von den Gemeindestraßen der Stadt Nidderau in Höhe von 5.441.347,81 EUR (Vorjahr: 4.672.233,79 EUR), dem Wald (inklusive Waldgrundstücken) in Höhe von 3.045.551,13 EUR (Vorjahr: 3.045.551,13 EUR) sowie den Wegen und Plätzen in Höhe von 3.345.542,94 EUR (Vorjahr:

3.036.456,67 EUR). Der Buchwert resultiert aus den Zugängen im Wert von 275.939,60 EUR, den Umbuchungen in Höhe von 1.678.993,34 EUR und der Abschreibung im Wert von 897.427,61 EUR. Abgänge gab es im Berichtsjahr keine. Die Umbuchungen im aktuellen Berichtsjahr betreffen die Gemeindestraßen in Höhe von 1.028.063,12 EUR, die Wege und Plätze in Höhe von 576.983,09 EUR und das sonstiges allgemeines Infrastrukturvermögen in Höhe von 74.265,34 EUR.

1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	EUR	%
	31.12.2020	1.152.896,56	1,0
		1.134.522,36	1,0

Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung umfassen nur solche Vermögensgegenstände, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Herstellung von Leistungen bzw. Erzeugnissen (extern und intern) stehen. Darunter fallen z.B. die technischen Ausstattungen der Feuerwehren. Die Abschreibung erfolgt entsprechend der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Dominiert wird die Bilanzposition von den sonstigen Anlagen mit einem Buchwert von 836.430,13 EUR (Vorjahr: 882.573,14 EUR). Im Haushaltsjahr 2020 wurden in der Bilanzposition „Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung“ Zugänge in einer Gesamthöhe von 12.029,68 EUR erworben und Umbuchungen in Höhe von 122.596,05 EUR gebucht. Die Abschreibungen betragen im Haushaltsjahr 116.251,53 EUR.

1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	EUR	%
	31.12.2020	2.831.450,58	2,4
		2.676.252,80	2,4

Zu den anderen Anlagen, der Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören hauptsächlich neben dem Fuhrpark und dem Werkzeugbestand der Stadt Nidderau, die Büro- und EDV-Ausstattung. Diese Vermögensgegenstände haben einen indirekten Bezug zum Leistungserstellungsprozess. Die Abschreibung erfolgt entsprechend der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Die Bilanzposition wird maßgeblich vom Fuhrpark in Höhe von 1.520.831,21 EUR (Vorjahr: 1.404.861,51 EUR) dominiert. Zugänge der Bilanzposition „Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung“ setzten sich hauptsächlich aus Zugängen des Fuhrparks in Höhe von 104.781,68 EUR, aus Zugängen der sonstigen Betriebsausstattung in Höhe von 101.029,30 EUR und aus Zugängen von Geringwertigen Vermögensgegenständen in Höhe von 100.974,85 EUR zusammen. Abgänge gab es im Berichtsjahr in Höhe von 975,25 EUR und Umbuchungen in Höhe von 296.945,94 EUR. Die Abschreibungen betragen im Berichtsjahr 470.774,49 EUR.

1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	EUR	%
	31.12.2020	10.886.788,18	9,4
		9.932.253,87	8,8

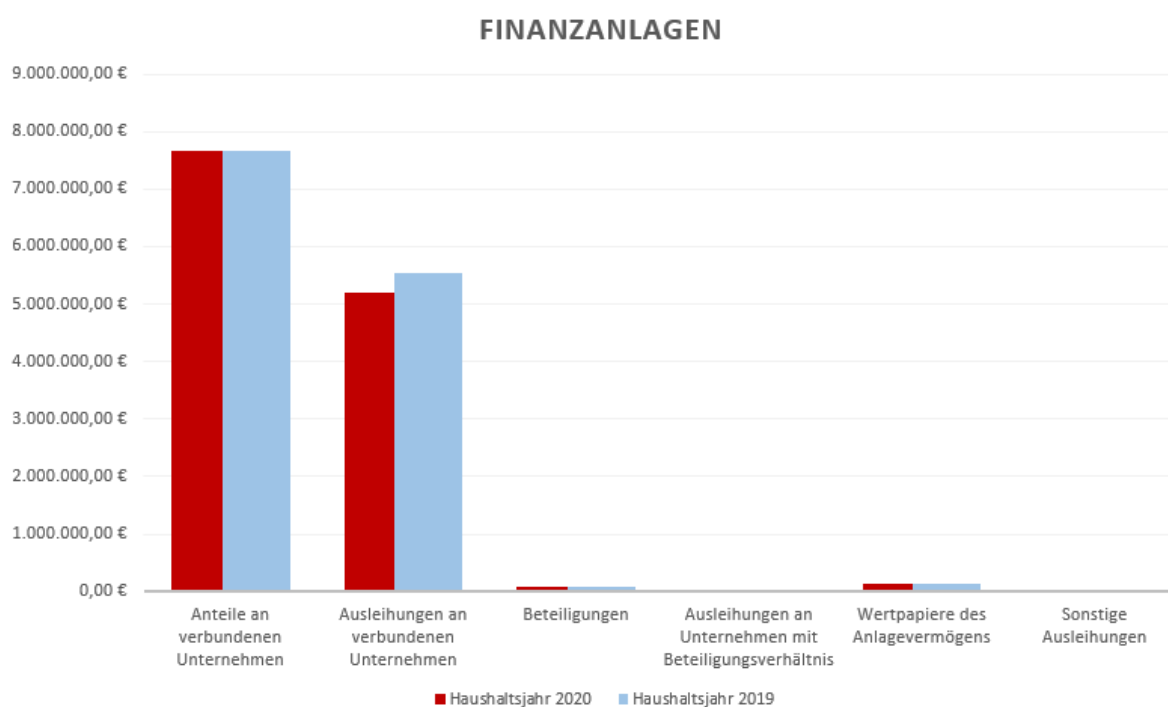
Geleistete Anzahlungen sind zahlungswirksame Vorleistungen auf schwebende bzw. noch nicht abgewickelte Geschäftsfälle. Vermögensgegenstände, deren Herstellung am Abschlussstichtag nicht abgeschlossen (z.B. Planungs- und Erdarbeiten etc.) und die folglich nicht betriebsbereit sind, werden als Anlagen im Bau ausgewiesen. Nach Fertigstellung werden die einzelnen Anlagen im Bau entsprechend der sachlichen Zuordnung umgebucht.

Die Anlagen im Bau (Stand: 31.12.2020) gliedern sich wie folgt:

Nr.	Bezeichnung	Buchwert	Buchwert
		zum 31.12.2020	zum 31.12.2019
		-EUR-	-EUR-
1	AiB Straßen	2.251.505,62	2.822.077,33
2	AiB Hochbau	4.114.709,04	2.737.798,71
3	AiB Baugebiete	2.178.500,43	1.413.122,37
4	AiB Außenanlage	1.282.878,15	1.270.787,53
5	AiB Infrastrukturmaßnahmen im Bau	753.943,84	1.237.274,72
6	AiB Allgemeines Grundvermögen	296.754,79	294.362,87
7	Tragkraftspritzenfahrzeug FFW Windecken/Ostheim	0,00	149.116,88
8	AiB Eigene Sportstätten	8.496,31	7.713,46
		10.886.788,18	9.932.253,87

1.3	Finanzanlagen		EUR	%
		31.12.2020	13.131.681,56	11,3
			13.438.016,25	11,9

Zu den Finanzanlagen gehören alle dauerhaften Finanzinstrumente, insbesondere Investitionen in ein anderes Unternehmen, Kapitalmarktpapiere und Finanzforderungen, die langfristig angelegt sind. Die bilanzielle Aufgliederung der Finanzanlagen soll die unterschiedlichen Möglichkeiten bzw. das unterschiedliche Ausmaß der Einflussnahme auf die Unternehmung, in die investiert wurde, erkennen lassen. Sofern die Absicht besteht, Finanzinvestitionen nicht dauerhaft im Geschäftsbetrieb zu halten, werden sie dem Umlaufvermögen zugerechnet.



Anhand der Grafik ist die Zusammensetzung des Finanzanlagevermögens sowie die Veränderung im Vergleich zum Vorjahr zu erkennen. Dominiert wird das Finanzanlagevermögen von den Anteilen an verbundenen Unternehmen in Höhe von 7.666.251,39 EUR (Vorjahr: 7.666.251,39 EUR) und von den Ausleihungen an verbundene Unternehmen in Höhe von 5.206.024,04 EUR (Vorjahr: 5.532.225,70 EUR). Die Anteile an verbundenen Unternehmen haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert. Die Ausleihungen an verbundene Unternehmen sind im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Analog des Vorjahresabschlusses hat sich der Buchwert der Beteiligungen (Saldo: 83.765,10 EUR) nicht verändert. Der Buchwert der Wertpapiere des Anlagevermögens (Saldo: 146.596,85 EUR; Vorjahr: 131.395,91 EUR) ist gestiegen. Die Veränderungen der sonstigen Ausleihungen ist im Vergleich zum Vorjahr nur marginal.

1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen		EUR	%
		31.12.2020	7.666.251,39	6,6
			7.666.251,39	6,8

Die Finanzanlagen werden vorwiegend von verbundenen Unternehmen dominiert. Dabei handelt es sich um Unternehmen auf die die Stadt einen beherrschenden Einfluss ausüben kann (i. d. R. bei einem Anteil von mehr als 50 %). Es handelt sich somit um wirtschaftlich abgegrenzte Teilbereiche, dessen Finanz- und operative Geschäfte vom Mutterunternehmen (Stadt Nidderau) beeinflusst werden können.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen betreffen die nicht börsennotierten Anteile der Abwasser GmbH Nidderau in Höhe von 3.828.132,60 EUR, das Sondervermögen Bürgerwald in Höhe von 2.097.977,75 EUR und die Anteile am Eigenbetrieb in Höhe von 1.740.141,04 EUR. Im Berichtsjahr ergaben sich keine Veränderungen.

1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen		EUR	%
		31.12.2020	5.206.024,04	4,5
			5.532.225,70	4,9

Hierunter sind gewährte Darlehen an verbundene Unternehmen bilanziert. Der Abgang in Höhe von 326.201,66 EUR betrifft die planmäßigen Tilgungen an die Stadt.

1.3.3	Beteiligungen		EUR	%
		31.12.2020	83.765,10	0,1
			83.765,10	0,1

Als Beteiligungen gelten die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen gehören, sondern deren Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und dem Geschäftsbetrieb der Stadt durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung dient. Zudem werden hier Zweckverbände, unabhängig der Beteiligungsquote ausgewiesen. Die erstmalige Bewertung der Beteiligungen entspricht im weiteren Sinne den Anschaffungskosten. Nachträgliche Anschaffungskosten hat die Stadt Nidderau in der Berichtsperiode nicht durchgeführt. Dauerhafte Wertminderungen haben ebenfalls nicht vorgelegen. Im aktuellen Berichtsjahr bestehen bei den Beteiligungen keine Zugänge oder Abgänge.

1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	EUR	%
	31.12.2020	0,00	0,0
		0,00	0,0

Unter der Position Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, werden die gewährten Kredite der Stadt Nidderau an ihre Beteiligungen bilanziert. Im Jahresabschluss zum 31.12.2020 bestehen keine Ausleihungen an entsprechende Beteiligungen.

1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	EUR	%
	31.12.2020	146.596,85	0,1
		131.395,91	0,1

Wertpapiere sind grundsätzlich Urkunden bzw. Schriftstücke, in welchen ein Vermögens- bzw. Geldwert oder ein sonstiges Recht verbrieft ist. Sie sind Bestandteil des Anlagevermögens, wenn die Absicht besteht, diese dauerhaft zu halten. Sind die Wertpapiere als nicht dauerhafte (kurzfristige) Anlage flüssiger Mittel bestimmt, sind sie im Umlaufvermögen auszuweisen. Die Wertpapiere des Anlagevermögens betreffen die Versorgungsrücklage in Höhe von 146.596,85 EUR (Vorjahr: 131.395,91 EUR).

1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	EUR	%
	31.12.2020	29.044,18	< 0,1
		24.378,15	< 0,1

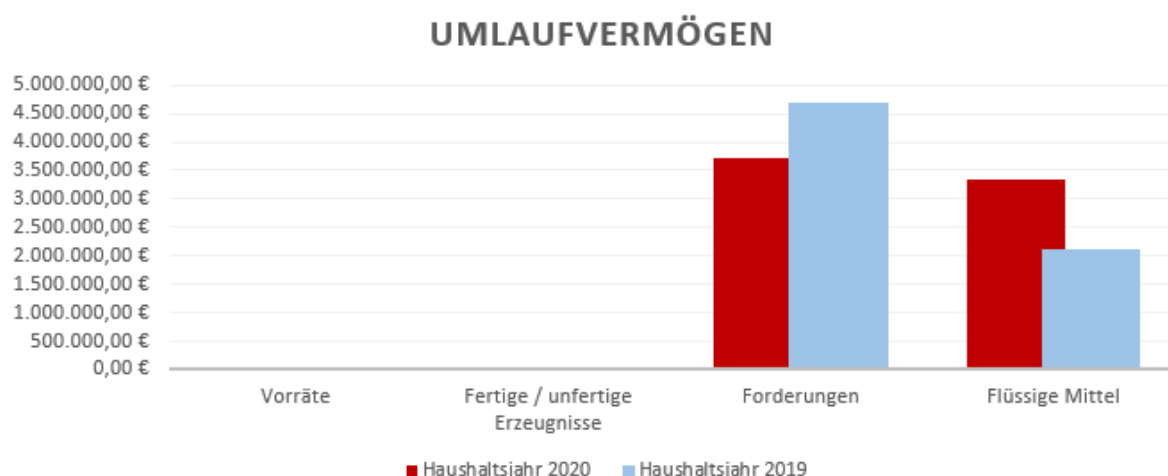
Sonstige Ausleihungen sind Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, die nicht den Ausleihungen an verbundene Unternehmen bzw. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, zuzuordnen sind. Im Jahresabschluss 2020 bilanziert die Stadt Nidderau sonstige Ausleihungen in Höhe von 29.044,18 EUR (Vorjahr: 24.378,15 EUR). Im Berichtsjahr gab es Zugänge in Höhe von 10.140,00 EUR und Abgänge in Höhe von 5.473,97 EUR. Der Zugang betrifft ein Mitgliedsdarlehen im Bereich der Forstbetriebsgemeinschaft und die Abgänge ergeben sich aus den diversen Tilgungen.

1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	EUR	%
	31.12.2020	0,00	0,0
		0,00	0,0

Sparkassen sind dem gemeinen Nutzen nach dienende wirtschaftliche Unternehmen ihrer Träger. Wegen der zwischen den Sparkassen und ihren Trägern bestehenden öffentlich-rechtlichen Sonderbeziehung stellen sie allerdings eine Beteiligung im weiteren Sinne dar und es besteht Bilanzierungspflicht nach § 108 Abs. 3 HGO. Die Stadt Nidderau bilanziert im Haushaltsjahr 2019 keine sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen.

2	Umlaufvermögen		EUR	%
		31.12.2020	7.063.950,70	6,1
			6.811.276,40	6,0

Das Umlaufvermögen ist dadurch charakterisiert, dass es unterjährig permanenten Wertebewegungen unterliegt. Im Umlaufvermögen werden die Vermögensgegenstände (unter anderem Vorräte und Forderungen der Stadt Nidderau gegenüber Dritten) ausgewiesen, die einzeln dem Geschäftsbetrieb der Stadt nicht dauerhaft dienen (§ 58 Nr. 34 GemHVO).



Anhand der Grafik ist die Zusammensetzung des Umlaufvermögens sowie die Veränderung im Vergleich zum Vorjahr zu erkennen. Dominiert wird das Umlaufvermögen von den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen in Höhe von 3.720.826,47 EUR (Vorjahr: 4.685.727,56 EUR). Im Vergleich zum Vorjahr sind die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände gesunken. Die flüssigen Mittel in Höhe von 3.343.124,23 EUR (Vorjahr: 2.125.548,84 EUR) sind hingegen gestiegen. Analog des letzten Jahresabschlusses bilanziert die Stadt Nidderau keine Vorräte sowie fertige und unfertige Erzeugnisse.

2.1	Vorräte einschließlich Rohstoffe, Hilfsstoffe und Betriebsstoffe		EUR	%
		31.12.2020	0,00	0,0
			0,00	0,0

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Vorprodukte, Fremdbauteile und Fertigungsmaterial gehören zum Vorratsvermögen und sind damit ein Teil des Umlaufvermögens. Sie stellen sämtliche, am Bilanzstichtag nicht verbrauchte und in größeren Mengen vorhandene Materialpositionen dar. Bei Vorräten muss eine körperliche Bestandsaufnahme nur bei größeren Lagerbeständen mit einem Wert über 10.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) je Lager vorgenommen werden. Derartige Vermögensgegenstände werden nicht bilanziert.

2.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	EUR	%
	31.12.2020	0,00	0,0
		0,00	0,0

Unter der Position fertige bzw. unfertige Erzeugnisse sowie Leistungen und Waren werden in dieser oder einer Vorperiode hergestellte Güter erfasst, die später verkauft, verbraucht oder anderweitig verwendet werden sollen. Hierzu zählen Vorleistungsgüter, unfertige Erzeugnisse und angefangene Arbeiten, Fertigerzeugnisse und Handelswaren (vgl. VV Nr. 28 zu § 49 GemHVO). Derartige Erzeugnisse sowie Leistungen und Waren werden nicht bilanziert.

2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	EUR	%
	31.12.2020	3.720.826,47	3,2
		4.685.727,56	4,1

Eine Forderung ist der Anspruch gegenüber einem Dritten aufgrund eines Schuldverhältnisses. Das Schuldverhältnis kann entstanden sein durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer bestimmten Gesetzesvorschrift oder durch einen Vertrag. Das Schuldverhältnis kann öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur sein. Die Forderung erlischt in der Regel durch Zahlungseingang.

Forderungen sind nach dem strengen Niederstwertprinzip zu bilanzieren. Sie sind folglich mit dem Wert anzusetzen, mit dem man bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung auf jeden Fall mit der Zahlung rechnen kann. Liegt der tatsächliche Wert einer Forderung am Bilanzstichtag unter dem Nennwert, muss diese mit dem niedrigeren Wert ausgewiesen werden. Danach sind zweifelhafte Forderungen mit ihrem tatsächlichen Wert anzusetzen und uneinbringliche oder zweifelhafte Forderungen entsprechend abzuschreiben.

Dominiert wird diese Bilanzposition von Forderungen aus Zuweisungen und Transferleistungen in Höhe von 1.435.092,70 EUR (Vorjahr: 1.628.535,52 EUR) und Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben in Höhe von 970.974,81 EUR (Vorjahr: 2.305.559,83 EUR). Die gesamten Forderungen sind im Vergleich zum Vorjahr niedriger. Nur bei den Forderungen aus Lieferung und Leistungen und den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen ist ein Anstieg erkennbar.

Arbeitsablauf über die Wertabschläge im Rahmen der Wertkorrektur von Forderungen

Die Wertkorrekturen der Forderungen basieren auf Grundlage der Einzelwertberichtigung und Pauschalwertberichtigung. Besonders zweifelhafte Forderungen werden mithilfe der Niederschlagungsliste in voller Höhe ausgebucht. Die Bewertung der **Einzelwertberichtigung** ist von der Stadtverwaltung durchgeführt worden. Bei der **Pauschalwertberichtigung** sind die Forderungen mit einem allgemeinen Risiko in Höhe von 2 % des Restforderungsbestandes wertberichtigt worden. Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen (*Kontenklasse 22*), Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Beteiligungen (*Kontenklasse 25*) sowie

sonstige Vermögensgegenstände (Kontenklasse 26) sind nicht pauschalwertberichtigt worden, da eine volle Einbringlichkeit erwartet wird.

Folgende Kontenklassen sind insgesamt wertberichtigt:

Kontenklasse	Bezeichnung	Pauschalwertkorrektur -EUR-
22	Zuweisungen und Zuschüsse	0,00
23	Steuern und Gebühren	19.760,87
24	Lieferungen und Leistungen	10.057,40
25	verbundene Unternehmen	0,00
26	sonstige Vermögensgegenstände	0,00
		29.818,27

Die Niederschlagungen zum 31.12.2020 belaufen sich bei der Stadt Nidderau auf 106.394,16 EUR.

2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen und Transferleistungen sowie Investitionszuweisungen, Investitionszuschüssen und Investitionsbeiträgen	EUR	%
	31.12.2020	1.435.092,70	1,2
		1.628.535,52	1,4

Zuweisungen und Transferleistungen sind Geldleistungen innerhalb des öffentlichen Bereichs, z.B. des Bundes, des Landes sowie des Kreises. Zuschüsse sind Geldleistungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen (vgl. VV Nr. 30 zu § 49 GemHVO). Die Zunahme der Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen betrifft insbesondere die vollständigen Forderungsansprüche der anteiligen Tilgungsleistungen des Landes für die gewährten Darlehen im Rahmen der Konjunkturprogramme.

Die Bilanzposition betrifft hauptsächlich Forderungen aus Sonderinvestitionsprogrammen gegenüber dem Land (Buchwert: 995.304,83 EUR) sowie Forderungen aus allgemeinen Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber dem Land (Buchwert: 250.361,94 EUR). Die Aufteilung der Laufzeiten sind der Dokumentation in Anlage 4 beigelegt.

2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnliche Abgaben	EUR	%
	31.12.2020	970.974,81	0,8
		2.305.559,83	2,0

Zu den öffentlich-rechtlichen Forderungen gehören die Gebühren, Beiträge und Steuern sowie sonstige Forderungen, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhen. Der Bilanzposition ist im Wesentlichen von Steuerforderungen geprägt. Der deutliche Rückgang im Vergleich zum Vorjahr ist primär auf die Forderungen aus Steuern zurückzuführen (Saldo: 519.879,03 EUR; Vorjahr: 2.118.448,98 EUR).

2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		EUR	%
		31.12.2020	397.656,15	0,3
			219.919,45	0,2

Zu den Forderungen aus privatrechtlichen Lieferungen und Leistungen zählen Schuldverhältnisse, die aus den üblichen administrativen und eigengeschäftlichen Tätigkeiten einer Kommune resultieren, z.B. Mietkosten und Nebenkosten, Pachtkosten sowie Verbrauchskostenerstattungen.

Diese Bilanzposition setzt sich primär aus Forderungen aus L+L Inland in Höhe von 1.251.589,22 EUR und den Forderungen aus L+L Abgrenzung in Höhe von 663.124,76 EUR zusammen. Davon wurden zum 31.12.2020 1.412.596,92 EUR als kreditorischer Debitor umgegliedert.

Die Laufzeiten sind der Anlage 4 zu entnehmen.

2.3.4	Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und dem Sondervermögen		EUR	%
		31.12.2020	512.146,50	0,4
			48.639,98	<0,1

In dieser Kontengruppe dürfen nur konzernrelevante Geschäftsvorfälle erfasst werden. Unter Forderungen gegen verbundene Unternehmen und solchen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind sämtliche Forderungen auszuweisen, die nicht als längerfristige „Ausleihungen“ an solchen Unternehmen dem Finanzanlagevermögen (*Kontengruppe 12*) zuzuordnen sind (vgl. VV Nr. 32 zu § 49 GemHVO).

Die Bilanzposition setzt sich primär aus Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von 501.480,90 EUR (Vorjahr: 13.936,38 EUR) zusammen.

2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände		EUR	%
		31.12.2020	404.956,31	0,3
			483.072,78	0,4

Zur Gruppe der sonstigen Vermögensgegenstände zählen alle Vermögensgegenstände, die nicht unter die bereits genannten Kontengruppen dieser Kontenklasse fallen. Dies betrifft unter anderem durchlaufende Vorgänge und Umsatzsteuerforderungen.

Die Bilanzposition erfasst primär die Umbuchung der debitorischen Kreditoren in Höhe von 259.285,56 EUR (Vorjahr: 376.235,32 EUR).

2.4	Flüssige Mittel		EUR	%
		31.12.2020	3.343.124,23	2,9
			2.125.548,84	1,9

Flüssige Mittel sind Zahlungsmittel, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Disposition stehen. Zu den flüssigen Mitteln gehören Schecks, der Kassenbestand sowie Guthaben auf Bankkonten. Negative Bankbestände werden aufgrund der Verpflichtung zur Rückzahlung unter der Position Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten ausgewiesen. Die Bewegung der flüssigen Mittel ist der Finanzrechnung zu entnehmen.

Die flüssigen Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

Nr.	Bezeichnung	Buchwert	Buchwert
		zum 31.12.2020	zum 31.12.2019
		-EUR-	-EUR-
1	Guthaben bei Kreditinstituten	3.336.004,23	2.118.428,84
2	Geldtransit	0,00	0,00
3	Barkasse Stadt	380,00	380,00
4	Barkasse Schwimmbad	6.740,00	6.740,00
		3.343.124,23	2.125.548,84

3	Rechnungsabgrenzungsposten		EUR	%
		31.12.2020	810.157,38	0,7
			864.827,16	0,8

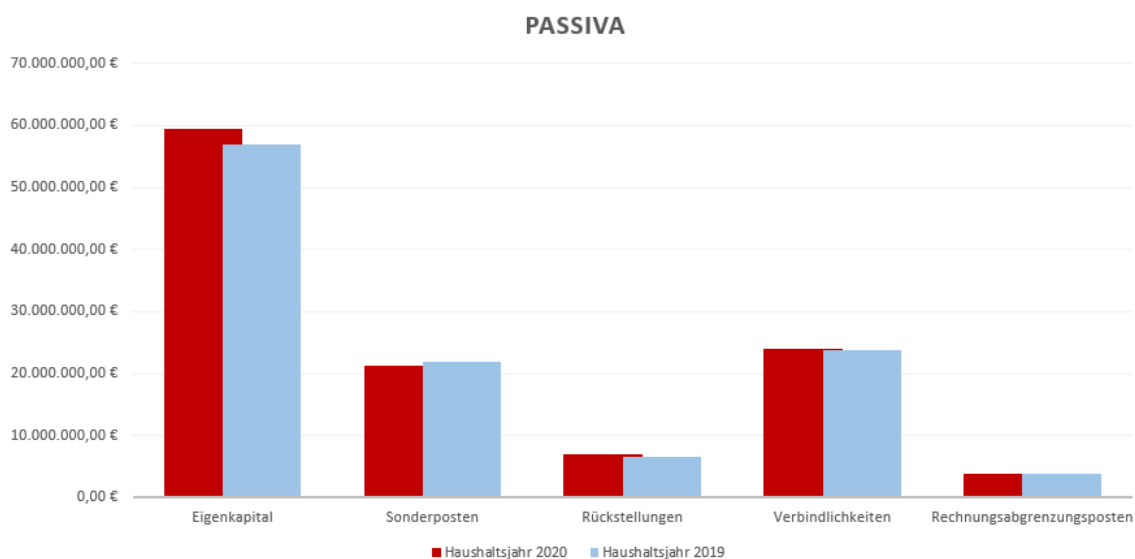
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Auszahlungen, die vor dem Bilanzstichtag geleistet wurden, aber erst in einer späteren Periode zu Aufwendungen führen. Die ertragswirksame Auflösung der Ansparraten beginnt ab dem Jahr der Darlehensaufnahme. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten betreffen ausschließlich die Sonderbeiträge aus Anspardarlehen (Investitionsfond Abteilung B). Die Positionen setzt sich zusammen aus den ARAP Sonderbeitrag Fondsdarlehen (Saldo: 796.820,46 EUR; Vorjahr: 846.595,25 EUR) und den Beamtengehältern (Saldo: 13.336,92 EUR; Vorjahr: 18.231,91 EUR).

4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		EUR	%
		31.12.2020	0,00	0,0
			0,00	0,0

Unter der Position wird der Fehlbetrag bilanziert, der nicht durch das Eigenkapital gedeckt werden kann. Zum 31.12.2020 bilanziert die Stadt Nidderau keinen Fehlbetrag auf der Aktiva.

Passiva

Die Passiva gibt Auskunft darüber, in welchem Verhältnis das Vermögen eines Unternehmens durch Kapitalgeber finanziert ist. Sie zeigt somit die Kapitalherkunft und ist vergangenheitsorientiert. Die Passivseite gliedert sich in die Positionen Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie passive Rechnungsabgrenzung. Der prozentuale Anteil gibt das Verhältnis von der Bilanzposition zu der Bilanzsumme wieder.



Anhand der Grafik ist die Zusammensetzung der Passiva sowie die Veränderung im Vergleich zum Vorjahr zu erkennen. Dominiert wird die Passiva von dem Eigenkapital in Höhe von 59.549.256,96 EUR und den Verbindlichkeiten in Höhe von 24.054.006,49 EUR. Das Eigenkapital, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten haben sich im Vergleich zum Vorjahr erhöht. Die Sonderposten und Rechnungsabgrenzungsposten sind hingegen gesunken.

1	Eigenkapital		EUR	%
		31.12.2020	59.549.256,96	51,4
			56.996.081,60	50,4

Das Eigenkapital besteht aus der Differenz der Aktiva sowie den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus der Nettoposition, den Rücklagen sowie der Ergebnisverwendung. Die Eigenkapitalquote I der Stadt Nidderau ist im Haushaltsjahr 2020 auf 51,4 % (Vorjahr: 50,4 %) angestiegen. Das Eigenkapital hat sich aufgrund der positiven Geschäftsentwicklung erhöht.

1.1	Nettoposition		EUR	%
		31.12.2020	41.963.389,61	36,2
			41.963.389,61	37,1

Die Nettoposition als Basiskapital der Stadt ist vergleichbar mit dem „Gezeichneten Kapital“ gem. § 266 Abs. 3 HGB und wird einmalig mit Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelt. Die Netto-Position stellt das Reinvermögen dar und ermittelt sich aus dem Differenzbetrag der Aktiva und sonstigen Passiva (passive Rechnungsabgrenzungsposten, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Sonderposten und Rücklagen) der Bilanz.

1.2	Rücklagen und Sonderrücklagen		EUR	%
		31.12.2020	17.585.867,35	15,2
			15.032.691,99	13,3

Rücklagen sind Überschüsse aus der wirtschaftlichen Tätigkeit, die teilweise für bestimmte zukünftige Zwecke vorgesehen sind. Darin enthalten sind erwartungsgemäß Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses.

1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		EUR	%
		31.12.2020	4.131.502,81	3,6
			1.745.877,44	1,5

Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses sind Überschüsse, die teilweise für bestimmte zukünftige Zwecke vorgesehen sind.

Der ausgewiesene Saldo zum 31.12.2020 resultiert aus dem ordentlichen Ergebnis 2019 in Höhe von 1.745.877,44 EUR und aus dem ordentlichen Ergebnis 2020 in Höhe von 2.385.625,37 EUR. Die Ergebnisverwendung wird direkt im aktuellen Haushaltjahr gebucht.

1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	EUR	%
	31.12.2020	13.454.364,54	11,6
		13.286.814,55	11,7

Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses sind Überschüsse, die teilweise für bestimmte zukünftige Zwecke vorgesehen sind.

Der außerordentliche Überschuss in Höhe von 167.549,99 EUR wurde im Berichtsjahr komplett den Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

1.2.3	Sonderrücklagen	EUR	%
	31.12.2020	0,00	0,0
		0,00	0,0

Die Position der Sonderrücklagen erfasst Rücklagen die im Rahmen der Gebührenbemessung kostenrechnender Einrichtungen entstehen. Auf Grund der Änderung der Vorschriften in der GemHVO wird die Gebührenbemessung ab dem Haushaltsjahr 2012 unter der Position „2.2 Sonderposten für Gebührenausgleichsrücklage“ bilanziert. In dieser Berichtsperiode wurden keine Sonderrücklagen bilanziert.

1.2.4	Stiftungskapital	EUR	%
	31.12.2020	0,00	0,0
		0,00	0,0

Die Stadt Nidderau bilanziert im Haushaltsjahr 2020 kein Stiftungskapital, welches im Eigenkapital der Stadt zu erfassen ist.

1.3	Ergebnisverwendung	EUR	%
	31.12.2020	0,00	0,0
		0,00	0,0

Diese Bilanzposition bilanziert die Verlustvorträge aus den ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnissen der Vorjahre, die ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisse des Haushaltsjahres 2020 sowie den Verrechnungsposten des Eigenkapitals.

-Jahresabschluss 2020 der Stadt Nidderau-

1.3.1	Ergebnisvortrag		EUR	%
		31.12.2020	0,00	0,0
			0,00	0,0

Die Bilanzposition erfasst die ordentlichen bzw. außerordentlichen Fehlbeträge der Stadt Nidderau aus den Vorjahren.

1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren		EUR	%
		31.12.2020	0,00	0,0
			0,00	0,0

Im Haushaltsjahr 2020 bestehen keine ordentlichen Ergebnisse aus Vorjahren.

1.3.1.2	Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren		EUR	%
		31.12.2020	0,00	0,0
			0,00	0,0

Die Stadt Nidderau hat im Haushaltsjahre 2019 keinen Verlustvortrag aus außerordentlichen Ergebnissen.

1.3.2	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		EUR	%
		31.12.2020	0,00	0,0
			0,00	0,0

Die Position Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag bilanziert die erwirtschafteten Jahresüberschüsse bzw. Jahresfehlbeträge des aktuellen Haushaltsjahres. Die Zuführung in die ordentlichen bzw. außerordentlichen Rücklagen sowie die Zuführung in die ordentlichen bzw. außerordentlichen Verlustvorträge erfolgt direkt im Haushaltsjahr. Das ordentliche und außerordentliche Ergebnis kann der Ergebnisrechnung (siehe S.5) entnommen werden.

1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		EUR	%
		31.12.2020	0,00	0,0
			0,00	0,0

In der Berichtsperiode ergibt sich ein ordentlicher Jahresüberschuss in Höhe von 2.385.625,37 EUR (siehe Ergebnisrechnung). Die Verwendung erfolgte direkt im Haushaltsjahr, deshalb beträgt der Saldo 0,00 EUR.

1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	EUR	%
	31.12.2020	0,00	0,0
		0,00	0,0

Im Haushaltsjahr 2020 hat die Stadt Nidderau einen außerordentlichen Jahresüberschuss in Höhe von 167.549,99 EUR erwirtschaftet (siehe Ergebnisrechnung). Die Zuführung in die außerordentliche Rücklage erfolgte direkt im Haushaltsjahr, deshalb beträgt der Saldo 0,00 EUR.

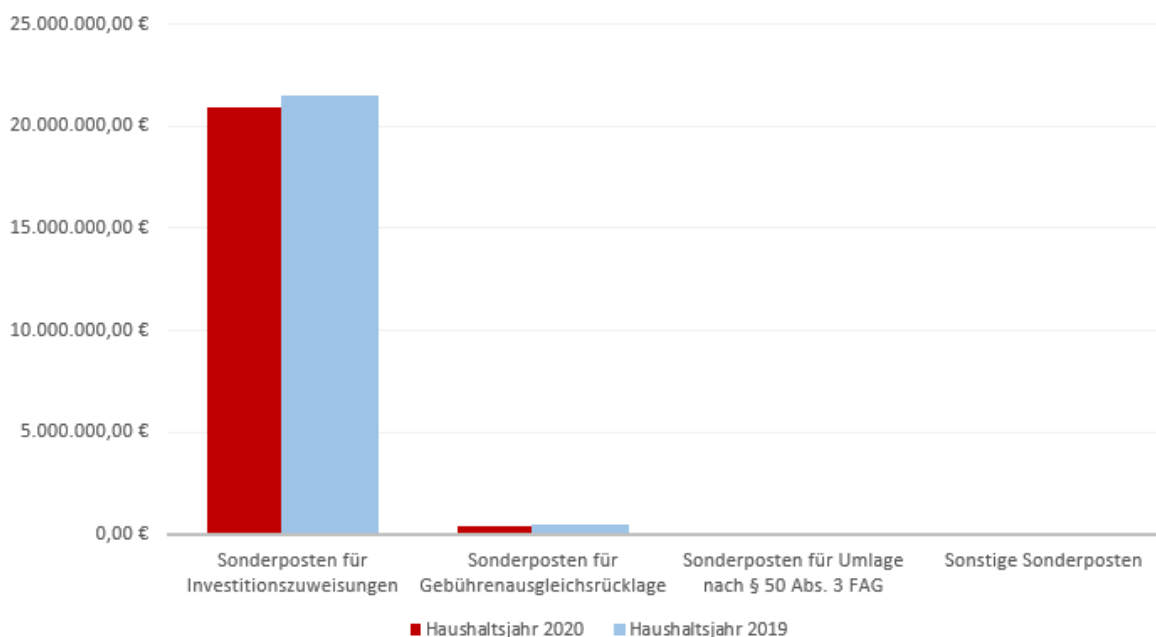
1.3.3	Verrechnungsposten Eigenkapital	EUR	%
	31.12.2020	0,00	0,0
		0,00	0,0

Die Position „Verrechnungsposten Eigenkapital“ dient als Ausgleichposition für ein eventuell negatives Eigenkapital der Stadt Nidderau. Im Haushaltsjahr 2020 ergibt sich kein negatives Eigenkapital.

2	Sonderposten	EUR	%
	31.12.2020	21.299.364,03	18,4
		21.971.547,23	19,4

Sonderposten sind zahlungswirksame Einnahmen aufgrund von Investitionszuweisungen, Investitionszuschüssen sowie Investitionsbeiträgen. Sonderposten werden ertragswirksam (zahlungsunwirksam) und deckungsgleich (periodengleich) über die Nutzungsdauer der korrespondierenden Vermögensgegenstände aufgelöst. Konsumtive Zuweisungen und Zuschüsse werden nicht passiviert, sondern erfolgswirksam verbucht.

SONDERPOSTEN



Anhand der Grafik ist die Zusammensetzung der Sonderposten sowie die Veränderung im Vergleich zum Vorjahr zu erkennen. Dominiert werden die Sonderposten von den Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträgen in Höhe von 20.925.992,70 EUR (Vorjahr: 21.496.486,96 EUR). Diese sind im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Die Sonderposten für Gebührenausschüttung in Höhe von 373.371,33 EUR (Vorjahr: 475.060,27 EUR) sind deutlich gesunken. Analog des letzten Jahresabschlusses bilanziert die Stadt Nidderau keine sonstigen Sonderposten und keine Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG.

2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, Investitionszuschüsse und Investitionsbeiträge	EUR	%
	31.12.2020	20.925.992,70	18,1
		21.496.486,96	19,0

Unter der Position werden Investitionszuweisungen und Investitionszuschüsse von Bund, Land und Kreis sowie sonstigen öffentlichen Bereichen bilanziert. Die Zuweisungen werden einzeln analog der Nutzungsdauer der korrespondierenden Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst. Investitionspauschalen ohne besondere Zweckbindung werden über 10 Jahre ertragswirksam aufgelöst.

2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	EUR	%
	31.12.2020	9.849.794,08	8,5
		10.211.331,59	9,0

Unter der Bilanzposition 2.1.1 werden Zuweisungen vom öffentlichen Bereich bilanziert. Die Behandlung der ertragswirksamen Auflösung erfolgt analog der Nutzungsdauer der korrespondierenden Vermögensgegenstände. Zugänge gab es im aktuellen Berichtsjahr in Höhe von 252.094,75 EUR. Die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten belaufen sich im aktuellen Haushaltjahr auf 613.632,26 EUR.

2.1.2	Zuweisungen vom nicht-öffentlichen Bereich	EUR	%
	31.12.2020	916.066,51	0,8
		956.579,65	0,8

Unter der Bilanzposition werden Zuweisungen vom nicht-öffentlichen Bereich bilanziert. Die Zuweisungen vom nicht öffentlichen Bereich betreffen primär Zuschüsse von privaten Unternehmen. Die Behandlung der ertragswirksamen Auflösung erfolgt analog der Nutzungsdauer der korrespondierenden Vermögensgegenstände. Im aktuellen Haushaltsjahr wurden Zugänge in Höhe von 21.436,76 EUR bilanziert.. Abgänge und Umbuchungen haben im Haushaltsjahr 2020 nicht stattgefunden. Die planmäßige Auflösung der Sonderposten beträgt 61.949,90 EUR.

2.1.3	Investitionsbeiträge		EUR	%
		31.12.2020	10.160.132,11	8,8
			10.328.575,72	9,1

Sonderposten aus Investitionsbeiträgen betreffen grundsätzlich die Erschließungsbeiträge für Straßen. Die Behandlung der ertragswirksamen Auflösung erfolgt analog der Nutzungsdauer der korrespondierenden Vermögensgegenstände. Die Bilanzposition setzt sich ausschließlich aus Sonderposten aus Beiträgen zusammen. Im Berichtsjahr gab es in der Bilanzposition „Investitionsbeiträge“ Zugänge in Höhe von 51.078,78 EUR. Sowohl Abgänge als auch Umbuchungen haben im Haushaltsjahr 2020 nicht stattgefunden. Die Auflösungen der Sonderposten betragen im Berichtsjahr 219.522,39 EUR.

2.2	Sonderposten für Gebührenausgleichsrücklagen		EUR	%
		31.12.2020	373.371,33	0,3
			475.060,27	0,4

Die Sonderposten für Gebührenausgleichsrücklage beinhaltet die Gebührenausgleichsrücklage für die Abfallbeseitigung. Zum 31.12.2020 wurde ein Verlust in Höhe von 101.688,94 EUR bilanziert.

2.3	Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG		EUR	%
		31.12.2020	0,00	0,0
			0,00	0,0

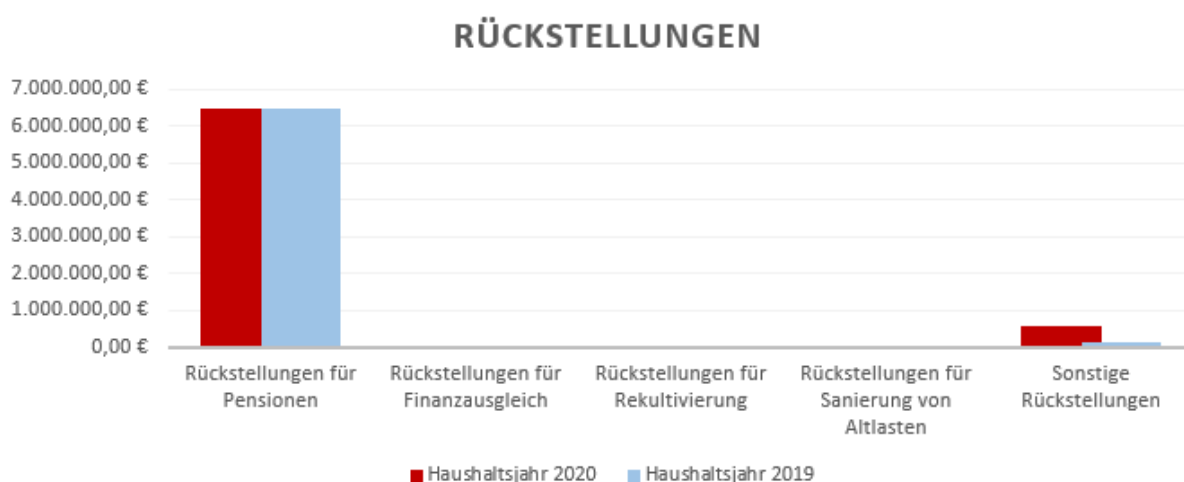
In der Berichtsperiode werden keine Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes bilanziert.

2.4	Sonstige Sonderposten		EUR	%
		31.12.2020	0,00	0,0
			0,00	0,0

Zur Gruppe der sonstigen Sonderposten werden alle Sonderposten bilanziert, die nicht unter die bereits genannten Kontengruppen dieser Kontenklasse fallen. Im Haushaltsjahr 2020 bilanziert die Stadt Nidderau keine sonstigen Sonderposten.

3	Rückstellungen		EUR	%
		31.12.2020	7.057.546,97	6,1
			6.602.777,80	5,8

Für Aufwendungen, die im Geschäftsjahr wirtschaftlich entstanden sind, deren Eintritt und Auszahlungshöhe in Folgeperioden ungewiss sind und bei denen eine Inanspruchnahme wahrscheinlich ist, sind Rückstellungen aufgrund von ungewissen Verbindlichkeiten und Aufwendungen zu bilden. Es handelt sich somit um zahlungsunwirksame Aufwendungen, die am Abschlussstichtag gebildet werden. Für Pensionsverpflichtungen, Beihilfeverpflichtungen und Verpflichtungen aus Altersteilzeit sowie für die Sanierung von Altlasten waren Rückstellungen zu bilden (vgl. Anlage 2).



Anhand der Grafik ist die Zusammensetzung der Rückstellungen sowie die Veränderung im Vergleich zum Vorjahr zu erkennen. Im Berichtsjahr setzen sich die Rückstellungen aus den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (Saldo: 6.464.606,27 EUR; Vorjahr: 6.452.777,80 EUR) und den sonstigen Rückstellungen (Saldo: 592.940,70 EUR; Vorjahr: 150.000,00 EUR) zusammen. Im Vorjahresvergleich ist ein Anstieg erkennbar. In der Berichtsperiode gibt es keine Rückstellungen für den Finanzausgleich, die Rekultivierung sowie die Sanierung von Altlasten.

3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	EUR	%
	31.12.2020	6.464.606,27	5,6
		6.452.777,80	5,7

Verpflichtungen für Pensionen und Beihilfen

Als Rückstellungen für Pensionen sind die Verpflichtungen der Stadt Nidderau für Versorgungsansprüche der Beamten/innen, der Versorgungsempfänger/innen und deren Hinterbliebene zu bilanzieren. Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen sind zum Bilanzstichtag in Höhe von 5.021.534,00 EUR (**vgl. Anlage 2**) bilanziert worden. Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen sind zum Bilanzstichtag in Höhe von 929.448,00 EUR (**vgl. Anlage 2**) bilanziert worden. Die Versorgungsrücklage bei der Stadt Nidderau hat zum Ende des Haushaltsjahres einen Bestand in Höhe von 146.596,85 EUR (Vorjahr: 131.395,91 EUR).

Verpflichtung für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO

Rückstellungen für Altersteilzeit (ATZ) sind pflichtgemäß zu bilden. Zum Bilanzstichtag bestehen laufende Vertragsverpflichtungen aufgrund der Altersteilzeitvereinbarung (**vgl. Anlage 2**). Grundlage für die Auswertung der Altersteilzeit sind die am Bilanzstichtag verbleibenden Gesamtkosten, wobei die Gesamtkosten sich aus Bruttogehältern, Aufstockungsbeträgen einschließlich der Arbeitgeberanteile und etwaiger Abfindungen zusammensetzen. Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen sind zum Bilanzstichtag in Höhe von 513.624,27 EUR (Vorjahr: 346.722,50 EUR) bilanziert worden.

3.2	Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	EUR	%
	31.12.2020	0,00	0,0
		0,00	0,0

Für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs sind Rückstellungen zu bilden, wenn hohe Steuererträge des laufenden Jahres aufgrund der Systematik des Finanzausgleichs in späteren Jahren zu höheren Umlagezahlungen führen (VV Nr. 9 zu § 39 GemHVO). Eine FAG-Rückstellung resultiert vorwiegend aus Kreis- und Schulumlagen sowie Verbandsumlagen. Die Stadt Nidderau bilanziert zum 31.12.2020 keine Rückstellungen für den Finanzausgleich sowie für Steuerschuldverhältnisse.

3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	EUR	%
	31.12.2020	0,00	0,0
		0,00	0,0

In dieser Position werden Rückstellungen für die Rekultivierung und die Nachsorge von Abfalldeponien bilanziert. Im Haushaltsjahr 2020 bilanziert die Stadt Nidderau keine Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien.

-Jahresabschluss 2020 der Stadt Nidderau-

3.4	Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	EUR	%
	31.12.2020	0,00	0,0
		0,00	0,0

In dieser Position werden Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten bilanziert. Im Haushaltsjahr 2020 bilanziert die Stadt Nidderau keine Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten.

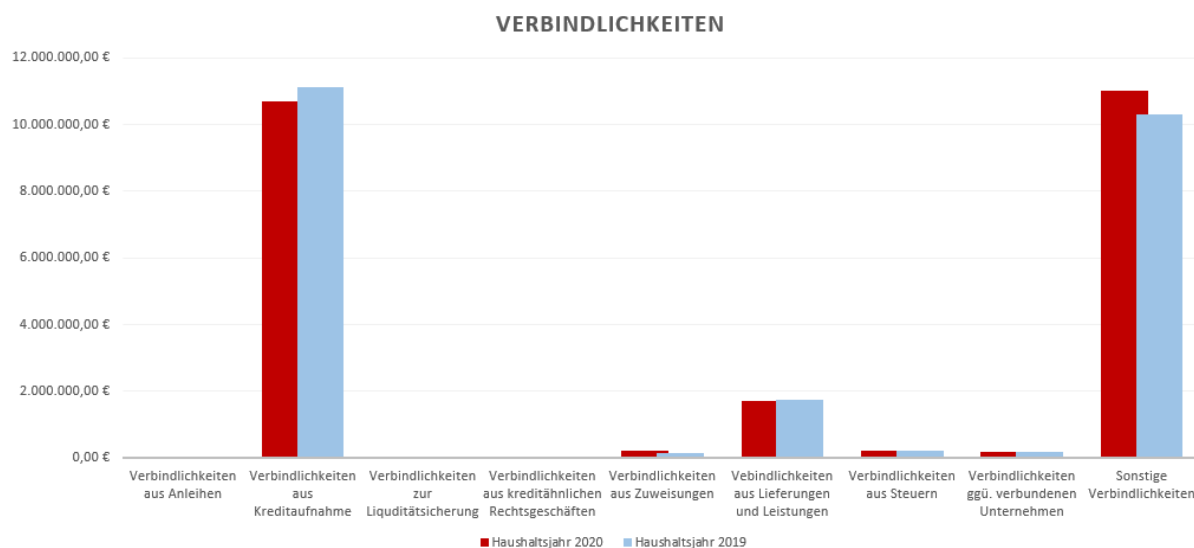
3.5	Sonstige Rückstellungen	EUR	%
	31.12.2020	592.940,70	0,5
		150.000,00	0,1

Gemäß § 39 Abs. 2 GemHVO dürfen freiwillige Rückstellungen aus ungewissen Verbindlichkeiten gebildet werden. Bei der Stadt Nidderau setzt sich der Saldo zum 31.12.2020 wie folgt zusammen:

Konto	Bezeichnung	Buchwert zum 31.12.2020 -EUR-	Buchwert zum 31.12.2019 -EUR-
3930000	Rückstellungen drohende Verpflichtungen	30.000,00	0,00
3990100	Rückstellungen für Urlaubs- u. Zeitguthaben	343.133,28	0,00
3994000	Rückstellungen für die Erstellung von JAB	11.305,00	0,00
3999000	Rückstellungen für die Prüfung von JAB	208.502,42	150.000,00
		592.940,70	150.000,00

4	Verbindlichkeiten	EUR	%
	31.12.2020	24.054.006,49	20,8
		23.747.820,17	21,0

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach sicher sind. Die verschiedenen Bilanzpositionen der Verbindlichkeiten ergeben sich aus der Gliederung nach unterschiedlichen Gläubigergruppen bzw. deren sachlicher Zuordenbarkeit. Der gemeindliche Schuldenstand wurde zum Stichtag auf Basis der nominellen Rückzahlungsbeträge erfasst und bewertet (**vgl. Anlage 1**). Maßgebend war die Restlaufzeit der Einzelschuld. Eine Aufteilung der Einzelschuld nach Fälligkeit wurde analog der Vorjahre nicht vorgenommen.



Anhand der Grafik ist die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten sowie die Veränderung im Vergleich zum Vorjahr zu erkennen. Dominiert werden die Verbindlichkeiten von den sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 11.014.310,36 EUR (Vorjahr: 10.318.068,50 EUR) und den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme in Höhe von 10.683.531,80 EUR (Vorjahr: 11.109.717,51 EUR). Im Vergleich zum Vorjahr sind die Verbindlichkeiten insgesamt höher ausgefallen. Der Gesamtbestand macht an der Bilanzsumme 20,8 % (Vorjahr: 21,0 %) aus.

4.1	Verbindlichkeiten aus Anleihen	EUR	%	
		31.12.2020	0,00	0,0
			0,00	0,0

Unter der Position werden die Verbindlichkeiten aus Anleihen bilanziert. Zum 31.12.2020 gibt es derartige Verbindlichkeiten nicht.

4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	EUR	%	
		31.12.2020	10.683.531,80	9,2
			11.109.717,51	9,8

Unter der Position werden die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen bilanziert. In Summe betragen die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen 10.683.531,80 EUR (Vorjahr: 11.109.717,51 EUR). Darin enthalten sind Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr in Höhe von 392,34 EUR, von einem bis fünf Jahren in Höhe von 979.037,73 EUR und langfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über fünf Jahren in Höhe von 9.704.101,73 EUR.

4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		EUR	%
		31.12.2020	4.941.080,11	4,3
			5.084.625,38	4,5

In Summe betragen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 4.941.080,11 EUR (Vorjahr: 5.084.625,38 EUR). Die Verbindlichkeiten in Höhe von 876.951,12 EUR haben eine Restlaufzeit von mehr als einem bis zu fünf Jahren und die Verbindlichkeiten in Höhe von 4.064.128,99 EUR haben eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten gestiegen.

4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern		EUR	%
		31.12.2020	5.742.059,35	5,0
			6.025.092,13	5,3

In Summe sind die Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern deutlich gestiegen. Im Haushaltsjahr 2020 sind keine Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr enthalten. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem bis fünf Jahren werden in Höhe von 102.086,61 EUR ausgewiesen und mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren in Höhe von 5.639.972,74 EUR.

4.2.3	Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten		EUR	%
		31.12.2020	392,34	< 0,0
			0,00	0,0

Bei der Stadt Nidderau gibt es im Haushaltsjahr 2020 sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditgebern in Höhe von 392,34 EUR. Diese haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung		EUR	%
		31.12.2020	0,00	0,0
			0,00	0,0

Die Bilanzposition beinhaltet Verbindlichkeiten, die zur Liquiditätssicherung verwendet werden. Im Haushaltsjahr 2018 wurde der Liquiditätskredit der Stadt Nidderau von der HESSENKASSE abgelöst. Somit gibt es zum 31.12.2020 keine Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme für die Liquiditätssicherung.

4.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	EUR	%
	31.12.2020	0,00	0,0
		0,00	0,0

Hier zuzuordnen ist die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt (§ 114j Abs. 7 Satz 1 HGO). Kreditähnliche Rechtsgeschäfte können z.B. durch Leasingverträge, Schuldübernahmen, Leibrentenverträge oder öffentlich-private Partnerschaften (ÖPP) entstehen. Die Bilanzierung ist abhängig von der konkreten Vertragsausgestaltung. Die entsprechenden Leasingerlasse (z.B. des Bundesministeriums der Finanzen) und § 50 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO und VV Nr. 5 zu § 50 GemHVO sind zu berücksichtigen.

Unter die kreditähnlichen Rechtsgeschäfte fallen insbesondere:

- Schuldübernahmen
- Leibrentenverträge
- Verträge über die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen
- Gewährung von Schuldendiensthilfen an Dritte
- Leasingverträge
- Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften

Bei den kreditähnlichen Rechtsgeschäften handelt es sich ebenfalls um Finanzierungsinstrumente, die zu einem späteren Zeitpunkt Zahlungsverpflichtungen auslösen. Im Gegensatz zum Darlehen führen kreditähnliche Rechtsgeschäfte in der Regel nicht zu einem Zahlungseingang auf den gemeindlichen Konten. In der Berichtsperiode gibt es keine Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften.

4.5	Verbindlichkeiten aus Investitionszuweisungen, Transferleistungen und Investitionsbeiträgen	EUR	%
	31.12.2020	225.386,59	0,2
		135.817,45	0,1

Unter der Bilanzposition werden die Verbindlichkeiten aus Investitionszuweisungen, Transferleistungen und Investitionsbeiträgen bilanziert. In Summe betragen die Verbindlichkeiten aus Investitionszuweisungen, Transferleistungen und Investitionsbeiträgen 225.386,59 EUR (Vorjahr: 135.817,45 EUR). Darin enthalten sind kurzfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr in Höhe von 52.200,80 EUR und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem bis zu fünf Jahren in Höhe von 173.185,79 EUR.

4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		EUR	%
		31.12.2020	1.695.837,25	1,5
			1.766.360,96	1,6

Als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind sämtliche Verpflichtungen auszuweisen, bei denen die Stadt Leistungsempfänger ist, wenn der Vertragspartner seinen Teil der Leistung bereits erbracht hat und die eigene Gegenleistung noch aussteht (Leistungsverzug / Erfüllungsrückstand). In Summe betragen die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 1.695.837,25 EUR (Vorjahr: 1.766.360,96 EUR). Darin enthalten sind kurzfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr in der Höhe von 1.695.837,25 EUR.

4.7	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben		EUR	%
		31.12.2020	238.949,24	0,2
			220.106,70	0,2

Verbindlichkeiten aus Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft (vgl. § 3 Abgabenordnung). Steuerähnliche Abgaben sind Aufwendungen aus Abgaben, die rechtlich keinen Steuern zuzurechnen sind, jedoch wesentliche Merkmale einer Steuer aufweisen. Der Saldo zum 31.12.2020 setzt sich zusammen aus Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von 100.459,56 EUR, kreditorischen Debitoren in Höhe von 969,40 EUR sowie steuerähnliche Abgaben in Höhe von 137.520,28 EUR. Die Restlaufzeit beträgt bis zu einem Jahr.

4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen		EUR	%
		31.12.2020	195.991,25	0,2
			197.749,05	0,2

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen betreffen im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundenen Unternehmen und Sondervermögen sowie Kredite zur Liquiditätssicherung gegenüber verbundenen Unternehmen und Sondervermögen. In Summe betragen die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen 195.991,25 EUR (Vorjahr: 197.749,05 EUR). Die Restlaufzeit beträgt bis zu einem Jahr.

4.9	Sonstige Verbindlichkeiten		EUR	%
		31.12.2020	11.014.310,36	9,5
			10.318.068,50	9,1

Unter dieser Position sind sämtliche Verbindlichkeiten zu bilanzieren, die nicht anderen Bilanzpositionen zugeordnet werden können.

Die Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr resultiert primär aus den Umgliederungen der kreditorischen Debitoren in Höhe von 2.134.778,82 EUR (Vorjahr: 1.182.411,55 EUR). Dominiert wird die Bilanzposition von den sonstigen Verbindlichkeiten der Hessenkasse in Höhe von 8.501.350,00 EUR (Vorjahr: 8.750.900,00 EUR). Die Restlaufzeit beträgt unter einem Jahr.

5	Rechnungsabgrenzungsposten		EUR	%
		31.12.2020	3.835.148,00	3,3
			3.838.048,00	3,4

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einzahlungen, die vor dem Bilanzstichtag geleistet werden, jedoch erst in späteren Perioden zu Erträgen führen. Die Stadt Nidderau bilanziert im Haushaltsjahr 2020 passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 3.835.148,00 EUR (Vorjahr: 3.838.048,00 EUR). Der Buchwert bezieht sich ausschließlich auf die Entgelte für die Grabnutzungsrechten und die Verlängerung von Nutzungsrechten.

D. Erläuterung der Ergebnisrechnung

Gemäß VV Nr. 1 zu § 50 GemHVO soll der Anhang unter anderem Angaben zur Ergebnisrechnung enthalten. Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse in komprimierter Form dargestellt und inhaltlich erläutert. Die Dokumentation der Plan-Ist-Werte kann dem Rechenschaftsbericht der Stadt Nidderau entnommen werden.

Im Haushaltsjahr 2020 hat die Stadt Nidderau ein Jahresüberschuss in Höhe von 2.553.175,36 EUR erwirtschaftet. Das Jahresergebnis betrifft das ordentliche Ergebnis in Höhe von 2.385.625,37 EUR und das außerordentliche Ergebnis in Höhe von 167.549,99 EUR.

Ordentliche Erträge (Detailübersicht):

Bezeichnung (*)	Ergebnis Haushaltsjahr 31.12.2020 -EUR-	Ergebnis Vorjahr 31.12.2019 -EUR-
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.228.850,28	1.690.845,70
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.893.221,48	2.648.973,52
Kostenersatzleistungen und Kostenerstattungen	705.354,41	256.254,15
Aktivierete Eigenleistungen	0,00	0,00
Steuern und steuerähnliche Erträge	28.068.370,58	27.780.040,85
Erträge aus Transferleistungen	1.010.182,44	976.871,59
Zuweisungen, Zuschüsse und allgemeine Umlagen	10.373.746,62	8.859.347,14
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.057.635,77	1.566.788,13
Sonstige ordentliche Erträge	1.274.262,35	948.178,16
Summe der ordentlichen Erträge	46.611.623,93	44.727.299,24

(*) Bezeichnungen teilweise verkürzt

Die Hauptertragsquellen für die Stadtverwaltung stellen die Steuern und steuerähnlichen Beträge (Saldo: 28.068.370,58 EUR) sowie die Zuweisungen, Zuschüsse und allgemeine Umlagen (Saldo: 10.373.746,62 EUR) dar.

Die Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten (Saldo: 1.228.850,28 EUR; Vorjahr: 1.690.845,70 EUR) sind um 461.995,42 EUR geringer ausgefallen. Die wertmäßig höchsten Erträge unter dieser Position sind die Umsatzerlöse aus Überlassung Gebäude und Räume in Höhe von 563.808,26 EUR (Vorjahr: 731.697,69 EUR) sowie die Umsatzerlöse Essensgeld Kitas in Höhe von 317.785,54 EUR (Vorjahr: 443.186,82 EUR).

Die Erträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (Saldo: 2.893.221,48 EUR; Vorjahr: 2.648.973,52 EUR) sind im Vergleich zum Haushaltsjahr 2019 höher ausgefallen. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf die öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr (Saldo: 2.312.622,84 EUR; Vorjahr: 1.639.682,89 EUR) zurückzuführen. Die Erträge aus den Eintrittsgeldern des Schwimmbades (Saldo: 226.137,13 EUR; Vorjahr: 518.977,23 EUR) sind hingegen gesunken.

Bei den Kostenersatzleistungen (Saldo: 705.354,41 EUR; Vorjahr: 256.254,15 EUR) sind die Erträge im Vorjahresvergleich höher ausgefallen. Der Anstieg ist hauptsächlich auf die Kostenerstattungen von verbundenen Unternehmen (Saldo: 525.160,97 EUR; Vorjahr: 48.782,21 EUR) zurückzuführen.

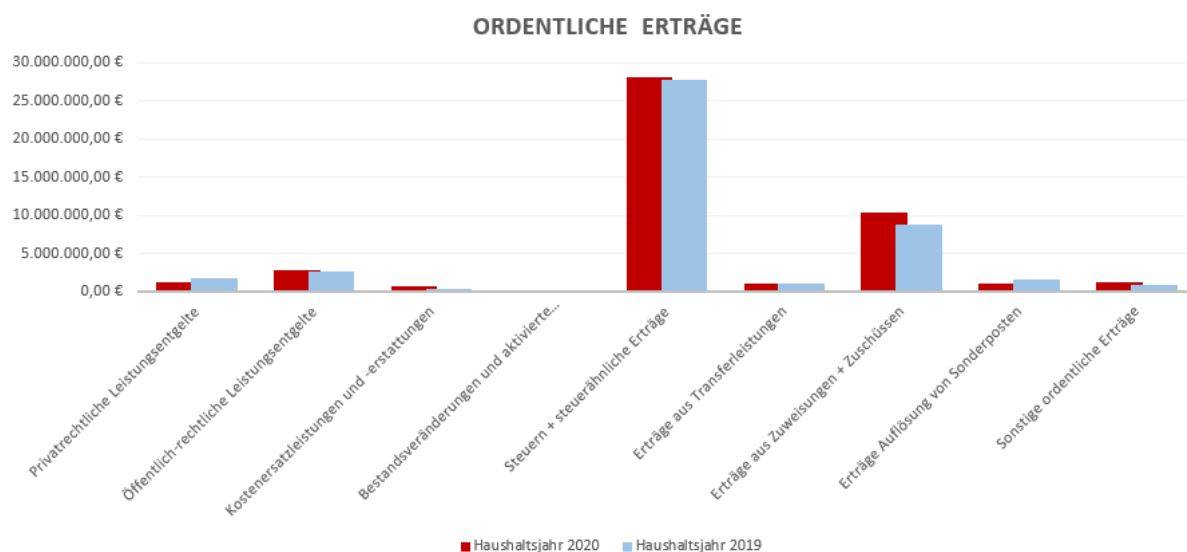
Der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr bei den Steuern und steuerähnlichen Erträgen (Saldo: 28.068.370,58 EUR; Vorjahr: 27.780.040,85 EUR) betrifft im Wesentlichen die Gewerbesteuer (Saldo: 7.780.357,85 EUR; Vorjahr: 6.520.445,64 EUR).

Im Bereich der Erträge aus Transferleistungen (Saldo: 1.010.182,44 EUR; Vorjahr: 976.871,59 EUR) ist ebenfalls ein Anstieg erkennbar. Dies ist hauptsächlich auf die Kostenbeiträge und Kostenersatz (Saldo: 51.815,65 EUR; Vorjahr: 18.504,79 EUR) zurückzuführen.

Die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen (Saldo: 10.373.746,62 EUR; Vorjahr: 8.859.347,14 EUR) sind im Vergleich zum Vorjahr angestiegen. Ein Anstieg ist bei den Zuwendungen für laufende Zwecke vom Land (Saldo: 1.602.243,75 EUR; Vorjahr: 919.147,76 EUR) sowie den Schlüsselzuweisungen (Saldo: 6.442.014,00 EUR; Vorjahr: 5.867.228,00 EUR) zu erkennen. Die Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden, Gemeindeverbänden (Saldo: 162.930,19 EUR; Vorjahr: 761.158,87 EUR) sind hingegen gesunken.

Bei den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten (Saldo: 1.057.635,77 EUR; Vorjahr: 1.566.788,13 EUR) ist der Wert zum Vorjahr geringer. Die Mindererträge sind hauptsächlich auf die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich (Saldo: 162.531,22 EUR; Vorjahr: 619.724,13 EUR) zurückzuführen.

Die sonstigen ordentlichen Erträge sind im Vergleich zum Haushaltsjahr 2019 gestiegen (Saldo: 1.274.262,35 EUR; Vorjahr: 948.178,16 EUR). Der Anstieg ist unter anderem durch die Erträge aus der Abwicklung von Baumaßnahmen (Saldo: 123.227,17 EUR; Vorjahr: 0,00 EUR) zustande gekommen.



Anhand der Grafik ist die Zusammensetzung der ordentlichen Erträge sowie die Veränderung im Vergleich zum Vorjahr zu erkennen.

Ordentliche Aufwendungen (Detailübersicht):

Bezeichnung (*)	Ergebnis Haushaltsjahr 31.12.2020 -EUR-	Ergebnis Vorjahr 31.12.2019 -EUR-
Personalaufwendungen	14.503.478,33	13.583.030,47
Versorgungsaufwendungen	266.799,16	523.384,68
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.451.047,22	8.095.338,41
Abschreibungen	2.925.197,69	3.517.986,89
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	2.160.831,44	2.189.895,32
Steueraufwendungen einschließlich Umlagen	16.121.690,87	15.100.639,69
Transferaufwendungen	0,00	0,00
Sonstige ordentliche Aufwendungen	44.127,83	33.796,44
Summe der ordentlichen Aufwendungen	44.473.172,54	43.044.071,90

(*) Bezeichnungen teilweise verkürzt

Die ordentlichen Aufwendungen setzen sich hauptsächlich aus Steueraufwendungen in Höhe von 16.121.690,87 EUR und den Personalaufwendungen in Höhe von 14.503.478,33 EUR zusammen.

Die Personalaufwendungen (Saldo: 14.503.478,33 EUR; Vorjahr: 13.583.030,47 EUR) sind im Vergleich zum Vorjahr höher. Die Erhöhung der Personalaufwendungen ist hauptsächlich auf das Entgelt für geleistete Arbeitszeit (einschließlich Zulage) zurückzuführen.

Im Bereich der Versorgungsaufwendungen (Saldo: 266.799,16 EUR Vorjahr: 523.384,68 EUR) ist ein Rückgang erkennbar. Dies betrifft hauptsächlich die Inanspruchnahme zu den Pensionsrückstellungen (Saldo: -119.947,34 EUR; Vorjahr: -10.777,00 EUR).

Darüber hinaus sind die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Saldo: 8.451.047,22 EUR; Vorjahr: 8.095.338,41 EUR) im Verhältnis zum Vorjahr höher ausgefallen. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf die Aufwendungen für Fremdensorgung (Saldo: 1.345.312,36 EUR; Vorjahr: 1.086.177,11 EUR) sowie auf die sonstigen Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (Saldo: 604.583,89 EUR; Vorjahr: 28.357,92 EUR) zurückzuführen.

Der Abschreibungsaufwand (Saldo: 2.925.197,69 EUR; Vorjahr: 3.517.986,89 EUR) ist im Vergleich zum Vorjahr gesunken.

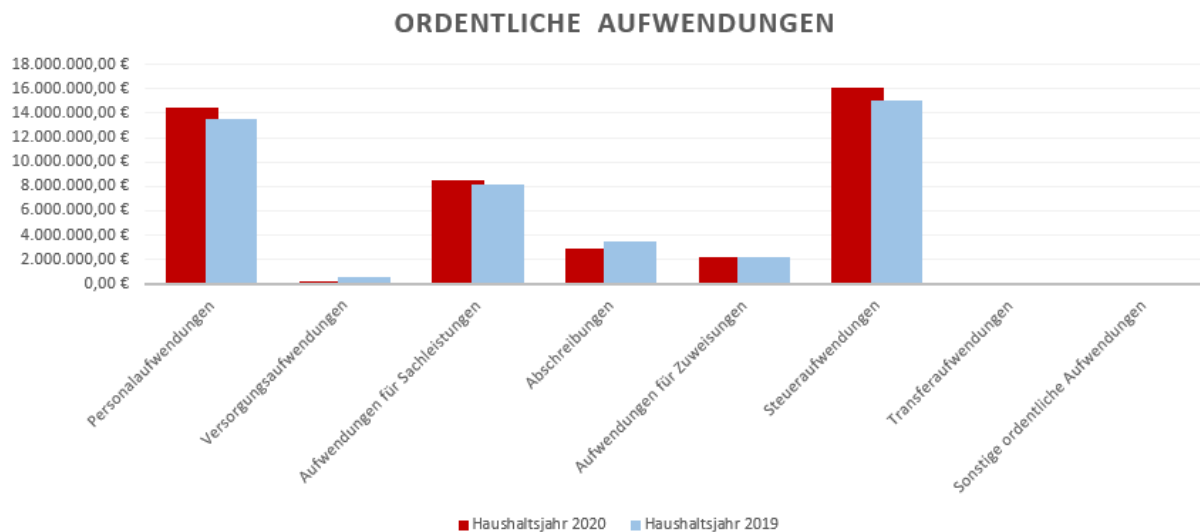
Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse (Saldo: 2.160.831,44 EUR; Vorjahr: 2.189.895,32 EUR) sind im Vergleich zum Haushaltsjahr 2019 geringer ausgefallen. Ein Rückgang ist im Bereich der Zuwendungen für laufende Zwecke an gesetzlichen Sozialversicherungen (Saldo: 0,00 EUR; Vorjahr: 767.000,00 EUR) zu erkennen. Gegensätzlich sind die Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche (Saldo: 1.491.041,22 EUR; Vorjahr: 712.898,87 EUR) gestiegen.

Bei den Steueraufwendungen (Saldo: 16.121.690,87 EUR; Vorjahr: 15.100.639,69 EUR) ist die Kreisumlage (Saldo: 10.206.642,00 EUR; Vorjahr: 9.868.663,00 EUR) sowie die Heimatumlage (Saldo: 498.162,95 EUR; Vorjahr: 0,00 EUR) höher als im Vorjahr.

Analog zum Jahresabschluss 2019 gibt es keine Aufwendungen für Transferleistungen.

Im Bereich der sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Saldo: 44.127,83 EUR; Vorjahr: 33.796,44 EUR) sind die Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr gering gewesen. Der Anstieg der sonstigen ordentlichen Aufwendungen ist im Wesentlichen auf die Grundsteuer (Saldo: 41.049,84 EUR; Vorjahr: 30.089,83 EUR) zurückzuführen.

Im Haushaltsjahr 2020 hat die Stadt Nidderau ein positives Verwaltungsergebnis in Höhe von 2.138.451,39 EUR (Vorjahr: 1.683.227,34 EUR) erwirtschaftet.



Anhand der Grafik ist die Zusammensetzung der ordentlichen Aufwendungen sowie die Veränderung im Vergleich zum Vorjahr zu erkennen.

Finanzergebnis (Detailübersicht):

Bezeichnung (*)	Ergebnis Haushaltsjahr 31.12.2020 -EUR-	Ergebnis Vorjahr 31.12.2019 -EUR-
Finanzerträge	417.363,74	242.729,52
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	170.189,76	180.079,42
Finanzergebnis	247.173,98	62.650,10

(*) Bezeichnungen teilweise verkürzt

Die Position Finanzerträge beinhaltet unter anderem Mahngebühren, Säumniszuschläge und Verzugszinsen von Steuernachforderungen und Steuererstattungen. Die Erträge resultieren hauptsächlich aus den Verzinsungen der Steuernachforderungen (Saldo: 205.463,50 EUR; Vorjahr: 26.977,75 EUR) sowie den Erträgen aus der Ablösung der Stadtwerke Nidderau (Saldo: 163.712,32 EUR; Vorjahr: 173.970,28 EUR).

Unter der Position Zinsen und ähnliche Aufwendungen werden hauptsächlich die Zinsaufwendungen der Stadt Nidderau bilanziert. Die Position setzt sich hauptsächlich aus den Bankzinsen für Darlehensaufnahmen (Saldo: 80.762,29 EUR; Vorjahr: 86.622,54 EUR) und den Auflösungen der Sonderbeiträge der Fondsdarlehen (Saldo: 49.774,79 EUR; Vorjahr: 48.672,30 EUR) zusammen.

Im Haushaltsjahr 2020 hat die Stadt Nidderau ein ordentliches Ergebnis in Höhe von 2.385.625,37 EUR (Vorjahr: 1.745.877,44 EUR) erwirtschaftet.

Außerordentliches Ergebnis (Detailübersicht):

Bezeichnung (*)	Ergebnis Haushaltsjahr 31.12.2020 -EUR-	Ergebnis Vorjahr 31.12.2019 -EUR-
Außerordentliche Erträge	167.584,56	811.939,87
Außerordentliche Aufwendungen	34,57	2.662,09
Außerordentliches Ergebnis	167.549,99	809.277,78

(*) Bezeichnungen teilweise verkürzt

Vorgänge, die nicht im Zusammenhang mit dem Betriebszweck stehen (*betriebsfremde Erträge bzw. Aufwendungen*), nur einmal (*außergewöhnliche Erträge bzw. Aufwendungen*) oder nur unregelmäßig (*periodenfremde Erträge bzw. Aufwendungen*) anfallen, werden als außerordentliche Aufwendungen bzw. Erträge bezeichnet. Die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen werden ebenso nicht in die Kostenrechnung übernommen.

Die außerordentlichen Erträge (Saldo: 167.584,56 EUR; Vorjahr: 811.939,87 EUR) sind im Vergleich zum Vorjahr deutlich zurückgegangen. Der Rückgang ist hauptsächlich bei den Erträgen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden (Saldo: 131.260,98 EUR; Vorjahr: 777.799,14 EUR) erkennbar.

Die Position der außerordentlichen Aufwendungen (Saldo: 34,57 EUR; Vorjahr: 2.662,09 EUR) ist im Vergleich zum Haushaltsjahr 2019 geringer ausgefallen. Der Rückgang der außerordentlichen Aufwendungen ist auf die Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen (Saldo: 0,00 EUR; Vorjahr: 2.635,30 EUR) zurückzuführen.

Im Haushaltsjahr 2020 hat die Stadt Nidderau ein außerordentliches Ergebnis in Höhe von 167.549,99 EUR (Vorjahr: 809.277,78 EUR) erwirtschaftet.

E. Erläuterung der Finanzrechnung

Gemäß VV Nr. 1 zu § 50 GemHVO soll im Anhang die Finanzrechnung erläutert werden. Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse in komprimierter Form dargestellt und inhaltlich erläutert. Die Dokumentation der Plan-Ist-Werte kann dem Rechenschaftsbericht der Stadt Nidderau entnommen werden.

Die Finanzrechnung gibt die reinen Informationen über alle Zahlungsströme sowie die Zahlungsmittelbestände der Stadt Nidderau wieder. Sie stellt dar, wie die finanziellen Mittel erwirtschaftet und welche zahlungswirksamen Investitionsmaßnahmen sowie Finanzierungsmaßnahmen vorgenommen wurden.

Die Finanzrechnung wird in vier Stufen differenziert:

- Finanzmittelfluss aus Verwaltungstätigkeit
- Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit
- Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit
- Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen

Zusammen mit dem Finanzmittelbestand am Anfang der Periode werden die Finanzmittelflüsse zum Finanzmittelbestand am Ende der Periode summiert. Der Finanzmittelbestand beinhaltet alle für das Cash-Management relevanten Bilanzbestandteile.

Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Detailübersicht):

Bezeichnung (*)	Ergebnis Haushaltsjahr 31.12.2020 -EUR-	Ergebnis Vorjahr 31.12.2019 -EUR-
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.155.466,91	1.857.749,54
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.721.834,97	2.784.929,63
Kostenersatzleistungen und Erstattungen	168.176,25	305.756,06
Steuern und steuerähnliche Erträge, einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	29.951.420,47	27.407.148,58
Einzahlungen aus Transferleistungen	1.221.385,31	761.551,63
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allg. Umlagen	10.529.261,46	9.394.169,79
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	382.628,21	229.027,21
Sonstige ordentlichen und außerordentliche Einzahlungen (ohne Investitionstätigkeit)	1.713.407,12	473.697,99
Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	47.843.580,70	43.214.030,43

(*) Bezeichnungen teilweise verkürzt

Die wesentlichen Einzahlungsquellen der Stadt Nidderau resultieren auf Basis der Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Einzahlungen (Saldo: 29.951.420,47 EUR; Vorjahr: 27.407.148,58 EUR) und den Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeinen Umlagen (Saldo: 10.529.261,46 EUR; Vorjahr: 9.394.169,79 EUR).

Die Einzahlungen aus den privatrechtlichen Leistungsentgelten (Saldo: 1.155.466,91 EUR; Vorjahr: 1.857.749,54 EUR) sind im Verhältnis zum Vorjahr geringer ausgefallen. Der Rückgang ist primär auf die Einzahlungen aus Mieten und Pachten (Saldo: 544.702,97 EUR; Vorjahr: 914.061,88 EUR) zurückzuführen.

Im Bereich der Einzahlungen aus den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (Saldo: 2.721.834,97 EUR; Vorjahr: 2.784.929,63 EUR) sind die Einzahlungen gesunken. Die Veränderung resultiert hauptsächlich aus den Mindereinzahlungen aus Verwaltungsgebühren (Saldo: 231.215,95 EUR; Vorjahr: 289.021,51 EUR).

Bei den Einzahlungen aus Kostenersatzleistungen und Kostenerstattungen (Saldo: 168.176,25 EUR; Vorjahr: 305.756,06 EUR) ist die Veränderung durch den Rückgang der Einzahlungen aus Kostenerstattungen von Gemeinen (Saldo: 91.640,56 EUR; Vorjahr: 142.246,88 EUR) zu erklären.

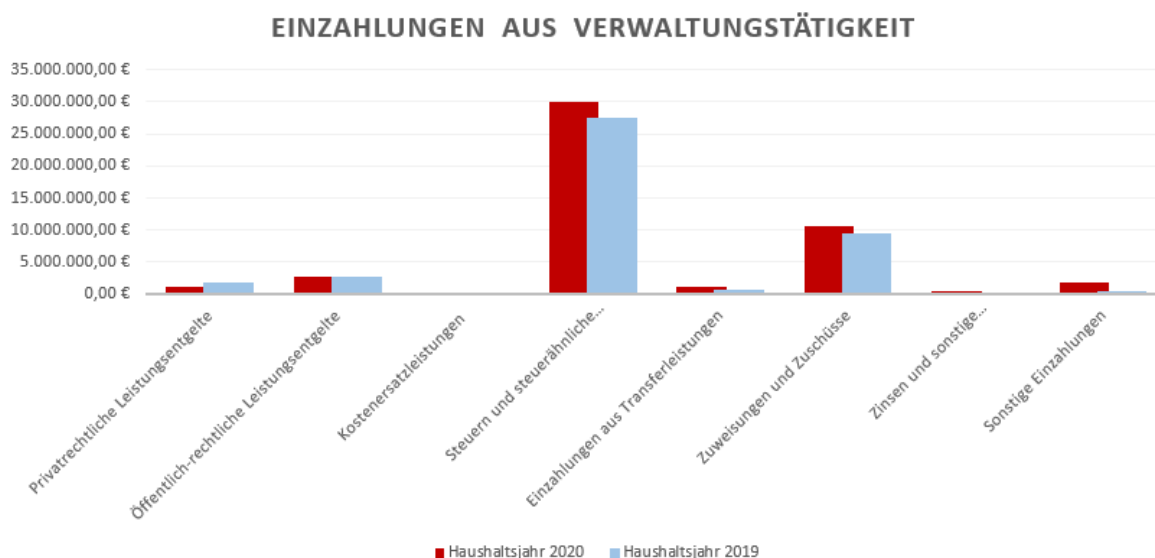
Die Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen (Saldo: 29.951.420,47 EUR; Vorjahr: 27.407.148,58 EUR) sind im Vergleich zum Haushaltsjahr 2019 gestiegen. Der Anstieg ist primär auf die Gewerbesteuer (Saldo: 9.122.123,20 EUR; Vorjahr: 6.256.613,79 EUR) zurückzuführen.

Die Einzahlungen aus Transferleistungen (Saldo: 1.221.385,31 EUR; Vorjahr: 761.551,63 EUR) haben sich im Vorjahresvergleich erhöht. Die Mehreinzahlungen sind primär auf die Leistungen nach dem Familienleistungsgesetz (Saldo: 1.173.686,75 EUR; Vorjahr: 743.046,84 EUR) zurückzuführen.

Die Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen (Saldo: 10.529.261,46 EUR; Vorjahr: 9.394.169,79 EUR) sind höher als im Vorjahr. Die Mehreinzahlungen sind im Wesentlichen auf die Schlüsselzuweisungen vom Land (Saldo: 6.442.014,00 EUR; Vorjahr: 5.867.228,00 EUR) zurückzuführen.

Darüber hinaus gab es auch bei den Einzahlungen aus Zinsen und sonstigen Finanzeinzahlungen (Saldo: 382.628,21 EUR; Vorjahr: 229.027,21 EUR) eine Erhöhung, diese ist durch die übrigen Zinsen und ähnliche Erträge (Saldo: 183.546,86 EUR; Vorjahr: 23.808,16 EUR) zu erklären.

Im Bereich der sonstigen ordentlichen Einzahlungen (Saldo: 1.713.407,12 EUR; Vorjahr: 473.697,99 EUR) hat die Stadt Nidderau deutliche Mehreinzahlungen gegenüber dem Haushaltsjahr 2019 erhalten.



Anhand der Grafik ist die Zusammensetzung der Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit sowie die Veränderung im Vergleich zum Vorjahr zu erkennen.

Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Detailübersicht):

Bezeichnung (*)	Ergebnis Haushaltsjahr 31.12.2020 -EUR-	Ergebnis Vorjahr 31.12.2019 -EUR-
Personalauszahlungen	13.604.000,61	12.527.733,95
Versorgungsauszahlungen	869.059,16	1.274.452,35
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	8.035.071,40	8.071.432,70
Auszahlungen für Transferleistungen	0,00	0,00
Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	2.062.001,41	2.129.525,00
Auszahlungen für Steuern einschließlich der gesetzlichen Umlageverpflichtungen	16.099.477,37	14.881.073,81
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	120.195,06	131.218,08
Sonstige ordentliche und außerordentliche Auszahlungen (ohne Investitionstätigkeit)	121.132,93	185.525,14
Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.910.937,94	39.200.961,03

(*) Bezeichnungen teilweise verkürzt

Die Auszahlungen resultieren im Wesentlichen aus den Auszahlungen für Steuern und gesetzliche Umlageverpflichtungen (Saldo: 16.099.477,37 EUR), den Personalauszahlungen (Saldo: 13.604.000,61 EUR) und den Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Saldo: 8.035.071,40 EUR).

Die Personalauszahlungen (Saldo: 13.604.000,61 EUR; Vorjahr: 12.527.733,95 EUR) sind im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Der Anstieg der Personalauszahlungen ist primär durch die Erhöhung der Dienstaussahlungen und dergleichen für tariflich Beschäftigte entstanden.

Im Bereich der Versorgungsauszahlungen (Saldo: 869.059,16 EUR; Vorjahr: 1.274.452,35 EUR) sind die Auszahlungen gesunken. Der Rückgang ist auf die Mindereinzahlungen der Umlagen und Beiträgen an Versorgungskassen für tarifliche Beschäftigten zurückzuführen.

Der Rückgang der Auszahlungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen (Saldo: 8.035.071,40 EUR; Vorjahr: 8.071.432,70 EUR) ist primär durch die Minderauszahlungen für Dienstleistungen (Saldo: 1.679.424,95 EUR; Vorjahr: 1.995.437,24 EUR) zustande gekommen.

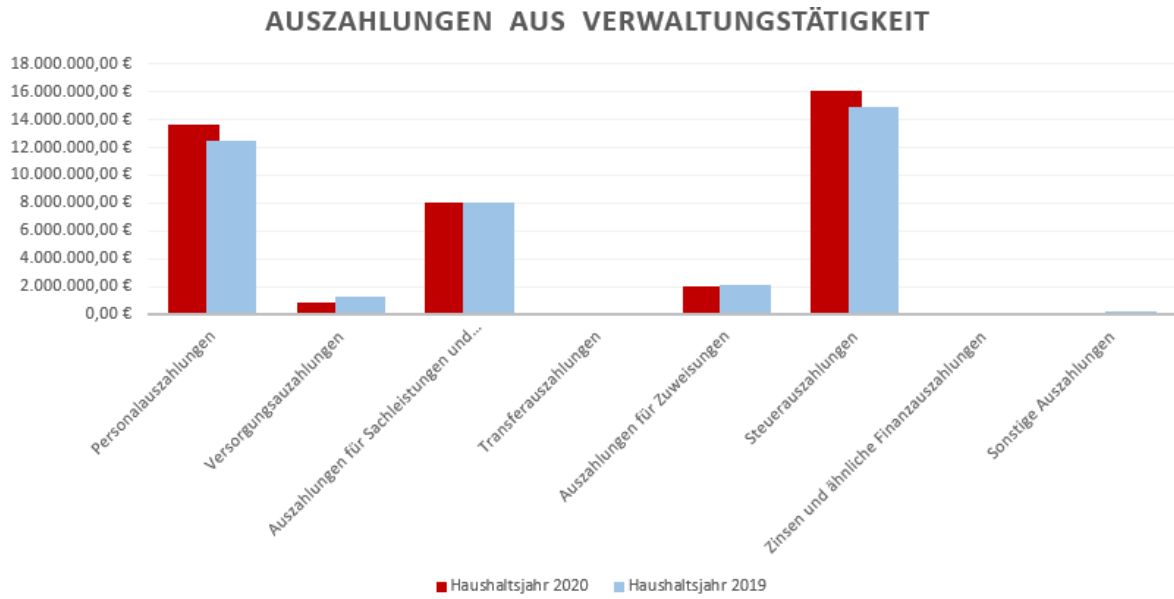
Analog des Jahresabschlusses 2019 gab es im aktuellen Berichtsjahr ebenfalls keine Auszahlungen für Transferleistungen.

Die Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse (Saldo: 2.062.001,41 EUR; Vorjahr: 2.129.525,00 EUR) sind im Haushaltsjahr 2020 geringer ausgefallen. Die Veränderung ist im Wesentlichen durch die Minderauszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufenden Zwecke an sonstige öffentliche Bereiche (Saldo: 23.643,50 EUR; Vorjahr: 782.007,18 EUR) entstanden.

Die Auszahlungen aus Steuern (Saldo: 16.099.477,37 EUR; Vorjahr: 14.881.073,81 EUR) sind im Vorjahresvergleich gestiegen. Die Finanzrechnungsposition betrifft hauptsächlich die Auszahlungen für steuerähnliche Umlagen an Gemeinden (Saldo: 14.730.604,00 EUR; Vorjahr: 13.983.984,00 EUR).

Im Bereich der Auszahlungen für Zinsen und ähnliche Finanzauszahlungen (Saldo: 120.195,06 EUR; Vorjahr: 131.218,08 EUR) ist der Saldo zum 31.12.2020 geringer als im Vorjahr. Hauptsächlich resultiert der Rückgang aus den Zinsauszahlungen an Kreditinstitute "Zinsdienstumlage" (Saldo: 30.842,04 EUR; Vorjahr: 39.375,00 EUR).

Bei den sonstigen ordentlichen sowie außerordentlichen Auszahlungen (Saldo: 121.132,93 EUR; Vorjahr: 185.525,14 EUR) ist ein Rückgang erkennbar. Die niedrigeren Auszahlungen sind auf sonstige Auszahlungen zurückzuführen.



Anhand der Grafik ist die Zusammensetzung der Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit sowie die Veränderung im Vergleich zum Vorjahr zu erkennen.

Im Haushaltsjahr 2020 hat die Stadt Nidderau ein Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 6.932.642,76 EUR (Vorjahr: 4.013.069,40 EUR) erzielt.

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Detailübersicht):

Bezeichnung (*)	Ergebnis Haushaltsjahr 31.12.2020 -EUR-	Ergebnis Vorjahr 31.12.2019 -EUR-
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	201.739,34	725.946,21
Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	187.377,12	928.203,83
Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	330.675,63	337.621,44
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	719.792,09	1.991.771,48

(*) Bezeichnungen teilweise verkürzt

Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten erfassen unter anderem Einzahlungen aus Investitionszuweisungen, Einzahlungen aus den Abgängen von Sachanlagevermögen oder Finanzanlagevermögen.

Die Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträgen (Saldo: 201.739,34 EUR; Vorjahr: 725.946,21 EUR) haben sich im aktuellen Berichtsjahr verringert. Die Veränderung resultiert hauptsächlich aus den Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen (Saldo: 42.312,56 EUR; Vorjahr: 206.393,68 EUR) sowie den Einzahlungen aus Investitionszuweisungen von Gemeinden (Saldo: 0,00 EUR; Vorjahr: 183.319,00 EUR).

Im Bereich der Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens (Saldo: 187.377,12 EUR; Vorjahr: 928.203,83 EUR) sind die Einzahlungen in der Berichtsperiode geringer als im Vorjahr. Diese Veränderung ist auf die geringeren Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden (Saldo: 177.045,00 EUR; Vorjahr: 909.344,01 EUR) zurückzuführen.

Die Einzahlungen aus den Abgängen des Finanzanlagevermögens (Saldo: 330.675,63 EUR; Vorjahr: 337.621,44 EUR) sind im Vorjahresvergleich leicht gesunken.

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Detailübersicht):

Bezeichnung (*)	Ergebnis Haushaltsjahr 31.12.2020 -EUR-	Ergebnis Vorjahr 31.12.2019 -EUR-
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	449.748,33	249.697,05
Auszahlungen für Baumaßnahmen	4.819.520,91	2.878.740,78
Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen	471.111,35	546.033,97
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	10.140,00	0,00
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.750.520,59	3.674.471,80

(*) Bezeichnungen teilweise verkürzt

Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten erfassen unter anderem die Ausgaben aus dem Erwerb von Grundstücken oder Gebäuden, die Auszahlungen für Baumaßnahmen, die Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen sowie in das Finanzanlagevermögen.

Die Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken (Saldo: 449.748,33 EUR; Vorjahr: 249.697,05 EUR) sind im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Die Mehrauszahlungen resultieren hauptsächlich aus den Auszahlungen für Grundstücke und Bauten (Saldo: 106.762,65 EUR; Vorjahr: 8.158,63 EUR) sowie die Auszahlungen für Sportstätten/Schwimm- und Hallenbad (Saldo: 134.391,54 EUR; Vorjahr: 0,00 EUR).

Die Auszahlungen für Baumaßnahmen (Saldo: 4.819.520,91 EUR; Vorjahr: 2.878.740,78 EUR) sind im Vergleich zum Haushaltsjahr 2019 ebenfalls gestiegen. Höhere Auszahlungen als im Vorjahr gab es bei den Auszahlungen für Baumaßnahmen-Allgemeine Verwaltung (Saldo: 2.609.800,25 EUR; Vorjahr: 908.821,03 EUR) sowie Auszahlungen für Baugebiete (Saldo: 804.072,80 EUR; Vorjahr: 192.854,54 EUR).

Die Auszahlungen für Investitionen und sonstige Sachanlagen (Saldo: 471.111,35 EUR; Vorjahr: 546.033,97 EUR) sind im Verhältnis zum Haushaltsjahr 2019 niedriger ausgefallen. Der Rückgang ist hauptsächlich auf Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenstände >410 EUR (Saldo: 354.768,42 EUR; Vorjahr: 407.093,50 EUR) zurückzuführen.

Bei den Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen gab es im Berichtsjahr Auszahlungen für Ausleihungen an sonst. inländischen Bereich (Saldo: 10.140,00 EUR; Vorjahr: 0,00 EUR).

Im Haushaltsjahr 2020 hat die Stadt Nidderau ein Ergebnis aus Investitionstätigkeit in Höhe von -5.030.728,50 EUR (Vorjahr: -1.682.700,32 EUR) erzielt.

-Jahresabschluss 2020 der Stadt Nidderau-

Bezeichnung (*)	Ergebnis Haushaltsjahr 31.12.2020 -EUR-	Ergebnis Vorjahr 31.12.2019 -EUR-
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	400.689,09	3.244.476,23
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	1.068.031,23	1.280.960,20
Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit	-667.342,14	1.963.516,03

(*) Bezeichnungen teilweise verkürzt

Im Haushaltsjahr 2020 hat die Stadt Nidderau ein Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von -667.342,14 EUR (Vorjahr: 1.963.516,03 EUR) erzielt.

Im Haushaltsjahr 2020 betragen die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten 400.689,09 EUR (Vorjahr: 3.244.476,23 EUR). Der Rückgang ist hauptsächlich auf die Einzahlungen aus der Kreditaufnahme für Investitionen zurückzuführen.

Die Auszahlungen für die Tilgung von Krediten (Saldo: 1.068.031,23 EUR; Vorjahr: 1.280.960,20 EUR) sind im Verhältnis zum Vorjahr gesunken. Der Rückgang ist primär auf Auszahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen durch die Hessenkasse zurückzuführen.

Bezeichnung (*)	Ergebnis Haushaltsjahr 31.12.2020 -EUR-	Ergebnis Vorjahr 31.12.2019 -EUR-
Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	1.126.595,46	206.986,31
Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	1.143.592,19	208.282,28
Ergebnis aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-16.996,73	-1.295,97

(*) Bezeichnungen teilweise verkürzt

Durchlaufende Posten/durchlaufende Finanzmittel (§ 15 GemHVO) sind Beträge, die die Gemeinde im Namen und für Rechnung eines Dritten erhält und gleichzeitig die Verpflichtung besteht, diese vollständig an einen Dritten weiterzuleiten. Es fehlt also an einer unmittelbaren Rechtsbeziehung zwischen dem Empfänger und dem Geber der Beträge. Die Gemeinde ist lediglich Bindeglied und tritt als Mittelsperson zwischen dem Zahlungsempfänger und dem Zahlungsverpflichteten auf. Auf Grundlage der neuen Verwaltungsvorschriften werden hier die Aufnahmen und Rückzahlungen der Kassenkredite gebucht.

Die Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln haben im Vorjahr primär die durch die Hessenkasse abgelösten Kassenkredite betroffen.

Im Haushaltsjahr 2020 ist ein Ergebnis aus haushaltsunwirksamen Vorgängen in Höhe von -16.996,73 EUR (Vorjahr: -1.295,97 EUR) ermittelt worden.

F. Sonstige Angaben

Steuerliche Verhältnisse

Die Stadt Nidderau ist im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) steuerpflichtiger Unternehmer im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art, unabhängig ob diese Bereiche im Haushalt oder als Eigenbetrieb geführt werden.

Folgende Betriebe gewerblicher Art werden wie folgt zur Steuer veranlagt:

Nr.	Bezeichnung	Körperschaftsteuer	Gewerbsteuer	Umsatzsteuer
1	Nidderbad			X
2	Kultur- und Sporthalle, Heldenbergen			X
3	Hessischer Hof			X
4	Willi Salzmann Halle			X
5	MZH Erbstadt			X
6	Saalbau Schmid, Eichen			X
7	Bürgerhaus Ostheim			X
8	ÖPNV			X

Übersicht über die Anzahl der Beamten und Arbeitnehmer, die während des Haushaltsjahres 2020 zur Gemeinde in einem Dienstverhältnis oder Arbeitsverhältnis standen:

Die geplanten sowie die tatsächlich besetzten Stellen zum 30.06.2020 (getrennt nach Beamten und Arbeitnehmer):

Bezeichnung	Beamte	Arbeitnehmer
Zahl der geplanten Stellen im Stellenplan	3	223,34
Zahl der tatsächlich besetzten Stellen	3	207,54

Vollständige Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie des Magistrats:

Stadtverordnetenversammlung: 38 Mitglieder		
Nr.	Name, Vorname	Amt / Funktion
1	Reibert, Gunther	Stadtverordnetenvorsteher
2	Bär, Andreas	Stadtverordnete/r Fraktionsvorsitz SPD
3	Brück, Helmut	Stadtverordnete/r
4	Döring, Nathalie	Stadtverordnete/r
5	Heinrich, Bernd	Stadtverordnete/r
6	Huneke, Rembert	Stadtverordnete/r
7	Jakobi, Jan	Stadtverordnete/r
8	Maier, Markus	Stadtverordnete/r
9	Dr. Maurer, Horst	Stadtverordnete/r
10	Oehl, Jan Lennard	Stadtverordnete/r
11	Pfeifer, Sam	Stadtverordnete/r
12	Schättler, Werner	Stadtverordnete/r
13	Seib, Manfred	Stadtverordnete/r
14	Withofs, Fanny	Stadtverordnete/r
15	Zeller, Bernd	Stadtverordnete/r
16	Frenzel, Andreas	Stellv. Stadtverordnetenvorsteher Fraktionsvorsitzender CDU
17	Deckenbach, Sibilla	Stadtverordnete/r
18	Frech, Hans-Günter	Stadtverordnete/r
19	Frenzel, Corina	Stadtverordnete/r
20	Hübner, Ulrike	Stadtverordnete/r
21	Knapp, Klaus	Stadtverordnete/r
22	Lauer, Erich	Stadtverordnete/r
23	Racky, Robert	Stadtverordnete/r
24	Schmid, Evelyne	Stadtverordnete/r
25	Schmid, Rolf	Stadtverordnete/r
26	Warlich, Thomas	Stadtverordnete/r
27	Dr. Zeller, Corina	Stadtverordnete/r
28	Rippen, Gerrit	Stadtverordnete/r Fraktionsvorsitz B 90 / Die Grünen
29	Richter, Uwe	Stadtverordnete/r
30	Haas, Nadja	Stadtverordnete/r

31	Jung, Jürgen	Stadtverordnete/r
32	Seelbach, Tanja	Stadtverordnete/r
33	Vogel, Silke	Stadtverordnete/r
34	Abel, Anette	Stadtverordnete/r
35	Hochstadt, Karin	Stadtverordnete/r
36	Kaatz, Michael	Stadtverordnete/r
37	Schmid, Angelika	Stadtverordnete/r
38	Seiwerth, Reinhold	Stadtverordnete/r

Magistrat: 10 Mitglieder		
Nr.	Name, Vorname	Amt / Funktion
1	Schultheiß, Gerhard	Bürgermeister
2	Dillmann, Markus	Stadtrat SPD
3	Brandt, Günter	Stadtrat CDU
4	Bretthauer, Walter	Stadtrat FWG
5	Freywald, Hans Theodor	Stadtrat SPD
6	Hollerbach, Georg	Stadtrat B 90/Die Grünen
7	Wörner, Otmar	Stadtrat CDU
8	Vogel, Rainer	Erster Stadtrat B 90/Die Grünen
9	Schmitt, Renate	Stadträtin bis 31.08.2020
10	Czekalla, Rosemarie	Stadträtin ab 16.09.2020

G. Anlagen

Anlage 1 – Verbindlichkeitsübersicht

Anlage 2 – Rückstellungsübersicht

Anlage 3 – Anlagenspiegel (Anlagenübersicht)

Anlage 4 – Forderungsübersicht

Anlage 5 – Eigenkapitalspiegel

Anlage 6 – Sonderpostenübersicht

Anlage 7 – Haushaltsermächtigung

Anlage 8 – Teilergebnisrechnung/ Teilfinanzrechnung

Stadt Nidderau, den 31.03.2022

Magistrat der Stadt Nidderau



Rainer Vogel

Erster Stadtrat der Stadt Nidderau

Verbindlichkeitenübersicht in EUR

Arten der Verbindlichkeiten	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit			Stand zum Ende des Haushaltsjahres
		bis zu einem Jahr	von mehr als einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren	
4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.084.625,38 €	0,00 €	876.951,12 €	4.064.128,99 €	4.941.080,11 €
4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	6.025.092,13 €	0,00 €	102.086,61 €	5.639.972,74 €	5.742.059,35 €
4.2.3 Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	0,00 €	392,34 €	0,00 €	0,00 €	392,34 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie Investitionsbeiträgen	135.817,45 €	52.200,80 €	173.185,79 €	0,00 €	225.386,59 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.766.360,96 €	1.695.837,25 €	0,00 €	0,00 €	1.695.837,25 €
4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	220.106,70 €	238.949,24 €	0,00 €	0,00 €	238.949,24 €
4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, und Unternehmen, mit denen eine Beteiligung besteht, und Sondervermögen	197.749,05 €	195.991,25 €	0,00 €	0,00 €	195.991,25 €
4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	10.318.068,50 €	11.014.310,36 €	0,00 €	0,00 €	11.014.310,36 €
Summe aller Verbindlichkeiten	23.747.820,17 €	13.197.681,24 €	1.152.223,52 €	9.704.101,73 €	24.054.006,49 €

Übersicht über den Stand der Rückstellungen (Rückstellungsspiegel)

Position		Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Inanspruchnahme	Veränderung		Stand zum Ende des Haushaltsjahres
				Auflösung	Zuführung	
3	Rückstellungen	6.602.777,80 €	-259.049,26 €	-47.453,32 €	761.271,75 €	7.057.546,97 €
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	6.452.777,80 €	-241.551,68 €	-47.453,32 €	300.833,47 €	6.464.606,27 €
3.1.1	Pensionsverpflichtungen	5.054.801,66 €	-119.947,34 €	-36.201,00 €	122.880,68 €	5.021.534,00 €
	davon durch Versorgungsrücklage finanziert	131.395,91 €				146.596,85 €
3.1.2	Beihilfeverpflichtungen	1.051.253,64 €	-121.604,34 €	-11.252,32 €	11.051,02 €	929.448,00 €
3.1.3	Altersteilzeit	346.722,50 €	0,00 €	0,00 €	166.901,77 €	513.624,27 €
3.2	Rückstellungen Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.3	Rückstellungen Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.4	Rückstellungen für Sanierung von Altlasten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.5	Sonstige Rückstellungen	150.000,00 €	-17.497,58 €	0,00 €	460.438,28 €	592.940,70 €
3.5.1	Instandhaltung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.5.2	Bürgschaften, Gerichtsverfahren, Gewährleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €
3.5.3	Sonstige freiwillige Rückstellungen	150.000,00 €	-17.497,58 €	0,00 €	430.438,28 €	562.940,70 €
3	Rückstellungen	6.602.777,80 €	-259.049,26 €	-47.453,32 €	761.271,75 €	7.057.546,97 €

Übersicht über den Stand des Anlagevermögens (Anlagenspiegel)

Anlage 3

Status: vor Prüfung

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Kummulierte Abschreibungen					Buchwert	
	Gesamte AHK Beginn des HHJ	Zugänge zu AHK des HHJ	Abgänge zu AHK des HHJ	Umbuchung zu AHK des HHJ	Gesamte AHK Ende des HHJ	Kummulierte Abschreibung Beginn HHJ	Zuschreib. des HHJ	Abschr. des HHJ	Umbuchung des HHJ	kummulierte Abschreibung Ende des HHJ (Zu-/Abgang)	am Ende des HHJ	am Ende des Vorjahres
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	277.536,83 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	277.536,83 €	214.814,50 €	0,00 €	24.516,22 €	0,00 €	239.330,72 € 0,00 €	38.206,11 €	62.722,33 €
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -	7.283.098,86 €	10.000,00 €	0,00 €	57.747,74 €	7.350.846,60 €	4.018.667,86 €	0,00 €	333.117,61 €	0,00 €	4.351.785,47 € 0,00 €	2.999.061,13 €	3.264.431,00 €
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	28.309.873,64 €	105.537,23 €	1.427,73 €	0,00 €	28.413.983,14 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 € 0,00 €	28.413.983,14 €	28.309.873,64 €
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremdem Grundstücken	46.416.134,99 €	71.158,65 €	0,00 €	1.653.100,21 €	48.140.393,85 €	16.206.353,14 €	0,00 €	976.716,07 €	0,00 €	17.183.069,21 € 0,00 €	30.957.324,64 €	30.209.781,85 €
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch,	35.375.623,81 €	275.939,60 €	0,00 €	1.678.993,34 €	37.330.556,75 €	18.923.306,67 €	0,00 €	897.427,61 €	0,00 €	19.820.734,28 € 0,00 €	17.509.822,47 €	16.452.317,14 €
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	4.209.044,50 €	12.029,68 €	0,00 €	122.596,05 €	4.343.670,23 €	3.074.522,14 €	0,00 €	116.251,53 €	0,00 €	3.190.773,67 € 0,00 €	1.152.896,56 €	1.134.522,36 €
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.556.677,96 €	329.026,33 €	975,25 €	296.945,94 €	7.181.674,98 €	3.880.425,16 €	0,00 €	470.774,49 €	0,00 €	4.351.199,65 € -975,25 €	2.831.450,58 €	2.676.252,80 €
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	9.932.253,87 €	4.801.453,88 €	37.536,29 €	-3.809.383,28 €	10.886.788,18 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 € 0,00 €	10.886.788,18 €	9.932.253,87 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	7.666.251,39 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	7.666.251,39 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 € 0,00 €	7.666.251,39 €	7.666.251,39 €
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	5.532.225,70 €	0,00 €	326.201,66 €	0,00 €	5.206.024,04 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 € 0,00 €	5.206.024,04 €	5.532.225,70 €
1.3.3 Beteiligungen	83.765,10 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	83.765,10 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 € 0,00 €	83.765,10 €	83.765,10 €
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 € 0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	131.395,91 €	15.200,94 €	0,00 €	0,00 €	146.596,85 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 € 0,00 €	146.596,85 €	131.395,91 €
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	24.378,15 €	10.140,00 €	5.473,97 €	0,00 €	29.044,18 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 € 0,00 €	29.044,18 €	24.378,15 €
1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 € 0,00 €	0,00 €	0,00 €
	151.798.260,71 €	5.630.486,31 €	371.614,90 €	0,00 €	157.057.132,12 €	46.318.089,47 €	0,00 €	2.818.803,53 €	0,00 €	49.135.917,75 €	107.921.214,37 €	105.480.171,24 €

Forderungsübersicht in EUR

Arten der Forderungen	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres (zuvor berichtet)	Forderungen mit einer Restlaufzeit			Stand zum Ende des Haushaltsjahres (zuvor berichtet)
		bis zu einem Jahr	von mehr als einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren	
2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.628.535,52 € (0,00 €)	-245.130,60 €	599.890,56 €	1.080.332,74 €	1.435.092,70 € (0,00 €)
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	2.305.559,83 € (-117.372,46 €)	-1.285.511,90 €	1.258.733,42 €	997.753,29 €	970.974,81 € (-17.068,82 €)
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	219.919,45 € (-112.106,38 €)	177.736,70 €	70.165,66 €	149.753,79 €	397.656,15 € (-105.460,91 €)
2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen	48.639,98 € (0,00 €)	487.544,52 €	21.943,25 €	2.658,73 €	512.146,50 € (0,00 €)
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	483.072,78 € (0,00 €)	-89.085,47 €	-65.117,55 €	559.159,33 €	404.956,31 € (0,00 €)
Summe aller Forderungen	4.685.727,56 €	-954.446,75 €	1.885.615,34 €	2.789.657,88 €	3.720.826,47 €

Eigenkapitalspiegel in EUR

Anlage 5

Status: vor Prüfung

	Position	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Veränderung	Stand zum Ende des Haushaltsjahres
1	Eigenkapital	56.996.081,60 €	2.553.175,36 €	59.549.256,96 €
1.1	Nettoposition	41.963.389,61 €	0,00 €	41.963.389,61 €
1.2	Rücklagen und Sonderrücklagen	15.032.691,99 €	2.553.175,36 €	17.585.867,35 €
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.745.877,44 €	2.385.625,37 €	4.131.502,81 €
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	13.286.814,55 €	167.549,99 €	13.454.364,54 €
1.2.3	Sonderrücklagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.4	Stiftungskapital	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3	Ergebnisverwendung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3.1	Ergebnisvortrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3.1.2	Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3.3	Verrechnungsposten Eigenkapital	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1	Eigenkapital	56.996.081,60 €	2.553.175,36 €	59.549.256,96 €

Übersicht über den Stand der Sonderposten (Sonderpostenspiegel)

Anlage 6

Status: vor Prüfung

Sonderposten	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Kummulierte Abschreibungen					Buchwert	
	Gesamte AHK Beginn des HHJ	Zugänge zu AHK des HHJ	Abgänge zu AHK des HHJ	Umbuchung zu AHK des HHJ	Gesamte AHK Ende des HHJ	Kummulierte Abschreibung Beginn HHJ	Zuschreib. des HHJ	Abschr. des HHJ	Umbuchung des HHJ	kummulierte Abschreibung Ende des HHJ (Zu-/Abgang)	am Ende des HHJ	am Ende des Vorjahres
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	28.191.571,23 €	252.094,75 €	0,00 €	0,00 €	28.443.665,98 €	17.980.239,64 €	0,00 €	613.632,26 €	0,00 €	18.593.871,90 € 0,00 €	9.849.794,08 €	10.211.331,59 €
2.1.2 Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich	1.751.545,48 €	21.436,76 €	0,00 €	0,00 €	1.772.982,24 €	794.965,83 €	0,00 €	61.949,90 €	0,00 €	856.915,73 € 0,00 €	916.066,51 €	956.579,65 €
2.1.3 Investitionsbeiträge	11.711.822,31 €	51.078,78 €	0,00 €	0,00 €	11.762.901,09 €	1.383.246,59 €	0,00 €	219.522,39 €	0,00 €	1.602.768,98 € 0,00 €	10.160.132,11 €	10.328.575,72 €
2.2 Sonderposten für Gebührenaufgleichsrücklage	475.060,27 €	0,00 €	101.688,94 €	0,00 €	373.371,33 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 € 0,00 €	373.371,33 €	475.060,27 €
2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 € 0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 € 0,00 €	0,00 €	0,00 €
	42.129.999,29 €	324.610,29 €	101.688,94 €	0,00 €	42.352.920,64 €	20.158.452,06 €	0,00 €	895.104,55 €	0,00 €	21.053.556,61 €	21.299.364,03 €	21.971.547,23 €

Übertragungen im Ergebnishaushalt

Bestellungen	101.856,43 €
ohne Bestellungen	19.227,26 €
Summe	121.083,69 €

Übertragungen im Finanzhaushalt (Investitionen)

Bestellungen	2.065.584,18 €
ohne Bestellungen	3.471.163,55 €
Summe	5.536.747,73 €

Übertragungen Bestellungen im Ergebnishaushalt									
Nr.	Kreditor	Beschreibung	Kostenstelle	Kostenträger	Sachkonto	Auftrags- summe	Auftrags- erhöhung	gebuchte Rechnungen bis 31.12.2020	Noch verfügbar am 31.12.2020
BEST-20+05071	Roland Emmerich	Umbau Empfang	10-510-01	112-41-10	6161000	17.244,56 €	- €	- €	17.244,56 €
BEST-19-00096	IKK Südwest	Mittel für die Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung	10-100-00	112-10-06	6590000	3.948,60 €	- €	- €	3.948,60 €
BEST-20-00019	Spenden Jugendfeuerwehr	Spenden JF Nidderau	30-400-00	126-10-01	7128000	3.665,00 €	- €	- €	3.665,00 €
BEST-20-00020	Thalia.de	Büchereimedien - AGO-Spende für Senioren-Medien	40-200-00	272-10-02	6101000	245,41 €	- €	- €	245,41 €
BEST-20-00013	Pro Familia	Sexualpädagogische Konzepterarbeitung (2 Tage)	50-500-00	365-10-00	6880000	1.689,80 €	- €	- €	1.689,80 €
BEST-20-00009	Wismer GmbH	Wasserleitung verlegen	50-200-00	365-20-09	6161000	9.361,10 €	- €	- €	9.361,10 €
BEST-20-00021	Wismer GmbH	Wasseranschluss für Waldkindergarten	50-200-00	365-20-09	6161000	6.420,01 €	- €	- €	6.420,01 €
BEST-20-00022	Wismer GmbH	Wasserleitung hinter Viadukt WaNaKi	50-200-00	365-20-09	6161000	1.483,43 €	- €	- €	1.483,43 €
BEST-20-00014	Jürgen Aust Schlossermeister	Erneuerung der Turmleiter	60-700-00	424-30-01	6163000	3.867,00 €	- €	- €	3.867,00 €
BEST-17+07215	Ingenieurbüro Zillinger	Bebauungsplan "Gewerbegebiet Bornwiesenweg"	60-010-00	511-10-02	6179000	9.996,00 €	- €	6.820,00 €	3.176,00 €
BEST-19+01711	IMB-Plan GmbH	Verkehrsuntersuchung Siedlungserweiterung Allee Mitte / Allee Nord	60-010-00	511-10-02	6779000	14.502,89 €	- €	5.729,85 €	8.773,04 €
BEST-19+05431	Gesellschaft für Markt- und	Erarbeitung Einzelhandelskonzept	60-010-00	511-10-02	6179000	19.992,00 €	- €	16.139,00 €	3.853,00 €
BEST-19-00040	Planungsbüro Fischer	Bebauungsplan "Gänsweide"	60-010-00	511-10-02	6179000	9.996,00 €	- €	7.946,40 €	2.049,60 €
BEST-19-00044	IMB-Plan GmbH	Erstellung Schallschutzgutachten für Siedlungserweiterung Allee Mitte/Allee Nord	60-010-00	511-10-02	6179000	5.602,52 €	- €	1.808,09 €	3.794,43 €
BEST-20-00016	Autohaus Körbel GmbH	Reparatur MKK-SN-136	MKK-SN-136	511-10-02	6164000	1.878,75 €	- €	- €	1.878,75 €
BEST-17+04418	Elektro-Schättler	Montagearbeiten Austausch EKÜ an Straßenlampen	60-200-00	541-10-03	6165000	16.150,68 €	- €	6.058,29 €	10.092,39 €
BEST-19+04403	Elektro-Schättler	Jahresvertrag 2020 - Wartung un Reparatur der Straßenbeleuchtung	60-200-00	541-10-03	6165000	30.000,00 €	- €	15.105,54 €	14.894,46 €
BEST-15-0521	Sweco GmbH	Bauwerksprüfung	60-200-00	541-10-08	6771000	35.569,10 €	16.088,80 €	46.238,05 €	5.419,85 €
Summe									101.856,43 €

Übertragungen im Ergebnishaushalt				
Kostenstelle	Kostenträger	Sachkonto	Begründung	Betrag
40-100-10	281-10-12	6139000	VL-95/2021 Ausschüt. Mittel Stadtjubiläum an Vereine	19.227,26 €
Summe				19.227,26 €

Übertragungen Bestellungen im Finanzhaushalt (Investitionen)								
Nr.	Kreditor	Beschreibung	Investitionsnr.	Investitionsname	Auftrags- summe	Auftrags- erhöhung	gebuchte Rechnungen bis 31.12.2020	Noch verfügbar am 31.12.2020
BEST-16+03098	Dehmer & Brückner GmbH	Ingenieurauftrag Friedberger Str.	109-541-03	Straßenbau Friedberger Straße / Römerpfad	20.846,92 €	- €	10.715,39 €	10.131,53 €
			109-541-03 Ergebnis					10.131,53 €
BEST-16+04545	Paul Ingenieure GmbH	Vergabe der Ingenieurleistungen	113-541-4	Grundhafte Ern. Bahnhofstraße	52.437,17 €	53.562,83 €	94.900,00 €	11.100,00 €
BEST-19+00541	Lorenz Jökel GmbH & Co. KG	Straßenbau Bahnhofstr.	113-541-4	Grundhafte Ern. Bahnhofstraße	965.983,66 €	237.481,83 €	1.124.000,00 €	79.465,49 €
			113-541-4 Ergebnis					90.565,49 €
BEST-20+0600	DB Netz AG	Kauf einer Teilfläche am Bahnhof Heldenbergen	114-511-1	Erwerb von Teilflächen DB Heldenbergen	99.508,00 €	- €	- €	99.508,00 €
			114-511-1 Ergebnis					99.508,00 €
BEST-20-00029	Amtsgericht Hanau	Grundbuchsache Neben der Friedberger Str.	115-571-1	Erw. Gewerbegebiet Friedberger Str. (Grunderwerb)	265,90 €	- €	- €	265,90 €
			115-571-1 Ergebnis					265,90 €
BEST-19+05341	VAR+	Erstellung eines Radverkehrskonzept	119-541-7	Markierung eines Schutzstreifens ehem. B45/B521	15.700,00 €	- €	10.662,40 €	5.037,60 €
			119-541-7 Ergebnis					5.037,60 €
BEST-17+07295	Harald Kirschenlohr	Planungsleistungen	209-112-05	Sanierung Friedhofsmauer Windecken	18.500,00 €	- €	- €	18.500,00 €
BEST-20+01692	Dillmann GmbH	Sanierung Friedhofsmauer Windecken	209-112-05	Sanierung Friedhofsmauer Windecken	112.527,05 €	12.381,28 €	102.575,16 €	22.333,17 €
BEST-21+22/2021	Wismer GmbH	Sanierung Friedhofsweg	209-112-05	Sanierung Friedhofsmauer Windecken	13.981,07 €	- €	- €	13.981,07 €
			209-112-05 Ergebnis					54.814,24 €
BEST-20-00005	eCon GmbH & Co. KG	Beschaffung von Ladeerhaltung	217-126-1 517-126-1	TSF - Tragkraftspritzenfahrzeug Feuerwehr Windecken und Ostheim	1.017,88 €	- €	- €	1.017,88 €
			217-126-1 517-126-1 Ergebnis					1.017,88 €
BEST-20-00017	Elektro-Schättler	Bosch Standkühlautomat	219-365-1	Anschaffung Kita Pestalozzi	654,50 €	- €	- €	654,50 €
			219-365-1 Ergebnis					654,50 €
BEST-20+03481	Wismer GmbH	Grundhafte Erneuerung Am Pfarrgarten, Action Markt	219-541-2	Grundhafte Erneuerung Am Pfarrgarten	50.000,00 €	- €	- €	50.000,00 €
			219-541-2 Ergebnis					50.000,00 €
BEST-20+03721	Paul Ingenieure GmbH	Straßenbau im Stadtteil Windecken	219-541-3	Grundhafte Erneuerung Marktplatz Windecken	18.153,58 €	- €	- €	18.153,58 €
			219-541-3 Ergebnis					18.153,58 €
BEST-19-00080	BGS Wasserwirtschaft GmbH	Auftragserteilung zur Fortschreibung der Konzeptstudie	219-552-1	Hochwasserschutz (Hochwasserdamm) Mühlweide	6.237,47 €	- €	- €	6.237,47 €
			219-552-1 Ergebnis					6.237,47 €
BEST-20+0518	Wasserverband Nidder Seemenbach	Renaturierung Nidderwehr in Windecken	219-552-2	Nidderwehr in Windecken	60.000,00 €	- €	- €	60.000,00 €
			219-552-2 Ergebnis					60.000,00 €
BEST-14+02005	Paul Ingenieure GmbH	Ingenieurauftrag	314-541-1	Straßenbau auf der Specke 3.BA 1+2.TBA	6.533,03 €	51.000,00 €	22.309,82 €	35.223,21 €
BEST-20+02932	Senzel Tief- und Straßenbau	Straßenendausbau Auf der Specke 3.BA 1+2.TBA	314-541-1	Straßenbau auf der Specke 3.BA 1+2.TBA	250.000,00 €	- €	220.488,96 €	29.511,04 €
			314-541-1 Ergebnis					64.734,25 €
BEST-20-00027	Metalbau Schneider GmbH	Beschaffung von einem Rollcontainer (Gitterbox)	319-126-3	Anschaffungen Feuerwehr Erbstadt	1.618,40 €	- €	- €	1.618,40 €
			319-126-3 Ergebnis					1.618,40 €
BEST-19+03131	Pfeiffer & Schmidt	Tragwerksplanung	410-112-6	Planung und Bau Feuerwehrgerätehaus Eichen	33.822,69 €	- €	32.592,66 €	1.230,03 €
BEST-19-00020	TÜV Hessen GmbH	Immissionsschutz-Schall	410-112-6	Planung und Bau Feuerwehrgerätehaus Eichen	5.712,00 €	- €	5.583,00 €	129,00 €
BEST-18+0678	H.-W. Gierhardt Architekten	Architektenleistung	410-112-6	Planung und Bau Feuerwehrgerätehaus Eichen	110.859,32 €	8.363,70 €	60.963,70 €	58.259,32 €
BEST-19+02675	EWT Ingenieure GmbH	HSLE-Planung	410-112-6	Planung und Bau Feuerwehrgerätehaus Eichen	100.862,76 €	- €	63.137,00 €	37.725,76 €
BEST-20+03171	Michel Bau GmbH	Errichtung eines Feuerwehrhauses Eichen	410-112-6	Planung und Bau Feuerwehrgerätehaus Eichen	699.097,84 €	- €	291.949,73 €	407.148,11 €
BEST-20+04782	Wetzlar GmbH	Dachabdichtung Neubau Feuerwehrhaus	410-112-6	Planung und Bau Feuerwehrgerätehaus Eichen	186.002,63 €	- €	- €	186.002,63 €
BEST-20+04922	Wolke GmbH	Fensterarbeiten	410-112-6	Planung und Bau Feuerwehrgerätehaus Eichen	72.209,20 €	2.552,55 €	- €	74.761,75 €

Übertragungen Bestellungen im Finanzhaushalt (Investitionen)									
Nr.	Kreditor	Beschreibung	Investitionsnr.	Investitionsname	Auftrags- summe	Auftrags- erhöhung	gebuchte Rechnungen bis 31.12.2020	Noch verfügbar am 31.12.2020	
BEST-20+06192	Thiele Heizung und Sanitär	Heizung-/Sanitäreninstallationsarbeiten	410-112-6	Planung und Bau Feuerwehrgerätehaus Eichen	147.331,81 €	- €	- €	147.331,81 €	
			410-112-6 Ergebnis					912.588,41 €	
BEST-14-028951	BLFP Frielinghaus Architekten	Architektenleistung	411-112-01	Neues BGH Eichen	46.522,01 €	127.058,84 €	169.319,10 €	4.261,75 €	
BEST-16-04005	Boguth GmbH	Bestellung BEST-16-04005	411-112-01	Neues BGH Eichen	49.747,95 €	27.135,26 €	67.838,12 €	9.045,09 €	
			411-112-01 Ergebnis					13.306,84 €	
BEST-16+05265	Stadtwerke Nidderau	Straßenplanung	416-541-1	Straßenbau Naumburger Gärten	7.712,78 €	8.000,00 €	10.824,08 €	4.888,70 €	
BEST-20+02143	Dillmann GmbH	Erschließung Naumburger Gärten	416-541-1	Straßenbau Naumburger Gärten	159.000,00 €	- €	131.485,66 €	27.514,34 €	
BEST-20-00008	OVAG Netz GmbH	Straßenbeleuchtung in Eiche, BG Naumburger Gärten	416-541-1	Straßenbau Naumburger Gärten	5.259,80 €	403,32 €	5.663,12 €	- €	
			416-541-1 Ergebnis					32.403,04 €	
BEST-19-00078	Öbvi Hofmann & Köstler	Vermessungsleistungen für die Errichtung einer Seniorenwohnanlage	417-351-1	Machbarkeitsst. Wohn- u. Gesundheitszentrum Eichen	7.409,04 €	- €	948,43 €	6.460,61 €	
BEST-19-00079	Dr. Hug Geoconsult GmbH	Bodengutachten für die Errichtung einer Seniorenwohnanlage	417-351-1	Machbarkeitsst. Wohn- u. Gesundheitszentrum Eichen	4.874,24 €	- €	4.874,24 €	- €	
			417-351-1 Ergebnis					6.460,61 €	
BEST-19+03691	Dipl. Ing. Stefan Held	Tragwerksplanung	419-112-2	Planung und Errichtung einer Kita in Eichen	59.072,52 €	- €	- €	59.072,52 €	
BEST-19-00035	Rieser Wessel	Erstellung eines Brandschutznachweises	419-112-2	Planung und Errichtung einer Kita in Eichen	7.973,00 €	- €	4.641,00 €	3.332,00 €	
BEST-20+06145	CNK Planungsgesellschaft mbH	Architektenleistung LPH 5-9	419-112-2	Planung und Errichtung einer Kita in Eichen	153.408,39 €	- €	- €	153.408,39 €	
			419-112-2 Ergebnis					215.812,91 €	
BEST-20-00031	Lind Gesellschaft mbH	Euro Stapelbox etc.	419-126-1	Anschaffungen Feuerwehr Eichen	2.996,90 €	- €	- €	2.996,90 €	
			419-126-1 Ergebnis					2.996,90 €	
BEST-20-00028	SLS-tronic	Beschaffung einer Rettbox + Zubehör	519-126-1	Anschaffungen Feuerwehr Ostheim	2.296,70 €	- €	- €	2.296,70 €	
			519-126-1 Ergebnis					2.296,70 €	
BEST-21+0047	Büroeinrichtung Langhammer KG	3 mal neue Büromöbel für Bürgerservice	909-112-11	Erwerb von Hard- und Software/ Mobiliar	11.118,52 €	- €	- €	11.118,52 €	
			909-112-11 Ergebnis					11.118,52 €	
BEST-16+00615	Amalicht Achim Manthei	LED-Umrüstung	913-541-2	Umrüst. Straßenbel. auf LED	62.100,00 €	- €	54.010,00 €	8.090,00 €	
BEST-20-00010	Waldemar & Artur Wismer GbR	Umrüst. Straßenbel. auf LED	913-541-2	Umrüst. Straßenbel. auf LED	9.173,09 €	- €	5.243,40 €	3.929,69 €	
			913-541-2 Ergebnis					12.019,69 €	
BEST-18+03915	Kommunal-Consult Thomas Becker	Straßenzustandserfassung	915-541-1	GIS-Systeme Anschaffung Fachschale	35.402,50 €	- €	28.771,23 €	6.631,27 €	
			915-541-1 Ergebnis					6.631,27 €	
BEST-20+0279	HORI Bauservice GmbH	Lieferung und Montage von 60 Stück Wohncontainer	917-112-8	Städtisch geförderter Wohnraum	885.371,90 €	- 100.000,00 €	695.364,59 €	90.007,31 €	
BEST-20+03821	Gerhard Hotz	Heizungsarbeiten	917-112-8	Städtisch geförderter Wohnraum	89.334,03 €	- €	58.000,00 €	31.334,03 €	
BEST-20+03822	Gerhard Hotz	Be- und Entwässerungleitungen	917-112-8	Städtisch geförderter Wohnraum	51.216,69 €	- €	29.000,00 €	22.216,69 €	
BEST-20+04601	Gerhard Hotz	Heizungsarbeiten	917-112-8	Städtisch geförderter Wohnraum	59.556,02 €	- €	42.920,00 €	16.636,02 €	
BEST-20+04602	Gerhard Hotz	Be- und Entwässerungleitungen	917-112-8	Städtisch geförderter Wohnraum	34.144,46 €	- €	20.880,00 €	13.264,46 €	
			917-112-8 Ergebnis					173.458,51 €	
BEST-20-00023	hawego	Auffahrrampe	917-126-2	Stromgenerator zur Stromspeisung	251,27 €	- €	- €	251,27 €	
BEST-20-00026	Metallbau Schneider GmbH	Beschaffung von 5 Rollcontainer für Notstrom	917-126-2	Stromgenerator zur Stromspeisung	8.700,00 €	- €	- €	8.700,00 €	
BEST-21+0002	WS Brandschutztechnik Gbr	Beschaffung von vier Notstromaggregaten	917-126-2	Stromgenerator zur Stromspeisung	36.537,55 €	- €	- €	36.537,55 €	
			917-126-2 Ergebnis					45.488,82 €	
BEST-18+0032	Swarco Traffic Systems GmbH	Umrüstung von Fußgängersignalanlagen	917-541-1	Umrüstung der Fußgängersignalanlage	31.970,30 €	5.203,22 €	32.553,49 €	4.620,03 €	

Übertragungen Bestellungen im Finanzhaushalt (Investitionen)								
Nr.	Kreditor	Beschreibung	Investitionsnr.	Investitionsname	Auftrags- summe	Auftrags- erhöhung	gebuchte Rechnungen bis 31.12.2020	Noch verfügbar am 31.12.2020
BEST-19-00063	Waldemar & Artur Wismer GbR	Friedberger Straße 40 Tiefbau für LED Umrüstung	917-541-1	Umrüstung der Fußgängersignalanlage	7.500,00 €	20.500,00 €	- €	28.000,00 €
BEST-19-00067	Waldemar & Artur Wismer GbR	Behindertengerechter Umbau Fußgängersignalanlagen und Fußgängerüberwege	917-541-1	Umrüstung der Fußgängersignalanlage	9.975,00 €	18.525,00 €	- €	28.500,00 €
			917-541-1 Ergebnis					61.120,03 €
BEST-19+02875	CNK Planungsgesellschaft mbH	Architektenleistung LPH 1-4	919-112-2	Planung und Errichtung einer Kita Heldenb./Wind.	85.253,00 €	- €	85.069,52 €	183,48 €
BEST-19+03701	Dipl. Ing. Stefan Held	Tragwerksplanung	919-112-2	Planung und Errichtung einer Kita Heldenb./Wind.	76.292,17 €	- €	- €	76.292,17 €
BEST-19-00036	Rieser Wessel	Erstellung eines Brandschutznachweis	919-112-2	Planung und Errichtung einer Kita Heldenb./Wind.	8.449,00 €	- €	5.355,00 €	3.094,00 €
			919-112-2 Ergebnis					79.569,65 €
BEST-20-00024	BITO-Lagertechnik Bittmann	Fachbodenregale	919-126-1	Brandschutzkleidung	2.900,00 €	- €	- €	2.900,00 €
BEST-21+00021	Weinhold	Beschaffung von Ausstattung für Kleiderkammer	919-126-1	Brandschutzkleidung	24.227,61 €	- €	- €	24.227,61 €
			919-126-1 Ergebnis					27.127,61 €
BEST-20-00032	Wehrfritz GmbH	Krippen-Bausteine-Satz	999-366-01	Sammelposition GWG Jugendbetreuung	445,83 €	- €	- €	445,83 €
			999-366-01 Ergebnis					445,83 €
Gesamtergebnis								2.065.584,18 €

Übertragungen im Finanzhaushalt (Investitionen)					
Rubrikennr.	Beschreibung	Begründung/Rückmeldung FB:	Mittel ohne Bestellungen	Bestellungen	Summe
109-541-03	Straßenbau Friedberger Straße / Römerpfad		- €	10.131,53 €	10.131,53 €
113-541-4	Grundhafte Ern. Bahnhofstraße		- €	90.565,49 €	90.565,49 €
114-511-1	Erwerb von Teilflächen DB Heldenbergen		10.492,00 €	99.508,00 €	110.000,00 €
115-571-1	Erw. Gewerbegebiet Friedberger Str. (Grunderwerb)	Mittel müssen nicht übertragen werden. VM	- €	265,90 €	265,90 €
116-541-1	KIP - Herst. Fußgängerüberweg Windecker Straße	Mittel übertragen bitte.	40.000,00 €	- €	40.000,00 €
119-541-7	Markierung eines Schutzstreifens ehem. B45/B521		- €	5.037,60 €	5.037,60 €
209-112-05	Sanierung Friedhofsmauer Windecken	Mittel für weiteren Wegebau übertragen.	11.391,31 €	54.814,24 €	66.205,55 €
217-126-1	TSF - Tragkraftspritze Fahrzeug Feuerwehr Windecken		- €	508,94 €	508,94 €
219-365-1	Anschaffung Kita Pestalozzi	HM 02.02.2021, Geschirrspüler	9.000,00 €	654,50 €	9.654,50 €
219-541-2	Grundhafte Erneuerung Am Pfarrgarten		- €	50.000,00 €	50.000,00 €
219-541-3	Grundhafte Erneuerung Marktplatz Windecken		- €	18.153,58 €	18.153,58 €
219-552-1	Hochwasserschutz (Hochwasserdamm) Mühlweide		- €	6.237,47 €	6.237,47 €
219-552-2	Nidderwehr in Windecken	Dem FWV ist eine Rechnungsstellung noch nicht gelungen.	- €	60.000,00 €	60.000,00 €
314-541-1	Straßenbau auf der Specke 3.BA 1+2.TBA		- €	64.734,25 €	64.734,25 €
319-126-3	Anschaffungen Feuerwehr Erbstadt		- €	1.618,40 €	1.618,40 €
409-511-02	Dorferneuerung Eichen	Mittel übertragen. Die Mittel werden für die Restzahlung der Jugendbank und für Gerichtskosten benötigt.	7.158,40 €	- €	7.158,40 €
410-112-6	Planung und Bau Feuerwehrgerätehaus Eichen	Alle Mittel übertragen. Laufendes Projekt.	351.853,44 €	912.588,41 €	1.264.441,85 €
411-112-01	Neues BGH Eichen		- €	13.306,84 €	13.306,84 €
416-541-1	Straßenbau Naumburger Gärten		- €	32.403,04 €	32.403,04 €
417-351-1	Machbarkeitsst. Wohn- u. Gesundheitszentrum Eichen		- €	6.460,61 €	6.460,61 €
417-511-1	Vermessung Bauplätze "Naumburger Gärten"	Mittel bitte übertragen	10.000,00 €	- €	10.000,00 €
419-112-2	Planung und Errichtung einer Kita in Eichen	Alle Mittel übertragen. Laufendes Projekt.	1.592.482,48 €	215.812,91 €	1.808.295,39 €
419-126-1	Anschaffungen Feuerwehr Eichen		- €	2.996,90 €	2.996,90 €
516-112-1	Archäologische Untersuchung Wohngebiet Mühlweide	Mittel bitte übertragen. Arbeiten werden in 2022 beauftragt. VM	100.000,00 €	- €	100.000,00 €
517-112-3	Abschluss Optionsverträge "Mühlweide"	Mittel bitte übertragen. Verträge werden 2022 abgeschlossen. VM	511.000,00 €	- €	511.000,00 €
517-126-1	TSF-W Tragkraftspritzenfahrzeug Feuerwehr Ostheim		- €	508,94 €	508,94 €
519-112-3	Neue Zaunanlage Kita Maria Merian	Alle Mittel übertragen. Ist in Umsetzung	2.000,00 €	- €	2.000,00 €
519-112-6	Vermessung der Gehweganlage Sepp-Herberger-Str.	Mittel bitte übertragen. Schlussrechnung erfolgt Ende 2021 VM	7.608,08 €	- €	7.608,08 €
519-126-1	Anschaffungen Feuerwehr Ostheim		- €	2.296,70 €	2.296,70 €
519-365-2	Anschaffungen Kita An der Seife	HM 03.02.2021, Industriespülmaschine	7.800,00 €	- €	7.800,00 €
909-112-10	allg. Erwerb von Grundstücken	Mittel übertragen bitte.	50.072,19 €	- €	50.072,19 €
909-112-11	Erwerb von Hard- und Software/ Mobiliar	Mittel werden für weitere Anschaffungen von Mobiliar im Rahmen des Ausbaus von Büroräumen benötigt.	1.089,79 €	11.118,52 €	12.208,31 €

Übertragungen im Finanzhaushalt (Investitionen)					
Rubrikennr.	Beschreibung	Begründung/Rückmeldung FB:	Mittel ohne Bestellungen	Bestellungen	Summe
109-541-03	Straßenbau Friedberger Straße / Römerpfad		- €	10.131,53 €	10.131,53 €
909-366-02	Neuausstattung Spielgeräte	Mittel bitte übertragen. Werden für neue Spielgeräte benötigt	4.988,15 €	- €	4.988,15 €
913-541-2	Umrüst. Straßenbel. auf LED		- €	12.019,69 €	12.019,69 €
915-541-1	GIS-Systeme Anschaffung Fachschale		- €	6.631,27 €	6.631,27 €
917-112-7	Maßnahmen Flurber. Windecken und Heldenbergen	Mittel bitte übertragen	29.123,44 €	- €	29.123,44 €
917-112-8	Städtisch geförderter Wohnraum	Mittel übertragen bitte.	307.457,10 €	173.458,51 €	480.915,61 €
917-126-2	Stromgenerator zur Stromeinspeisung		- €	45.488,82 €	45.488,82 €
917-541-1	Umrüstung der Fußgängersignalanlage		- €	61.120,03 €	61.120,03 €
919-112-1	Maßnahme Flurbereinigung Heernwiese/Breulwiese	Mittel übertragen bitte.	20.000,00 €	- €	20.000,00 €
919-112-2	Planung und Errichtung einer Kita Heldenb./Wind.	Alle Mittel übertragen. Förderbescheid liegt vor. Laufendes Projekt	285.682,95 €	79.569,65 €	365.252,60 €
919-112-4	Erwerb von Grundstücken Breulwiesen/Herrenwiesen	Mittel übertragen bitte.	20.000,00 €	- €	20.000,00 €
919-112-6	Ersatzbeschaffung MKK-SN-133 Doppelkabine	Mittel übertragen für Ersatz zuzügl Mittel aus 911-112-01	36.154,00 €	- €	36.154,00 €
919-112-8	Klimatisierung von Kitas	Bitte alle Mittel übertragen wenn möglich, Notwendig	5.910,26 €	- €	5.910,26 €
919-126-1	Brandschutzkleidung		- €	27.127,61 €	27.127,61 €
919-424-1	Grundhafte Erneuerung der Duschen im Hallenbad	Mittel in 2022 übertragen	6.622,07 €	- €	6.622,07 €
919-424-2	Akustiksegel Hallenbad	Wenn möglich Mittel übertragen	3.251,78 €	- €	3.251,78 €
919-424-7	Freibadpumpen und Filteranlagen	Umsetzung in 2022	30.007,29 €	- €	30.007,29 €
999-112-02	Sammelposition GWG Baubetriebshof	bitte übertragen für Kleingeräte	1.454,13 €	- €	1.454,13 €
999-366-01	Sammelposition GWG Jugendbetreuung		- €	445,83 €	445,83 €
999-424-1	Sammelposition GWG Schwimmbad	Mittel in 2021 übertragen für Anschaffungen Nidderbad Schaukasten und neue Kasse für Saunabereich.	5.617,69 €	- €	5.617,69 €
999-424-99	Anschaffungen Schwimmbad	Mittel bitte übertragen. Werden für Bezahlung der defekten Nebenuhr im Hallenbad benötigt.	2.947,00 €	- €	2.947,00 €
Summe			3.471.163,55 €	2.065.584,18 €	5.536.747,73 €

Teilergebnisrechnung (Muster 16) nach gesetzlicher Vorlage Stand: 10/21
Stadt Nidderau

ANLAGE 8

Teilergebnishaushalt 01 / Innere Verwaltung		Ergebnis 2019	Ergebnis 2020
		Euro	Euro
\	Ordentliche Erträge		
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-349.897,14	-311.712,46
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-1.069,77	-733,94
03	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-131.335,00	-621.061,64
04	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen		
05	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen		
06	Erträge aus Transferleistungen	-18.504,79	-41.511,05
07	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	-17.086,91	-50.894,95
08	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen,-zuschüssen u.-beiträgen	-224.045,08	-217.519,06
09	Sonstige ordentliche Erträge	-33.482,07	-46.871,36
10	Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-775.420,76	-1.290.304,46
\	Ordentliche Aufwendungen		
11	Personalaufwendungen	3.963.124,96	4.272.423,99
12	Versorgungsaufwendungen	425.859,36	222.554,72
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.547.201,57	2.912.033,81
14	Abschreibungen	855.284,59	848.520,82
15	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	6.734,53	6.658,81
16	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen		
17	Transferaufwendungen		
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.430,00	3.709,62
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	7.801.635,01	8.265.901,77
20	Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	7.026.214,25	6.975.597,31
21	Finanzerträge	-37.621,25	-42.237,31
22	Finanzaufwendungen	941,83	1.573,98
23	Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	-36.679,42	-40.663,33
24	Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	6.989.534,83	6.934.933,98
25	Außerordentliche Erträge	-11.754,15	-1.120,72
26	Außerordentliche Aufwendungen	331,35	34,57
27	Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	-11.422,80	-1.086,15
28	Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	6.978.112,03	6.933.847,83
29	Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	-2.844.763,83	-1.368.488,71
30	Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	204.403,93	193.119,49
31	Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	-2.640.359,90	-1.175.369,22
32	Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	4.337.752,13	5.758.478,61

Teilergebnishaushalt 02 / Sicherheit und Ordnung

		Ergebnis 2019	Ergebnis 2020
		Euro	Euro
\	Ordentliche Erträge		
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-2.536,04	-2.690,78
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-421.689,25	-313.513,34
03	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-28.711,80	4.276,82
04	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen		
05	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlager		
06	Erträge aus Transferleistungen		-1.914,36
07	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlager	-9.838,51	-11.514,10
08	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen,-zuschüssen u.-beiträge	-17.940,61	-19.071,88
09	Sonstige ordentliche Erträge	-1.375,47	-43.330,15
10	Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-482.091,68	-387.757,79
\	Ordentliche Aufwendungen		
11	Personalaufwendungen	795.571,54	834.282,88
12	Versorgungsaufwendungen	71.400,83	31.011,52
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	558.194,00	467.181,86
14	Abschreibungen	161.446,63	182.764,78
15	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	6.782,65	21.117,30
16	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen		
17	Transferaufwendungen		
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	463,43	197,99
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	1.593.859,08	1.536.556,33
20	Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	1.111.767,40	1.148.798,54
21	Finanzerträge	-208,67	-1,00
22	Finanzaufwendungen		
23	Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	-208,67	-1,00
24	Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	1.111.558,73	1.148.797,54
25	Außerordentliche Erträge	-7.506,30	-11.027,48
26	Außerordentliche Aufwendungen		
27	Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	-7.506,30	-11.027,48
28	Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	1.104.052,43	1.137.770,06
29	Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen		
30	Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	353.559,82	97.792,49
31	Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	353.559,82	97.792,49
32	Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	1.457.612,25	1.235.562,55

Teilergebnishaushalt 04 / Kultur und Wissenschaft

		Ergebnis 2019	Ergebnis 2020
		Euro	Euro
\	Ordentliche Erträge		
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-83.873,72	-55.851,73
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-43.524,15	-20.288,81
03	Kostensatzleistungen und -erstattungen	824,81	-94,25
04	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00
05	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	0,00	0,00
06	Erträge aus Transferleistungen	0,00	0,00
07	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	-14.054,32	-3.715,00
08	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen,-zuschüssen u.-beiträgen	-3.085,50	-2.836,23
09	Sonstige ordentliche Erträge	-50.410,32	-44.106,08
10	Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-194.123,20	-126.892,10
\	Ordentliche Aufwendungen		
11	Personalaufwendungen	179.850,62	193.451,64
12	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	131.740,53	72.691,14
14	Abschreibungen	7.886,55	7.720,48
15	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	188.263,69	202.304,49
16	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	0,00	0,00
17	Transferaufwendungen	0,00	0,00
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen		
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	507.741,39	476.167,75
20	Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	313.618,19	349.275,65
21	Finanzerträge		-72,60
22	Finanzaufwendungen		
23	Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)		-72,60
24	Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	313.618,19	349.203,05
25	Außerordentliche Erträge	-37,50	
26	Außerordentliche Aufwendungen		
27	Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	-37,50	
28	Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	313.580,69	349.203,05
29	Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen		
30	Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	56.309,56	14.584,44
31	Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	56.309,56	14.584,44
32	Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	369.890,25	363.787,49

Teilergebnishaushalt 05 / Soziale Leistungen

		Ergebnis 2019	Ergebnis 2020
		Euro	Euro
\	Ordentliche Erträge		
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-308.449,95	-203.691,58
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00
03	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-79,90	-10.532,95
04	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00
05	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	0,00	0,00
06	Erträge aus Transferleistungen	0,00	0,00
07	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	-487.362,36	-130.969,22
08	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen,-zuschüssen u.-beiträgen		-499,25
09	Sonstige ordentliche Erträge	-3.283,00	-3.220,73
10	Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-799.175,21	-348.913,73
\	Ordentliche Aufwendungen		
11	Personalaufwendungen	575.078,78	569.507,12
12	Versorgungsaufwendungen		
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	658.790,41	691.746,04
14	Abschreibungen	94.387,98	96.362,02
15	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	14.272,78	11.880,00
16	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	0,00	0,00
17	Transferaufwendungen	0,00	0,00
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	604,09	2.013,82
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	1.343.134,04	1.371.509,00
20	Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	543.958,83	1.022.595,27
21	Finanzerträge		
22	Finanzaufwendungen		
23	Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)		
24	Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	543.958,83	1.022.595,27
25	Außerordentliche Erträge		-129,86
26	Außerordentliche Aufwendungen		
27	Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)		-129,86
28	Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	543.958,83	1.022.465,41
29	Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen		
30	Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	7.399,55	3.307,60
31	Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	7.399,55	3.307,60
32	Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	551.358,38	1.025.773,01

Teilergebnishaushalt 06 / Kinder-, Jugend- und Familienhilfen

		Ergebnis 2019	Ergebnis 2020
		Euro	Euro
\	Ordentliche Erträge		
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-445.134,66	-317.910,54
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-587.722,15	-396.218,71
03	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-3.873,29	-1.805,14
04	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00
05	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	0,00	0,00
06	Erträge aus Transferleistungen	0,00	0,00
07	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	-2.200.254,32	-3.057.067,83
08	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen,-zuschüssen u.-beiträgen	-11.576,57	-11.687,15
09	Sonstige ordentliche Erträge	-7.829,39	-12.407,53
10	Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-3.256.390,38	-3.797.096,90
\	Ordentliche Aufwendungen		
11	Personalaufwendungen	5.892.184,83	6.097.634,39
12	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	358.262,65	275.715,17
14	Abschreibungen	66.755,09	69.685,65
15	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	1.832.669,56	1.797.163,79
16	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	0,00	0,00
17	Transferaufwendungen	0,00	0,00
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0,00
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	8.149.872,13	8.240.199,00
20	Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	4.893.481,75	4.443.102,10
21	Finanzerträge	-1.466,84	-174,18
22	Finanzaufwendungen		
23	Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	-1.466,84	-174,18
24	Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	4.892.014,91	4.442.927,92
25	Außerordentliche Erträge	-568,62	-466,69
26	Außerordentliche Aufwendungen		
27	Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	-568,62	-466,69
28	Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	4.891.446,29	4.442.461,23
	(ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)		

29	Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen		
30	Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	813.652,65	522.152,53
31	Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	813.652,65	522.152,53
32	Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	5.705.098,94	4.964.613,76

Teilergebnishaushalt 08 / Sportförderung

	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020
	Euro	Euro

	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020
	Euro	Euro
\ Ordentliche Erträge		
01 Privatrechtliche Leistungsentgelte	-75.317,48	-26.330,06
02 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-584.121,34	-201.295,85
03 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	0,00	0,00
04 Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00
05 Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	0,00	0,00
06 Erträge aus Transferleistungen	0,00	0,00
07 Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	-596,63	
08 Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen,-zuschüssen u.-beiträgen	-179.300,74	-144.353,42
09 Sonstige ordentliche Erträge	-51.870,53	-1.508,53
10 Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-891.206,72	-373.487,86
\ Ordentliche Aufwendungen		
11 Personalaufwendungen	875.482,74	855.459,38
12 Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	784.901,83	533.813,76
14 Abschreibungen	350.464,84	278.870,79
15 Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	0,00	0,00
16 Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	0,00	0,00
17 Transferaufwendungen	0,00	0,00
18 Sonstige ordentliche Aufwendungen	398,04	1.235,89
19 Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	2.011.247,45	1.669.379,82
20 Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	1.120.040,73	1.295.891,96
21 Finanzerträge		
22 Finanzaufwendungen		
23 Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)		
24 Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	1.120.040,73	1.295.891,96
25 Außerordentliche Erträge	-135,67	-16,61
26 Außerordentliche Aufwendungen		
27 Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	-135,67	-16,61
28 Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	1.119.905,06	1.295.875,35
29 Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen		
30 Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	107.434,94	137.052,95
31 Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	107.434,94	137.052,95
32 Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	1.227.340,00	1.432.928,30

Teilergebnishaushalt 09 / Räumliche Planung-und Entwicklung, Geoinfo

	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020
	Euro	Euro

	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020
	Euro	Euro
\ Ordentliche Erträge		
01 Privatrechtliche Leistungsentgelte		-60,00
02 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-450,00	-500,00
03 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-482,37	
04 Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen		
05 Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen		
06 Erträge aus Transferleistungen		
07 Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen		
08 Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen,-zuschüssen u.-beiträgen	-34.642,95	-34.501,62
09 Sonstige ordentliche Erträge		-4.741,04
10 Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-35.575,32	-39.802,66
\ Ordentliche Aufwendungen		
11 Personalaufwendungen	230.913,22	241.737,83
12 Versorgungsaufwendungen		
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	35.133,80	89.239,38
14 Abschreibungen	3.266,92	4.908,38
15 Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen		
16 Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	91.728,22	91.282,39
17 Transferaufwendungen		
18 Sonstige ordentliche Aufwendungen	293,00	293,00
19 Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	361.335,16	427.460,98
20 Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	325.759,84	387.658,32
21 Finanzerträge		
22 Finanzaufwendungen		
23 Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)		
24 Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	325.759,84	387.658,32
25 Außerordentliche Erträge		
26 Außerordentliche Aufwendungen		
27 Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)		
28 Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	325.759,84	387.658,32
29 Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen		
30 Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	9.827,76	
31 Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	9.827,76	
32 Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	335.587,60	387.658,32

Teilergebnishaushalt 10 / Bauen und Wohnen

Ergebnis 2019 Ergebnis 2020

		Euro	Euro
\	Ordentliche Erträge		
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-44.340,69	-41.095,70
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-5.285,50	-6.141,25
03	Kostensatzleistungen und -erstattungen		
04	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen		
05	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen		
06	Erträge aus Transferleistungen		
07	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen		
08	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen,-zuschüssen u.-beiträgen	-170,43	-170,43
09	Sonstige ordentliche Erträge	-21.014,37	-19.437,64
10	Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-70.810,99	-66.845,02
\	Ordentliche Aufwendungen		
11	Personalaufwendungen	287.046,59	311.097,29
12	Versorgungsaufwendungen		
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.334,73	15.101,30
14	Abschreibungen	78.283,49	65.489,85
15	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen		180,16
16	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen		
17	Transferaufwendungen		
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	24.309,33	33.514,48
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	401.974,14	425.383,08
20	Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	331.163,15	358.538,06
21	Finanzerträge		
22	Finanzaufwendungen		
23	Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)		
24	Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	331.163,15	358.538,06
25	Außerordentliche Erträge	-777.799,14	-130.573,42
26	Außerordentliche Aufwendungen	2.330,74	
27	Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	-775.468,40	-130.573,42
28	Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	-444.305,25	227.964,64
29	Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen		
30	Kosten aus internen Leistungsbeziehungen		2.493,54
31	Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen		2.493,54
32	Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	-444.305,25	230.458,18

Teilergebnishaushalt 11 / Ver- und Entsorgung		Ergebnis 2019	Ergebnis 2020
		Euro	Euro
\	Ordentliche Erträge		
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-3.750,00	-2.005,50
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-638.743,36	-1.459.512,58
03	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-90.339,37	-76.978,74
04	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen		
05	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-481,77	
06	Erträge aus Transferleistungen		
07	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen		
08	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen,-zuschüssen u.-beiträgen	-716.969,03	-260.735,10
09	Sonstige ordentliche Erträge	-3.991,52	-0,10
10	Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-1.454.275,05	-1.799.232,02
\	Ordentliche Aufwendungen		
11	Personalaufwendungen	190.101,68	198.280,93
12	Versorgungsaufwendungen		
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.050.689,20	1.393.034,52
	davon: Einstellung in den Sonderposten		60.842,28
14	Abschreibungen	132.759,19	133.042,25
15	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen		
16	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen		
17	Transferaufwendungen		
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	224,66	
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	1.373.774,73	1.724.357,70
20	Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-80.500,32	-74.874,32
21	Finanzerträge	-659,73	-127,83
22	Finanzaufwendungen		
23	Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	-659,73	-127,83
24	Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	-81.160,05	-75.002,15
25	Außerordentliche Erträge		-1.659,02
26	Außerordentliche Aufwendungen		
27	Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)		-1.659,02
28	Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	-81.160,05	-76.661,17
29	Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen		
30	Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	100.836,46	96.262,05
31	Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	100.836,46	96.262,05
32	Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	19.676,41	19.600,88

Teilergebnishaushalt 12 / Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

		Ergebnis 2019	Ergebnis 2020
		Euro	Euro
\	Ordentliche Erträge		
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-153,00	-94,00
02			
03	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-2.443,50	
04	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen		
05	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-7.308,30	-3.683,64
06	Erträge aus Transferleistungen		-8.390,24
07	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	-2.308,99	
08	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen,-zuschüssen u.-beiträgen	-361.128,18	-349.417,50
09	Sonstige ordentliche Erträge	-7.380,70	-10.885,68
10	Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-380.722,67	-372.471,06
\	Ordentliche Aufwendungen		
11	Personalaufwendungen	322.846,25	292.245,71
12	Versorgungsaufwendungen	26.124,49	13.232,92
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.291.409,95	1.240.994,12
14	Abschreibungen	686.958,23	797.574,00
15	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	3.219,31	3.330,73
16	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen		
17	Transferaufwendungen		
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen		
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	2.330.558,23	2.347.377,48
20	Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	1.949.835,56	1.974.906,42
21	Finanzerträge		
22	Finanzaufwendungen		
23	Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)		
24	Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	1.949.835,56	1.974.906,42
25	Außerordentliche Erträge		
26	Außerordentliche Aufwendungen		
27	Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)		
28	Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	1.949.835,56	1.974.906,42
29	Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen		
30	Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	428.475,46	41.787,68
31	Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	428.475,46	41.787,68
32	Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	2.378.311,02	2.016.694,10

Teilergebnishaushalt 13 / Natur- und Landschaftspflege

	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020
	Euro	Euro

	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020
	Euro	Euro
\		
Ordentliche Erträge		
01		
Privatrechtliche Leistungsentgelte	-372.995,11	-267.361,73
02		
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-345.110,00	-492.029,50
03		
Kostenersatzleistungen und -erstattungen		
04		
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen		
05		
Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen		
06		
Erträge aus Transferleistungen		
07		
Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	-13.095,10	-25.564,52
08		
Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen,-zuschüssen u.-beiträgen	-16.844,21	-16.844,13
09		
Sonstige ordentliche Erträge	-11.630,36	-134.827,17
10		
Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-759.674,78	-936.627,05
\		
Ordentliche Aufwendungen		
11		
Personalaufwendungen	162.251,43	155.191,33
12		
Versorgungsaufwendungen		
13		
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	560.870,41	664.806,32
14		
Abschreibungen	245.072,39	261.184,26
15		
Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	137.852,80	115.126,71
16		
Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen		
17		
Transferaufwendungen		
18		
Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.801,49	2.487,53
19		
Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	1.109.848,52	1.198.796,15
20		
Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	350.173,74	262.169,10
21		
Finanzerträge		
22		
Finanzaufwendungen		
23		
Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)		
24		
Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	350.173,74	262.169,10
25		
Außerordentliche Erträge	150,00	-125,00
26		
Außerordentliche Aufwendungen		
27		
Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	150,00	-125,00
28		
Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	350.323,74	262.044,10
(ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)		
29		
Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen		
30		
Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	696.006,59	245.223,89
31		
Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	696.006,59	245.223,89
32		
Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	1.046.330,33	507.267,99

Teilergebnishaushalt 14 / Umweltschutz

Ergebnis 2019 Ergebnis 2020

		Euro	Euro
\	Ordentliche Erträge		
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-4.390,51	
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		
03	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-150,00	
04	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen		
05	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen		
06	Erträge aus Transferleistungen		
07	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen		-200,00
08	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen,-zuschüssen u.-beiträgen		
09	Sonstige ordentliche Erträge		
10	Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-4.540,51	-200,00
\	Ordentliche Aufwendungen		
11	Personalaufwendungen	40.232,05	41.548,45
12	Versorgungsaufwendungen		
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	14.319,02	13.070,38
14	Abschreibungen		
15	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	100,00	3.069,45
16	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen		
17	Transferaufwendungen		
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen		
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	54.651,07	57.688,28
20	Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	50.110,56	57.488,28
21	Finanzerträge		
22	Finanzaufwendungen		
23	Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)		
24	Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	50.110,56	57.488,28
25	Außerordentliche Erträge		
26	Außerordentliche Aufwendungen		
27	Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)		
28	Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	50.110,56	57.488,28
29	Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen		
30	Kosten aus internen Leistungsbeziehungen		
31	Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen		
32	Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	50.110,56	57.488,28

Teilergebnishaushalt 15 / Wirtschaft und Tourismus

		Ergebnis 2019	Ergebnis 2020
		Euro	Euro
\	Ordentliche Erträge		
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-7,40	-46,20
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-21.258,00	-87,50
03	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	336,27	841,49
04	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen		
05	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen		
06	Erträge aus Transferleistungen		
07	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	-13.000,00	-7.000,00
08	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen,-zuschüssen u.-beiträgen	-1.084,83	
09	Sonstige ordentliche Erträge	-11.444,40	-103.433,27
10	Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-46.458,36	-109.725,48
\	Ordentliche Aufwendungen		
11	Personalaufwendungen	56.331,05	97.484,11
12	Versorgungsaufwendungen		
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	91.490,31	33.812,00
14	Abschreibungen	102.638,24	86.877,05
15	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen		
16	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen		
17	Transferaufwendungen		
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	272,40	675,50
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	250.732,00	218.848,66
20	Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	204.273,64	109.123,18
21	Finanzerträge		
22	Finanzaufwendungen		
23	Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)		
24	Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	204.273,64	109.123,18
25	Außerordentliche Erträge		
26	Außerordentliche Aufwendungen		
27	Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)		
28	Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	204.273,64	109.123,18
29	Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen		
30	Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	66.857,11	14.712,05
31	Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	66.857,11	14.712,05
32	Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	271.130,75	123.835,23

Teilergebnishaushalt 16 / Allgemeine Finanzwirtschaft

		Ergebnis 2019	Ergebnis 2020
		Euro	Euro
\	Ordentliche Erträge		
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte		
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		-2.900,00
03	Kostenersatzleistungen und -erstattungen		
04	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen		
05	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-27.772.250,78	-28.064.686,94
06	Erträge aus Transferleistungen	-958.366,80	-958.366,79
07	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	-6.101.750,00	-7.086.821,00
08	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen,-zuschüssen u.-beiträgen		
09	Sonstige ordentliche Erträge	-744.466,03	-849.493,07
10	Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-35.576.833,61	-36.962.267,80
\	Ordentliche Aufwendungen		
11	Personalaufwendungen	12.014,73	343.133,28
12	Versorgungsaufwendungen		
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		47.807,42
14	Abschreibungen	732.782,75	92.197,36
15	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen		
16	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	15.008.911,47	16.030.408,48
17	Transferaufwendungen		
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen		
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	15.753.708,95	16.513.546,54
20	Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-19.823.124,66	-20.448.721,26
21	Finanzerträge	-202.773,03	-374.750,82
22	Finanzaufwendungen	179.137,59	168.615,78
23	Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	-23.635,44	-206.135,04
24	Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	-19.846.760,10	-20.654.856,30
25	Außerordentliche Erträge	-14.288,49	-22.465,76
26	Außerordentliche Aufwendungen		
27	Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	-14.288,49	-22.465,76
28	Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	-19.861.048,59	-20.677.322,06
29	Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen		
30	Kosten aus internen Leistungsbeziehungen		
31	Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen		
32	Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	-19.861.048,59	-20.677.322,06

Teilfinanzrechnung (Muster 17) nach gesetzlicher Vorlage Stand: 10/21

Stadt Nidderau

Teilfinanzhaushalt 01 / Innere Verwaltung		Ergebnis 2019	Ergebnis 2020
		Euro	Euro
\	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	38.518,83	
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	11.090,44	
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	7.120,32	4.473,97
\	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit		
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen		
\	Summe	56.729,59	4.473,97
\	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-49.438,12	-600,00
25	- Ausz. für Baumaßnahmen	-590.238,46	-2.167.618,92
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen	-105.147,28	-191.977,50
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen		
\	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen		
\	Summe	-744.823,86	-2.360.196,42
\	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-688.094,27	-2.355.722,45

Teilfinanzhaushalt 02 / Sicherheit und Ordnung		Ergebnis 2019	Ergebnis 2020
		Euro	Euro
\	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	25.703,36	2.098,00
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	7.464,82	11.019,68
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens		
\	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit		
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen		
\	Summe	33.168,18	13.117,68
\	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden		-5.973,80
25	- Ausz. für Baumaßnahmen	-546,07	-26.360,09
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen	-262.298,65	-179.868,89
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen		
\	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen		
\	Summe	-262.844,72	-212.202,78
\	Saldo (Einzahlungen ./ . Auszahlungen)	-229.676,54	-199.085,10

Teilfinanzhaushalt 04 / Kultur und Wissenschaft

		Ergebnis 2019	Ergebnis 2020
		Euro	Euro
\	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen		4.000,00
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens		
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens		
\	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit		
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen		
\	Summe		4.000,00
\	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden		
25	- Ausz. für Baumaßnahmen		-3.612,32
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen	-579,89	-550,62
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen		
\	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen		
\	Summe	-579,89	-4.162,94
\	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-579,89	-162,94

Teilfinanzhaushalt 05 / Soziale Leistungen		Ergebnis 2019	Ergebnis 2020
		Euro	Euro
\	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen		4.792,78
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens		
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens		
\	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit		
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen		
\	Summe		4.792,78
\	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden		-18.886,58
25	- Ausz. für Baumaßnahmen	-4.557,03	5.568,41
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen	-2.494,11	-11.911,85
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen		
\	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen		
\	Summe	-7.051,14	-25.230,02
\	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-7.051,14	-20.437,24

Teilfinanzhaushalt 06 / Kinder-, Jugend- und Familienhilfen		Ergebnis 2019	Ergebnis 2020
		Euro	Euro
\	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	7.856,17	
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens		
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens		
\	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit		
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen		
\	Summe	7.856,17	
\	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden		
25	- Ausz. für Baumaßnahmen		-7.577,48
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen	-73.380,51	-50.433,65
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen		
\	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen		
\	Summe	-73.380,51	-58.011,13
\	Saldo (Einzahlungen ./ . Auszahlungen)	-65.524,34	-58.011,13

Teilfinanzhaushalt 08 / Sportförderung		Ergebnis 2019	Ergebnis 2020
		Euro	Euro
\	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	44.000,00	
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens		
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens		
\	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit		
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen		
\	Summe	44.000,00	
\	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden		-134.391,54
25	- Ausz. für Baumaßnahmen	-443.028,23	-357.447,00
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen	-48.149,83	-21.518,02
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen		
\	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen		
\	Summe	-491.178,06	-513.356,56
\	Saldo (Einzahlungen ./ . Auszahlungen)	-447.178,06	-513.356,56

Teilfinanzhaushalt 09 / Räumliche Planung-und Entwicklung, Geoinfo		Ergebnis 2019	Ergebnis 2020
		Euro	Euro
\	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	139.270,88	
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens		
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens		
\	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit		
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen		
\	Summe	139.270,88	
\	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden		
25	- Ausz. für Baumaßnahmen	-159.208,34	-19.563,01
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen	-423,96	-3.004,40
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen		
\	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen		
\	Summe	-159.632,30	-22.567,41
\	Saldo (Einzahlungen ./ . Auszahlungen)	-20.361,42	-22.567,41

Teilfinanzhaushalt 10 / Bauen und Wohnen		Ergebnis 2019	Ergebnis 2020
		Euro	Euro
\	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen		
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	909.648,57	176.357,44
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens		
\	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit		
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen		
\	Summe	909.648,57	176.357,44
\	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-7.954,98	-106.762,65
25	- Ausz. für Baumaßnahmen	-236.979,09	-324.007,31
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen		-10.000,00
	davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen		-10.000,00
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen		
\	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen		
\	Summe	-244.934,07	-440.769,96
\	Saldo (Einzahlungen ./ . Auszahlungen)	664.714,50	-264.412,52

Teilfinanzhaushalt 11 / Ver- und Entsorgung		Ergebnis 2019	Ergebnis 2020
		Euro	Euro
\	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	56.247,60	2.954,04
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens		
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	330.501,12	326.201,66
\	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit		
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen		
\	Summe	386.748,72	329.155,70
\	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden		
25	- Ausz. für Baumaßnahmen	-1.708,48	-4.321,54
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-43.952,66	-224,10
	davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen	-43.752,96	
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen		
\	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen		
\	Summe	-45.661,14	-4.545,64
\	Saldo (Einzahlungen ./ . Auszahlungen)	341.087,58	324.610,06

Teilfinanzhaushalt 12 / Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV		Ergebnis 2019	Ergebnis 2020
		Euro	Euro
\	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	300.673,09	144.266,90
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens		
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens		
\	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit		
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen		
\	Summe	300.673,09	144.266,90
\	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-192.303,95	-172.493,26
25	- Ausz. für Baumaßnahmen	-1.379.936,66	-1.231.179,35
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen		-780,40
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen		
\	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen		
\	Summe	-1.572.240,61	-1.404.453,01
\	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-1.271.567,52	-1.260.186,11

Teilfinanzhaushalt 13 / Natur- und Landschaftspflege		Ergebnis 2019	Ergebnis 2020
		Euro	Euro
\	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	70.770,00	
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens		
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens		
\	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit		
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen		
\	Summe	70.770,00	
\	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden		-10.640,50
25	- Ausz. für Baumaßnahmen	-62.538,42	-156.650,08
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen	-8.404,36	
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen		-10.140,00
\	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen		
\	Summe	-70.942,78	-177.430,58
\	Saldo (Einzahlungen ./ . Auszahlungen)	-172,78	-177.430,58

Teilfinanzhaushalt 15 / Wirtschaft und Tourismus

Ergebnis 2019 Ergebnis 2020

Euro

Euro

\	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen		
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens		
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens		
\	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit		
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen		
\	Summe		
\	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden		
25	- Ausz. für Baumaßnahmen		-526.752,22
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen	-1.202,72	-841,92
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen		
\	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen		
\	Summe	-1.202,72	-527.594,14
\	Saldo (Einzahlungen ./ . Auszahlungen)	-1.202,72	-527.594,14

Teilfinanzhaushalt 16 / Allgemeine Finanzwirtschaft		Ergebnis 2019	Ergebnis 2020
		Euro	Euro
\	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	42.906,28	43.627,62
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens		
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens		
\	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit		
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	3.244.476,23	400.689,09
\	Summe	3.287.382,51	444.316,71
\	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden		
25	- Ausz. für Baumaßnahmen		
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen		
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen		
\	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	-1.280.960,20	-1.068.031,23
\	Summe	-1.280.960,20	-1.068.031,23
\	Saldo (Einzahlungen ./ . Auszahlungen)	2.006.422,31	-623.714,52



Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2020

vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020

Vorbemerkungen

Gemäß § 51 GemHVO ist im Rahmen des Jahresabschlusses ein Rechenschaftsbericht anzufertigen, der den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt Nidderau unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darstellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dieses ist mit Hilfe von Plan-Ist-Abweichungsanalysen sowie durch eine Bewertung der Abschlussrechnungen zu erläutern. Weiterhin sollen Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres und die zukünftige Entwicklung der Lage unter der Einschätzung von Chancen und Risiken beschrieben werden.

1. Verlauf der Haushaltswirtschaft

Die Stadt Nidderau hat das Geschäftsjahr auf Basis der doppelten Buchführung mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.553.175,36 EUR (fortgeschriebener Ansatz: 1.252.865,29 EUR) abgeschlossen, davon das ordentliche Ergebnis mit einem Überschuss von **2.385.625,37 EUR** und das außerordentliche Ergebnis mit einem Überschuss von **167.549,99 EUR**.

Bezeichnung	Ansatz zum 31.12.2020 -EUR-	Ergebnis zum 31.12.2020 -EUR-	Vergleich Ansatz / Ergebnis -EUR-
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.466.042,29	1.228.850,28	237.192,01
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.203.952,16	2.893.221,48	310.730,68
Kostenersatzleistungen und - erstattungen	931.434,74	705.354,41	226.080,33
Aktiviertete Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
Steuern und steuerähnliche Erträge	27.798.388,52	28.068.370,58	-269.982,06
Erträge aus Transferleistungen	989.686,00	1.010.182,44	-20.496,44
Zuweisungen, Zuschüsse und allgemeine Umlagen	7.936.167,00	10.373.746,62	-2.437.579,62
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.361.851,84	1.057.635,77	304.216,07
Sonstige ordentliche Erträge	1.258.233,67	1.274.262,35	-16.028,68
Summe der ordentlichen Erträge	44.945.756,22	46.611.623,93	-1.665.867,71

Die ordentlichen Erträge sind im Haushaltsjahr 2020 im Verhältnis positiv zu beurteilen, da der fortgeschriebene Ansatz (Saldo: 46.611.623,93 EUR) um 1.665.867,71 EUR überschritten worden ist. Der Großteil der ordentlichen Erträge resultiert aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen (Saldo: 28.068.370,58 EUR) sowie den Erträgen aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen (Saldo: 10.373.746,62 EUR).

Die Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten (Saldo: 1.228.850,28 EUR) haben den fortgeschriebenen Ansatz um 237.192,01 EUR unterschritten. Hauptsächlich resultiert die Unterschreitungen aus den Umsatzerlösen aus Überlassung von Gebäuden und Räumen (Saldo: 563.808,26 EUR; fortgeschriebener Ansatz: 683.002,88 EUR) sowie den Umsatzerlösen des Essensgeldes der Kitas (Saldo: 317.785,54 EUR; fortgeschriebener Ansatz: 392.496,00 EUR).

Bei den Erträgen aus öffentlichen-rechtlichen Leistungsentgelten (Saldo: 2.893.221,48 EUR) wurde der fortgeschriebene Ansatz (Saldo: 3.203.952,16 EUR) unterschritten.

Im Bereich der Erträge aus Kostenersatzleistungen und Kostenerstattungen (Saldo: 705.354,41 EUR) gab es eine Unterschreitung zum fortgeschriebenen Ansatz (Saldo: 931.434,74 EUR). Beim Konto Kostenerstattungen von Gemeinden/GV (Saldo: 97.080,66 EUR) wurde der fortgeschriebene Ansatz um 695.479,08 EUR deutlich unterschritten.

Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen gab es analog zum Vorjahresabschluss keine.

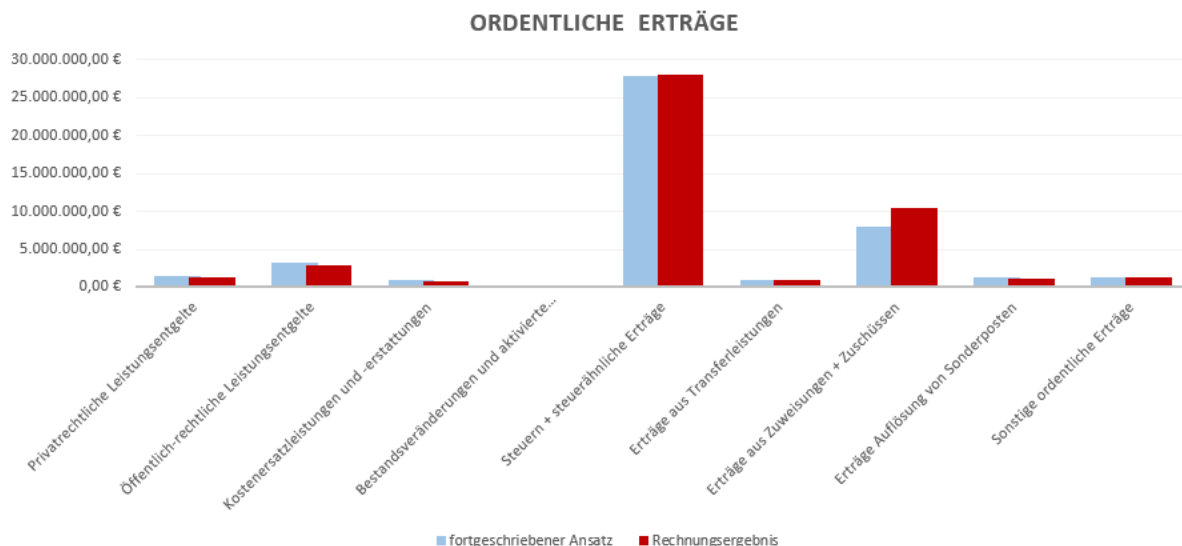
Die Erträge aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen (Saldo: 28.068.370,58 EUR) haben den fortgeschriebenen Ansatz (Saldo: 27.798.388,52 EUR) um 269.982,06 EUR überschritten. Bei der Gewerbesteuer ist der geplante Ansatz in Höhe von 5.823.203,26 EUR deutlich mit 1.957.154,59 EUR überschritten worden. Hingegen ist der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Saldo: 13.968.584,51 EUR) in Höhe von 1.904.239,87 EUR unterschritten worden.

Im Bereich der Erträge aus Transferleistungen gab es zum 31.12.2020 eine Abweichung zwischen dem geplanten Ansatz (Saldo: 989.686,00 EUR) und tatsächlichen Erträgen (Saldo: 1.010.182,44 EUR) in Höhe von 20.496,44 EUR.

Die positive Überschreitung in Höhe von 2.437.579,62 EUR bei den Erträgen aus Zuweisungen und Zuschüssen (Saldo: 10.373.746,62 EUR), resultiert hauptsächlich aus den Schlüsselzuweisungen (Saldo: 6.442.014,00 EUR; fortgeschriebener Ansatz: 5.808.727,00 EUR) sowie den sonstigen Zuweisungen des Landes (Saldo: 644.807,00 EUR; fortgeschriebener Ansatz: 0,00 EUR).

Der fortgeschriebene Ansatz (Saldo: 1.361.851,84 EUR) für die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten wurde um 304.216,07 EUR unterschritten. Dies ist hauptsächlich auf die Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich sowie den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionen vom öffentlichen Bereich zurückzuführen.

Die sonstigen ordentlichen Erträge (Saldo: 1.274.262,35 EUR) sind gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz (Saldo: 1.258.233,67 EUR) höher ausgefallen. Der fortgeschriebene Ansatz ist insgesamt um 16.028,68 EUR überschritten worden.



Anhand der Grafik ist die Zusammensetzung der ordentlichen Erträge des Haushaltsjahres 2020 sowie die Gegenüberstellung im Vergleich zum fortgeschriebenen Planansatz für das Haushaltsjahr 2020 zu erkennen.

Bezeichnung	Ansatz zum 31.12.2020 -EUR-	Ergebnis zum 31.12.2020 -EUR-	Vergleich Ansatz / Ergebnis -EUR-
Personalaufwendungen	14.949.808,60	14.503.478,33	446.330,27
Versorgungsaufwendungen	425.950,00	266.799,16	159.150,84
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.285.428,57	8.451.047,22	-165.618,65
Abschreibungen	2.555.681,33	2.925.197,69	-369.516,36
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	2.353.550,00	2.160.831,44	192.718,56
Steueraufwendungen einschließlich Umlagen	15.053.694,59	16.121.690,87	-1.067.996,28
Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00
Sonstige ordentliche Aufwendungen	22.440,16	44.127,83	-21.687,67
Summe der ordentlichen Aufwendungen	43.646.553,25	44.473.172,54	-826.619,29

Insgesamt sind die tatsächlichen ordentlichen Aufwendungen höher als der fortgeschriebene Ansatz. Es sind 826.619,29 EUR Mehraufwendungen angefallen als geplant. Größtenteils setzt sich der Unterschiedsbetrag aus den Steueraufwendungen einschließlich Umlagen zusammen.

Im Bereich der Personalaufwendungen wurde der geplante Ansatz in Höhe von 14.949.808,60 EUR um 446.330,27 EUR unterschritten.

Die Versorgungsaufwendungen wurden im aktuellen Berichtsjahr um 159.150,84 EUR unterschritten. Die Unterschreitung resultiert hauptsächlich aus der Zuführung zur Pensionsrückstellung (Saldo: 122.880,68 EUR; fortgeschriebener Ansatz: 15.100,00 EUR).

Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Saldo: 8.451.047,22 EUR) gab es eine Abweichung zum fortgeschriebenen Ansatz (Saldo: 8.285.428,57 EUR) in Höhe von 165.618,65 EUR. Im Einzelnen ist zu berichten, dass die tatsächlichen Aufwendungen für sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten in Höhe von 604.583,89 EUR um 577.750,01 EUR höher sind als geplant. Gegenätzlich sind die Aufwendungen für Instandhaltung von Gebäuden und Außenanlagen (Saldo: 226.251,09 EUR) um 217.666,28 EUR geringer ausgefallen als geplant.

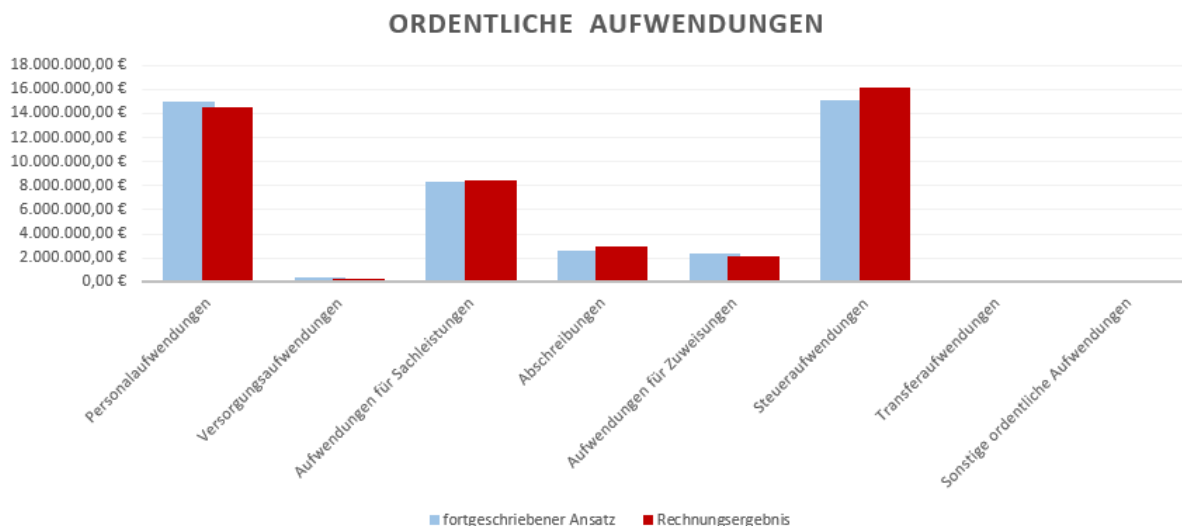
Die Abschreibungen haben zum 31.12.2020 einen Saldo in Höhe von 2.925.197,69 EUR. Der fortgeschriebene Ansatz ist um 369.516,36 EUR höher ausgefallen.

Die tatsächlich angefallenen Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse (Saldo: 2.160.831,44 EUR) haben den fortgeschriebenen Ansatz (Saldo: 2.353.550,00 EUR) um 192.718,56 EUR unterschritten.

Die Steueraufwendungen (Saldo: 16.121.690,87 EUR) weichen vom fortgeschriebenen Ansatz (Saldo: 15.053.694,59 EUR) in Höhe von 1.067.996,28 EUR ab. Die Überschreitung resultiert unter anderem aus der Überschreitung in Höhe von 498.162,95 EUR bei der Heimatumlage (Saldo: 498.162,95 EUR) sowie der Schulumlage (Saldo: 4.523.962,00 EUR; fortgeschriebener Saldo: 4.120.098,00 EUR). Hingegen gab es eine Unterschreitung des fortgeschriebenen Planansatzes bei der Gewerbesteuerumlage (Saldo: 801.641,53 EUR; fortgeschriebener Ansatz: 955.602,59 EUR).

Transferaufwendungen gab es analog zum Vorjahr keine.

Der geplante Ansatz der sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Saldo: 44.127,83 EUR) ist um 21.687,67 EUR überschritten worden.



Anhand der Grafik ist die Zusammensetzung der ordentlichen Aufwendungen des Haushaltsjahres 2020 sowie die Gegenüberstellung im Vergleich zum fortgeschriebenen Planansatz für das Haushaltsjahr 2020 zu erkennen.

Im Haushaltsjahr 2020 wurde bei der Stadt Nidderau ein Verwaltungsergebnis in Höhe von 2.138.451,39 EUR (fortgeschriebener Planansatz: 1.299.202,97 EUR) erwirtschaftet.

-Jahresabschluss 2020 der Stadt Nidderau-

Bezeichnung	Ansatz zum 31.12.2020 -EUR-	Ergebnis zum 31.12.2020 -EUR-	Vergleich Ansatz / Ergebnis -EUR-
Finanzerträge	263.292,32	417.363,74	-154.071,42
(-) Zinsen und ähnliche Aufwendungen	310.200,00	170.189,76	140.010,24
(=) Finanzergebnis	-46.907,68	247.173,98	-294.081,66

Im aktuellen Berichtsjahr ist ein Finanzergebnis in Höhe von 247.173,98 EUR erwirtschaftet worden. Der fortgeschriebene Ansatz (Saldo: -46.907,68 EUR) wurde überschritten. Die Überschreitung resultiert hauptsächlich aus den Finanzerträgen, die im Haushaltjahr höher ausgefallen sind als geplant. Insgesamt ist das Ergebnis aber positiv zu bewerten.

Somit hat die Stadt Nidderau ein ordentliches Ergebnis, resultierend aus dem Verwaltungsergebnis und dem Finanzergebnis, in Höhe von 2.385.625,37 EUR (fortgeschriebener Planansatz: 1.252.295,29 EUR) erwirtschaftet.

Bezeichnung	Ansatz zum 31.12.2020 -EUR-	Ergebnis zum 31.12.2020 -EUR-	Vergleich Ansatz / Ergebnis -EUR-
Außerordentliche Erträge	600,00	167.584,56	-166.984,56
(-) Außerordentliche Aufwendungen	30,00	34,57	-4,57
(=) Außerordentliches Ergebnis	570,00	167.549,99	-166.979,99

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen betreffen Vorgänge, die nicht aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit resultieren. Grundsätzlich handelt es sich dabei um außergewöhnliche, selten vorkommende und periodenfremde Geschäftsvorfälle.

Die außerordentlichen Erträge beinhalten vorwiegend Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden (Saldo: 131.260,98 EUR). Außerordentliche Aufwendungen beinhalten die Ausbuchungen von Kleinbeträgen (Saldo: 34,57 EUR).

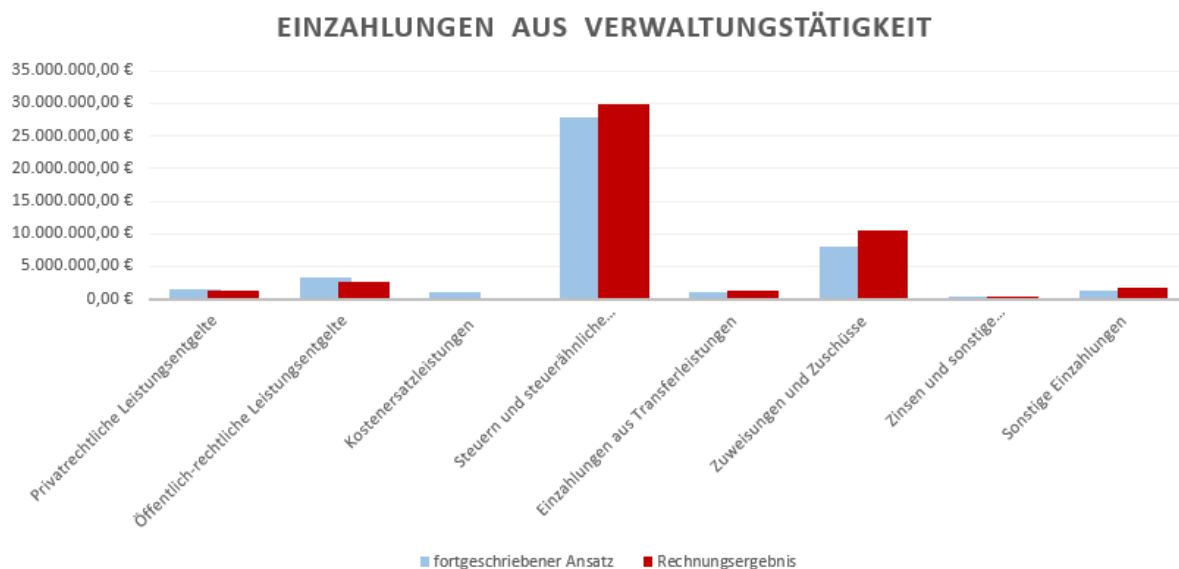
Im Haushaltsjahr 2020 hat die Stadt Nidderau ein außerordentliches Ergebnis in Höhe 167.549,99 EUR (fortgeschriebener Planansatz: 570,00 EUR) erwirtschaftet.

2. Finanzwirtschaftliche Lage der Stadt unter dem Gesichtspunkt der stetigen Aufgabenerfüllung

Die Finanzrechnung hat die Aufgabe, die tatsächliche Finanzlage der Stadt darzustellen und ist vergleichbar mit der privatwirtschaftlichen Kapitalflussrechnung. Dabei soll zum Ausdruck kommen, ob die Stadt über eine die stetige Aufgabenerfüllung gewährleistende finanzwirtschaftliche Grundlage verfügt.

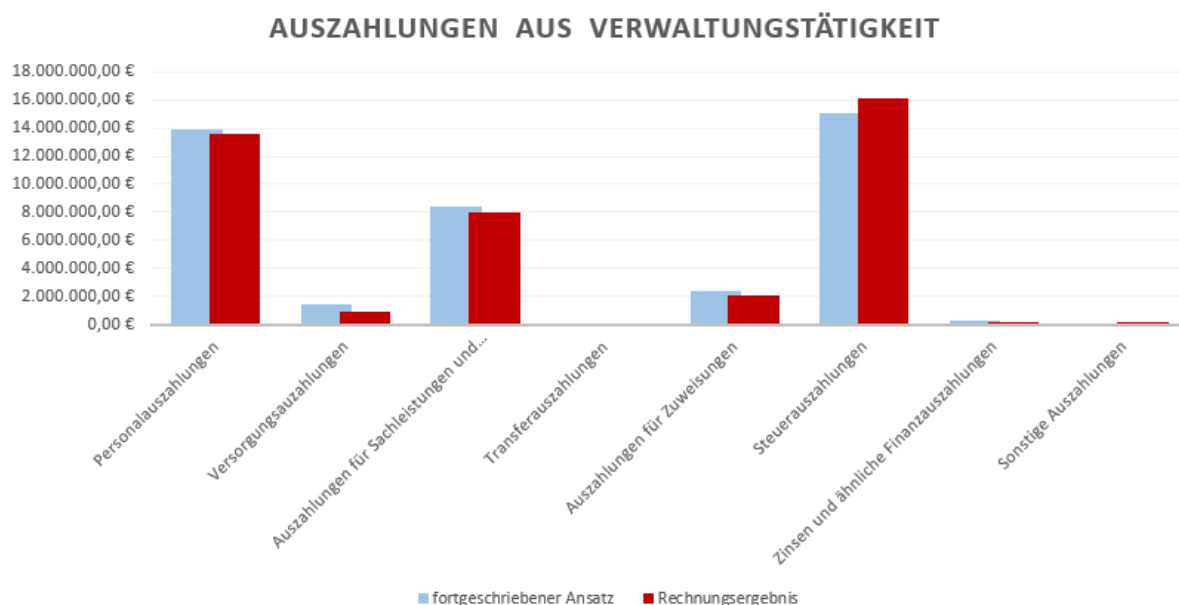
Bezeichnung	Ansatz zum 31.12.2020 -EUR-	Ergebnis zum 31.12.2020 -EUR-	Vergleich Ansatz / Ergebnis -EUR-
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	43.847.796,70	47.843.580,70	-3.995.784,00
(-) Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	41.481.367,85	40.910.937,94	570.429,91
(=) Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.366.428,85	6.932.642,76	-4.566.213,91

Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit haben im Wesentlichen die Steuern und steuerähnlichen Einzahlungen in Höhe von 29.951.420,47 EUR (fortgeschriebener Planansatz: 27.798.388,52 EUR) betroffen.



Anhand der Grafik ist die Zusammensetzung der Einzahlungen aus der Verwaltungstätigkeit des Haushaltsjahres 2020 sowie die Gegenüberstellung im Vergleich zum fortgeschriebenen Planansatz für das Haushaltsjahr 2020 zu erkennen.

Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit beruhen insbesondere auf den Steuerauszahlungen in Höhe von 16.099.477,37 EUR (fortgeschriebener Planansatz: 15.053.694,59 EUR) und Personalauszahlungen in Höhe 13.604.000,61 EUR (fortgeschriebener Planansatz: 13.943.268,60 EUR).



Anhand der Grafik ist die Zusammensetzung der Auszahlungen aus der Verwaltungstätigkeit des Haushaltsjahres 2020 sowie die Gegenüberstellung im Vergleich zum fortgeschriebenen Planansatz für das Haushaltsjahr 2020 zu erkennen.

Im Haushaltsjahr 2020 hat die Stadt Nidderau einen Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 6.932.642,76 EUR (fortgeschriebener Planansatz: 2.366.428,85 EUR) erwirtschaftet.

3. Verlauf der Investitions- und Finanzierungstätigkeit

a) Verlauf der Investitionstätigkeit

Investitionsgeschäft (Detailübersicht):

Bezeichnung	Ansatz zum 31.12.2020 -EUR-	Ergebnis zum 31.12.2020 -EUR-	Vergleich Ansatz / Ergebnis -EUR-
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.513.981,66	719.792,09	1.794.189,57
(-) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	13.020.291,45	5.750.520,59	7.269.770,86
(=) Ergebnis aus Investitionstätigkeit	-10.506.309,79	-5.030.728,50	-5.475.581,29

Die Einzahlungen für Investitionstätigkeiten setzen sich im Wesentlichen aus den Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens in Höhe von 330.675,63 EUR (fortgeschriebener Planansatz: 326.201,66 EUR) zusammen. Die Auszahlungen für Investitionstätigkeiten setzen sich primär aus den Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 4.819.520,91 EUR (fortgeschriebener Planansatz: 10.823.452,07 EUR) zusammen. Das Ergebnis aus Investitionstätigkeiten ist im Haushaltsjahr 2020 positiv zu beurteilen, da im Plan-Ist-Vergleich ein deutlich besseres Ergebnis erzielt worden ist. Im Haushaltsjahr 2020 hat die Stadt Nidderau einen Zahlungsmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit in Höhe von -5.030.728,50 EUR (fortgeschriebener Planansatz: -10.506.309,79 EUR) erwirtschaftet. Positiv ist zu bewerten, dass im Plan-Ist-Vergleich ein besseres Ergebnis erzielt worden ist.

b) Verlauf der Finanzierungstätigkeit

Finanzierungstätigkeit (Detailübersicht):

Bezeichnung	Ansatz zum 31.12.2020 -EUR-	Ergebnis zum 31.12.2020 -EUR-	Vergleich Ansatz / Ergebnis -EUR-
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	3.716.379,74	400.689,09	3.315.690,65
(-) Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	2.119.950,86	1.068.031,23	1.051.919,63
(=) Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit	1.596.428,88	-667.342,14	2.263.771,02

Im Haushaltsjahr 2020 hat die Stadt Nidderau einen Zahlungsmittelfehlbetrag aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von -667.342,14 EUR (fortgeschriebener Planansatz: 1.596.428,88 EUR) erwirtschaftet.

4. Entwicklung der Vermögenslage

Die Bilanzsumme (Aktiva) der Stadt Nidderau ist von 113.156.274,80 EUR auf 115.795.322,45 EUR gestiegen.

Der Anstieg ist besonders auf das Sachanlagevermögen und Umlaufvermögen der Stadt Nidderau zurückzuführen. Das Anlagevermögen im Vergleich zum Vorjahr geringfügig gestiegen. Die Erhöhung des Umlaufvermögens ist primär auf die flüssigen Mittel zurückzuführen. Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten ist in der Gegenüberstellung zum Vorjahr gesunken. Analog des letzten Jahresabschlusses bilanziert die Stadt Nidderau auch im Berichtsjahr 2020 kein negatives Eigenkapital.

Auf der Passiva (Kapitalherkunft) ist das Eigenkapital gestiegen. Ebenso angestiegen sind im aktuellen Berichtsjahr die Rückstellungen sowie die Verbindlichkeiten. Die Sonderposten und der passive Rechnungsabgrenzungsposten sind im Vorjahresvergleich gesunken.

5. Besondere Vorgänge nach Schluss des Jahres

Im Bereich der Stadt Nidderau sind nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 2020 über die oben dargestellten Vorgänge hinaus keine Ereignisse eingetreten, die für das Wirtschaftsjahr 2021 von wesentlicher Bedeutung sind und zu einer veränderten Beurteilung der Lage der Körperschaft führen könnten.

6. Einfluss der gesamtwirtschaftlichen Situation auf den Geschäftsverlauf und die Entwicklung der Stadt Nidderau

Die Haushaltssatzung des Jahres 2020 ist in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 31. Januar 2019 beschlossen worden. Die Kommunalaufsicht des Main-Kinzig-Kreises genehmigte die vorgelegte Haushaltsplanung 2020 mit Datum vom 06. Mai 2020. Das Haushaltsjahr 2020 weist einen Überschuss im Ergebnisplan in Höhe von 1.152.797,00 EUR aus.

Die Realsteuerhebesätze haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert:

	2019	2020
1) Grundsteuer		
a) Grundsteuer A	690%	690%
b) Grundsteuer B	690%	690%
2) Gewerbesteuer	390%	390%

Im vorliegenden Haushaltsplan ist der so genannte „Overhead“ – also alle nicht gedeckten Kosten aus dem Teilhaushalt Innere Verwaltung – auf die übrigen Produkte im Rahmen der internen Leistungsbeziehung (ILV) aufgeteilt. Dies ist bei allen Produkten unter den Werten des Ergebnishaushaltes dargestellt. Damit können die echten Kosten eines Produktes besser dargestellt werden. Als Aufteilungsmaßstab wurden vom Magistrat zunächst die Stellen gem. Stellenplan festgelegt. Produkte die mit vielen Stellen versehen sind (z.B. KITAS) werden damit deutlich stärker belastet. Dies entspricht aber auch weitgehend dem tatsächlichen Aufwand der Verwaltung für die Personalverwaltung.

7. Voraussichtliche Entwicklung und Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Steueraufkommen

Kreis und Schulumlage

Die Kreis- und Schulumlage stellt im Vergleich zu den ordentlichen Gesamtaufwendungen der Stadt die größte Einzelposition dar.

Die Kreis- und Schulumlage ist nicht von der Stadt Nidderau beeinflussbar, so dass bei einem steigenden Finanzmittelbedarf des Main-Kinzig-Kreises und der gleichbleibenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stadt Nidderau mit einem weiteren Anstieg der Umlagebelastung zu rechnen ist.

Kreisumlage		
Umlagegrundlage	29.186.853,00 EUR	27.435.817,00 EUR
Hebesatz vom MKK v.H.	34,97	35,97
Jahr	2020	2019
	10.206.642,00 EUR	9.868.663,37 EUR

Schulumlage		
Umlagegrundlage	29.186.853,00 EUR	27.435.817,00 EUR
Hebesatz vom MKK v.H.	15,50	15,00
Jahr	2020	2019
	4.523.962,00 EUR	4.115.372,55 EUR

Entwicklungsmaßnahmen der Stadt Nidderau

Um einem Steuerrisiko entgegen zu wirken, investiert die Stadt Nidderau intensiv in Neubaugebiete und in den Erhalt der Neuansiedlung von Gewerbe. Das Thema Demografie ist eines der Themen, dass auch die Stadt Nidderau vor eine große Herausforderung stellt. Die Stadt Nidderau hat sich diesem Thema gestellt und geht unter anderem im Rahmen der Dorfentwicklung ihren Weg, um den aus dem Demografischen Wandel resultierenden Problemen, entgegenzuwirken.

Die Bevölkerung in Hessen wird sich bis zum Jahr 2050 voraussichtlich um 16 % reduzieren. Der Ballungsraum Frankfurt wird weniger Einwohner verlieren, entsprechend mehr sind es im ländlichen Raum.

Die Bevölkerungszahlen einer Kommune werden von den Geburtszahlen, den Sterbefällen, den Zuwanderungen und den Abwanderungen bestimmt. Der Rückgang der Geburtsrate wird als Hauptgrund für den Übergang von Wachstum in die Schrumpfung unserer Bevölkerung angesehen und ist auch der Hauptgrund für die demografische Alterung.

Durch den Ausbau des Gebietes „Neue Mitte“ konnte ein Einwohner Zuwachs generiert werden. Damit kann die Stadt Nidderau ihre Einwohnerzahl wieder deutlich erhöhen. Mit dem Ausbau der „Neue Mitte“ und dem damit verbundenen Zuzug junger Familien muss auch die Bereitstellung von Krippen, Kindergärten und Hortplätzen gesichert sein.

Eine Erhöhung der Erstwohnsitzanmeldung bedeutet für die Stadt einen Zuwachs an den kommunalen Anteilen an der veranlagten Lohn- und Einkommenssteuer.

Stadt Nidderau, den 31.03.2022

Magistrat der Stadt Nidderau



Rainer Vogel

Erster Stadtrat der Stadt Nidderau

Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassenen Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.



Antrag	
- öffentlich -	
AT-1/2022	
Antragssteller:	CDU-Fraktion
Fachdienst:	10.3 FD Rechtswesen
Sachbearbeiter/in:	Bärbel Klaus
Datum	27.01.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	10.02.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	11.05.2022	

Betreff:

Antrag der CDU-Fraktion zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 04.10.2017

Antrag:

In unserem Antrag bitten wir den Magistrat, die Verwaltung zu beauftragen, eine Neufassung der Entschädigungssatzung für Gremienmitglieder zu entwerfen. Ziel unseres Antrages ist es, den Verwaltungsaufwand für die Ermittlung und Auszahlung von Sitzungsgeldern in der Stadtverwaltung zu reduzieren und die Mitarbeiter zu entlasten. Wir bitten, darum folgende Punkte zu prüfen und einen Vorschlag zu erarbeiten:

- Ablösung der anwesenheits-orientierten Entschädigung durch eine Pauschale ohne weitere Prüfung von Teilnehmerlisten
- Benchmark mit anderen Kommunen im Main-Kinzig-Kreis (z.B. Gelnhausen, abrufbar unter <https://www.nidderau.de/wp-content/uploads/2019/01/Entsch%C3%A4digungssatzung-in-Kraft-getreten-am-01.01.2019.doc.pdf>)
- Umsetzung rückwirkend ab 01.01.2022

Finanzielle Auswirkungen:

Begründung:

Es liegt im Interesse aller Gremienmitglieder selbst, an Sitzungen regelmäßig teilzunehmen, auch wenn die Teilnahme nicht zu einer Reduzierung oder Erhöhung der Pauschale führt. Wir würden uns freuen, wenn sich die anderen Fraktionen unserem Antrag anschließen könnten und wir gemeinsam für eine Entlastung in der Verwaltung sorgen könnten.

Freigabe:

gez. @GEZ@ Dezernatsleiter/in	gez. Corinna Wagner FB-Leiter/in	gez. Bärbel Klaus FD-Leiter/in / Sachbearbeiter/in
----------------------------------	-------------------------------------	---

Anlage(n):

1. Antrag CDU zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 04.10.2017 STVV_2022-02-10



Thomas Warlich
Fraktionsvorsitzender
Danziger Str. 13
61130 Nidderau
Tel. +49 6187 3228
Mail: Thomas.warlich@cdu-nidderau.de

CDU-Fraktion, Danziger Str. 13, 61130 Nidderau

An den Stadtverordnetenvorsteher

Herrn Jan Jakobi

Am Steinweg 1

61130 Nidderau

Nidderau, den 25.01.2022

Antrag 2 /22 der CDU-Fraktion

Antrag zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 04.10.2017

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die CDU Fraktion bittet, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu nehmen.

Antrag:

In unserem Antrag bitten wir den Magistrat, die Verwaltung zu beauftragen, eine Neufassung der Entschädigungssatzung für Gremienmitglieder zu entwerfen. Ziel unseres Antrages ist es, den Verwaltungsaufwand für die Ermittlung und Auszahlung von Sitzungsgeldern in der Stadtverwaltung zu reduzieren und die Mitarbeiter zu entlasten. Wir bitten, darum folgende Punkte zu prüfen und einen Vorschlag zu erarbeiten:

- Ablösung der anwesenheits-orientierten Entschädigung durch eine Pauschale ohne weitere Prüfung von Teilnehmerlisten
- Benchmark mit anderen Kommunen im Main-Kinzig-Kreis (z.B. Gelnhausen, abrufbar unter <https://www.nidderau.de/wp-content/uploads/2019/01/Entsch%C3%A4digungssatzung-in-Kraft-getreten-am-01.01.2019.doc.pdf>)
- Umsetzung rückwirkend ab 01.01.2022

Begründung:

Es liegt im Interesse aller Gremienmitglieder selbst, an Sitzungen regelmäßig teilzunehmen, auch wenn die Teilnahme nicht zu einer Reduzierung oder Erhöhung der Pauschale führt. Wir würden uns freuen, wenn sich die anderen Fraktionen unserem Antrag anschließen könnten und wir gemeinsam für eine Entlastung in der Verwaltung sorgen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Warlich

Fraktionsvorsitzender

Lucia Wörner-Böning

(Stadtverordneter)